

Gemeinde Ribbesbüttel

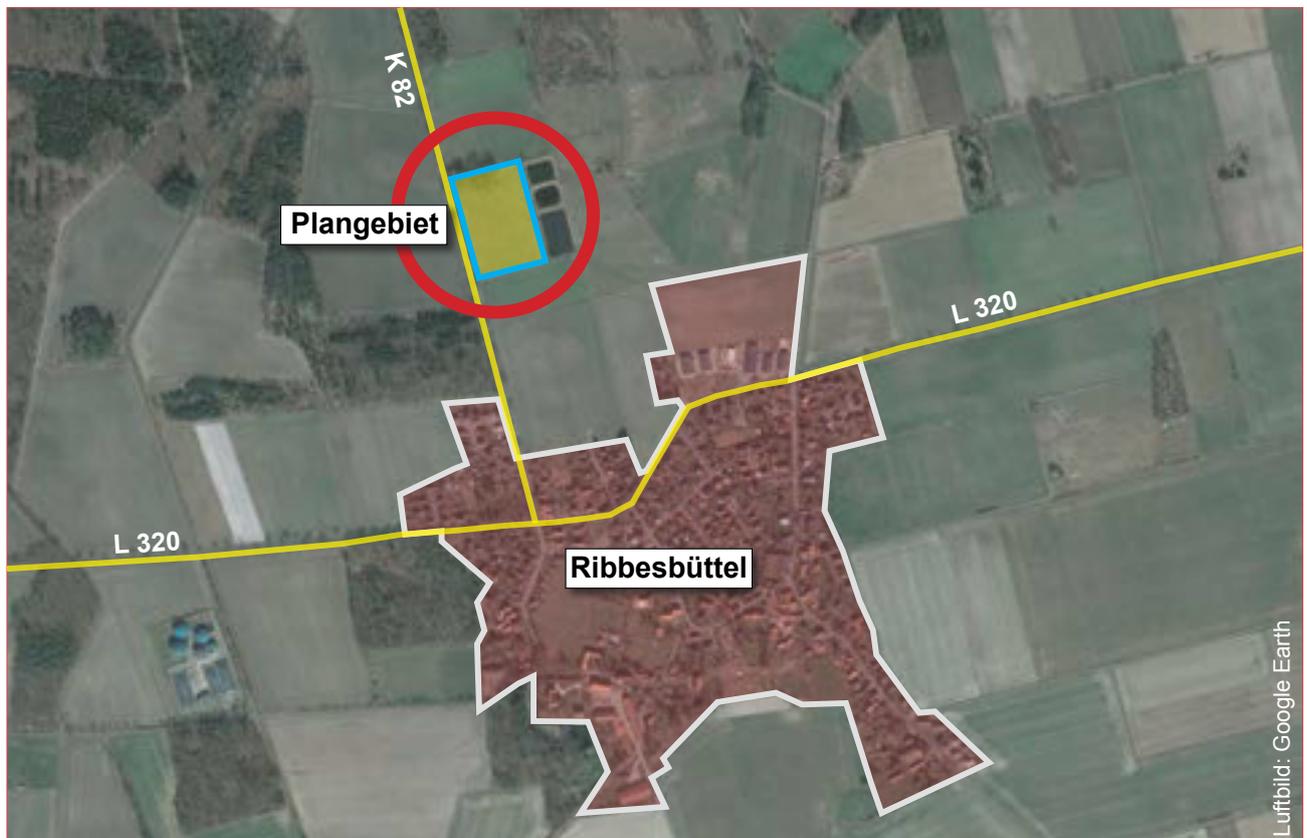
Ortsteil Ribbesbüttel



Bebauungsplan Tierschutzzentrum

Stand

Entwurf gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



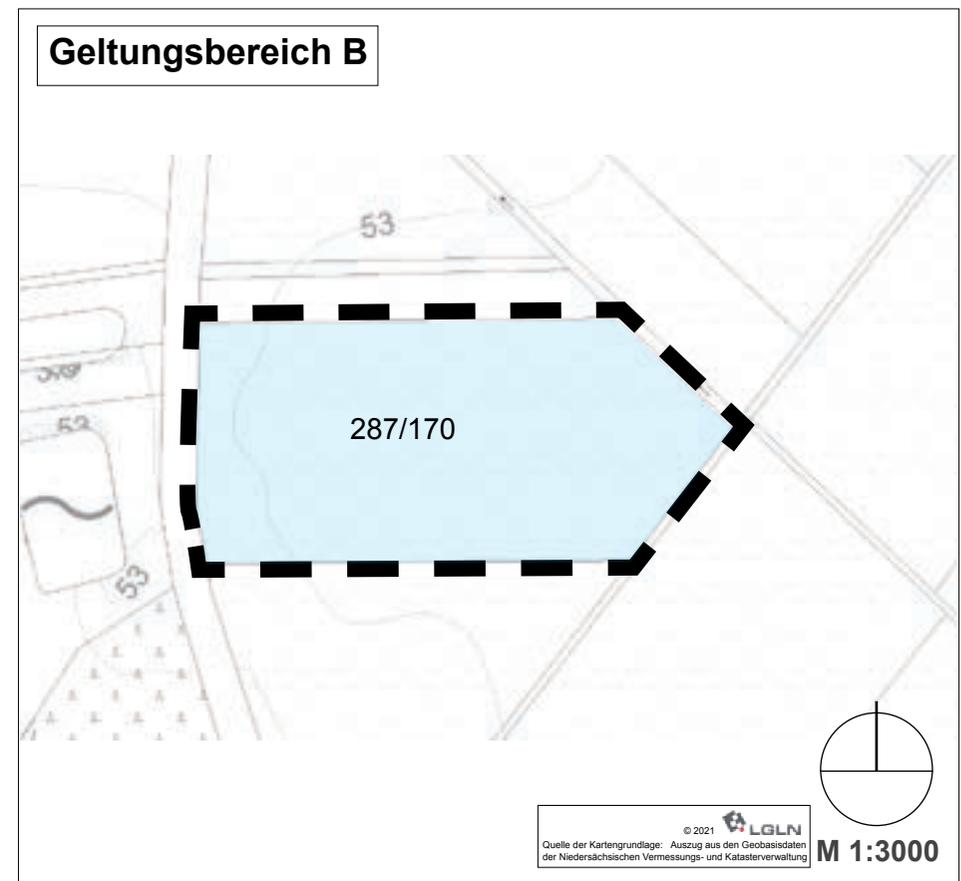
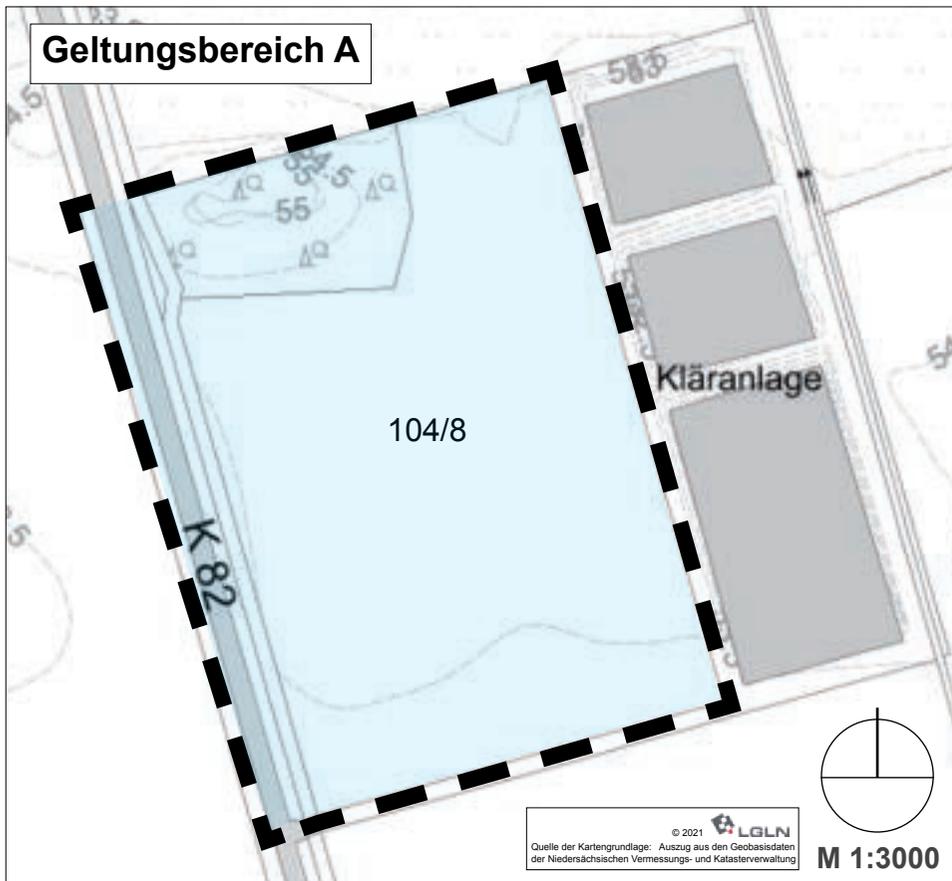
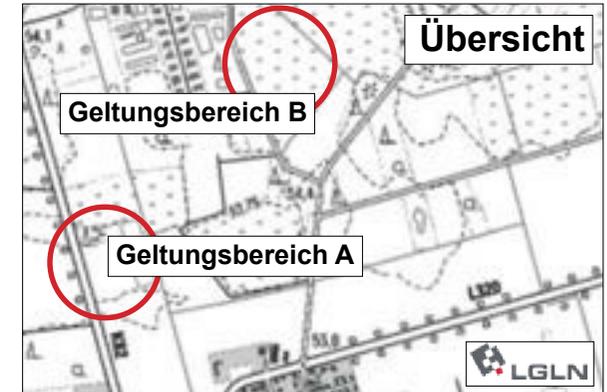
Beschreibung

Geltungsbereich A

Die Fläche liegt nördlich der Ortslage von Ribbesbüttel, östlich der Kreisstraße K 82. Der Geltungsbereich A erfasst das Flurstück 104/8 der Flur 3 in der Gemarkung Ribbesbüttel mit einer Gesamtfläche von ca. 2,4 ha.

Geltungsbereich B

Die Fläche liegt nördlich der Ortslage von Ribbesbüttel. Der Geltungsbereich B erfasst das Flurstück 287/170 der Flur 4 in der Gemarkung Ribbesbüttel mit einer Fläche von ca. 1,0 ha.



Bebauungskonzept



Pflanzstreifen 4 m

M 1:1000

Erdmann Vermessungen Gifhorn
Auftragsnummer: 2021-8019 - angefertigt im Juli 2021

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Zeichnerische Festsetzungen

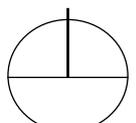
16.11.2023



Kläriteich

Kläranlage

Winkler Straße



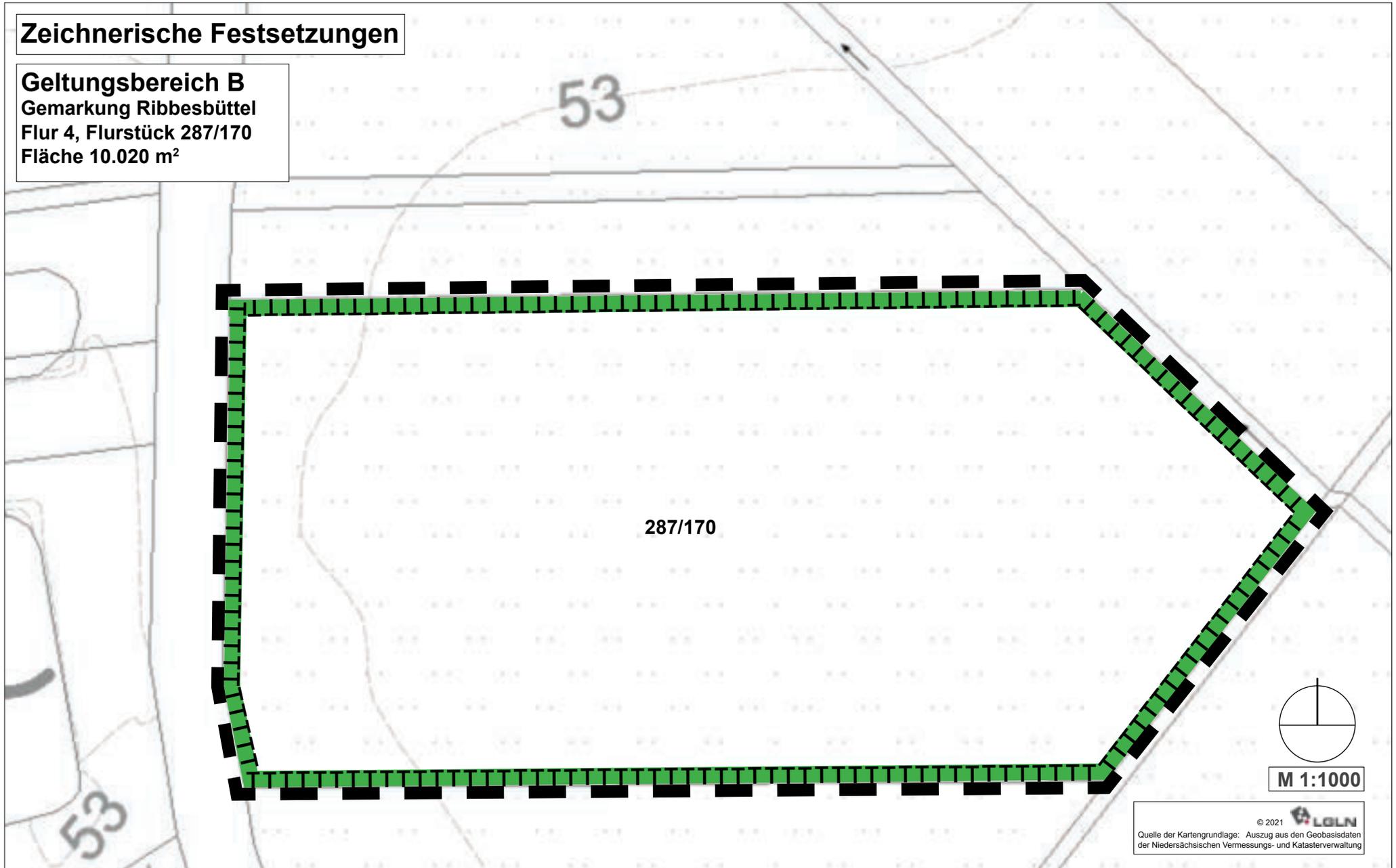
M 1:1000

Erdmann Vermessungen Gifhorn
Auftragsnummer: 2021-8019 - angefertigt im Juli 2021

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Zeichnerische Festsetzungen

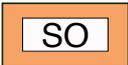
Geltungsbereich B
Gemarkung Ribbesbüttel
Flur 4, Flurstück 287/170
Fläche 10.020 m²



© 2021 LGLN
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

 Sonst. Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), TF 1

 Zweckbestimmung: Tierschutzzentrum

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,25 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GR Größe der zulässigen Grundfläche (§ 16 BauNVO), TF 2

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 und § 20 BauNVO)

GH Gebäudehöhe als Höchstmaß (§ 18 BauNVO), TF 2

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 (6) BauGB)

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

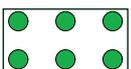
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fussweg

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, TF 3

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

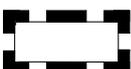
(§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, TF 5

 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, TF 5

 Flächen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft, TF 5

Sonstige Planzeichen

 Grenzen der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 i.Vm. § 11 BauNVO)

Die Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung 'Tierschutzzentrum' (SO Tierschutzzentrum) dienen der Ansiedlung eines Tierheimes und tieraffiner Dienstleistungen.

1.1 SO1- Tierschutzzentrum

Zulässig sind die für das Tierheim erforderlichen Nutzungen und Anlagen wie Tier- schutzheim mit Verwaltungsgebäude, Tierhäuser mit Freigehegen für Hunde, Katzen Kleintiere usw. und Nebengebäuden. Innerhalb der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist die Haltung von Hunden nur innerhalb geschlossener Gebäude zulässig.

Zulässig ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen des Tierheims bis zu einer max. Grundfläche von 75 m².

1.2 SO2-Tierschutzzentrum

Zulässig sind Nutzungen und Anlagen die einen tieraffinen Bezug haben wie z.B. Dienstleistungsbetriebe der Tierpflege, der Tiermedizin, der Tierschulung, der Tierbestat- tung usw.. Ausnahmsweise zulässig ist eine Wohnung je Grundstück ausschließlich für Betriebsleiter oder Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die der jeweiligen Nutzung zugeordnet ist bis zu einer max. Grundfläche von 75 m². Nur zu Wohnzwecken genutz- te Einzelhäuser sind unzulässig.

Innerhalb der SO2-Fläche sind ergänzend folgende Vorhaben nach § 35 Abs.1 Ziffer 1 bis 4 BauGB zulässig, wenn es:

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
- einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
- wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 GR - Größe der zulässigen Grundfläche

Innerhalb der SO1-Fläche ist eine Grundfläche von 2.500 m² zulässig.

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 (3) BauNVO durch die Grundflächen der Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Innerhalb der Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe GH 8,5 m. Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen wird die Oberkante der im Endausbau fertiggestellten Straßenmitte, senkrecht zur Mitte der Gebäudeseite festgesetzt, die zur Straße liegt. Bei Eckgrundstücken kann die für den unteren Bezugspunkt maßgebliche Straße frei gewählt werden.

Die maximalen Gebäudehöhen werden vom festgesetzten unteren Bezugspunkt bei Gebäuden mit geneigten Dächern bis zur Oberkante Dachhaut bzw. bei Gebäuden mit Flachdächern bis Oberkante Wandabschluss / Attikaabschluss gemessen.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) darf durch untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Heiz- und Klimaanlage, Maschinenräume, Treppenaufgänge etc. oder durch sonstige Nutzungen und Nebenanlagen wie Photovoltaikanlagen um maximal 2,00 m überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

3. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)

Im Bereich des festgesetzten Zu- und Ausfahrverbots sind Zufahrten und Zugänge zur K 82 nicht zulässig. Die Einfriedung der anliegenden Grundstücksseiten hat ohne Tür und Tor zu erfolgen.

4. Dezentrale Niederschlagswasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB)

Das auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, schadlos zu beseitigen. Die Beseitigung kann durch Zurückzuhaltung, Nutzung und bzw. oder Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen.

Die Versickerungsanlagen sind gemäß DWA-Arbeitsblatt-A 138 'Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser' herzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist dauerhaft zu erhalten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Baum-/Strauchhecke mit 1 standortgerechten einheimischen Laubbaum (StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt) und 25 Stk. Sträuchern pro 100 m² Pflanzfläche gemäß Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße zur Kreisstraße 82 (einschließlich Radweg) sind gem. RAST 06 Pkt. 6.3.9.3 die erforderlichen Sichtfelder zu berücksichtigen. Innerhalb der Sichtfelder ist zur Einhaltung der freien Sicht ein Bewuchs nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig.

Artenliste Sträucher:

| | |
|----------------------|--------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus laevigata | Zweigriffeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Gew. Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cartharticus | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |

Artenliste Bäume (auch in Sorten):

| | |
|---------------------|------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |

| | |
|------------------|-----------------|
| Alnus glutinosa | Erle |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| Salix alba | Silber-Weide |
| Salix fragilis | Bruch-Weide |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Tilia cordata | Winterlinde |

5.2 Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist das vorhandene, naturnahe Feldgehölz mit Wald-Kiefern (Biotoptyp HN(WZK)2) dauerhaft zu erhalten. Einschlag ist zu vermeiden; Naturverjüngung ist zulässig.

5.3 Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft

Das bestehende artenarme Extensivgrünland mit Brachecharakter ist zu artenreichem, mageren mesophilen Grünland durch extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts zu entwickeln. Zur Herstellung grabbarer Offenbodenbereiche als Landlebensraum der Knoblauchkröte ist der Oberboden kleinräumig zu fräsen oder zu gubbern.

Alternativ ist extensive Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten (GV), bevorzugt Schafe, Ziegen oder Esel zulässig.

Eine Nutzung durch Hunde ist nicht zulässig.

5.4 Nicht überbaute Flächen der Baugrundstücken

Die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Kies- /Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen.

5.5 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung der Sondergebiete und die Straßenbeleuchtung sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche LED-Leuchtmittel zulässig. Geeignete Leuchtmittel sind LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 Kelvin oder weniger sowie mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %.

Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelmomente sind zu erhalten. Dazu sind Leuchten möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene, vollständig gekapselte Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.6 Externe Ausgleichsmaßnahme - Geltungsbereich B

Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Extensivgrünland durch extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder extensiver Beweidung mit max. 3 Großvieheinheiten (GV) pro ha.

Anpflanzung einer Hecke in mindestens 50 m Länge und 5 m Breite mit heimischen Arten (s. Artenliste in Abschnitt 5.1) zur Aufwertung des Potenzials für Bruthabitate.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

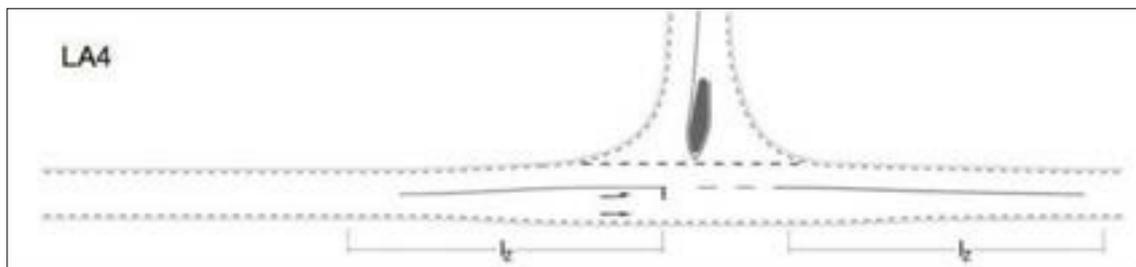
1. Bauverbotszone Kreisstraße 82 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Ausserhalb der OD-Grenze entlang der freien Strecke der Kreisstraße 82 gilt die 20,00 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, gemessen vom äusseren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Innerhalb der 20 m Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art, auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen

2. Ausbau Knotenpunkt K 82 - Erschließungsstraße

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der K 82 aus über eine gemeindliche Erschließungsstraße. Für die Anforderungen an den künftigen Knotenpunkt Kreisstraße 82 / gemeindliche Erschließungsstraße ist die RAL 12 anzuwenden. Danach ist der Knotenpunkt (LA4) mit einer Aufstellfläche für Linksabbieger auf der K 82, einem Fahrbahnteiler (Tropfen) im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße sowie einer verkehrssicheren Gestaltung des Radwegs nach RAL 12 - 6.8.1 und 6.8.2 auszubauen.



Zum Ausbau des Knotenpunktes zur Kostenübernahme und zur Unterhaltung ist zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Gifhorn eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung zu treffen.

2. Sichtfelder Kreisstraße 82 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße zur Kreisstraße 82 (einschließlich Radweg) sind gem. RAST 06 Pkt. 6.3.9.3 die erforderlichen Sichtfelder zu berücksichtigen. Die Sichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und Sicht behinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über OK der Straßenverkehrsfläche freizuhalten. Einzelbäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

3. Bodenschutz

Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind zu beachten.

Zum Schutz des Bodens haben Maßnahmen gemäß § 202 BauGB, § 7 BBodSchG, DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19731 zu erfolgen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE § 44 Abs. 5 BNatSchG

Geltungsbereich A

1. Baufeldfreimachung

Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit. In der Zeit von Anfang März bis Ende August darf keine Bodenbearbeitung oder Befahren der Fläche mit Fahrzeugen oder sonstigen Maschinen erfolgen.

2. Maßnahmen zum Schutz der Amphibienfauna

Teilmaßnahme 1: Temporäre Amphibienleiteinrichtung

Vor Baubeginn und vor Mitte Februar wird über die gesamte Dauer der Bautätigkeit ein Amphibienzaun als temporäre Leiteinrichtung entlang der West-, Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs errichtet, welcher ein Hineinwandern von Amphibien in den Bereich der Bautätigkeiten verhindert.

Ist ein Beginn der Bautätigkeit vor Mitte Februar geplant, so ist der Zaun bereits im Mai/Juni des Vorjahres zu errichten.

Der Zaun ist etwa 30 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Durchgraben der Tiere zu verhindern. Der Zaun ist in Richtung der Klärteiche (Osten) anzuschragen (etwa 45°), um ein Überwandern in diese Richtung zu ermöglichen.

Teilmaßnahme 2: Amphibienschutzmaßnahmen im Plangebiet

Verwendung von Flachbordsteinen oder durchgängigen Rampen entlang von Hochbor-den im Umfeld von Gullies zur Straßenentwässerung. Verwendung engstrebiger Roste bzw. Abdeckungen für Gullies, Lichtschächte, o. ä.

Teilmaßnahme 3: Temporäre Sperrung der Kreisstraße 82

Notwendige Einsatzfahrten des Tierheims dürfen auch während der nächtlichen Sper-rungen der angrenzenden Kreisstraße 82 zur Wanderzeit der Amphibien im Frühjahr aus Richtung Ribbesbüttel bzw. nach Ribbesbüttel erfolgen.

3. Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft

Die festgesetzte Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft ist während der Bauarbeiten zu schützen. Die Trennung gegenüber den überbaubaren Flächen ist durch einen Bauzaun oder Flatterband herzustellen. Die Ausführenden im Baube-trieb sind bezüglich der Baustellenbegrenzung und Tabubereiche zu unterweisen. Das Befahren dieser Fläche und sonstige Beeinträchtigungen des Oberbodens sind zu vermeiden. Die Fläche innerhalb des Bauzauns darf nicht für die Baustelleneinrichtung, abzulagernde Materialien oder abzustellende Geräte genutzt werden.

Im laufenden Betrieb des Tierschutzzentrums ist die Teilfläche durch eine geeignete Umzäunung von einer Nutzung durch Hunde auszuschließen.

4. Schutz des Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*)

Vor Beginn der Bautätigkeit sind die vorhandenen Wuchsorte der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) durch fachkun-diges Personal zu erkunden. Die Wurzelbereiche der gefundenen Individuen sind mit Handwerkszeug großzügig auszustechen und direkt anschließend innerhalb der fest-gesetzten Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft mit Abstand zwischen Feldgehölz und und bebaubarer Fläche zu verpflanzen.

5. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken

Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Bäume im Gefahrenbereich sind durch Aufstellen eines die Bäume einschließenden Bauzaunes (Höhe = 2,5 m), der optimalerweise 1,5 m von der Kronentraufe entfernt errichtet wird, zu schützen. Im Bereich der Kronentraufe sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig.

Im Falle von Bodenbearbeitung im Nahbereich der Strauchhecke ist diese durch einen Bauzaun (Höhe = 2,5 m) mit Errichtung in einem Abstand von 1,5 m zum Heckenfuß zu schützen.

Gemeinde Ribbesbüttel



Bebauungsplan Tierschutzzentrum

Begründung

Entwurf § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes | 3 |
| 2. Ribbesbüttel | 4 |
| 2.1 Kommunale Struktur | 4 |
| 2.2 Historische Entwicklung | 5 |
| 2.3 Siedlungsstruktur | 6 |
| 2.4 Überörtlicher Verkehr | 6 |
| 2.5 Lage des Plangebietes | 7 |
| 2.6 Bauungs- und Erschließungskonzept | 8 |
| 2.7 Ver- und Entsorgung | 9 |
| 3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen | 10 |
| 3.1 Landes-Raumordnungsprogramm | 10 |
| 3.2 Regionales RaumordnungsprogrammSatzungen | 10 |
| 3.3 Flächennutzungsplan | 12 |
| 3.4 Bebauungsplan | 12 |
| 3.5 Vorrangige Innenentwicklung | 13 |
| 4. Externe Gutachten und Untersuchungen | 14 |
| 4.1 Schalltechnisches Gutachten | 14 |
| 4.2 Boden- und Baugrunderkundung | 15 |
| 4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 16 |
| 4.4 Umweltbericht | 17 |
| 5. Umweltbelange | 17 |
| 6. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz | 18 |
| 7. Bodenmanagement | 20 |
| 8. Festsetzungen des Bebauungsplanes | 22 |
| 8.1 Räumlicher Geltungsbereich | 22 |
| 8.2 Art der baulichen Nutzung | 23 |
| 8.3 Maß der baulichen Nutzung | 23 |
| 8.4 Überbaubare Flächen - Baugrenzen | 24 |
| 8.5 Bauweise | 24 |
| 8.6 Verkehrsflächen | 25 |
| 8.7 Stellplätze | 27 |
| 8.8 Versickerung des Regenwassers | 27 |
| 8.9 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 28 |
| 8.10 Externe Kompensation | 29 |
| 9. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen | 30 |
| 10. Flächenbilanz | 31 |
| 11. Bodenordnung | 31 |
| 12. Kosten | 31 |
| 13. Hinweise aus Sicht der Träger öffentlicher Belange | 31 |
| 14. Bauleitplanverfahren - Abwägung | 37 |
| 15. Verfahrensvermerk | 37 |

1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Der Tierschutzverein Gifhorn und Umgebung e. V. wurde 1978 gegründet und wird von ca. 550 Mitglieder getragen. Zweck des gemeinnützigen Vereins ist, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, ins besonders im Zusammenwirken mit den Behörden, jede Tierquälerei oder Misshandlung ohne Ansehen der Person zu verhüten und zu verfolgen.

Der Verein ist seit 1989 Träger und Betreiber des in Ribbesbüttel angesiedelten Tierschutzzentrums, dessen Betrieb an die Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. gebunden ist.

Der Gifhorer Tierschutzverein übernahm die im BGB festgeschriebene Verpflichtung der Kommunen bezüglich der Betreuung von Fundtieren. Die Zuständigkeit des Tierschutzzentrums erstreckt sich auf das Gebiet der Partnerkommunen der Gemeinde Sassenburg, den Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen, Papenteich, Wesendorf sowie der Stadt Gifhorn. Diese Kommunen haben zur Erfüllung des kommunalen Tierschutzes ihre Zuständigkeit an den Tierschutzverein übertragen und beteiligen sich an den Kosten für die Unterbringung der Tiere. Darüber hinaus arbeitet der Verein eng mit dem Veterinäramt des Landkreises Gifhorn zusammen.

Das Subsidiaritätsprinzip, zu dem sich das Tierschutzzentrum ausdrücklich bekennt, sorgt für eine immense Entlastung der öffentlichen Haushalte. Das gilt auch für das im Tierschutz gebundene und entwickelte bürgerschaftliche Engagement. Das Tierheim versteht sich in der Regel nicht als ausführendes Organ der Ordnungs- oder Veterinärbehörden der Kommunen und Kreise. Ihrem Selbstverständnis entsprechend steht der Tierschutzverein ideell und mit seinem Tierheim als Einrichtung für alle in Not geratenen Tiere, auch unter schwierigen Umständen und in großer Zahl, ein. Diesem Selbstverständnis ist es wohl zu verdanken, dass die meisten Tierheime öffentliche Aufgaben übernehmen.

Das Tierschutzzentrum Ribbesbüttel hat die Tierheimplakette des Deutschen Tierschutzbundes erhalten. Mit der Verleihung der Tierheimplakette wird deutlich, dass das Tierschutzzentrum auf Basis der strengen Richtlinien der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes arbeitet.

Seit 1989 befindet sich das Tierschutzzentrum auf einem ehemals landwirtschaftlich genutzten Anwesen im Norden der Ortslage von Ribbesbüttel. Dort entwickelte sich das Tierschutzzentrum seit über 30 Jahren zu einer bekannten und unverzichtbaren Einrichtung, die durch das Engagement seiner hauptamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen getragen wird.

Mit der Kündigung des Pachtvertrags für das derzeitige Areal hat eine intensive Suche für einen neuen Standort begonnen. Mit dem vorliegenden neuen Standort des Tierschutzzentrums an der Winkeler Straße wurde eine Lösung gefunden, die in räumlicher Nähe zum bisherigen Standort liegt. Somit kann das Tierheim in Ribbesbüttel bleiben. Diese Lösung wird vom Verein favorisiert.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Tierschutzzentrums und tieraffiner Nutzungen geschaffen werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (5 - 7) und § 1a BauGB berücksichtigt sowie die Erschließung und Versorgung sichergestellt.

Eine „nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen.

2. Ribbesbüttel

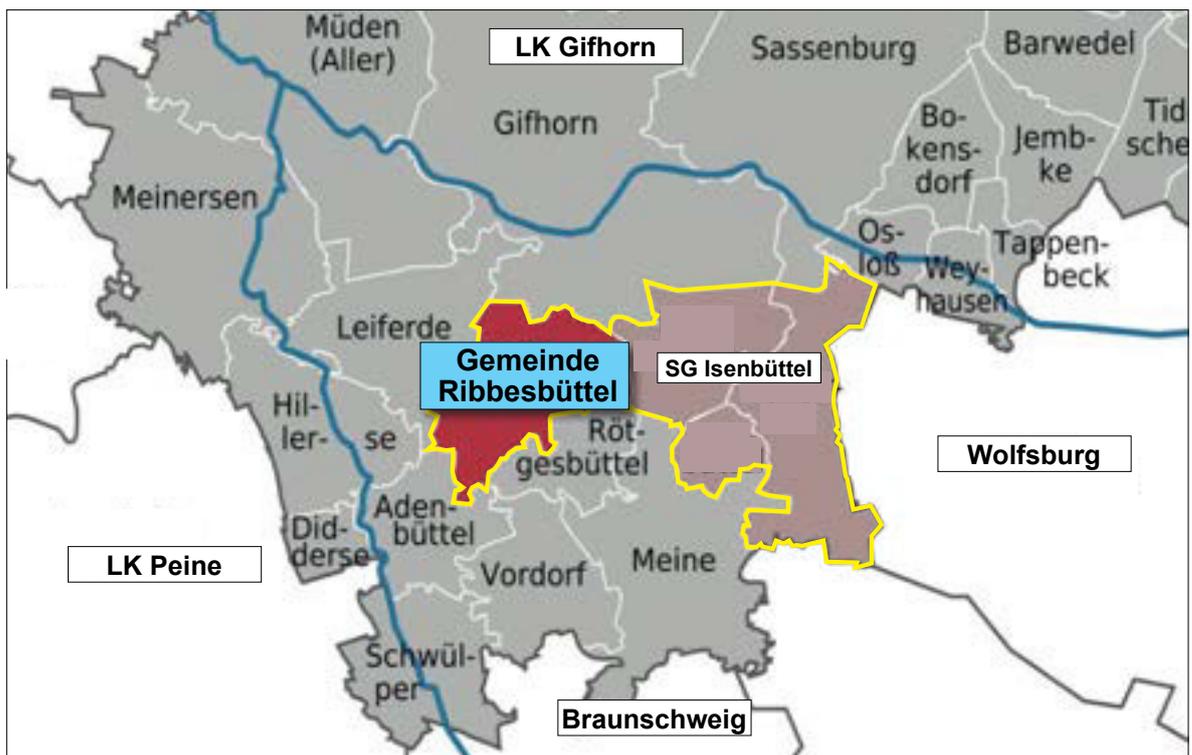
2.1 Kommunale Struktur

Ribbesbüttel gehört als politisch selbständige Gemeinde innerhalb der Samtgemeinde Isenbüttel zum Landkreis Gifhorn.

Die Samtgemeinde liegt im Schwerpunkt des räumlichen Dreiecks, das aus den Oberzentren Braunschweig im Süden und Wolfsburg im Osten sowie dem Mittelzentrum Gifhorn im Norden gebildet wird. Das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel hat eine Fläche von rund 77 km². Die Samtgemeinde umfasst die Mitgliedsgemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel und Wasbüttel. Sitz der Verwaltung ist Isenbüttel. Insgesamt leben rund 15.500 Menschen in den 15 Ortsteilen und Siedlungen der Samtgemeinde.

Die Ausstattung in der Samtgemeinde mit Läden und Einrichtungen für den täglichen Bedarf, die medizinische Versorgung mit Ärzten und Apotheke, das weitere Bildungsangebot mit Oberschule sowie zahlreiche Sozialeinrichtungen u.a. eine Seniorenwohnanlage erfüllen die Anforderungen einer grundzentralen Versorgung und sind fast alle in Isenbüttel angesiedelt.

Die Lage im Landschaftsraum Südheide mit groß- und kleinräumigen Wald-, Heide- und Wiesenflächen bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Naherholung und lädt zum Wandern, Radfahren und Reiten ein. Ein besonderer Anziehungspunkt ist der bekannte Tankumsee, mit seiner 62 ha großen Seefläche.



Kommunale Struktur

Die Gemeinde Ribbesbüttel liegt im Nordwesten des Samtgemeindegebietes. In der Gemeinde Ribbesbüttel mit den Ortsteilen Ribbesbüttel, Ausbüttel, Druffelbeck, Vollbüttel mit den Wohnplätzen Klein Vollbüttel und Voßheide und Warmbüttel leben zurzeit ca. 2.200 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von knapp 25 km².

Ribbesbüttel ist mit rd. 800 Einwohnern der 'Hauptort' der Gemeinde mit Sitz der Gemeindeverwaltung und den öffentlichen Bildungseinrichtungen Grundschule und Kindertages-

stätte. Für die Freizeitgestaltung bieten sich zahlreiche Vereine und Einrichtungen wie Sportverein, Schützenverein, Freiwillige Feuerwehr, Gesangsverein, Landfrauenverein mit Feuerwehrkapelle, evangelische Kirchengemeinde mit der Frauenhilfe an.

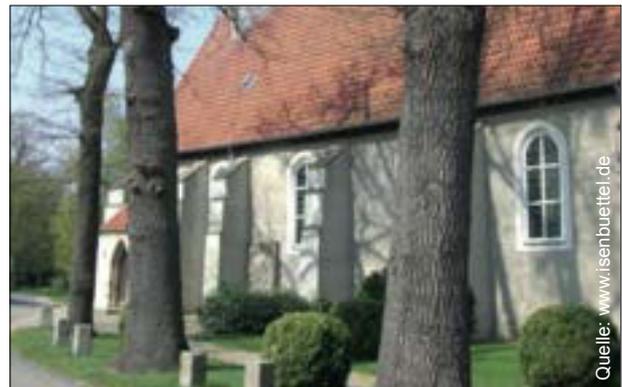
In Ribbesbüttel sind private Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf wie auch in anderen Ortschaften dieser Größenordnung nur im begrenzten Umfang vorhanden.

2.2 Historische Entwicklung



Merian-Stich von 1654

Das 1000-jährige Ribbesbüttel wurde 1007 als Rikbaldesgebutle erstmals urkundlich erwähnt. Im Mittelalter gehörte der Ort zur Herrschaft der Edelherrn von Meinersen, die den Welfen nahestanden. Als Herzog Otto der Strenge von Lüneburg 1316 die Burg Meinersen einnahm, kam Ribbesbüttel zum Fürstentum Lüneburg. 1548 wurde die Burg Ribbesbüttel erwähnt, die auf einem Merian-Stich von 1654 abgebildet ist. Der heutige Schlossbau an derselben Stelle ist ein Neubau von 1906. (Quelle: Wikipedia)



Schloss und Kirche von Ribbesbüttel

1489 waren in Ribbesbüttel außer dem adligen Gut 2 Vollhöfe, 4 Halbhöfe und 15 Koten vorhanden. Nachdem 1811 38 Wohngebäude gemeldet waren, hatte sich das Dorf in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf 57 Wohngebäude (1848) vergrößert, vor allem durch Bebauung an der damaligen Poststraße von Braunschweig nach Hamburg. Es trat danach eine Stagnation ein, die zu nur ganz langsamer Dorfausweitung führte. Erst die Folgen des zweiten Weltkrieges brachten von den 50er Jahren an eine rege Bautätigkeit. Durch den erheblichen Zustrom der Vertriebenen und Zugewanderten steigerte sich die Einwohnerzahl von 333 Einwohner im Jahre 1939 auf 744 bereits im Jahre 1950. (Quelle: www.isenbüttel.de)

2.3 Siedlungsstruktur

Das historische Altdorf von Ribbesbüttel mit den unregelmäßigen, kurvigen Straßenverläufen von Masch-, Dorf- und Gutsstraße und der Bebauung mit unterschiedlich großen und unregelmäßig geformten Hofstellen ist ein typisches Beispiel eines ungeplanten Haufendorfes. Im Westen wird das Altdorf durch das denkmalgeschützte Ensemble aus der Gutsanlage mit Schloss, der Kirche, der alter Schule und dem alten Pfarrhaus geprägt. Der dörfliche, ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Charakter des Altdorfs ist bis heute weitgehend erhalten. Zum Schutz des alten Ortskerns hat die Gemeinde Ribbesbüttel einen Bebauungsplan und eine Erhaltungssatzung aufgestellt, die unter Wahrung der dörflichen Struktur eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht.

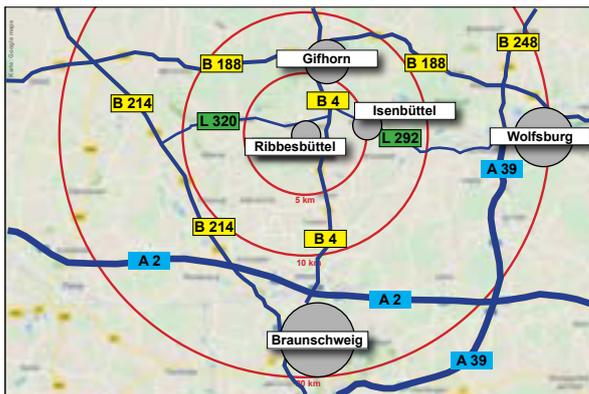


Hofstellen im Alter Ortskern

Neuere Wohnsiedlungen mit Einfamilienhäusern sind sukzessive in den letzten 60 Jahren im Norden der Ortslage entstanden und ergänzen das Altdorf. Im Nordosten der Ortslage, nördlich der Peiner Landstraße sind bereits Gewerbebetriebe vorhanden an die sich das geplante Gewerbegebiet im Norden anschließt.

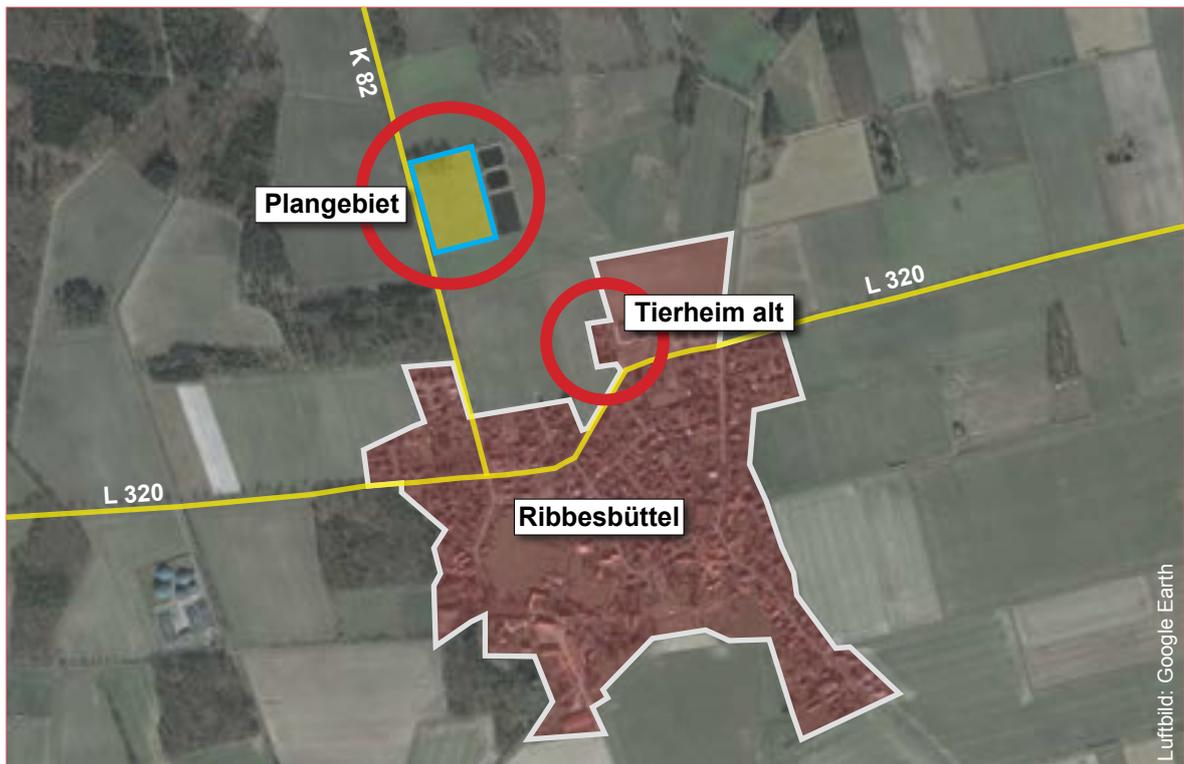
2.4 Überörtlicher Verkehr

Ribbesbüttel ist über die Landesstraße 320 und die Kreisstraßen 52 und 82 in das überörtliche Straßennetz der Bundesstraßen 4, 188 und 214 sowie die Bundesautobahnen A2 und A39 eingebunden. Die benachbarten, zentralen Orte sind auf kurzem Weg gut über das vorhandene, klassifizierte Straßennetz zu erreichen. Das Grundzentrum in Isenbüttel und das Mittelzentrum Gifhorn sind in 6 km und die Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg sind in 25 km erreichbar. Weiterhin ist Ribbesbüttel über Buslinien an das ÖPNV-Netz angeschlossen.



Räumliche Lage und Verkehr

2.5 Lage des Plangebietes



Lage des Plangebietes

Die Fläche des geplanten Tierschutzzentrums liegt im Norden, außerhalb der Ortslage von Ribbesbüttel und wird im Liegenschaftskataster als landwirtschaftliche Ackerfläche bzw. als Wald für eine Teilfläche im Norden des Plangebiets erfasst. Westlich des Plangebiets verläuft die K 82 (Winkeler Straße). Östlich anschließend befinden sich Teiche der ehemaligen Kläranlage von Ribbesbüttel.

Die Entfernung bis zum nördlichen Siedlungsrand mit Wohnbebauung beträgt rund 300 m. Das 'alte' Tierheim befindet sich in ca. 250 m Entfernung südöstlich des Plangebiets.

Westlich der Winkeler Straße verläuft die Grenze des großflächigen Landschaftsschutzgebietes Gifhorner-, Winkeler-, Fahle-Heide. Zur östlichen Grenze des LSG beträgt der Abstand ca. 200 m.

2.6 Bebauungs- und Erschließungskonzept



Bebauungskonzept

Das geplante Tierheim des Tierschutzvereins ist das wesentliche Vorhaben des Bebauungsplans. Im Bebauungskonzept wird für diese Einrichtung ein Grundstück in zentraler Lage vorgesehen. Die vorgesehene Bebauung mit sieben Einzelgebäuden ergibt sich aus den funktionalen Erfordernissen der unterschiedlichen Nutzungen. Neben einem

2-geschossigen Verwaltungsgebäude sind Gebäude für die Unterbringung von Hunden, Katzen und Kleintieren vorgesehen.

Die südliche Teilfläche ist eine Angebotsplanung für tieraffine Nutzungen. Zulässig sind Nutzungen und Anlagen wie z.B. Dienstleistungsbetriebe der Tierpflege, der Tiermedizin, der Tierschulung, der Tierbestattung usw..

Die bestehende kleine Waldfläche im Norden wird erhalten. Der Bereich zwischen der Waldfläche und der Tierheimbebauung ergibt sich aus dem erforderlichen Waldabstand zur Gefahrenabwehr. Hier wird die bestehende Brachfläche zu artenreicherem, magerem mesophilen Grünland entwickelt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Winkler Straße. Die interne Planstraße ist als Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen. Von der Planstraße werden das Tierheim im Norden und die Grundstücke für tieraffine Nutzungen im Süden erschlossen. Die festgesetzte Profilbreite von 7,5 m entspricht den Anforderungen der geplanten Nutzung.

Zur Einbindung und Abschirmung des Sondergebiets wird zur Kreisstraße im Westen und zur freien Landschaft im Süden ein vier Meter breiter Pflanzstreifen angelegt. Um die besondere Lage im Außenbereich zu berücksichtigen, dürfen die Gebäude die festgelegte Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2.7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die bestehenden Verbundnetze Wasser, Schmutzwasser, elektrische Energie.

Die zentrale Wasserversorgung sowie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgen durch den Wasserverband Gifhorn. Im Bereich des geplanten Tierheimes ist eine "Schmutzwasser-Kreislaufbewirtschaftung" nicht notwendig, das Schmutzwasser ist abzuleiten. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über ein Hauspumpwerk in die vorhandene Abwasserdruckleitung.

Das auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke wird auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert.

Die Müllentsorgung im Landkreis Gifhorn erfolgt durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

Im Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien vorhanden. Ein Anschluss an das Kommunikationsnetz ist bei Bedarf mit den Netzbetreibern zu erörtern.

3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Das Landes-Raumordnungsprogramm in der jetzigen Fassung basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2007/2008 grundlegend novelliert. Die aktuelle Fassung der LROP-Änderungsverordnung, das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 ist am 17.02.2017 in Kraft getreten.

Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u.a.) und deren Entwicklungen dient das Landes-Raumordnungsprogramm dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben liegt die Samtgemeinde Isenbüttel in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Landesraumordnungsprogramm Nds. 2008).

In den Metropolregionen sollen die Innovationstätigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur entwickelt werden.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Aufgabe der Regionalplanung ist es, übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen und fortzuschreiben, sowie alle raumbedeutsamen Planungen aufeinander abzustimmen. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der auf das Verbandsgebiet bezogenen Planung entsprechend den ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen infrastrukturellen Erfordernissen. Dies gilt z.B. gleichermaßen für das Regionale Raumordnungsprogramm wie für andere gemeindeübergreifende Vorhaben wie regionale Verkehrsprojekte, Freiraumschutz und Entwicklung oder Standortkonzepte für eine regional verträgliche Windenergienutzung. Im Interesse einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadt- und Regionalentwicklung werden die unterschiedlichen öffentlichen Ansprüche an den Raum durch die Regionalplanung abgewogen und in nachfolgende Planverfahren als Rahmensetzung eingebracht. Hier ist insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) berührt.

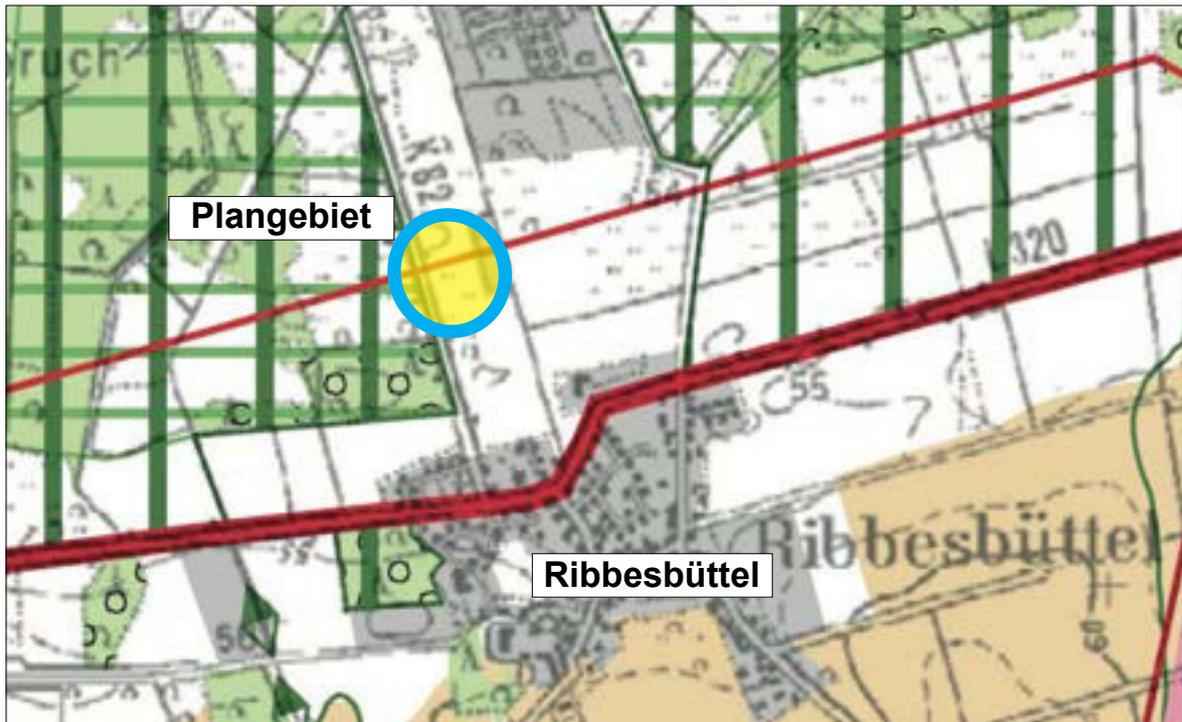
Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden - mit dem sie umgebenden Umland und dem strukturell eng verflochtenen Mittelzentrum in Wolfenbüttel - einen international ausgerichteten Wirtschaftsraum mit ausgeprägter Bevölkerungs-, Wissenschafts- und Arbeitsmarktkonzentration, der durch den Verbund gestärkt werden soll.

Die engen Verflechtungen dienen der gegenseitigen Ergänzung und sollen für eine Stärkung der Standortstrukturen genutzt werden. Dem Regionalverband Großraum Braunschweig wird als zuständigem Träger der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, durch Abstimmung einen Ausgleich der Entwicklungsvorstellungen herbeizuführen.

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist an dem im RROP für den Großraum Braunschweig als Ziel der Raumordnung verankerten Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration auszurichten. Es wird ergänzt durch die Festlegung von Standorten mit besonderen Funktionszuweisungen. Demnach soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den zentralen Orten stattfinden. Die Ausweisung neuer Bauflächen hat der Funktion des Ortes zu entsprechen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig weist in der Samtgemeinde Isenbüttel dem Ortsteil Isenbüttel die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zu. In den übrigen Ortsteilen soll gleichwohl eine ortspezifische, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste Siedlungsentwicklung möglich sein.

Das geplante Sondergebiet Tierschutzzentrum entspricht aufgrund der besonderen Ansprüche an den Standort Aufgabe in seiner Größe und der kleinteiligen Nutzung durch örtlich und regional tätige Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe einer ortsangemessenen Siedlungsentwicklung im Sinne der Eigenentwicklung. Bei der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans werden die raumplanerischen Ziele und Grundsätze beachtet.



RROP 2008 Zeichnerische Darstellung

In den zeichnerischen Darstellungen des RROP liegt für das Plangebiet eine Festlegung als Vorranggebiet vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einem im RROP festgelegten linienhaften Vorranggebiet Leitungstrasse gequert, das zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich ist. Dieses Ziel der Raumordnung ist zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG). Andere Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie nicht mit der vorrangigen Nutzung Leitungstrasse vereinbar sind.

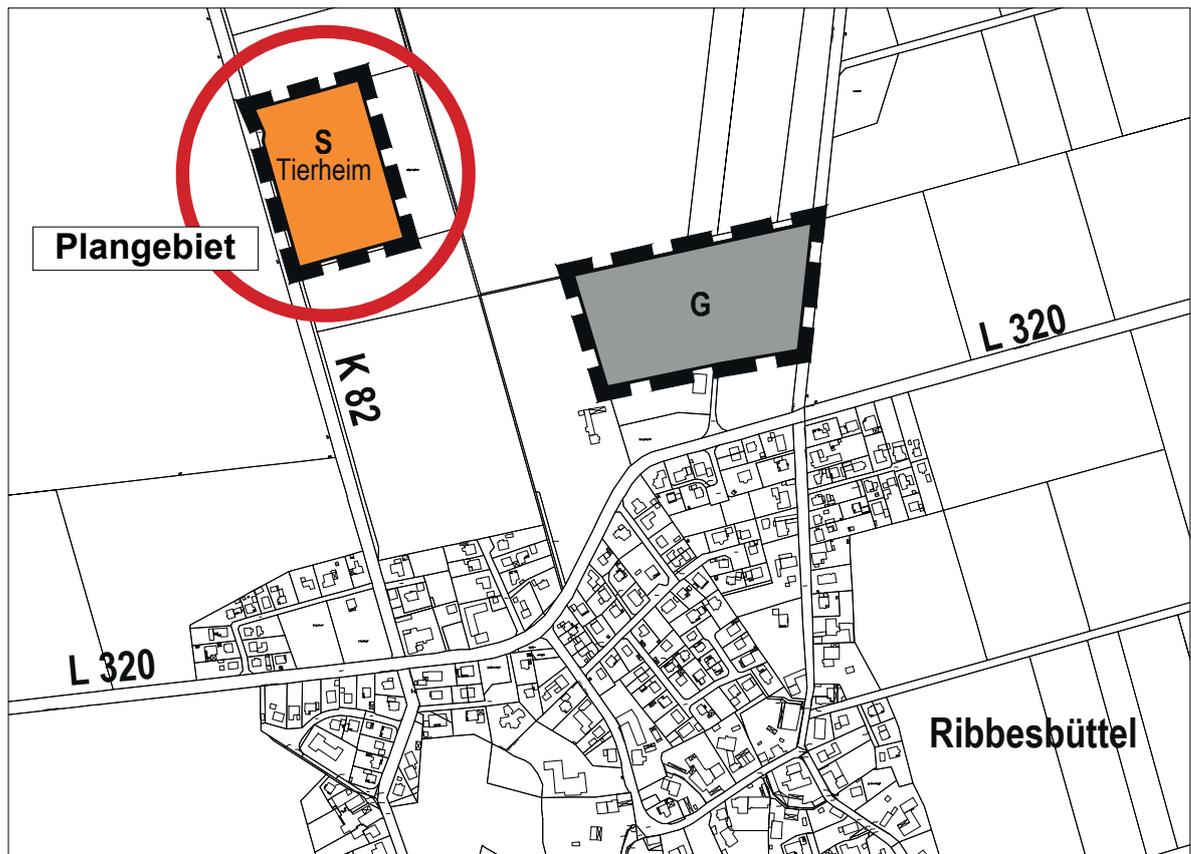
Die Leitung ist derzeit nicht vorhanden. Die Trasse steht der geplanten Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, da diese mit einander vereinbar sind und sich nicht gegenseitig ausschließen. Das Gebot der Anpassung von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird durch den vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Die LSW Netz als zuständiger Betreiber der geplanten Trasse teilt mit, dass die Leitung noch nicht planfestgestellt ist und dass einer Verschiebung der Trasse in nördlicher Richtung, außerhalb des Plangebiets zugestimmt wird.

Außerhalb des Plangebietes sind westlich der K 82 in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet Erholung“ festgelegt. In

diesen Gebieten, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung und Tourismus haben. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Beeinträchtigung der Raumplanerischen Belange ist durch die geplante Nutzung nicht erkennbar.

3.3 Flächennutzungsplan



Planzeichnung 42. FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel stellt als vorbereitender Bauleitplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Sonderbaufläche' dar.

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die bisherige Darstellung 'Fläche für die Landwirtschaft' aufgegeben und als 'Sonderbaufläche' mit der Zweckbestimmung Tierheim ausgewiesen. Die 42. Flächennutzungsplanänderung wurde am 13.02.2023 genehmigt und mit der Bekanntmachung am 28.02.2023 rechtswirksam.

Der vorliegende Bebauungsplan mit dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 'Tierschutzzentrum' kann gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan 'Tierschutzzentrum' mit Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 BauGB über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücks-

flächen und die örtlichen Verkehrsflächen wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes erfasst das Flurstück 104/8 in der Flur 3 der Gemarkung Ribbesbüttel.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B des Bebauungsplanes erfasst das Flurstück 287/170 in der Flur 4 der Gemarkung Ribbesbüttel, das zur Zeit als Ackerfläche genutzt wird.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung des Gebietes. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist gem. § 30 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

3.5 Vorrangige Innenentwicklung

Das *Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts* vom 11. Juni 2013 sieht weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Innenentwicklung vor. Ein besonderer Stellenwert kommt hier der Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme zu. Für die Bauleitplanung sind insoweit insbesondere die Einführung eines Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB) und die erweiterten Begründungsanforderungen bei der Umwandlung von landwirtschaftlich und als Wald genutzten Flächen (§ 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB) zu berücksichtigen.

§ 1 Absatz 5 BauGB bestimmt allgemein die Aufgaben und Ziele der Bauleitplanung. Satz 1 benennt dazu die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer sozialgerechten Bodennutzung und Satz 2 den Beitrag der Bauleitplanung zu „menschwürdiger Umwelt“, „natürlichen Lebensgrundlagen“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Baukultur“.

In dem neuen Satz 3 ist bestimmt, dass hierzu, d. h. zur Verwirklichung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Aufgaben und Ziele, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Das verdeutlicht, dass die wesentlichen Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen, um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden und stattdessen die Attraktivität und Lebensqualität in den Innenstädten, Ortskernen und Bestandsgebieten zu stärken.

Geeignete innerörtliche Freiflächen, die infrastrukturell gut angebunden sind und in einer funktional und gestalterisch sinnvollen Zuordnung zum alten Ortskern oder zu Wohngebieten stehen, sind kommen aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen nicht in Frage. Eine Flächenneuanspruchnahme im Aussenbereich verbunden mit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen lässt sich aus den genannten Gründen nicht vermeiden.

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der `Vorrangigen Innenentwicklung`.

4. Externe Gutachten und Untersuchungen

4.1 Schalltechnisches Gutachten

Zur schalltechnischen Beurteilung des geplanten Tierschutzzentrums wurden die beratende Ingenieure und Sachverständige für Geräusche - Erschütterungen – Bauakustik Bonk - Maire - Hoppmann PartGmbH mit der Ausarbeitung eines Schallgutachtens¹ beauftragt.

Im Rahmen des anstehenden Bauleitverfahrens wurden die durch die vorgesehenen Nutzungen verursachten Geräuschimmissionen im Bereich der am stärksten betroffenen, benachbarten schutzwürdigen Nachbarbauflächen exemplarisch unter Berücksichtigung eines aktuellen Bebauungsentwurfs ermittelt und beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang wurden insbesondere anlagentypische Geräuschemissionen durch das Bellen der Hunde in den Außenzwingern berücksichtigt. Ein nennenswerter Pkw-Fahrverkehr und eine damit i.V. stehende Parkplatznutzung ist nach den vorliegenden Informationen und dem Nutzungskonzept nicht zu erwarten.

Nach den vorliegenden Rechenergebnissen ergeben sich durch die betrachtete Nutzung des Tierschutzzentrums im oben beschriebenen Umfang - für die von den Geräuschen am stärksten betroffene, benachbarte Wohnbebauung am Aufpunkt 1 (Vor dem Birkenkamp) und am Aufpunkt 2 (Ortholz) in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr Beurteilungspegel bis zu $L_r \approx 52$ dB(A).

Somit wird der für diese Immissionsorte am Tage maßgebliche Orientierungswert / Immissionsrichtwert (Beiblatt 1 zu DIN 18005 bzw. TA Lärm) Allgemeine Wohngebiete bzw. Kleinsiedlungsgebiete von:

WA/WS-Gebiet: OW/IRWtags = 55 dB(A)

um rd. 3 dB unterschritten. Damit kann vorausgesetzt werden, dass in diesen Aufpunkten auch unter Berücksichtigung der gewerblichen Geräuschvorbelastung, die in diesen Immissionsorten den vorgenannten Bezugspegel um mindestens 10 dB unterschreitet, der maßgebliche WA-Orientierungswert eingehalten wird.

Für die am stärksten betroffenen schutzwürdigen Nutzungen im östlich benachbarten Dorfgebiet am Aufpunkt 3 (Nördlich Peiner Landstraße) ergibt sich ein Beurteilungspegel von $L_r \approx 49$ dB(A) und damit eine Unterschreitung des für MD-Gebiete zugrunde zu legenden Bezugspegels von

MI/MD-Gebiet: OW/IRWtags = 60 dB(A)

um mehr als 10 dB. Diese Bebauung befindet sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage i.S. von Abschnitt 2.2 der TA Lärm. Weiterhin führen die Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Tierschutzzentrums für den Fall, dass der maßgebliche MD-Orientierungswert / Immissionsrichtwert durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, die im Anwendungsbereich der TA Lärm fallen ausgeschöpft werden, dort zu keiner messbaren Pegelerhöhung Dieser Sachverhalt trifft auch mögliche schutzwürdige Nutzungen im Bereich des „Gewerbegebiets Ribbesbüttel“ (=> Aufpunkt (4)) zu, hier wird der für GE-Gebiete zu beachtende Bezugspegel ebenfalls um rd. 10 dB unterschritten.

Unabhängig hiervon ist nach den Ergebnissen einer durchgeführten Nebenrechnung im Hinblick auf auftretende Maximalpegel im Bereich des betrachteten Betriebsgrundstücks durch sehr lautes Hundegebell festzustellen, dass die jeweils maßgeblichen Bezugspegel tagsüber im Bereich der betrachteten schutzwürdigen Wohnnutzungen deutlich unterschritten werden.

1 Schalltechnische Untersuchung - 23019 - „Sondergebiet Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“, Bonk - Maire - Hoppmann PartGmbH, Garbsen, 23.02.2023

Nennenswerte Straßenverkehrslärmimmissionen durch die anliegende K 82 (Winkler Straße) sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nach den Ergebnissen einer durchgeführten Vorabberechnung nicht zu erwarten und wurden deshalb nachfolgend nicht näher untersucht.

4.2 Boden- und Baugrunderkundung

Die bsp ingenieure, Braunschweig wurden beauftragt eine Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten² zu erstellen.

Es wurden durch geo- und umwelttechnische Untersuchungen zum Bodenaufbau im Bereich des Untersuchungsgebietes, zur Feststellung des Schwankungsbereiches für Grundwasser, zur Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und zu Gründungsempfehlungen durchgeführt.

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse sowie zur Entnahme von Bodenproben wurden am 02.12.2022 von der anstehenden Geländeoberkante (GOK) insgesamt sechs Kleinrammbohrungen (KRB) DN 85 – 55 mm gemäß DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Endtiefe von 5,0 m unter GOK im Plangebiet ausgeführt.

Grundwasser

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde in den Kleinrammbohrungen das Grundwasser in Tiefen von 2,5 m bis 3,0 m u. GOK angebohrt und nach Beendigung der Bohrungen in Tiefen von 2,5 m bis 3,3 m unter Gelände eingemessen. Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, z. B. langjährige Pegeldata o. ä., liegen nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und bei jahreszeitlichen und langjährigen Schwankungen die Grundwasserstände ansteigen und über den gemessenen Grundwasserständen liegen.

Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden im Bereich der wenig wasserdurchlässigen Böden ($k_f \leq 1 \text{ E-04 m/s}$ nach DIN 18533-1) zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen.

Als höchster zu erwartender Grundwasserstand (HGW) ist ein Grundwasserstand von 1,7 m unter HBP anzusetzen. Der für die Dimensionierung der Versickerung erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist mit einer Höhe von 2,2 m unter HBP anzusetzen.

Hinweise zur Regenwasserversickerung

Nach den Untersuchungsergebnissen der Boden- und Grundwassersituation) ist eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 (ehemals ATV-DVWK A 138) bei Verwendung von flachen Versickerungsanlagen im Sand der Schicht 2 zulässig.

Die aus den Kornverteilungsanalysen abgeleiteten k_f -Werte sind für die Bemessung von Versickerungsanlagen gemäß [U10] mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu beaufschlagen. Die aus den Kornverteilungen abgeleiteten k_f -Werte liegen für den oberflächennahen Sand bei ca. $3,9 \text{ E-05 m/s}$ bzw. ca. $3,8 \text{ E-05 m/s}$. Daraus ergeben sich für den Sand Bemessungs- k_f -Werte von ca. $7,8 \text{ E-06 m/s}$ bzw. ca. $7,6 \text{ E-06 m/s}$. Als mittlerer Bemessungs- k_f -Wert kann für den oberflächennahen Sand ein k_f -Wert von ca. $7,7 \text{ E-06 m/s}$ angesetzt werden.

² Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, bsp ingenieure, Braunschweig, 10.01.2023

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse wurden bei den Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt.

Allgemeine Gründungsempfehlungen für Gebäude

Bei nicht unterkellerten Bauweise und einer Flachgründung auf Einzel- und Streifenfundamenten liegen die Gründungssohlen der Gebäude bei frostsicherer Einbindung (ca. $t = 1,0$ m unter GOK) im Sand der Schicht 2. Der Sand ist bei einer mindestens mitteldichten Lagerung ausreichend tragfähig und grundsätzlich in der Lage, die Bauwerkslasten setzungsverträglich aufzunehmen. Locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten.

Bei unterkellerten Bauweise liegen die Gründungssohlen der Gebäude (ca. $t = 2,5$ m unter GOK) ebenfalls im Sand der Schicht 2. Der Sand ist bei einer mindestens mitteldichten Lagerung ausreichend tragfähig und grundsätzlich in der Lage, die Bauwerkslasten setzungsverträglich aufzunehmen. Locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der wenig durchlässigen Böden ($k_f \leq 1 \text{ E-}04 \text{ m/s}$ nach DIN 18533-1) wird eine Abdichtung der Keller gegen drückendes Wasser erforderlich.

Grundsätzlich werden für jedes Gebäude eine projektbezogene Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten nach DIN 4020 erforderlich. Im Rahmen einer Gründungsberatung werden die Bemessungsangaben für die Tragwerksplanung (zulässige Bodenpressungen, Bettungsziffern, Setzungen, etc.) sowie die Angaben zur Bauwerksabdichtung ermittelt.

4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Biodata GbR, Braunschweig wurde mit der Erstellung eines Fachbeitrages³ zum speziellen Artenschutz beauftragt, in dem der Biotopschutz sowie Aspekte des besonderen Artenschutzes (Gesetzlich geschützte Pflanzen und Brutvögel) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersucht wurden.

Zur Klärung der naturschutzfachlichen Belange wurden die Tiergruppen Brutvögel und Amphibien untersucht sowie Biotoptypen und Rote Liste Arten aufgenommen.

Die Erfassung der Biotoptypen stellte im PG das Vorkommen eines relativ homogenen, brachfallenden Artenarmen Extensivgrünlands trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderalfluren trockener Standorte sowie randlich im Nordwesten die Ausprägung eines Naturnahen Feldgehölzes aus Kiefer, Birke und Eiche fest. Im näheren Umfeld kommen neben großflächigen und intensiv genutzten Sandackerflächen und Baumreihen auf typischen Halbruderalfluren entlang der Kreisstraße drei Klärteiche mit schmalen Röhrichtgürteln auf einem Gelände zur Abwasserentsorgung vor. Das Entsorgungsgelände ist von einer Strauchhecke aus heimischen Arten gesäumt.

Bei den Brutvögeln wurde eine artenreiche Artengemeinschaft festgestellt, die durch Arten der Gehölze, der Halboffenlandschaft sowie der Gewässer geprägt wird. Diese konzentrieren sich v.a. im Umfeld des Plangebietes, das durch mageres Grünland, die ehemaligen Klärteiche und dem Feldgehölz kleinräumig eine hohe Strukturvielfalt in enger Verzahnung aufweist. Dem Plangebiet kommt dabei eine besondere Bedeutung als für wertgebende Arten nahe gelegenes Nahrungshabitat zu.

Bei den Amphibien wurde eine Anwanderung im geringen Umfang von Teichfröschen aus westlicher Richtung hin zu den Klärteichen festgestellt. Die Klärteiche selbst werden von einem größeren Bestand des Teichfrosches besiedelt sowie von einzelnen Exemplaren

3 Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz, Biodata GbR, Braunschweig, 25. November 2022

der streng geschützten Knoblauchkröte.

Kompensationsmaßnahmen, welche die Vermeidung von Beeinträchtigungen (u. a. ein Beleuchtungskonzept) sowie den Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen vorsehen, werden vorgeschlagen.

4.4 Umweltbericht

Die Biodata GbR, Braunschweig hat den Umweltbericht⁴ zum B-Plan sowie mit der dazu notwendigen Erfassung von Grundlegendaten erstellt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso zu berücksichtigen wie gemäß § 1 a (3) BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Im Umweltbericht werden gemäß § 2a BauGB die Ergebnisse der erforderlichen Umweltprüfung zum Bauleitverfahren, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, anschließend beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB). Ein weiterer Bestandteil der Umweltprüfung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit § 3a und § 3b UVPG unterliegt das Vorhaben grundsätzlich der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird die UVP allerdings nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren des B-Plans als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser als Anhang beigefügt.

5. Umweltbelange § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage zum BauGB

Das Liegenschaftskataster weist für das Plangebiet Ackerland in einer Größe von rd. 2,14 ha und rd. 0,3 ha Wald als Nutzung aus. Auf der Ackerfläche werden seit 2020 keine Feldfrüchte angebaut. Es hat zwischenzeitlich zu einem artenarmen Extensivgrünland mit Brachecharakter entwickelt.

Das Plangebiet unterliegt keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, wie FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden sich ebenfalls nicht auf dem Gebiet.

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes 'Gifhorner, Winkel und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile'. Das 1984 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6.650 ha und erstreckt zwischen der Stadt Gifhorn im Osten, den Orten Ribbesbüttel im Süden, Meinersen im Westen und Witsche

⁴ Umweltbericht, Biodata GbR, Braunschweig, 03.02.2022

im Norden. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt westlich der Kreisstraße an, das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Alternative Flächen, insbesondere freie Baugrundstücke im Innenbereich stehen in Ribbesbüttel nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an das geplante Tierschutzzentrum ist ein innerörtlicher Standort aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen ausgeschlossen. Eine Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht lässt sich vermeiden.

Schutzwürdige Böden, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit bzw. regionaltypische und/oder seltene Böden sind nicht betroffen. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei ordnungsgemäßer Nutzung des Baugebietes nicht zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung können den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes ist von einer Veränderung der Nutzung und Gestalt von Grundflächen auszugehen, so dass ein Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG vorliegt. Dieser ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch (BauGB) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu beurteilen.

Die Bebauung einer unbebauten Fläche ist immer mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Die Darstellung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht.

Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden beachtet. Der Boden im Sinne des § 2 (2) BBodSchG erfüllt natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen u.a. auch als Fläche für Siedlung. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden Maßnahmen zur Vorsorge gegen und zur Begrenzung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden getroffen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes wie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, liegen nicht vor.

6. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Die Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind vom Verursacher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Als grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan die Begrenzung der Versiegelung (GRZ) sowie die Randeingrünung auf der West- und Südseite des Baugebietes mit Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt.

Für die Bewertung des nicht vermeidbaren Eingriffs ergeben sich zwei unterschiedliche Betrachtungen des Ist-Zustands. Zum einen hat sich durch Nichtbewirtschaftung eine Brachfläche entwickelt. Zum anderen besteht weiterhin der rechtliche Status der Ackerfläche. Ackerflächen, die brachgelegt sind und nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind, verlieren nach 5 Jahren den Ackerstatus und werden dann als Dauergrünland eingestuft. Da diese Fünf-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist, ist es zulässig, die Brachfläche durch Pflugeinsatz wieder in Ackerfläche umzuwandeln.

Da die Bewertung des durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffs abhängig ist von der Einstufung als Ackerland oder als Brachfläche, wurde in Abwägung der unterschiedlichen Belange der rechtliche Status der Ackerfläche für die Eingriffsregelung zu Grunde gelegt. Diese Einstufung stützt sich auch auf den § 14 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Danach gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, nicht als Eingriff.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange des Naturschutzes wird der Status der Brachfläche für eine Teilfläche insofern beachtet, dass zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Brache Kompensationsmaßnahmen zur Extensivierung von Intensivgrünland oder Aufwertung bestehenden Extensivgrünlands zu mesophilem Grünland vorgesehen sind.

Folgende Eingriffs- Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Pflanzen/Biototypen und für das Schutzgut Boden ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Ist-Zustand und Planung:

| Geltungsbereich A | | | | | | | |
|--|-----------------------------|-----------|---------------|----------------------|-----------------------------|-----------|---------------|
| Ist-Zustand | | | | Planung | | | |
| Biototyp | Fläche m² | WF | WE | Biototyp | Fläche m² | WF | WE |
| Wald | 2.977 | 4 | 11.908 | Wald | 2.977 | 4 | 11.908 |
| Acker | 21.393 | 1 | 21.393 | Extens. Grünland | 5.467 | 4 | 21.868 |
| | | | | Pflanzstreifen | 1.091 | 3 | 3.273 |
| | | | | Bebaut/Befestigt | 5.354 | 0 | 0 |
| | | | | Grünflächen | 7.980 | 1 | 7.980 |
| | | | | Planstraße | 793 | 0 | 0 |
| | | | | Wege, wassergeb. | 708 | 1 | 708 |
| Geltungsbereich B | | | | | | | |
| Acker | 10.020 | 1 | 10.020 | Extens. Grünland | 10.020 | 4 | 40.080 |
| | | | | Strauchhecke | 100 | 3 | 300 |
| Summe Ist-Zustand | | | 43.321 | Summe Planung | | | 86.117 |
| Guthaben, verfügbar für andere Vorhaben 86.117 – 43.321 = 42.796 WE | | | | | | | |

Das Vorhaben ist im Sinne des Naturschutzgesetzes somit ausgeglichen bzw. ist mit 42.796 Werteinheiten überkompensiert. Diese Werteinheiten stehen für andere Vorhaben zur Verfügung.

Weiterhin werden alle Eingriffe auf der Ebene des Artenschutzes, die sich durch die Umwandlung von Teilflächen der Brache in Baugrundstücke ergeben, ausgeglichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden extern auf einer Ackerfläche im Bereich 'Großer Hofteich' in der Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 4, Flurstück 287/170 durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen dem erforderlichen Ausgleich des Verlusts von Biotopflächen und Nahrungshabitaten durch Biotopumwandlung. Die Aufwertung des Grünlands erfolgt als Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel und als Habitatpotenzial der Feldgrille.

| | |
|---|----------------------------|
| Geltungsbereich B | |
| Fläche, vorhanden | 10.020 m ² |
| Kompensationsfläche, erforderlich | 8.000 m ² |
| Kompensationsfläche, verfügbar für andere Vorhaben | 2.020 m² |

Aus der Gegenüberstellung der vorhandenen Flächengröße und der erforderlichen Kompensationsfläche ergibt ein Überschuss an Kompensationsflächen für den Artenschutz von 2.020 m², der für andere Vorhaben zur Verfügung steht.

7. Bodenmanagement

Bodenschutz im Rahmen von Baumaßnahmen

Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen.

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Realisierung dieses gesetzlichen Optimierungsgebots ist grundsätzlich auf eine flächenschonende Inanspruchnahme von Böden hinzuwirken.

Grundsätzlich sollte bei Bodenarbeiten eine Durchmischung von Böden, die Erosion bei Zwischenlagerungen, eine Bodenverdichtung und die Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme separat zugewinnen und vor Vermischung mit anderen Stollen zu schützen. Bei einer notwendigen Zwischenlagerung dienen Mieten mit ca.5 m Sohlenbreite und ca. 1,5 m Höhe dazu, negativen Veränderungen, wie Strukturverschlechterungen oder Fäulnisprozessen, vorzubeugen. Bei einer längeren Lagerungszeit (größer zwei Monate) sind diese Mieten zu begrünen.

Für die Errichtung zeitweiser Bau- und Montageplätze ist möglichst eine Fläche zu wählen, auf der verdichtungsempfindliche Böden vorhanden sind. Der Oberboden ist abzutragen und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei einer Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand o.ä. Materialien ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag vorzunehmen und die Fläche zu rekultivieren.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

Bei Bauausführungen im Planungsgebiet ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Im Verlauf der Baumaßnahme bekannt gewordene schädliche Bodenveränderungen sind vom Bauherrn unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Helmstedt anzuzeigen. Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotentials dafür zulässigen Entsorgungswegen

zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder nicht zumutbar ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zur Anwendung kommen. Die DIN 19639 empfiehlt bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

8. Festsetzungen des Bebauungsplanes



Zeichnerische Festsetzungen

8.1 Räumliche Geltungsbereiche

Geltungsbereich A

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes erfasst das bisher landwirtschaftlich und als Wald genutzte, nördlich der bebauten Ortslage in der Flur 3 gelegene Flurstück 104/8 sowie die anliegende Straßenverkehrsfläche der K 82 mit einer Gesamtfläche von rd. 2,8 ha.

Geltungsbereich B

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden extern auf einer Ackerfläche im Bereich `Osterteich` in der Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 4, Flurstücke 287/170 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,0 ha durchgeführt.

8.2 Art der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird als besondere Art der baulichen Nutzung "Sonstiges Sondergebiet" gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Während die BauNVO bei den übrigen Baugebieten nach §§ 2 bis 9 BauNVO die Zweckbestimmung des Gebietes und die Art der zulässigen Nutzung selbst festlegt, müssen diese Regelungen bei Sondergebieten im Bebauungsplan getroffen werden. Für ein Sondergebiet sind daher die Zweckbestimmungen und die zulässigen Nutzungen und Anlagen ausdrücklich festzusetzen.

Der Bebauungsplan setzt für das sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO die Zweckbestimmung `Tierschutzzentrum` fest.

Das Sondergebiet wird in zwei Teilbereiche gegliedert. da die zulässigen Nutzungen unterschieden.

Der nördlich der Planstraße liegende Bereich wird als SO1 festgesetzt. Hier werden für das zukünftige Tierheim die zulässigen Nutzungen festgelegt. Zulässig ist ein Tierschutzheim mit Verwaltungsgebäude, Tierhäusern mit Freigehegen und Nebengebäuden für Hunde, Katzen, Kleintiere usw. Weiterhin sind zulässig Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen des Tierheims, die gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Der als SO2 festgesetzte Bereich südlich der Erschließungsstraße ist für das Tierheim ergänzende Nutzungen vorgesehen. Zulässig sind tieraffine Dienstleistungsbetriebe und Anlagen wie z.B. der Tierpflege, der Tiermedizin, der Tierschulung, der Tierzucht und Tierbestattung. Innerhalb der SO2-Fläche sind ergänzend folgende Vorhaben nach § 35 Abs.1 Ziffer 1 bis 4 BauGB zulässig, wenn es:

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
- einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
- wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

8.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nehmen Rücksicht auf die Anforderungen der geplanten Nutzung und die Lage des Baugebietes im Außenbereich.

Sie beachten die Grundsätze des flächensparenden Bauens in Abwägung mit einer möglichen, sinnvollen Durchgrünung unter ökologischen und siedlungsklimatischen Aspekten und der Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

8.3.1 Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen - Grundflächenzahl

Für den Bereich der SO1-Fläche wird die Größe der zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl GRZ erfolgt nicht, da zum jetzigen Zeitpunkt die genaue Größe des zugehörigen Grundstücks nicht vorliegt. Die festgesetzte zulässige Grundfläche berücksichtigt die Größe der durch Gebäude überbauten Grundfläche des geplanten Tierheims und entspricht mit der lockeren Bebauung den Anforderungen des Standorts.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 für die So2-Flächen ermöglicht eine dem Nutzungszweck und der Örtlichkeit entsprechende, angemessene Ausnutzung der Baugrundstücke.

Die Festsetzungen liegen im Rahmen zulässigen Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO. Die zulässige Grundfläche darf entsprechend den Regelvorschriften des § 19 (4) BauNVO durch befestigte Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Um für die zulässige Nutzung eine angemessene Durchgrünung zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden sind. Kies- /Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen. Ziel dieser Festsetzung ist der Ausschluss u.a. von Schotterflächen und nicht erforderlichen Versiegelungen der Grundstücksflächen.

8.3.3 Anzahl der zulässigen Vollgeschosse/Gebäudehöhe

Die Festsetzung von zwei höchstzulässigen Vollgeschossen und die erfolgte Einschränkung der zulässigen Gebäudehöhe auf 8,5 m als Höchstmaß genügt den unterschiedlichen Ansprüchen der zu erwartenden Gebäude. Sie entspricht der Lage im Außenbereich der dörflichen Ortslage und dient zusammen mit dem festgesetzten Pflanzstreifen einem angemessenen Übergang von Bebauung zur freien Landschaft. Bezugspunkte für die Höhenangaben sind die mittlere Höhe der Planstraße am jeweiligen Grundstück und der höchste Gebäudepunkt.

8.4 Überbaubare Flächen - Baugrenzen

Durch die Festlegung von Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstückflächen bestimmt, in denen die Errichtung der baulichen Anlagen zulässig ist. Die festgesetzten, überbaubaren Flächen bieten genügend Freiraum zur Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken. Die Baugrenzen berücksichtigen die bauordnungsrechtlich, erforderlichen Grenzabstände und halten Abstand zu den festgesetzten Pflanzstreifen und zur Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft.

8.5 Bauweise

Die festgelegte offene Bauweise entspricht den Anforderungen der geplanten Nutzungen. Bei der offenen Bauweise sind die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten.

8.6 Verkehrsflächen

8.6.1 Straßenverkehrsflächen

Äussere Erschließung

Im Westen des Plangebiets verläuft die Kreisstraße 82, die Ribbesbüttel mit Gifhorn-Winkel verbindet. Das Baugebiet wird von der K 82 über eine gemeindliche Erschließungsstraße verkehrlich erschlossen.

Für die Anforderungen an den künftigen Knotenpunkt Kreisstraße 82 / gemeindliche Erschließungsstraße ist die RAL 12 anzuwenden. Danach ist der Knotenpunkt (LA4) mit einer Aufstellfläche für Linksabbieger auf der K 82, einem Fahrbahnteiler (Tropfen) im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße sowie einer verkehrssicheren Gestaltung des Radwegs nach RAL 12 - 6.8.1 und 6.8.2 auszubauen.

Die Kreisstraße 82 ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 12) aufgrund der nahräumigen Verbindungsfunktion, des vorhandenen Profils und der Verkehrstärke der Entwurfsklasse 4 zu zuordnen. Im Einmündungsbereich ist danach der Knotenpunkt mit einer Aufstellfläche für Linksabbieger auf der K 82, einem Fahrbahnteiler (Tropfen) im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße sowie einer verkehrssicheren Gestaltung des Radwegs nach RAL 12 - 6.8.1 und 6.8.2 auszubauen.

Aus Sicht der Gemeinde sind die Parameter der RAL zum Ausbau des Knotenpunktes sehr pauschal, da u.a. die Stärke des Linksabbiegeverkehrs/h nicht in das Erfordernis einer Linksabbiegespur berücksichtigt wird. Bei der Einschätzung des Verkehrsaufkommen des zukünftigen Tierschutzzentrums ist ausschließlich von Ziel- und Quellverkehr auszugehen. Durchgangsverkehr ist aufgrund der Stichstraße mit Wendeanlage nicht zu erwarten. Der zu erwartende Verkehrsstrom wird größtenteils aus und in Richtung Süden zur Ortschaft Ribbesbüttel erfolgen. Nach Angaben des Tierschutzzentrums sind im Normalfall lediglich fünf Fahrten am Tag zu erwarten. Die maßgebliche Stärke der Linksabbieger aus Richtung Norden wird mit weit unter 20 Kfz/h (1 Kfz pro 3 Minuten) angenommen.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der K 82 beträgt nach Angaben der des Landkreis Gifhorn 3800/16 Kfz/Lkw. Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke (MSV) wird mit dem Faktor 0,1 ermittelt. Einschließlich Prognose von zusätzlich 10 % ergibt sich ein MSV-Wert von über 410 Kfz/h auf der K 82. Die maßgebliche Stärke der Linksabbieger aus Richtung Norden wird mit weit unter 20 Kfz/h (1 Kfz pro 3 Minuten) angenommen. Entsprechend der Tabelle 44 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes gegeben. Das Erfordernis einer Abbiegespur besteht nicht.

Über die Herstellung und Unterhaltung des Einmündungsbereichs in die K 82 ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn und der Gemeinde Ribbesbüttel eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen. Der Landkreis Gifhorn ist in die weitere Planung einzubeziehen.

Bauverbotszone

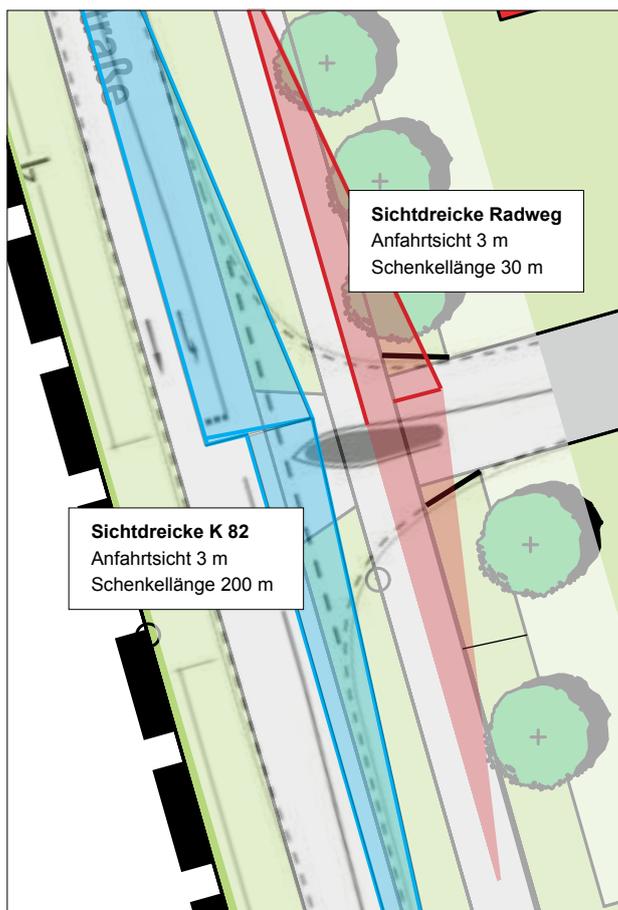
Gem. § 24 (1) NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Die Bestimmungen des NStrG werden beachtet und nachrichtlich in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Sichtdreiecke

Die Maße für die freizuhaltenen Sichtdreiecke werden in der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und in der RASt festgelegt.

Einzuhalten sind die Abmessungen der Sichtdreiecke (Schenkellänge L) in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der übergeordneten Straße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K 82 beträgt 100 km/h. Danach ist für ein ausreichendes Sichtfeld eine Schenkellänge von 200 m auf der Kreisstraße erforderlich.

Als Anfahrtsicht von der untergeordneten Straße wird das Sichtfeld bezeichnet, das für einen 3 m vor dem Rand der bevorrechtigten Fahrbahn wartenden Kraftfahrer nach beiden Seiten einsehbar ist. Die erforderlichen Sichtdreiecke liegen vollständig innerhalb der



Straßenparzelle der Kreisstraße 82. Die Festsetzung der Sichtdreiecke in den Bebauungsplan erfolgt als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6. Eine zeichnerische Darstellung der Sichtdreiecke mit den erforderlichen, großen Schenkellängen von jeweils 200 m ist aufgrund des Kartenausschnitts nicht möglich.

Im Hinblick auf den zunehmenden und schneller werdenden Radverkehr sind im Einmündungsbereich auch für den die K 82 begleitenden Radweg, gemäß RAL 12 - 6.8.1 gute Sichtverhältnisse zu schaffen. Dafür sind von der Erschließungsstraße aus auch zum Radweg hin ausreichende Sichtdreiecke vorzusehen. Innerhalb der Sichtfelder ist bei Überschneidung mit dem festgesetztem Pflanzgebot zur Einhaltung der freien Sicht ein Bewuchs nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig.

Innere Erschließung - Planstraße

Die innere Erschließung des Sondergebietes ist als Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen. Die für die verkehrliche Erschließung erforderlichen Flächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die festgesetzte Profilbreite von 7,5 m entspricht den verkehrlichen Anforderungen der geplanten Nutzung. Für die Wendeanlage sind die Vorgaben der RAS 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) zu beachten.

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche werden im Zuge der Ausbauplanung öffentliche Parkplätze vorgesehen.

8.6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Ergänzend zu den Verkehrsflächen für den motorisierten Verkehr werden in Verlängerung der Erschließungsstraße und an der Ostseite des Plangebietes Fußwege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

8.6.3 Bauverbotszone Kreisstraße 82 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Die Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG entlang der freien Strecke der Kreisstraße 82 (20,00 m gemessen vom äusseren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) wird gem § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die festgesetzten Baugrenzen der überbaubaren Flächen berücksichtigen die erforderlichen Abstände.

8.6.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)

Im Westen des Geltungsbereichs wird entsprechend den Vorgaben gem. § 24 NStrG für die Grundstücksflächen, die an die Kreisstraße grenzen, nachrichtlich ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgelegt.

8.7 Stellplätze

Einstellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken in solcher Anzahl und Größe nachzuweisen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.

8.8 Versickerung des Regenwassers (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser der Grundstücke

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass das auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern bzw. zu bewirtschaften ist.

Nach den Untersuchungsergebnissen⁵ der Boden- und Grundwassersituation) ist eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 (ehemals ATV-DVWK A 138) bei Verwendung von flachen Versickerungsanlagen im Sand der Schicht 2 zulässig. Die aus den Kornverteilungen abgeleiteten kf -Werte liegen für den oberflächennahen Sand bei ca. 3,9 E-05 m/s bzw. ca. 3,8 E-05 m/s. Daraus ergeben sich für den Sand Bemessungs-kf -Werte von ca. 7,8 E-06 m/s bzw. ca. 7,6 E-06 m/s. Als mittlerer Bemessungs-kf -Wert kann für den oberflächennahen Sand ein kf -Wert von ca.

5 Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, bsp ingenieure, Braunschweig, 10.01.2023

7,7 E-06 m/s angesetzt werden.

Ein ausreichend mächtiger Sickerraum (Mindestabstand zwischen Versickerungselement und Mittlerem höchstem Grundwasserstand) ist einzuhalten.

Durch die direkte Versickerung oder über Zwischenspeicherung wird das anfallende Niederschlagswasser wieder dem Grundwasser zugeführt. Dadurch werden die natürliche Bodenfunktion und die Grundwasseranreicherung unterstützt und somit die Belastung der Gewässer verringert.

Als Versickerungsanlagen geeignet sind z.B. flache naturnah ausgebaute Rasen- und Erdmulden und Mulden-Rigolen- Systeme. Alternativ zu Versickerungsanlagen können auch Rückhalteanlagen wie Rigolen und Zisternen mit Brauchwassernutzung eingesetzt werden.

Die Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVGW-A 138: „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie die des Merkblattes ATV-DVGW-M 153: „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu berücksichtigen. Der für die Dimensionierung der Versickerung erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist mit einer Höhe von 2,2 m unter HBP anzusetzen.

Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden im Bereich der wenig wasserdurchlässigen Böden ($k_f \leq 1 \text{ E-04 m/s}$ nach DIN 18533-1) zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen.

Für die Versickerung sind gem. §86 NWG Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

8.9 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Geltungsbereich A

Pflanzstreifen

Die festgesetzte Baum- und Strauchpflanzung auf der West- und Südseite des Baugebietes schafft einen wünschenswerten landschafts- und ortsbildgerechten Übergang der neuen Baugrundstücke zur freien Landschaft.

Die Pflanzung übernimmt weiterhin eine Abschirm- und Schutzfunktion zur Kreisstraße.

Weiterhin schirmt der Pflanzstreifen zusammen mit dem festgesetzten Beleuchtungskonzept Lichtemissionen zum Schutz von Insekten ab.

Um eine Beeinträchtigung der Nutzung, Bewirtschaftung bzw. Unterhaltung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche durch das Hereinwachsen von Wurzelmasse oder das Herüberhängen von Geäst zu vermeiden, sind ein ausreichender Pflanzabstand mindestens gem. § 50 NNachbG einzuhalten und regelmäßige Rückschnitte der Bäume und Sträucher durchzuführen

Waldfläche

Die bestehenden Gehölze im Norden des Plangebiets, die im Liegenschaftskataster als `Waldfläche` festgelegt sind, werden dem Biotoptyp HN(WZK)2 naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern als Überhälter im mittleren Baumholz, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken und spärlich ausgeprägter Strauchsicht zugeordnet. Der Gehölzbestand wird von besonderer bis allgemeiner Bedeutung eingestuft und ist zu erhalten.

Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft

Das bestehende artenarme Extensivgrünland mit Brachecharakter ist zu artenreicherem, mageren mesophilen Grünland durch extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts zu entwickeln. Zur Herstellung grabbarer Offbodenbereiche als Landlebensraum der Knoblauchkröte ist der Oberboden kleinräumig zu fräsen oder zu gubbern.

Alternativ ist extensive Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten (GV), bevorzugt Schafe, Ziegen oder Esel zulässig.

Eine Nutzung durch Hunde ist nicht zulässig.

Nicht überbaute Flächen

Die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Der Anteil an befestigten Flächen ist auf den notwendigen Bedarf zu reduzieren.

Zwar regelt die Niedersächsische Bauordnung (§ 9 - Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze), dass die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken so herzurichten und zu unterhalten sind, dass sie nicht verunstaltet wirken und dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen. Die Gemeinde unterstützt den planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich vorgebenden Rahmen.

Lichtemissionen

Die Festsetzungen zur Straßenbeleuchtung und zur Außenbeleuchtung der Grundstücke dienen der Einschränkung der Lichtemissionen zum Schutz von Insekten und Fledermäusen.

Das nachhaltige Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln soll eine Ausleuchtung der umgebenden Landschaft und damit eine weitere Beeinträchtigung verhindern bzw. zumindest einschränken.

Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind Leuchten möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene, vollständig gekapselte Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß u. a. durch Verwendung von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern zu begrenzen.

8.10 Externe Kompensation

Geltungsbereich B

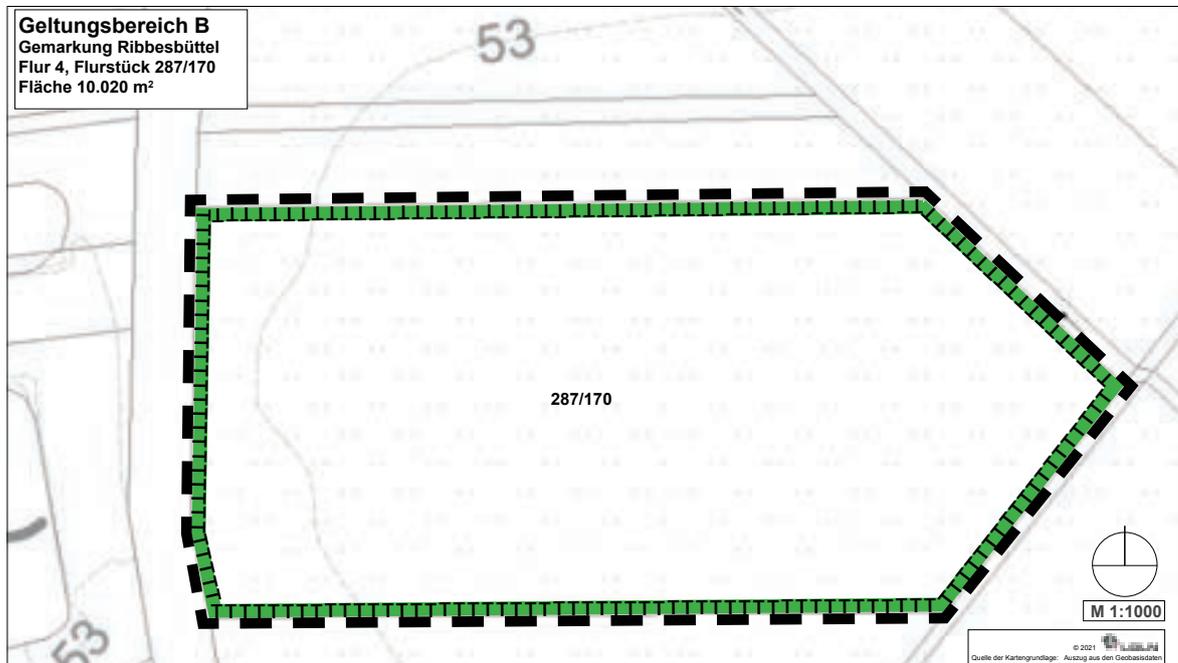
Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 4, Flurstück 287/170 durchgeführt.

Vorzusehen ist die Entwicklung des bisher intensiv genutzten Grünlands zu Extensivgrünland durch extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder extensiver Beweidung mit max. 3 Großvieheinheiten (GV) pro ha.

Es ist eine Hecke mit mindestens 50 m Länge durch Pflanzung mit heimischen Arten herzustellen, um strukturelle Zusammenhänge zwischen Gehölzen und artenreicherem Offenland als Aufwertung des Potenzials für Bruthabitate bereitzustellen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Verlusts von Biotopflächen und Nahrungshabi-

taten durch Biotopumwandlung, Aufwertung des Habitatpotenzials als Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel, Aufwertung des Potenzials als Habitat der Feldgrille, Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.



Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Pflanzen/Biototypen und für das Schutzgut Boden ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Ist-Zustand und Planung ein Guthaben von 32.776 Werteinheiten. Diese Werteinheiten stehen für andere Vorhaben zur Verfügung.

Für den Artenschutz verbleibt eine Kompensationsfläche von 2.020 m², die für andere Vorhaben zur Verfügung steht.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden dem Sondergebiet Tierschutzzentrum im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135 a BauGB zugeordnet.

9. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahme, wie z.B. zeitlich vorgegebene Bauzeitenregelungen, eignen sich meist nicht für eine Absicherung durch Festsetzung in Bebauungsplan. Festsetzungen nach § 9 BauGB können nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, womit in der Regel bodenrechtliche Gründe verbunden sind.

Die starren und vielfach auch mit Auslegungsschwierigkeiten verbundenen Vermeidungs-/Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, deren Festsetzung nach den Vorgaben des § 9 BauGB bei fehlendem bodenrechtlichen Bezug nicht möglich ist bzw. strittig sind, werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder der Baugenehmigung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz wurden Hinweise zu folgenden Themen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit,
- Schutzmaßnahmen der Amphibienfauna,
- Umpflanzen der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech.

10. Flächenbilanz

| Nutzung | Fläche m ² | % - Anteil |
|--|-----------------------|------------|
| Geltungsbereich A | 28.381 | 100 % |
| Verkehr, K 82, vorh. | 4.011 | 14,1 % |
| So1-Fläche | 18.688 | 65,8 % |
| Waldfläche | 2.977 | |
| Fläche zur Entwicklung und Pflege der Landschaft | 5.476 | |
| Baugrundstück Tierheim | 9.760 | |
| Pflanzstreifen | 475 | |
| GR 2.500 m ² + 50 % (bebaut, befestigt) | 3.750 | |
| So2-Fläche | 4.278 | 15,2 % |
| Pflanzstreifen | 625 | |
| GRZ 0,25 + 50 % (bebaut, befestigt) | 1.596 | |
| Verkehr, gepl. | 1.404 | 4,9 % |
| Planstraße | 693 | |
| Fusswege | 711 | |
| Kreisstraße 82 | 4.011 | |
| Geltungsbereich A | 28.381 | |
| Geltungsbereich B | <u>10.020</u> | |
| Insgesamt | 38.401 | |

11. Bodenordnung

Das Erfordernis von bodenordnenden Maßnahmen liegt nicht vor.

12. Kosten

Die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Schmutzwasseranlagen und die Einrichtung der Beleuchtung werden von einem Erschließungsträger vorgenommen.

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

13. Hinweise aus der Sicht der Träger öffentlicher Belange

Landkreis Gifhorn

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung:

Sondergebiete (SO), [2 Vollgeschosse, GRZ: 0,25, GFZ: 0,5] mit min. 48 m³/h,

Bemessung:

Gegen den B – Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschatz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Sondergebiete (SO) mit min. 48 m³/h, für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschatz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.

3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen.

§1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr - und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Kreisarchäologie

Im Geltungsbereich A sind nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn keine Bodendenkmale bekannt.

Kreisstraßenwesen

Das Plangebiet „Tierschutzzentrum“ grenzt von Osten her an die freie Strecke der Kreisstraße 82. Um den straßenrechtlichen Anforderungen nach dem NStrG zu entsprechen sind folgende Punkte im B-Plan aufzunehmen:

1. Den straßenrechtlichen Vorgaben des § 24 (1) 1 NStrG wird unter Punkt 8.6 der Begründung zum Bebauungsplan weitestgehend entsprochen.
2. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der K 82 aus über eine gemeindliche Erschließungsstraße. Für die Anforderungen an den künftigen Knotenpunkt - Kreisstraße 82 / gemeindliche Erschließungsstraße wurde fälschlicherweise die RAS 06 herangezogen. Hier ist die RAL 12 anzuwenden. Danach ist der Knotenpunkt mit einer Aufstellfläche für Linksabbieger auf der K 82, einem Fahrbahnteiler (Tropfen) im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße sowie einer verkehrssicheren Gestaltung des Radwegs nach RAL 12 - 6.8.1 und 6.8.2 auszubauen.
3. Im Hinblick auf den zunehmenden und schneller werdenden Radverkehr sind im Einmündungsbereich auch für den die K 82 begleitenden Radweg, gemäß RAL 12 - 6.8.1 „gute Sichtverhältnisse“ zu schaffen. Dafür sind von der Erschließungsstraße aus auch zum Radweg hin ausreichende Sichtdreiecke vorzusehen und im B-Plan festzusetzen.
4. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der K 82 behält sich der Landkreis Gifhorn vor, weitere Maßnahmen zu fordern, soweit das Verkehrsgeschehen des geplanten Knotenpunktes dies erforderlich macht. Die Kosten hierfür trägt als Veranlasserin die Gemeinde Ribbesbüttel.
5. Alle künftig ggf. erforderlich werdenden Immissionsschutzmaßnahmen gehen Lasten der Gemeinde Ribbesbüttel.
6. Der Landkreis ist von den Baukosten für den Knotenpunkt, den Mehrkosten für die Unterhaltung des Knotenpunktes, sowie jeglichen, aus der Umsetzung dieses B-Plans entstehenden Kosten freizuhalten. Für den Ausbau der K 82 ggf. erforderlich werdender Grunderwerb betreibt die Gemeinde Ribbesbüttel.
7. Für den Ausbau des Knotenpunktes sind die folgenden technischen Auflagen zu beachten:
 - a) Die für die Einmündung und die Aufstellfläche erforderlichen Flächen des Straßenseitenraumes sind nach den Vorgaben der Straßenbaubehörde des Landkreises Gifhorn herzustellen. Näheres, z. B. der erforderliche Fahrbahnaufbau, geht aus der mit der Gemeinde zu schließenden Kreuzungsvereinbarung hervor.
 - b) Die Querneigung des Radwegs darf auch im Einmündungsbereich 2 % nicht übersteigen.
 - c) Die Sichtdreiecke sind von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr als 80 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten. Die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet ist nur mit Zustimmung des Landkreises Gifhorn gestattet.
 - d) Durch die Einmündung dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Abfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
 - e) Das Oberflächenwasser im Bereich der Einmündung sowie Erschließungsstraße dürfen nicht zur Kreisstraße hin ablaufen.

- f) Während der Ausführungen von Bauarbeiten ist die Kreisstraße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dgl. auf Kreisstraßengebiet ist nicht zulässig.
- g) Die Fahrbahn und Seitenräume der K 82 sind unverzüglich, fachgerecht und verkehrssicher wiederherzustellen. Alle Arbeiten sind durch Fachfirmen auszuführen.
- h) Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- i) Alle an der K 82 erforderlichen Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Kreisstraßenmeisterei Meine, Tel.: 05304/3221, auszuführenden. Sie ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- j) Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind durch die Gemeinde unverzüglich zu beseitigen.

Untere Abfallbehörde

Seitens des Landkreises Gifhorn ist die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallentsorgung ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen gesichert. Hierzu sind die Vorgaben der RAS 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) zu beachten.

Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

Mindestradius für Wendekreise und Kurven: $r = 10,0 \text{ m}$; zusätzlich eine Freihaltezone von mindestens $1,0 \text{ m}$; Lichtraumprofil (H x B): mind. $4,0 \text{ m} \times 4,0 \text{ m}$

Die geplante Wendeanlage am Ende der Erschließungsstraße muss die o.g. Kriterien erfüllen.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Hinweise Bodenschutz:

Ergänzend zu den Ausführungen des Entwurfsverfassers wird auf folgendes hingewiesen:

Ab dem 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung (Artikelgesetz) des Bundes in Kraft. In der darin angepassten Bundes Bodenschutzverordnung soll eine Bodenkundliche Baubegleitung bodenschutzrelevante Aspekte bei Baumaßnahmen umfassend berücksichtigen und Eingriffe in den Boden minimieren.

Nähere Informationen zum Bodenschutz beim Bauen finden sich auch im entsprechenden Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen (GeoBerichte 28).

Der Leitfaden gibt Hinweise zu den verfügbaren bodenkundlichen Vorinformationen in Niedersachsen, den Zielen, Aufgaben, Anforderungen und Werkzeugen der Bodenkundlichen Baubegleitung und beinhaltet ein Muster-Aufgabenheft mit Checkliste.

Darüber hinaus bietet die Länderarbeitsgemeinschaft Boden „LABO“ ständig aktualisierte Leitfäden wie zum Thema Bodenschutz und Umweltprüfung i.V. mit dem BauGB.

Vorsorglich wird auch auf die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahme zur Förderung von Öl und Gas rd. 100 m nördlich sowie der Ablagerung von Schlämmen rd. 350 m nordöstlich des Plangebietes hingewiesen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Landwirtschaftskammer NDS, Bezirksstelle Braunschweig

Entlang des Sondergebietes des Geltungsbereiches A soll sowohl im Westen zur Kreisstraße als auch im Süden zur freien Landschaft ein vier Meter breiter Pflanzstreifen angelegt werden. Den vorgesehenen Pflanzabstand nach § 50 NNachbG und die regelmäßigen Rückschnitte der Bäume sowie Sträucher begrüßen wir. Ergänzend bitten wir darauf hinzuweisen, dass die o.g. Anpflanzungen zwar eine gewisse Pufferfunktion gegen Immissionen wie Stäube, Lärm oder Gerüche bieten, allerdings diese nicht vollständig verhindern. Zudem befindet sich ca. 50 m südlich des Geltungsbereiches ein Beregnungshydrant, welcher eine weitere Immissionsquelle darstellt. Dieser wird mit einem Dieselaggregat betrieben, wodurch es ebenfalls zu Lärmimmissionen kommt. Vor diesen Hintergründen ist die Tolerierung der o.g. Immissionen vorauszusetzen.

Sofern innerhalb des Geltungsbereichs Be- oder Entwässerungsleitungen verlaufen, die in einem Zusammenhang mit der Flächenbe- bzw. -entwässerung der umgebenden Ackerflächen stehen, sind diese vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen abzufangen und umzuleiten. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in jedem Fall weiterhin zu gewährleisten. Genauere Informationen über Vorhandensein oder Verlauf solcher Leitungen kann i.d.R. der entsprechende Flächenbewirtschafter oder -eigentümer geben.

Die im Begründungstext unter 8.7 enthaltenen Ausführungen zur Schaffung ausreichender Stellplätze begrüßen wir. Ergänzend bitten wir ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf der K 82 Verkehrsbehinderungen durch Besucher des Tierschutzzentrums auszuschließen sind. Es muss weiterhin möglich sein, dass Landmaschinen auch mit Überbreite hier ohne Beeinträchtigung passieren können.

Wasserverband Gifhorn

Hinweise Niederschlagswasser

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eine öffentliche RW-Kanalisation ist nicht möglich, das Versickerungskonzept gem. textlicher Teil B-Plan ist umzusetzen.

Hinweise Schmutzwasser

Die geplanten Gebäude können über eine private Abwasser-Druckleitung an die vorhandene öffentliche Abwasser-Druckleitung, die im Weg südlich des Geländes zur Klärteichanlage verläuft, angebunden werden.

Hinweise Mischwasserrückhaltebecken

Geruchsbelästigungen durch die benachbarte ehemalige Klärteichanlage, die nunmehr als Mischwasserrückhaltebecken genutzt wird, können nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die in der K82 vorhandene Trinkwasserleitung gewährleistet werden.

Hinweise Löschwasserversorgung

In die Abstimmungen der Gemeinde zur Löschwasserversorgung des Gebietes ist der WVGf einzubinden, aus Sicht der Wasserversorgung ist kein Hydrant notwendig.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Es befinden sich in beiden Geltungsbereichen noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom auf Grund der besonderen Lage ggf. nicht verpflichtet ist, das geplante Tierschutzheim an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Sollte ein Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann dies über unseren Bauherren-Service erfragt werden.

Vodafone Kabel

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SG Isenbüttel

Hinweise der Freiwilligen Feuerwehr

1. Es sollte mindestens ein Löschwasserhydrant im Wendehammer gegeben. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie eine Wasserentnahme leicht ermöglichen. Der Standort bzw. die Standorte der Hydranten sollten mit dem Gemeindebrandmeister Björn Kölsch, Gmb.Isenbuettel@t-online.de, konkret abgestimmt werden.
2. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Straße aus sichergestellt sein.
3. Wasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Löschwasserentnahmestellen sichergestellt werden kann.
4. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

5. Es sollte weiterhin eine vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschbrunnen) vorgehalten werden.

6. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. (§ 1 DVO-NBauO).

7. Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

14. Bauleitplanverfahren - Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen wird nach der Durchführung der Bauleitplanverfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ergänzt.

15. Verfahrensvermerk

Der Entwurf der Begründung hat mit dem zugehörigen Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs.2 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Die Begründung wurde in der Sitzung am _____ durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Ribbesbüttel, den _____

Bürgermeister

Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Ribbesbüttel
Birkenweg 2
38551 Ribbesbüttel

Auftragnehmer:

Biodata GbR
Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig

Projektverantwortung:

Dipl. Geogr. Marco Schilz
Dipl. Biol. Mathias Fischer

Stand:

13. Dezember 2023

INHALT

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans | 1 |
| 1.2.1 | Räumlicher Geltungsbereich | 1 |
| 1.2.2 | Ziel und Zweck der Planung | 2 |
| 1.2.3 | Verkehrliche Erschließung | 2 |
| 1.2.4 | Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden | 3 |
| 1.3 | Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Pläne | 5 |
| 1.3.1 | Fachgesetze | 5 |
| 1.3.2 | Fachplanungen | 7 |
| 1.3.3 | Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“ | 9 |
| 2 | BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 10 |
| 2.1 | Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung | 10 |
| 2.1.1 | Schutzgut Mensch | 10 |
| 2.1.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 10 |
| 2.1.2.1 | Biotoptypen und planungsrelevante Pflanzen | 11 |
| 2.1.2.2 | Brutvögel | 19 |
| 2.1.2.3 | Amphibien | 23 |
| 2.1.2.4 | Weitere Artengruppen | 30 |
| 2.1.3 | Schutzgut Boden | 31 |
| 2.1.4 | Schutzgut Wasser | 33 |
| 2.1.5 | Schutzgut Klima und Luft | 34 |
| 2.1.6 | Schutzgut Landschafts- und Ortsbild | 35 |
| 2.1.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 36 |
| 2.1.8 | Wechselwirkungen der Schutzgüter | 37 |
| 2.2 | Prognose zu Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung | 37 |
| 2.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen | 38 |
| 2.3.1 | Schutzgut Mensch | 38 |
| 2.3.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 38 |
| 2.3.3 | Schutzgut Boden | 40 |
| 2.3.4 | Schutzgut Wasser | 40 |
| 2.3.5 | Schutzgut Klima und Luft | 40 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.3.6 | Schutzgut Landschafts- und Ortsbild | 40 |
| 2.3.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 40 |
| 2.3.8 | Zusammenfassende Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen | 41 |
| 3 | ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN | 43 |
| 4 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | 44 |
| 4.1 | Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 44 |
| 4.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... | 44 |
| 5 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 45 |
| | LITERATUR | 46 |
| | ANHANG | 51 |

ABBILDUNGEN

| | |
|--|----|
| Abb. 1-1: Lage des PG (rot gestrichelt) im Außenbereich nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel und des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets (gelb schraffiert)..... | 2 |
| Abb. 1-2: Zeichnerische Festsetzungen zum Entwurf des B-Plans (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023)..... | 4 |
| Abb. 1-3: Auszug aus der Gesamtdarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008)..... | 8 |
| Abb. 2-1: Frühlingsaspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG; Aufnahme vom 11.05.2022. | 12 |
| Abb. 2-2: Sommeraspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG mit deutlichem Aufkommen von Ruderalzeigern; Aufnahme vom 30.06.2022. | 13 |
| Abb. 2-3: Naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern als Überhälter, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken und spärlich ausgeprägter Strauchschicht; Aufnahme vom 11.05.2022. | 14 |
| Abb. 2-4: Blühendes Einzelexemplar des Knöllchen-Steinbrechs (<i>Saxifraga granulata</i>) im UG; Aufnahme vom 11.05.2022. | 16 |
| Abb. 2-5: Amphibien-Gewässer (blau und mit Bezeichnung) und PG (rot gestrichelt)..... | 25 |
| Abb. 2-6: Gewässer 3, Aufnahme vom 15.06.2022. | 25 |
| Abb. 2-7: Verschmutzungen in Gewässer 1, Aufnahme vom 21.04.2022. | 26 |
| Abb. 2-8: Ergebnisse der Transektbegehungen zur Untersuchung der Funktionsbeziehungen mit UG (rot gestrichelt), Laichgewässern (blau) und Wanderbewegungen Teichfrosch (grüne Pfeile)..... | 27 |
| Abb. 2-9: Männliche Knoblauchkröte während der Molchreusen-Erfassung, Aufnahme vom 22.04.2022. | 28 |

TABELLEN

| | |
|--|----|
| Tab. 1-1: Flächenbilanz der im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Nutzungen (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023)..... | 3 |
| Tab. 1-2: Zuordnung der Rechtsgrundlagen zu den betrachteten Schutzgütern. | 5 |
| Tab. 2-1: Erfasste Biotoptypen mit ihren jeweiligen Flächenanteilen bzw. Stückzahlen im UG und den Einstufungen nach DRACHENFELS (2012)..... | 15 |
| Tab. 2-2: Berechnung der Flächenwertveränderungen im Planungsgebiet..... | 18 |
| Tab. 2-3: Witterungsverhältnisse während der Erfassungen 2022..... | 19 |
| Tab. 2-4: Wertgebende Brutvogelarten des UG 2022..... | 22 |
| Tab. 2-5: Kartiertermine zur Amphibien-Erfassung. | 24 |

| | |
|---|----|
| Tab. 2-6: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Amphibienarten, sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet..... | 28 |
| Tab. 2-7: Übersicht der identifizierten Konflikte..... | 41 |
| Tab. 2-8: Übersicht der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. | 41 |
| Tab. 2-9: Zusammenfassende Bilanzierung von flächenhaften Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen..... | 42 |

ANHANG

| | |
|---|----|
| Anh. 1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im UG (systematisch geordnet)..... | 51 |
| Anh. 2: Vermeidungsmaßnahme V1 – Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten.. | 55 |
| Anh. 3: Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz | 58 |
| Anh. 4: Vermeidungsmaßnahme V3 – Biotopflächenschutz | 61 |
| Anh. 5: Vermeidungsmaßnahme V4 – Bauzeitenregelung | 64 |
| Anh. 6: Vermeidungsmaßnahme V5 – Amphibienschutz | 66 |
| Anh. 7: Vermeidungsmaßnahme V6 – Beleuchtungskonzept | 69 |
| Anh. 8: Vermeidungsmaßnahme V7 – Boden- und Grundwasserschutz | 72 |
| Anh. 9: Vermeidungsmaßnahme AuE1 – Interne Kompensation | 75 |
| Anh. 10: Vermeidungsmaßnahme AuE2 – Externe Kompensation | 78 |

ANLAGEN

- Plan 1: Biototypen und planungsrelevante Pflanzen
Plan 2: Brutvögel

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ribbesbüttel plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Baugebiets mit dem Zweck „Sonderbaufläche Tierheim“ nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso zu berücksichtigen wie gemäß § 1a (3) BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Im Umweltbericht werden gemäß § 2a BauGB die Ergebnisse der erforderlichen Umweltprüfung zum Bauleitverfahren, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, anschließend beschrieben und bewertet (§ 2 (4) BauGB). Ein weiterer Bestandteil der Umweltprüfung ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i. V. mit § 21 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit § 3a und § 3b UVPG unterliegt das Vorhaben grundsätzlich der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Nach § 17 (1) 1 UVPG wird die UVP allerdings nach § 2 (1) 1–3 sowie den §§ 3–3f UVPG im Aufstellungsverfahren des B-Plans als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Mit E-Mail vom 30.06.2021 beauftragte die Gemeinde Ribbesbüttel die Biodata GbR, Braunschweig mit der Erstellung eines Umweltberichtes zum genannten B-Plan sowie mit E-Mail vom 24.03.2021 mit der dazu notwendigen Erfassung von Grundlagendaten (BIODATA 2022).

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans

1.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet (PG) liegt etwa 500 m nördlich des Ortskerns von Ribbesbüttel im Außenbereich an der Winkeler Straße/Kreisstraße 82 und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha (Abb. 1-1). Der Geltungsbereich entspricht den Grenzen des Flurstücks 104/8, Flur 3, Gemarkung Ribbesbüttel. Ringsum schließen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an, östlich grenzt das Gebiet an eine Versorgungsanlage mit drei Klärteichen.

Der Geltungsbereich war bis zur vorgeschalteten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (SAMTGEMEINDE ISENBÜTTTEL 2022). Westlich an das PG grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018) an.

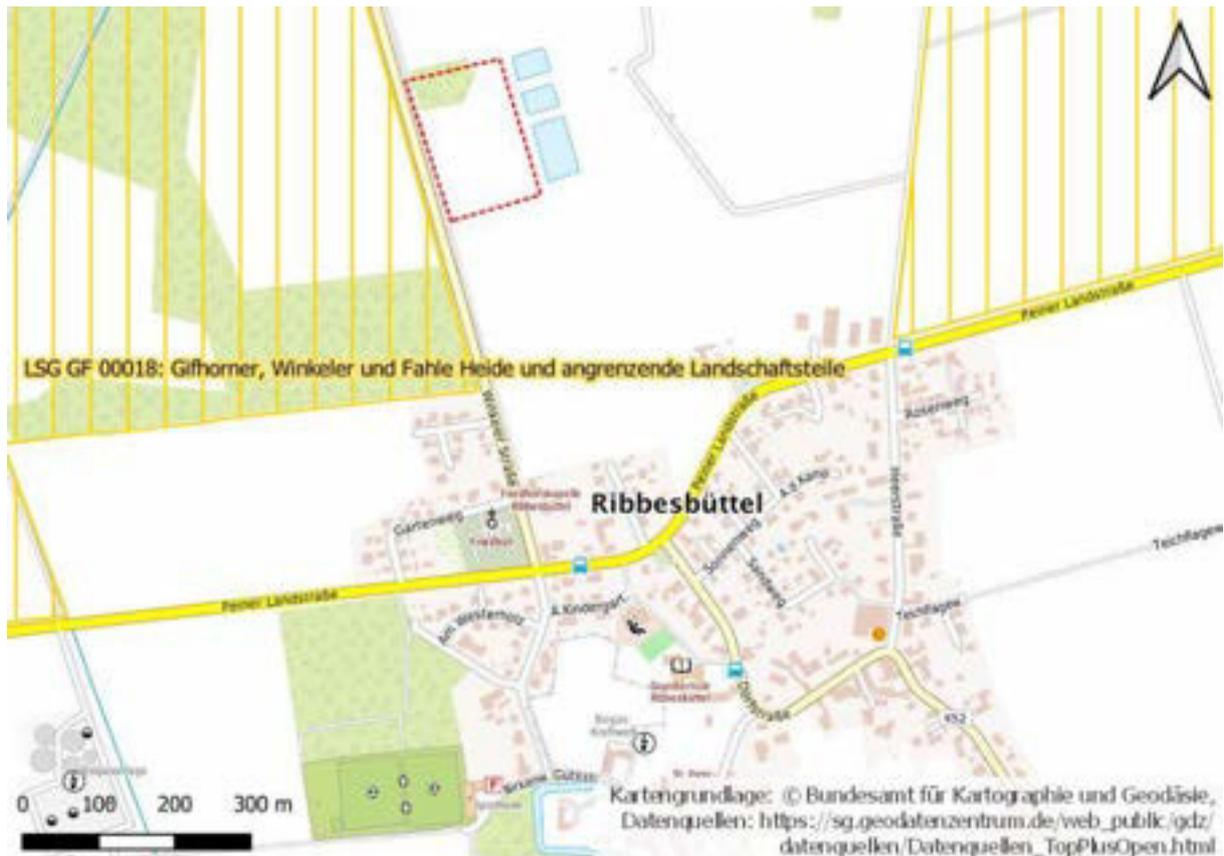


Abb. 1-1: Lage des PG (rot gestrichelt) im Außenbereich nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel und des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets (gelb schraffiert).

1.2.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des B-Planes hat die Realisierung eines Tierheims außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen mit zusätzlicher Deckung des Bedarfs an zweckbezogenem Kleingewerbe zum Ziel. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden.

1.2.3 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das bestehende öffentliche Straßennetz erfolgt über die Verbindung einer gemeindlichen Erschließungsstraße an die entlang der westlichen Grenze des PG verlaufenden Winkeler Straße/Kreisstraße 82. Die aufgrund des Anschlusses an eine klassifizierte Straße außerhalb von Ortsgrenzen erforderliche Beteiligung des Straßenbaulastträgers (NLStBV/Kreisstraßenbehörde) ist im Zuge des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt (SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL 2022). Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Einrichtung einer Linksabbiegerspur und ausreichender Sichtdreiecke zur Fahrbahn sowie zum parallel verlaufenden Radweg erforderlich.

1.2.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der B-Plan sieht bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen im Geltungsbereich vor (Abb. 1-2). Die im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Flächennutzungen sind in Tab. 1-1 dargestellt.

Für die Fläche SO 1 TSZ ist eine bebaubare Grundfläche von 2.500 m², für die Fläche SO 2 TSZ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Nebenanlagen können diese Flächen um einen Anteil von bis zu 50 % überschreiten.

Die Gestaltung der unversiegelt bleibenden gebäudenahen Flächen erfolgt als Grünflächen gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 NBauO. Kies- bzw. Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen. Auf den Pflanzstreifen am südlichen und westlichen Rand des PG erfolgt die Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze in Form einer Baum-/Strauchhecke.

Die Zufahrt zu den Gebäuden wird als vollversiegelte Verkehrsfläche ausgeführt, von dieser ausgehend ist eine Wegeführung mit wassergebundener Decke an den Ostrand des Gebiets geplant.

Tab. 1-1: Flächenbilanz der im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Nutzungen (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023).

| Nutzung | GR 1 | GRZ 2 | Fläche [m ²] | Zulässiger Versiegelungsgrad | Versiegelte Fläche [m ²] |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| SO1-Fläche Gesamt | 2.500 m² | 1.250 m² | 18.611 | – | 3.750 |
| SO1-Wald | – | – | 2.977 | 0 % | 0 |
| SO1-Waldabstand | – | – | 5.499 | 0 % | 0 |
| SO1-Pflanzstreifen | – | – | 475 | 0 % | 0 |
| SO1-Bebaubare Fläche | – | – | 9.660 | 38,8 % | 3.750 |
| SO2-Fläche Gesamt | 0,25 | + 50 % | 4.258 | 37,5 % | 1.597 |
| SO2-Pflanzstreifen | – | – | 616 | 0 % | 0 |
| SO2-Bebaubare Fläche | – | – | 3.462 | 43,8 % | 1.597 |
| Verkehrsflächen Gesamt | – | – | 1.501 | – | 793 |
| Verkehrsflächen, versiegelt | – | – | 793 | 100 % | 793 |
| Wege, wassergebundene Decke | – | – | 708 | 0 % | 0 |
| Summen | | | 24.370 | | 6.140 |



Abb. 1-2: Zeichnerische Festsetzungen zum Entwurf des B-Plans (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023).

1.3 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Pläne

1.3.1 Fachgesetze

Für die Schutzgüter sind im BauGB und in den Fachgesetzen des Bundes und der Länder Ziele und Grundsätze definiert worden. Eine Übersicht der Zuordnungen zwischen den Schutzgütern und den entsprechenden Rechtsgrundlagen ist in Tab. 1-2 dargestellt.

Tab. 1-2: Zuordnung der Rechtsgrundlagen zu den betrachteten Schutzgütern.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|---------------|----------|---|
| Grund & Boden | BBodSchG | <ul style="list-style-type: none"> • langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten |
| | BauGB | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. |
| Wasser | WHG | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion. |
| | NWG | Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. |
| Luft | BImSchG | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|----------------|-----------------------|--|
| Klima | BNatSchG | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| Pflanzen/Tiere | BNatSchG/ NNatSchG | Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Nutzbarkeit der Naturgüter • die Pflanzen- und die Tierwelt sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. |
| | BauGB | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen. |
| Mensch | BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). |
| | BImSchG | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | TA Lärm | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorbeugung. |
| | DIN 18005 | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|------------|--------------------------|---|
| Landschaft | BNatSchG/ NAGBNatSchG | Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| | NWaldLG | Zweck dieses Gesetzes ist insbes. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbes. für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. |

1.3.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das PG wird in den zeichnerischen Festsetzungen des RROP (REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008) als Gebiet ohne Funktionszuweisung dargestellt, es besteht keine Überlagerung mit Vorrangs- oder Vorbehaltsgebieten jeglicher Nutzungen (Abb. 1-3). Im Umfeld sind die Flächen des Landschaftsschutzgebiets als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, Teilflächen des Schutzgebiets sind zudem als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Die östlich an das PG angrenzende Fläche der Entsorgungsanlage entspricht einem vorhandenen Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesichertem Bereich. Das PG wird zentral in West-Ost-Richtung von einem linearen Element des Vorrangtyps Leitungstrasse gequert. Als weiteres lineares Element ist die südlich gelegene Peiner Landstraße/Landesstraße 320 als Vorrangbereich Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt.

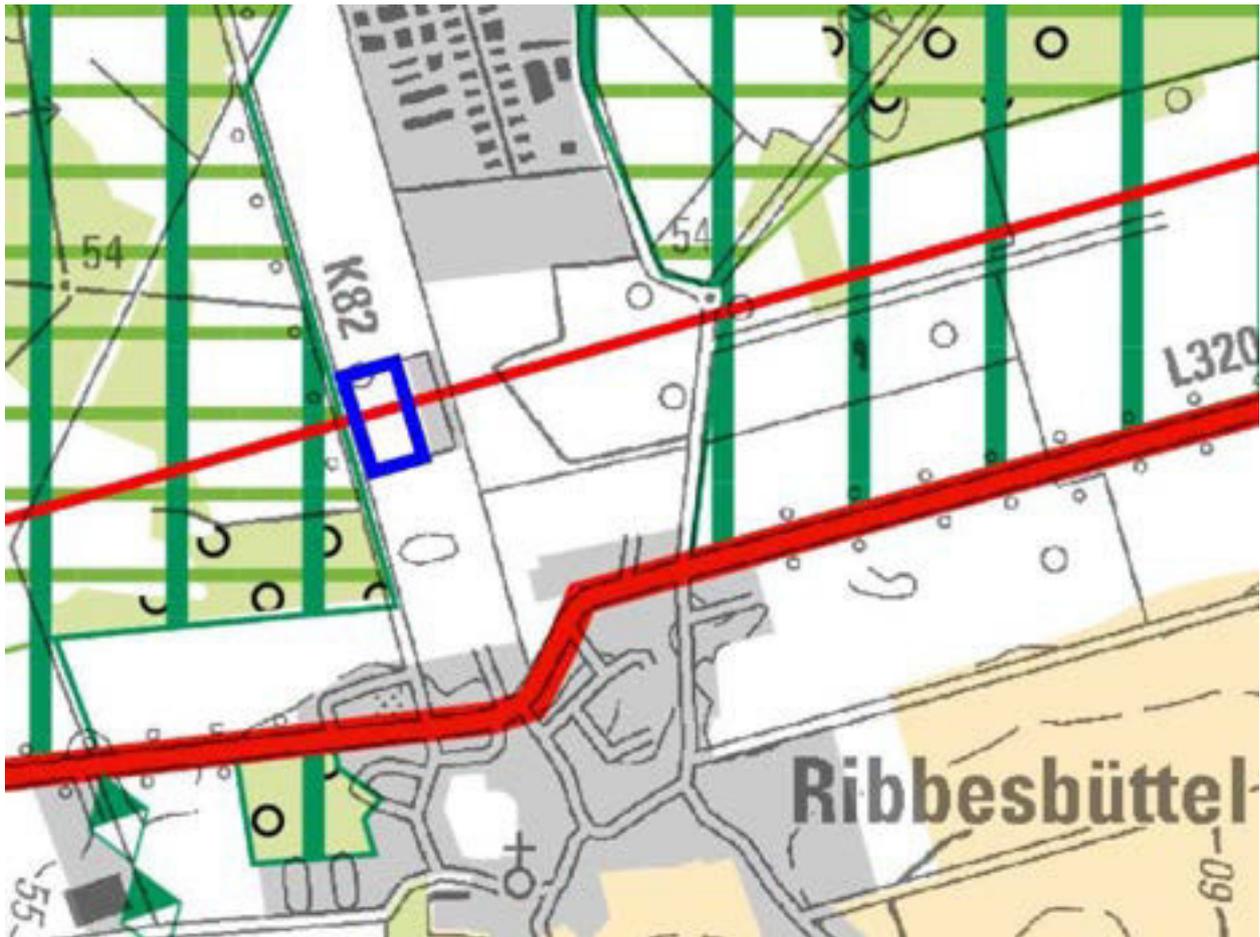


Abb. 1-3: Auszug aus der Gesamtdarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (REGI-ONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008)

Flächennutzungsplan (FNP)

Das PG wurde mit der 42. Änderung des FNP im März 2022 vollflächig von der Nutzung „Landwirtschaft“ zum Nutzungszweck „Sonderbaufläche“ mit Präzisierung „Tierheim“ umgewidmet.

Bestehende B-Pläne

Für den geplanten Geltungsbereich liegt bisher kein B-Plan vor. Es werden keine Geltungsbereiche anderer B-Pläne überlagert.

Schutzgebiete und wertvolle Bereiche für den Naturschutz

Das PG überlagert keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Bereiche, die als wertvoll für Flora oder Fauna gemäß landesweiter Biotopkartierung bzw. Einstufung wertvoller Bereiche für Brut-, Gast- oder Großvögel sowie sonstiger Fauna eingestuft wurden (MU NIEDERSACHSEN 2023).

Westlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite der Winkeler Straße/Kreisstraße 82 an den Geltungsbereich das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018, LK Gifhorn; Verordnung von 1984, 6. Änderung 2019) an (MU NIEDERSACHSEN 2023).

1.3.3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Ein nach europäischem Naturschutzrecht (FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) geschütztes Gebiet berührt der Geltungsbereich nicht. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich mit dem FFH-Gebiet „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ (EU-Kennzahl 3528-301; niedersächsische Nr. 100) etwa 3 km entfernt nördlich des PG (MU NIEDERSACHSEN 2023).

Für den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans sind weiterhin keine Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile benannt, die nach § 30 BNatSchG bzw. den §§ 22 oder 24 NNatSchG dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz unterliegen (MU NIEDERSACHSEN 2023).

2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Methodik

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) und das Wohnen bzw. Wohnumfeld im Zusammenhang mit der Planung zu betrachten. Der Aspekt der visuellen Veränderung wird im Abschnitt 2.1.6 zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild erörtert. Der Einschätzung wurden die Angaben aus den übergeordneten Fachplanungen (vgl. Abschnitt 1.3.2) sowie die Ergebnisse des für den Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Gutachtens (BMH 2023) zugrunde gelegt.

Bestand und Bewertung

Das PG mit seiner Umgebung als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche weist eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf. Besondere Schwerpunkte, Einrichtungen oder Strukturen die der naturbezogenen Erholung dienen sind im Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich des B-Plans und dem direkten Umfeld befindet sich keine Wohnbebauung, die nächsten Wohnhäuser liegen etwa 250 m südlich des PG am Ortsrand von Ribbesbüttel. Laut schalltechnischem Gutachten werden die zulässigen Werte bezüglich der Lärmbelastung für die umliegenden Siedlungsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung nicht überschritten (BMH 2023).

Die im PG geplante Bebauung hat über die Bereitstellung einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal des Tierschutzzentrums nur eine sehr eingeschränkte Funktion hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfeldes. Die Errichtung nur zu Wohnzwecken genutzter Einzelhäuser ist im PG unzulässig.

Konfliktanalyse

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bestand an Fauna, Flora und Biotoptypen im PG wurde im Jahr 2022 erfasst (BIODATA 2022), die zugehörigen Planwerke liegen dem vorliegenden Umweltbericht als Anlagen bei.

Unter Anwendung des Bilanzierungsmodells des Niedersächsischen Städtetags (NDS. STÄDTE-TAG 2013) wird dem Ausgangszustand der überplanten Flächen eine naturschutzfachliche

Bedeutung zugeordnet, ausgedrückt in Wertfaktoren von 1–5 (sehr geringe bis sehr hohe Bedeutung). Über die Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotops ergibt sich ein Flächenwert.

Bei der Bilanzierung werden die Flächenwerte aller Biotoptypen im Ausgangszustand (Ist-Zustand) den Flächenwerten der Biotoptypen im Zielzustand (Planzustand) gegenübergestellt; die Differenz stellt den Kompensationsbedarf als Flächenwert dar.

2.1.2.1 *Biotoptypen und planungsrelevante Pflanzen*

Methodik

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem zum Zeitpunkt der Aufnahmen bekannten PG einschließlich eines Puffers von 50 m ringsum mit einer Gesamtfläche von etwa 6,0 ha. Am 11.05.2022 und 30.06.2022 wurde im UG eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2021) durchgeführt und das Gebiet auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten untersucht. Neben den nach BNatSchG geschützten Arten wurden auch Vorkommen von Arten mit Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste Niedersachsens, sowohl landesweit als auch spezifisch für die Region Tiefland (GARVE 2004), sowie der Roten Liste Deutschlands (METZING et al. 2018) berücksichtigt.

Die Nomenklatur der wissenschaftlichen Artnamen bezieht sich auf die aktuelle Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (METZING et al. 2018).

Die Ermittlung der Flächenwerte auf der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten Eingriffsfläche des Planbereichs erfolgt nach dem Modell NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Hierbei wird dem Ausgangszustand der überplanten Flächen eine naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet, ausgedrückt in Wertfaktoren von 1–5 (sehr geringe bis sehr hohe Bedeutung). Über die Multiplikation mit der Flächengröße des jeweiligen Biotops ergibt sich ein Flächenwert.

Bei der Bilanzierung werden die Flächenwerte aller Biotoptypen im Ausgangszustand (Ist-Zustand) mit den Flächenwerten der Biotoptypen im Zielzustand (Planzustand) abgeglichen; die Differenz ergibt den Kompensationsbedarf als Flächenwert.

Für Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen wird lediglich unterschieden zwischen „X“ (versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude), „TF“ (unversiegelte/vegetationslose Flächen) und „TD“ (begrünte Dächer).

Bestand

Die im Zuge der Kartierungen erfassten Biotoptypen sind in Tab. 2-1 sowie zusammen mit den Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen in Plan 1 dargestellt.



Abb. 2-1: Frühlingsaspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG; Aufnahme vom 11.05.2022.

Das Zentrum des UG wird von einem brachfallenden Artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderalfluren trockener Standorte (GET(UHT)b) dominiert (Abb. 2-1). Die Fläche ist geprägt von typischen Arten extensiv bewirtschafteter Wiesen und Weiden wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*, Deckungsgrad 4¹), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*, 3), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*, 3), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg., 3), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*, 3) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*, 3) sowie Ruderalisierungszeigern (Abb. 2-2) wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*, 3), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*, 3) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*, 3). Typische Wirtschaftsgräser wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*, R) und Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*, R) kommen nur randlich vor.

¹ Die angegebenen Deckungsgrade orientieren sich an der Einteilung der Erfassungsbögen des NLWKN:

- 4: dominant
- 3: zahlreich
- 2: zerstreut
- 1: selten, Einzelindividuen
- R: randlich



Abb. 2-2: Sommeraspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG mit deutlichem Aufkommen von Ruderalzeigern; Aufnahme vom 30.06.2022.

Nordwestlich des zentralen Grünlands befindet sich ein mit ca. 0,3 ha Ausdehnung kleinflächiges Naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) im mittleren Baumholz als Überhälter, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) und spärlich ausgeprägter Strauchschicht (HN(WZK)2; Abb. 2-3). Der Südrand des Gehölzes wird von einer Reihe aus Eichen (*Quercus spec.*) im mittleren Baumholz gebildet.



Abb. 2-3: Naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern als Überhälter, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken und spärlich ausgeprägter Strauchschicht; Aufnahme vom 11.05.2022.

Am westlichen Rand wird das Gebiet von der Kreisstraße 82 (OVS) mit begleitendem asphaltiertem Radweg (OVWa) durchquert. Entlang der Straße sind teils beidseitig Baumreihen (HBA) im schwachen bis mittleren Baumholz vornehmlich aus Eichen (*Quercus spec.*) und Hänge-Birke auf mäßig intensiv unterhaltenen bzw. wenig gestörten Saumstreifen Halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) vorhanden. Vereinzelt sind auch Linden (*Tilia spec.*) und im Norden Wald-Kiefern in die Gehölzreihen eingestreut.

Im Südwesten schneidet das UG kleinflächig einen Schlag eines größeren Waldbestands an. In der vom UG geschnittenen Teilfläche ist der Bestand aus Kiefernforst im mittleren Baumholz (WZK2) aufgebaut.

Das zentrale Extensivgrünland wird südlich durch eine Fahrspur (UHM/OVW) vom angrenzenden intensiv bewirtschafteten Sandacker (AS), östlich durch eine dichte Strauchhecke (HFS) aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) von einem Grundstück der Abwasserentsorgung getrennt. Dieses umfasst drei rechteckige Klärteiche mit steilen Ufern und dichten, aber schmalen Verlandungsbereichen aus Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SXX(VERS)). Die Röhrichte entsprechen aufgrund ihrer schmalen Ausprägung nicht den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes. Die Wasserflächen sind häufig

von dichten Watten aus Grünalgen bedeckt, teilweise ist Unterwasservegetation aus Zartem Hornblatt (*Ceratophyllum submersum*) ausgeprägt. Die Klärteiche sind von als Unterhaltungswege genutzten Halbruderalfluren mittlerer (UHM(OVW)) bis trockener Standorte (UHT(OVW)) umgeben. Am Nordufer des größten Klärteichs wächst ein Einzelstrauch aus Weißdorn (*Crataegus spec.*). Nach Süden hin ist das Teichgelände durch eine lückige Strauchhecke (HFSI) aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Weiden (*Salix spec.*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) mit wenigen Überhältern (HBE) aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) von der angrenzenden Ackerfläche getrennt.

Tab. 2-1: Erfasste Biotoptypen mit ihren jeweiligen Flächenanteilen bzw. Stückzahlen im UG und den Einstufungen nach DRACHENFELS (2012).

| Code | Biotoptyp | § | FFH-LRT | Reg.-Fhgkt. | Wertstufe | RL | Fläche [m ²]/Stck. |
|------|---|------|---------|-------------|---------------|----|--------------------------------|
| WZK | Kiefernforst | - | - | (**/*) | III (II) | . | 135 |
| HFS | Strauchhecke | (§ü) | - | * | (IV) III | 3 | 1.289 |
| HN | Naturnahes Feldgehölz | (§ü) | (K) | **/* | IV (III) | 3 | 3.477 |
| HBE | Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe | (§ü) | (K) | **/* | E | 3 | 5 Stck. |
| HBA | Allee/Baumreihe | (§ü) | (K) | **/* | E | 3 | 32 Stck. |
| BE | Einzelstrauch | (§ü) | (K) | * | E | . | 1 Stck. |
| SXK | Naturferner Klär- und Absetzteich | - | - | . | (II) I | . | 7.948 |
| GET | Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden | - | - | (*) | III (II) | 3d | 20.338 |
| UHM | Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | - | - | (*) | III (II) | *d | 4.683 |
| UHT | Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte | - | - | (*) | (IV) III (II) | *d | 605 |
| AS | Sandacker | - | - | * | (III) I | . | 19.132 |
| OVS | Straße | - | - | . | I | . | 1.321 |
| OVW | Weg | - | - | . | I | . | 1.197 |

§: Gesetzlicher Schutz:

§ü = nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt

() = teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

FFH-LRT: Nummer des Lebensraumtyps (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie

() = nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT

(K)= Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden

Reg.-Fhgkt.: Regenerationsfähigkeit:

** = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

* = bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)

() = meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)

/ = untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)

. = keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Wertstufe:

V = von besonderer Bedeutung

IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

III = von allgemeiner Bedeutung

II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung

I = von geringer Bedeutung.

E = Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen

RL: Gesamteinstufung der Gefährdung gemäß Rote Liste Biototypen für Niedersachsen:

3 = gefährdet bzw. beeinträchtigt

* = nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig

d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium

. = Einstufung nicht sinnvoll/keine Angabe



Abb. 2-4: Blühendes Einzelexemplar des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) im UG;
Aufnahme vom 11.05.2022.

Im Zuge der Erfassungen wurde mit einem blühenden Exemplar des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) ein Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenart festgestellt (Abb. 2-4). Die Art ist nach § 44 BNatSchG besonders geschützt und wird nach der Roten Liste Niedersachsens sowohl im Naturraum Tiefland als auch landesweit als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft (GARVE 2004). In der Roten Liste Deutschlands ist der Knöllchen-Steinbrech als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt (METZING et al. 2018). Das Vorkommen der Art befindet

sich am westlichen Rand des UG im Übergang des Extensivgrünlands zu den Saumstreifen der angrenzenden Verkehrswege (vgl. Plan 1).

Bewertung

Biotoptypen besonderer Bedeutung (Wertstufe V) kommen im UG nicht vor.

Mit dem Naturnahen Feldgehölz (HN) tritt im Nordwesten des Gebiets ein Biotoptyp besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) auf.

Als Biotoptypen allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind Kiefernforst (WZK), Strauchhecken (HFS), das Artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und Teilflächen der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) einzustufen.

Den Halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT) sowie Teilflächen der Ausprägungen mittlerer Standorte (UHM) sind aufgrund der Beeinträchtigungen durch Wegenutzung nur eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II) zuzuordnen. Die Naturfernen Klär- und Absetzteiche (SXX) sind aufgrund ihrer Ausstattung mit schmalen aber meist sehr dichten Uferstreifen aus Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS) ebenfalls in diese Kategorie einzustufen.

Als Biotoptypen geringer Bedeutung (Wertstufe I) treten intensiv bewirtschaftete Sandäcker (AS) und Verkehrsflächen (OVS, OVW) auf.

Einzelgehölzen, die im Gebiet in Form von Sonstigen Einzelbäumen (HBE), Baumreihen (HBA) und eines Einzelstrauchs (BE) auftreten, wird die Wertstufe E zugeordnet. Im Falle einer Beeinträchtigung ist Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen. Dem Einzelstrauch ist eine kurze Regenerationsfähigkeit von unter 25 Jahren, den mittelalten Einzelbäumen eine schwere Regenerierbarkeit (bis 150 Jahre Regenerationszeit) zuzuordnen (DRACHENFELS 2012).

Konfliktanalyse

Die Ermittlung der Konflikte in Bezug auf Biotoptypen und Pflanzen ist abgeleitet von den in Abschnitt 1.2.4 beschriebenen Nutzungsänderungen erfolgenden Eingriffe, welche auch über das PG hinaus reichen können. Die Berechnung der Flächenwerte für Kompensationsmaßnahmen erfolgt dagegen nur für die im PG bereits festgesetzten anlagebedingten Eingriffe. In die Berechnung einbezogen ist die Festsetzung der Entwicklung eines mageren Grünlands im von Bebauung freizuhaltenen Abstandsstreifen zu dem im Nordwesten des PGs gelegenen Gehölzbestand als eingriffsnaher Kompensationsmaßnahme (s. Abschnitt 2.3.2, Anh. 9).

Als anlagebedingter Eingriff führt die Errichtung von Gebäuden und Versiegelung von Erschließungsstraßen und Wegeflächen zu einer dauerhaften Umwandlung eines Biotoptyps mit Wertfaktor 3 in Gebäude-, Verkehrs- und Grünflächen der Wertfaktoren 0 bis 1 (**Konflikt Bt1**). Durch die Bebauung kommt es zu einem dauerhaften Verlust des Wuchsortes der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech. Da die Ausdehnung der lokalen Population nicht bekannt ist, muss von einem erheblichen Eingriff durch den Verlust des Wuchsortes im PG ausgegangen werden (**Konflikt Pfl1**).

Tab. 2-2: Berechnung der Flächenwertveränderungen im Planungsgebiet.

| Ist-Zustand | | | | Planung | | | |
|-------------|--------------------------|----|---------------|-----------|--------------------------|----|---------------|
| Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE | Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE |
| HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 | HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 |
| GET(UHT)b | 21.393 | 3 | 64.179 | GMAw | 5.467 | 4 | 21.868 |
| | | | | HFM | 1.091 | 3 | 3.273 |
| | | | | GRR | 7.980 | 1 | 7.980 |
| | | | | TF (OVWw) | 708 | 1 | 708 |
| | | | | X | 6.147 | 0 | 0 |
| | 24.370 | | 76.471 | | 24.370 | | 45.737 |

WF: Wertfaktor; **WE:** Werteinheiten = Fläche in m² × Wertfaktor

Biotoptypen:

- HN(WZK)2: Naturnahes Feldgehölz im mittleren Baumholz mit Aufbau der Kiefernforste
- GET(UHT)b: Bracheartiges Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- GMAw: Beweidetes Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- HFM: Strauch-/Baumhecke
- GRR: Artenreicher Scherrasen
- TF: unversiegelte/vegetationslose Flächen
- OVWw: Weg mit wassergebundener Decke
- X: versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude

In Differenz ergibt sich ein Flächenwert von **30.631** Werteinheiten, welcher über externe Maßnahmen zu kompensieren ist.

Baubedingt kann es zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Biotoptypen des Extensivgrünlands durch Befahren mit Fahrzeugen und/oder Nutzung als Aufstell- und Baueinrichtungsflächen auch außerhalb der geplanten Bauflächen kommen (**Konflikt Bt2**). Durch die Bautätigkeiten kann es im Zuge des Baustellenverkehrs zu Schäden an Einzelgehölzen mit Wertfaktor 2 und dem angrenzenden Gehölzbestand der Strauchhecke mit Wertfaktor 3 kommen (**Konflikt Bt3**). Diese befinden sich außerhalb des derzeit bekannten PG. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts lagen noch keine entsprechenden technischen Planungen vor.

Betriebsbedingte Konflikte können mit Blick auf die Funktion des Tierheims über die Nutzung der nahen Umgebung als Hundeauslaufgebiet entstehen. Durch Tritt und Störung der Pflanzendecke sowie über Nährstoffeinträge kann es zu einer verstärkten Ruderalisierung kommen (**Konflikt Bt4**).

2.1.2.2 Brutvögel

Methodik

Die Brutvogelfauna wurde nach SÜDBECK et al. (2005) in fünf vollflächigen Kartierungsdurchgängen von Mitte April bis Mitte Juni 2022 erfasst. Es wurden vier flächendeckende Kartierdurchgänge am Morgen/Vormittag durchgeführt, zusätzlich erfolgte ein abendlicher Durchgang mit Einsatz von Klangattrappen für bestimmte Arten (Eulen, Rebhuhn).

Tab. 2-3: Witterungsverhältnisse während der Erfassungen 2022

| Datum | Lufttemperatur | Bewölkung | Windstärke | Windrichtung | Niederschlag |
|-------------|----------------|-----------|------------|--------------|--------------|
| 11.04.2022* | 10°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 20.04.2022 | 10°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 5.05.2022 | 10°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 19.05.2022 | 18°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 8.06.2022 | 15°C | 8/8 | kein Wind | - | nein |

*Abendbegehung

Nach SÜDBECK et al. (2005) wurden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wurde somit als Revier/Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und ging somit nicht in die Bewertung ein.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des UG keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) sowie ausgewählte biotopspezifische sowie in Niedersachsen seltene Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994). Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im UG liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im UG lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das UG aufgenommen.

Angaben zur Ökologie, Gefährdungsursachen etc. stammen v. a. aus FLADE (1994), BAUER et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005) sowie den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011a–c).

Untersuchungsgebiet

Das PG umfasst ein mageres Grünland eingebettet in eine strukturreiche Halboffenlandschaft; das UG umfasst einen Puffer von ca. 250 m um das PG und weist östlich des PG drei ehemalige

Klärteiche auf, die noch als Überlaufbecken angeschlossen sind, an die sich östlich ausgedehnte magere Pferdweiden anschließen. Nördlich des PG befindet sich ein kleines Feldgehölz bestehend aus älteren Kiefern, Birken und Eichen, an das sich nördlich Grünland anschließt. Das PG wird westlich von einem Radweg und der K 82 begrenzt, an die westlich große Ackerschläge angrenzen. Nach Süden befinden sich ebenfalls Ackerflächen sowie Wald und die Randbereiche von Ribbesbüttel.

Insgesamt ist das Gebiet mit Stillgewässern, Gräben, Grünland, Ackerflächen, Feldgehölzen sowie großflächigen Waldbereichen sehr strukturreich.

Bestand

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen, von denen mindestens 47 Arten als Brutvögel (incl. 7 Brutzeitfeststellungen) des UG eingestuft werden können (Tab. 2-4). Bei 9 Arten handelt es sich um Gastvögel, die während der Brutzeit das UG als Nahrungsraum nutzten. Die Artenanzahl ist recht hoch, was in der Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume (Gewässer, halboffene Feldflur, Wald- und Siedlungsränder) und deren (teilweise) guter strukturellen Ausprägung begründet ist. Prägend für die Brutvogelgemeinschaft sind v. a. Arten der Gewässer, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie der Gehölze. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen sind in der Anlage zum vorliegenden Gutachten dargestellt.

Im UG wurden eine Reihe von biotopspezifischen Brutvogelarten nachgewiesen, die nachfolgend entsprechend den Biotopverhältnissen im Planungsraum den jeweiligen Lebensgemeinschaften zugeordnet werden.

(BZF = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler).

Arten der Gewässer sowie der Röhrichte:

Kanadagans (BZF), Graugans (BZF), Höckerschwan, Brandgans, Schnatterente, Stockente, Krickente (DZ), Reiherente, Zwergtaucher, Blässhuhn, Teichhuhn, Teichrohrsänger.

Diese Artengemeinschaft ist angesichts der geringen Größe der drei Gewässer und deren technischen Überprägung (eutroph, steile Ufer, schmaler Röhrichtsaum, stark vermüllt) sehr gut ausgebildet. Wesentlicher Faktor für die Artenvielfalt dürfte hier die Störungsarmut sein. Auch während der Zugzeit fanden sich hier einige kleinere Bestände an Enten (v.a. Schnatter- und Krickente).

Arten der Gehölze:

Kuckuck, Waldohreule, Schwarzspecht, Baumfalke (BZF), Dohle (BZF), Kolkrabe (BZF), Nachtigall, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Kolkrabe (BZF), Grauschnäpper.

Hervorzuheben sind die Nachweise von Waldohreule und Grauschnäpper aus dem nördlich an das PG angrenzende Feldgehölz. Die übrigen Nachweise verteilen sich auf die Randbereiche der großflächigen Wälder entlang der Ränder des UG.

Arten der Offen- und Halboffenlandschaft:

Feldlerche, Baumpieper, Wiesenpieper (BZF), Nachtigall, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Kuckuck, Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer.

Auch diese Artengemeinschaft ist hinsichtlich der Artenanzahl gut ausgeprägt, verfügt jedoch über zumeist nur wenige Reviere der einzelnen Arten. Die Artengemeinschaft konzentriert sich v. a. entlang der Gehölze um die Klärteiche herum sowie den übrigen Waldrändern. Hervorzuheben sind mehrere Reviere von Goldammer und Schwarzkehlchen.

Großvogellebensräume:

Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Baumfalke (BZF), Rohrweihe (NG), Waldohreule.

Die genannten Greifvögel wurden regelmäßig im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Hinweise auf eine Brut im UG haben sich nicht ergeben.

Auf allen Roten Listen (Bund, Land und Region) werden Kuckuck und Feldlerche als gefährdet geführt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Landesweit und regional werden Waldohreule und Gartengrasmücke als gefährdet eingestuft. Lediglich regional gefährdet ist die Brandgans. Auf allen drei Vorwarnlisten sind Teichhuhn, Grauschnäpper und Baumpieper verzeichnet, landesweit und regional werden Stockente, Zwergtaucher, Neuntöter, Teichrohrsänger, Nachtigall und Goldammer auf der Vorwarnliste geführt.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Arten der Roten Listen im Gebiet registriert, die lediglich als Brutzeitfeststellungen bzw. als Gastvögel im Gebiet aufgetreten sind (Anh. 1).

Alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt. Darüber hinaus streng geschützt sind im UG die Greifvögel bzw. Eulen Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Rohrweihe (NG), Baumfalke (BZF), Waldohreule (BV) sowie Kranich (NG), Teichhuhn (BN), Waldwasserläufer (DZ) und Schwarzspecht (BV).

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden Schwarzmilan (NG), Rohrweihe (NG), Kranich (DZ), Schwarzspecht (BV) und Neuntöter (BV) geführt.

Erhaltungszustand und Verantwortlichkeit:

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat der NLWKN im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2011b/2011c). Für die im UG nachgewiesenen Arten ergeben sich folgende Einstufungen:

Erhaltungszustand:

Günstig: Kranich (NG), Schwarzmilan (NG), Schwarzspecht (BV),
Stabil: Rohrweihe (NG)
Ungünstig: Baumfalke (BZF), Feldlerche (BV), Neuntöter (BV)

Verantwortlichkeit:

Hoch: Rohrweihe (NG)

Erfordernis für Schutzmaßnahmen:

Prioritär: Rohrweihe (NG), Baumfalke (BZF), Neuntöter (BV), Feldlerche (BV)

Tab. 2-4: Wertgebende Brutvogelarten des UG 2022

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL Ni** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL T-O** = Region Tiefland Ost; Kategorien: **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste

EU-Vogelschutzrichtlinie: **VS-RL** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung/EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§)

| Art | Gefährdung | | | Schutz | | n Reviere |
|--|------------|-------|------|----------|-------|-----------|
| | RL T-O | RL Ni | RL D | BNatschG | VS-RL | |
| Brandgans <i>Tadorna tadorna</i> | 3 | | | § | | 1 |
| Stockente <i>Anas platyrhynchos</i> | V | V | | § | | 1 |
| Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> | 3 | 3 | 3 | § | | 1 |
| Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i> | V | V | V | §§ | | 1 |
| Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> | V | V | | § | | 1 |
| Waldohreule <i>Asio otus</i> | 3 | 3 | | §§ | | 1 |
| Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | V | V | | § | # | 1 |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | 3 | § | | 1 |
| Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | V | V | | § | | 2 |
| Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | 3 | 3 | | § | | 1 |
| Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | V | V | V | § | | 1 |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | V | V | | § | | 1 |
| Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> | V | V | V | § | | 1 |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | V | V | | § | | 5 |

Bewertung

Die Bewertung des Gebietes erfolgt aufgrund der geringen Größe des Gebietes verbal-argumentativ und nicht nach dem in Niedersachsen verbreiteten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013), das für Flächen zwischen 80–200 ha geeignet ist.

Das UG ist trotz seiner geringen Größe aufgrund der Vielfalt und in Teilen gut ausgebildeten Strukturen recht artenreich; zudem finden sich mit Kuckuck, Waldohreule, Feldlerche sowie Gartengrasmücke einige in Niedersachsen im Bestand gefährdete Arten. Hinzu kommen noch etliche Arten der jeweiligen Vorwarnlisten, darunter auch Arten, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Neuntöter).

Daher ist dem Gebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel zuzuordnen. Dabei konzentrieren sich die wertgebenden Arten auf das Umfeld der Klärteiche, das mit seinen Hecken, dem mageren Grünland als Nahrungs- und dem Feldgehölz als Bruthabitat eine hohe und gut ausgeprägte Strukturvielfalt auf engem Raum aufweist.

Konfliktanalyse

Baubedingt kann es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z. B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und

Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nicht-stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z. B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen, „Kulissenwirkung“) negativ auf die Avifauna auswirken (**Konflikt Bv1**).

Anlagebedingt wird es durch die Entwicklung des Tierschutzzentrums und weiterer Gebäude zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur sowie zur Verstärkung der Kulissenbindung für angrenzende offene Bereiche kommen. Dies betrifft die Funktion der Flächen als Brutraum für die Arten Goldammer und Dorngrasmücke (**Konflikt Bv2**) sowie als Nahrungsraum für die Arten Waldohreule, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Goldammer (**Konflikt Bv3**).

Betriebsbedingt ist mit verstärkter Störung und Beunruhigung durch Lärm- und v. a. Lichtemissionen auch der angrenzenden Gebiete zu rechnen.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials können folgende Konflikte auftreten:

- Verlust von geschützten Niststätten im direkten überplanten Eingriffsbereich
- langfristige Lebensraumveränderung (Versiegelung von Nahrungshabitaten)
- mögliche Qualitätsminderung der Lebensräume in angrenzenden Bereichen (Störungswirkung v. a. durch Licht- und Lärmemissionen).

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Planung zu einem Verlust von Revieren / Fortpflanzungsstätten folgender Arten:

- Durch direkte Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich:
 - 1 Revier der Goldammer (Vorwarnliste)
 - 1 Revier der Dorngrasmücke (ungefährdet)
- durch Kulissenwirkung der angrenzenden offenen Landschaft:
 - 1 Revier der gefährdeten und streng geschützten Waldohreule (Revierverlust zumindest nicht auszuschließen)

Das magere Grünland im PG stellt vermutlich ein Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung für einige in der Nähe brütende Arten dar: Waldohreule, Goldammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen etc. Die Versiegelung dieser Fläche zusammen mit dem durch den Betrieb des Tierschutzzentrums einher gehenden Störung kann zur Aufgabe / Verschiebung der jeweiligen Reviere führen.

2.1.2.3 Amphibien

Methodik

Amphibien haben im Allgemeinen sehr komplexe Habitatansprüche und einen hohen Raumbedarf, da sie während ihrer verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche aquatische und

terrestrische Lebensräume besiedeln (Laichgewässer, Sommer-, Winterlebensraum) und zwischen ihnen regelmäßige saisonale Wanderungen durchführen.

Die Kartierungen umfassen abendliche Transektbegehungen sowie eine Untersuchung der angrenzenden Klärteiche an verschiedenen Erfassungsterminen (Tab. 2-5).

Tab. 2-5: Kartiertermine zur Amphibien-Erfassung.

| Datum | Art der Begehung |
|------------|---|
| 14.03.2022 | Transektbegehung |
| 23.03.2022 | Tagesbegehung, Transektbegehung |
| 05.04.2022 | Transektbegehung |
| 11.04.2022 | Nachtbegehung |
| 21.04.2022 | Tagesbegehung, Molchfallen ausbringen, Nachtbegehung, Hydrophon |
| 22.04.2022 | Tagesbegehung, Molchfallen einholen |
| 19.05.2022 | Tagesbegehung (morgens) |
| 15.06.2022 | Keschern, Tagesbegehung |

Wanderungsbeziehungen:

Zur Abschätzung von Wanderungsbeziehungen über die Kreisstraße westlich der Eingriffsraumes wurden bei geeigneter Witterung (milde, luftfeuchte Abende) drei nächtliche Transektbegehungen entlang der Straße während der Anwanderungsphase der Amphibien zu den Laichgewässern im Frühjahr durchgeführt.

Kartierung Laichgewässer:

Die Erfassung der Amphibien in den Gewässern des UG erfolgte von Ende März bis Mitte Juli 2022 an sechs Terminen halbquantitativ durch Verhören, Ausleuchten der Gewässer, Abkeschern von Gewässerrändern bzw. -grund und dem Einsatz von Molchreusen (Tab. 2-5). Im März wurden alle Gewässer zunächst tagsüber aufgesucht, um den Zustand zu überprüfen und bei sonnig-warmem Wetter Ruf- und Laichaktivität von frühlaichenden Amphibienarten zu erfassen. Ab Mitte April erfolgten weitere Tag- und eine Nachtkontrolle/n der Gewässer. Für die Erfassung von Molchen wurden bei einem Durchgang Reusenfallen eingesetzt. Dazu sind die Fallen am 21.04. abends ausgebracht und am Morgen des folgenden Tages wieder eingeholt worden. Mitte Juni fand tagsüber eine letzte Begehung statt, um nach Fortpflanzungsstadien durch Abkeschern zu suchen und den Zustand der Gewässer abschließend zu dokumentieren.



Abb. 2-5: Amphibien-Gewässer (blau und mit Bezeichnung) und PG (rot gestrichelt).

Das UG umfasste insgesamt 3 ähnlich strukturierte Gewässer, die als Klärteiche genutzt werden (Abb. 2-5). Die steilen Ufer waren von einem dichten Schilfbestand bewachsen und Unterwasservegetation war teilweise vorhanden (Abb. 2-6). In Gew 1 waren Verschmutzungen über den gesamten Erfassungszeitraum sichtbar (Abb. 2-7). Diese, die steilen Ufer und der dichte Schilfgürtel erschwerten ein Abkessern der Gewässerränder, sodass mit dieser Methode keine verlässlichen Ergebnisse erzielt werden konnten.



Abb. 2-6: Gewässer 3, Aufnahme vom 15.06.2022.



Abb. 2-7: Verschmutzungen in Gewässer 1, Aufnahme vom 21.04.2022.

Bestand

Wanderungsbeziehungen/Transektbegehungen:

Bei den abendlichen Transektbegehungen wurden einzelne Tiere auf der Kreisstraße festgestellt; diese beschränkten sich auf einige Teichfrösche, die von Westen kommend die Kreisstraße in Richtung Klärteiche überquerten (Abb. 2-8).



Abb. 2-8: Ergebnisse der Transektbegehungen zur Untersuchung der Funktionsbeziehungen mit UG (rot gestrichelt), Laichgewässern (blau) und Wanderbewegungen Teichfrosch (grüne Pfeile).

Kartierung Laichgewässer:

Insgesamt konnten in den Gewässern zwei Amphibienarten erfasst werden: Teichfrosch (*Pelodytes kl. esculentus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) (Tab. 2-6, Abb. 2-9). Durch den Einsatz eines Hydrophons konnte zunächst eine rufende männliche Knoblauchkröte während der Nachtbegehung erfasst und später als „Beifang“ in einer Reusenfalle zur Untersuchung der Molchvorkommen bestätigt werden. Diese Nachweise wurden am östlichen Ufer von Gew 2 erbracht. Individuen beider Arten wurden nur als adulte Tiere nachgewiesen, wohingegen Reproduktionsnachweise in Form von Larven und/oder Laich ausblieben.

Tab. 2-6: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Amphibienarten, sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet.

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013); Kategorien: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär.

Europäische Rote Liste: **RL EU27** (TEMPLE et al. 2009): Rote Liste für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Kategorien: **RE** = Regionally Extinct, **CR** = Critically Endangered, **EN** = Endangered, **VU** = Vulnerable, **NT** = Near Threatened, **LC** = Least Concern, **DD** = Data Deficient.

Schutzstatus: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#); **FFH-Richtlinie**: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992: **II** = Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse.

V: Verantwortung Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): Kategorien: **!!** = in besonders hohem Maße verantwortlich, **!** = in hohem Maße verantwortlich, **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (diese werden in den Kommentaren benannt, sofern nicht alle Vorkommen in Deutschland isolierte Vorposten sind), **:** = allgemeine Verantwortlichkeit, **?** = Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten, **nb** = nicht bewertet, **[leer]** = allgemeine Verantwortlichkeit.

Häufigkeitsklassen (maximale Anzahl im Erfassungszeitraum): **1** = Einzeltier, **2** = 2-5 Ind., **3** = 6-10 Ind., **4** = 11-20 Ind., **5** = 21-50 Ind., **6** = >50 Ind.

Zeilen: 1. Zeile = adulte Tiere, 2. Zeile = Larvalstadien, 3. Zeile = Laichschnüre/-ballen

| Art | Gefährdung | | | Schutz | | V | Vorkommen in Probestelle | | | |
|---|------------|------|---------|----------|-----|---|--------------------------|--------|--------|-----------|
| | RL Nds | RL D | RL EU27 | BNatSchG | FFH | | Gew 1 | Gew 2 | Gew 3 | Tran-sekt |
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | 3 | 3 | LC | # | IV | : | | 1 - | | |
| Teichfrosch <i>Pelophylax kl. esculentus</i> | | | LC | + | | ! | 4 - | 3 - | 4 - | 3 - |



Abb. 2-9: Männliche Knoblauchkröte während der Molchreusen-Erfassung, Aufnahme vom 22.04.2022.

Biotopspezifität:

Die nachfolgenden Angaben zu den Arten stützen sich auf Ausführungen von GÜNTHER (1996), LAUFER et al. (2007) und NLWKN (2011d).

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als eine Art der östlichen Steppen besiedelt in Deutschland vor allem die verschiedensten Kultursteppe. Dabei handelt es sich hauptsächlich um agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete. Die bevorzugten Laichgewässer sind größtenteils perennierend und eutroph. Von großer Bedeutung sind Strukturen im Wasser, an denen die Laichschnüre befestigt werden. Oft handelt es sich dabei um Röhrichtbestände. Die Laichabgabe erfolgt in sonnigen bis halbschattigen Gewässerabschnitten. Die Metamorphose der Larven setzt ab Juli ein. Sie kann aber auch erst im folgenden Jahr stattfinden, die Larven überwintern dann im schlammigen Gewässergrund. Als Landlebensräume dominieren Acker, Grünland sowie Kraut- und Staudenfluren, die leicht grabbare, sandige Bodensubstrate mit Korngrößen zwischen 0,5 und 3,0 mm aufweisen. Die Art überwintert häufig in der Nähe der Laichgewässer wobei die Winterruhe Ende September bis Mitte Oktober beginnt und je nach Witterung bis Ende Februar/Mitte März andauert. Zur Überwinterung graben sich Knoblauchkröten 30 bis 60 cm tief in den Boden ein bzw. suchen Stein- und Erdhaufen auf. Die Wanderungen zu den Laichgewässern umfassen zumeist weniger als 100 m, oft bis zu 600 m, Jungtiere können auch weitere Strecken von bis 2.000 m zurücklegen.

Der zu den Grünfröschen zählende Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) unternimmt keine saisonalen Wanderungen und bleibt ganzjährig in der Nähe seines Gewässers. Der Teichfrosch stellt keine besonderen Ansprüche an seinen Lebensraum und ist in allen stehenden bzw. langsam fließenden Gewässern zu finden. Mit dem Fund vieler adulter Tiere kann in den Stillgewässern von einer Bodenständigkeit ausgegangen werden, auch, wenn keine Reproduktionsnachweise erbracht werden konnten.

Gefährdete Arten und Schutzstatus:

Alle Amphibien gelten nach der BArtSchV als besonders geschützt. Von den bei der Untersuchung festgestellten Arten ist die Knoblauchkröte zudem streng geschützt (Tab. 2-6). Diese Art ist weiterhin im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet, gilt als Art von gemeinschaftlichem Interesse und ist bundes- und landesweit als gefährdet eingestuft. Zusätzlich ist Deutschland für den Erhalt des Teichfrosches im hohen Maße verantwortlich.

Bewertung

Der Bestand der Amphibien im untersuchten Gebiet ist mit 2 Arten zwar nicht vielfältig, erhält aber durch den Nachweis der Knoblauchkröte als streng geschützte und gefährdete Art eine **hohe naturschutzfachliche Bedeutung**. Funktionsbeziehungen für die Knoblauchkröte bestehen zwischen den Stillgewässern und den umliegenden Brach- und Ackerflächen. Das UG wird außerdem von einer weiteren geschützten, aber allgemein verbreiteten Amphibienart (Teichfrosch) besiedelt und auch hier bestehen entsprechende Funktionsbeziehungen, die durch die sinkenden Amphibien-Zahlen über die letzten Jahre ebenfalls von Bedeutung sind.

Konfliktanalyse

Baubedingt kann es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen durch Baustellenverkehr, Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen (**Konflikt Amph1**).

Dies zieht ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko auch für die streng geschützte Knoblauchkröte nach sich. Um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, müssen Maßnahmen getroffen werden, die eine Tötung der Amphibien verhindern (z. B. Wanderkorridore, temporäre Amphibien-Leit-Einrichtungen), außerdem sind Maßnahmen zu entwickeln, die den Bestand der streng geschützten Art vor Ort schützen.

Anlagebedingt wird die Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur zu einem dauerhaften Flächenentzug führen, durch den potenziell Winterlebensräume (Knoblauchkröte) und Wanderkorridore (Knoblauchkröte und Teichfrosch) verloren gehen (**Konflikt Amph2**).

Den um die Gewässer umliegenden Flächen kommt für die Amphibien durch die potenzielle Nutzung der Knoblauchkröte als Winterhabitat bzw. Landlebensraum der Status einer gesetzlich geschützten Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG zu. Da keine Untersuchungen per Fangzaun durchgeführt worden sind, kommen grundsätzlich alle (grabbaren) Offenlandflächen als Landlebensraum für die Knoblauchkröte in Frage. Weiterhin kommt es zu erheblichen Störungen der Funktionsbeziehungen. Von einer starken Barrierewirkung für die Amphibienwanderung ist daher für die genannten Arten auszugehen.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für Amphibien durch den zu erwartenden Anstieg des Straßenverkehrs im Gebiet und die Errichtung von „Tierfallen“ (Gullies, Lichtschächte und Bordsteinkanten, **Konflikt Amph3**).

2.1.2.4 Weitere Artengruppen

Insekten

Im Eingriffsbereich sowie im südlich angrenzenden Acker wurden wenige Exemplare der in Niedersachsen als vom Aussterben bedrohten Feldgrille (*Gryllus campestris*) nachgewiesen. Die Feldgrille hat sich in den vergangenen warmen Sommern ausgebreitet und im südlichen Landkreis Gifhorn neue Lebensräume besiedelt und sich teilweise dauerhaft etabliert.

Anlagebedingt gehen durch die Flächenversiegelung und Anlage gebäudenaher Grünflächen für die Feldgrille geeignete Habitate (mageres, schütter bewachsenes Grünland) verloren (**Konflikt Ins1**).

Das geplante Tierschutzzentrum mit seinen Nebengebäuden wird in einem bisher unbebauten Bereich entstehen. Die unmittelbar angrenzenden ehemaligen Klärteiche beherbergen eine Vielzahl von Insekten und andere Wirbellosen, die betriebsbedingt durch Beleuchtung angelockt werden und an den Leuchtmitteln verenden können.

Zudem wird der Lebensrhythmus der Insekten nachhaltig beeinträchtigt, so dass der Fortpflanzungserfolg geringer ausfallen kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kombination aus flächiger Ausleuchtung der Landschaft und Quelle von Insektenvorkommen eine ökologische Falle darstellt, da immer wieder neue Insekten angelockt werden und entsprechend beeinträchtigt werden (**Konflikt Ins2**).

Gerade ein Tierschutzzentrum sollte vor dem Hintergrund des aktuell diskutierten verbreiteten Insektensterbens und Aspekten der Nachhaltigkeit eine Vorreiterrolle übernehmen und dringend ein nachhaltiges Beleuchtungskonzept entwickeln.

Dieses Beleuchtungskonzept muss zum einen die wirtschaftliche Notwendigkeit (müssen die Leuchtmittel nachts dauerhaft in Betrieb sein?) berücksichtigen und zum anderen durch Wahl (insektenfreundliche Leuchtmittel), Positionierung und ggf. Abschirmung der Leuchtmittel einen ausreichenden Schutz der Insekten ermöglichen und eine diffuse Ausleuchtung der angrenzenden Landschaft verhindern.

2.1.3 Schutzgut Boden

Methodik

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dienen neben den Informationen aus dem Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) und dem Bericht zur Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (BSP INGENIEURE GMBH 2023) die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen sowie LABO (2009) und NLWKN (2019).

Bestand

Der Großteil des PG weist Vorkommen des Bodentyps mittlerer Gley-Podsol auf, das Gehölz im Nordwesten des Geltungsbereichs stockt mit einer Flächenausdehnung von etwa 3000 m² auf einem sehr tiefen podsolierten Regosol der als seltener Boden schutzwürdig ist. Die Ertragsfähigkeit ist für beide Bodentypen im Gebiet als gering (Bodenfruchtbarkeitsstufe 3) angegeben. Die Boden- und Ackerzahl liegt für den ehemals als Acker bewirtschafteten Hauptanteil des PG bei 29 und damit knapp unter dem Durchschnitt der Gemeindefläche mit Mittelwerten für die Bodenzahl von ca. 32 bzw. Ackerzahl von ca. 31. Ein etwa 30 m breiter Streifen am Westrand entlang der Kreisstraße weist mit einer Bodenzahl von 20 und Ackerzahl von 22 geringere Leistungsfähigkeiten auf.

Im Umkreis von etwa einem Kilometer um das PG sind zwei Verortungen weiterer Hinweise auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung in Form von Podsolen mit vorhandener Ortsteinschicht bekannt. Zum tatsächlichen Vorhandensein dieser Ausprägungen im Geltungsbereich liegen keine Angaben vor.

Aufgrund der langjährigen Nutzung als Acker ist im Geltungsbereich von einer Beeinträchtigung der Natürlichkeit auszugehen, die u. a. aus der regelmäßig wiederkehrenden mechanischen Veränderung des Bodengefüges sowie den Eintrag von Substanzen, die sich nachteilig auf das Bodenleben auswirken können, resultieren.

Im PG sowie dem direkten Umfeld sind keine Altlastenstandorte oder -verdachtsflächen bekannt. Westlich in ca. 400 m Entfernung liegt im Umfeld des Fließgewässers „Vollbütteler Riede“ eine Altablagerung mit einer Flächengröße von 900 m² und Erstbewertungszahl 37, was einem nachrangigen Erkundungsbedarf entspricht. In gleicher Entfernung Richtung Nordost ist die Schlammgrubenverdachtsfläche „Ribbesbüttel Dogger 1“ bekannt, der Status ist mit „Untersuchung beantragt/wird durchgeführt“ angegeben. Aufgrund der Entfernung zum PG ist eine Beeinflussung zwischen den im Geltungsbereich geplanten Eingriffen und den Altlastenstandorten nicht zu erwarten.

Bewertung

Der mit Bebauung überplante Teil des PG weist eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Der Flächenteil im Bereich des nordwestlich gelegenen Feldgehölzes ist aufgrund des Vorkommens seltener Böden von besonderer Bedeutung für das Schutzgut.

Konfliktanalyse

Baubedingte Konflikte können sich bei unsachgemäßer Verwendung boden- und wassergefährdender Stoffe (Schmierstoffe, Öle) sowie unsachgemäßer Lagerung und Behandlung von Boden ergeben (**Konflikt Bo1**).

Die geplante flächige Bodenversiegelung im PG stellt einen nachhaltigen Verbrauch von Freifläche und Landschaft dar. Weiterhin wird eine überbaute Fläche auf lange Sicht dem Naturhaushalt entzogen, wodurch die Lebensraumfunktion dieser im Sinne von § 1 BBodSchG verloren geht. Die anlagebedingte Inanspruchnahme stellt eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens dar (**Konflikt Bo2**), die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Entsprechend der Festsetzungen im B-Plan ist innerhalb des mit Bebauung überplanten Bereichs eine Versiegelung durch Gebäude, Zufahrtsstraße und Nebenanlagen in Höhe von rund 4.145 m² vorgesehen. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut beträgt für Böden ohne besondere Bedeutung bei Annahme des Kompensationsfaktors von 0,5 für voll versiegelte bzw. 0,25 für teilversiegelte Flächen insgesamt 2.286 m².

Unter Anwendung des Kompensationsmodells nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) ist der Kompensationsbedarf für das Schutzgut bereits in der Kompensation der Biotopflächen enthalten. Nur für den Fall, dass dem Schutzgut Boden ein besonderer Schutzbedarf im Vorhabenbereich zukäme, würde dies über einen Zuschlag berücksichtigt werden. Im mit Bebauung überplanten Bereich ist ein besonderer Schutzbedarf nicht gegeben. Der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgeführte Kompensationsbedarf erfüllt gleichzeitig die Anforderungen an eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Methodik

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dienen neben den Informationen aus dem Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) und dem Bericht zur Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (BSP INGENIEURE GMBH 2023) die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen.

Bestand

Im Umfeld des PG sind **Oberflächengewässer** sowohl in Form von Fließ- als auch von Stillgewässern vorhanden. Östlich an den Geltungsbereich schließt eine Fläche mit drei Klärteichen in Flächengrößen zwischen 0,2–0,4 ha an. Die Stillgewässer sind intensiv unterhalten, sehr nährstoffreich und von Verunreinigungen durch die Abwasseraufbereitung gekennzeichnet. Am östlichen Rand der Fläche verläuft in 60 m Entfernung parallel zur Grenze des PG ein namenloser Entwässerungsgraben im Regelprofil. Westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs verläuft das Fließgewässer „Vollbütteler Riede“ (WRRL-Wasserkörpernummer 14027, Gewässerpriorität 5) mit einem Minimalabstand zum PG von etwa 400 m. Die „Vollbütteler Riede“ ist in diesem Abschnitt als ein im Regelprofil ausgebauter Graben ausgeprägt, der vornehmlich der Entwässerung angrenzender Flächen dient. Der Gesamtzustand des Gewässers wird als „schlecht“ (Zustandsstufe 3) angegeben (MU NIEDERSACHSEN 2023).

Die **Grundwasserstufe** ist im gesamten Geltungsbereich mit Kategorie 5 angegeben, was auf einen Grundwasserflurabstand mit Schwankungen zwischen 8–20 dm unter Geländeoberkante (GOK) hinweist. Die Baugrunduntersuchung ergab einen aktuellen Grundwasserstand von 25–33 dm unter GOK, als höchster zu erwartender Grundwasserstand wird eine Tiefe von ca. 17 dm angegeben, Wasserhaltungsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich (BSP INGENIEURE GMBH 2023). Die Sickerwasserrate liegt für den Referenzzeitraum 1991–2020 mit 200–250 mm/a im niedrigen mittleren Bereich, für den Großteil der Fläche wurde in diesem Zeitraum eine Grundwasserzehrung berechnet. Nur im Norden des PG befinden sich Bereiche mit einer Grundwasserneubildung von 200–250 mm/a. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als „gering“ eingestuft. In Relation zum betroffenen Grundwasserkörper „Obere Aller – Lockergestein links“ weist das Planungsgebiet eine äußerst geringe Ausdehnung auf.

Bewertung

Die an das PG angrenzenden Klärteiche sind als naturferne Oberflächengewässer für das Schutzgut von geringer Bedeutung. Für den Schutzgutteil Grundwasser weist das PG eine allgemeine Bedeutung auf.

Konfliktanalyse

Baubedingt sind unter Beachtung der guten fachlichen Praxis bezüglich gegebenenfalls nötigem Abpumpen von anfallendem Oberflächenwasser keine Beeinträchtigungen der

Oberflächengewässer zu erwarten. Für das Grundwasser können sich Konflikte aufgrund unsachgemäßer Verwendung boden- und wassergefährdender Stoffe (Schmierstoffe, Öle) ergeben (**Konflikt Wa1**).

Die anlagebedingte Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen verursacht eine stellenweise Unterbindung der Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Beeinträchtigung wird dadurch gemindert, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser im Planungsgebiet über entsprechende Anlagen versickert werden soll. Durch Festsetzung der maximal zulässigen Versiegelung auf den Grundstücken verbleibt ein Anteil sickerfähigen Bodens, welcher weiterhin die Funktionen der Filterung und Speicherung von Niederschlagswasser übernehmen kann. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Grundwasserleiters ist zudem auch deshalb nicht auszugehen, da in Relation zu dessen Ausdehnung die versiegelte Fläche im Planungsgebiet eine sehr geringe Größe erreicht.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Methodik

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dienen neben den Informationen aus den Informationssystemen NIBIS (LBEG 2021) und Umweltkarten Niedersachsen (MU NIEDERSACHSEN 2023) die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen.

Bestand

Die großklimatischen Verhältnisse zeigen bei vorherrschenden Westwinden noch überwiegend maritime Züge mit milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die Niederschläge betragen 636 mm im Jahr, von denen etwas mehr als die Hälfte in den Sommermonaten fällt. Bei einer mittleren Verdunstung von 565 mm im Jahr bleibt die klimatische Wasserbilanz mit 71 mm im positiven Bereich. Die Temperaturen liegen im Jahresmittel bei 8,0 °C.

Lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Ausprägung der Vegetation beeinflussen entscheidend die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch eines Gebietes. Wälder, denen eine Funktion als Ausgleichsraum zukommt, befinden sich nördlich in rund 2 km Entfernung („Viehmoor“, „Fahle Heide“) und südwestlich von Ribbesbüttel in ca. 4 km Entfernung („Maaßeler Lindenwald“). Die ackerbaulich intensiv genutzten Flächen in der unmittelbaren Umgebung des PG weisen im abgeernteten, vegetationslosen Zustand eine klimabelastende Wirkung auf. Dies umfasst insbesondere eine starke Aufheizung, ausgeprägte Temperaturamplituden mit deutlicher nächtlicher Abkühlung, Windfeldveränderungen sowie erhöhter Staubabrieb. Im begrüneten Zustand kommt den Acker- und Grünlandflächen zwar eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu, die klimaausgleichende Wirkung wird im Planungsgebiet jedoch kaum wirksam, da zwischen den Bereichen für den Luftaustausch ungünstige topographische Verhältnisse mit nur sehr schwach entwickelten natürlichen Leitbahnen bestehen.

Einen weiteren Belastungsfaktor stellt der Straßenverkehr durch die westlich des PG verlaufende Winkeler Straße/Kreisstraße 82 dar. Dies kann zu weiteren Vorbelastungen der kleinklimatischen Verhältnisse führen, eine Pufferung bzw. Feinstaubfilterung durch Gehölze zwischen PG und Straße findet aufgrund der licht ausgeprägten Baumreihe kaum statt.

Insgesamt kann bezüglich der Luftschadstoffbelastung von einer Situation ausgegangen werden, die weitgehend derjenigen in weiten Teilen des Landkreises entspricht.

Im Geltungsbereich und dem weiteren Umfeld sind keine Gebiete mit besonderer Funktion im Klimahaushalt oder für die Luftreinhaltung ausgewiesen.

Bewertung

Das Planungsgebiet weist Bedingungen auf, die von denen im übrigen Klimaraum nicht grundsätzlich abweichen. Für das Schutzgut „Klima und Luft“ besitzt das PG eine geringe Bedeutung.

Konfliktanalyse

In geringem Maße wird das lokale Kleinklima durch das Vorhaben beeinflusst, da die Oberflächenrauigkeit des Areals durch die Bebauung verändert wird. Es ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen, da eine besondere Schutzgutfunktion für den betrachteten Bereich nicht vorliegt.

Eine besondere Anfälligkeit des PG bzw. des Vorhabens gegenüber den Klimawandelfolgen (Extremwetterereignisse, Meeresspiegelanstieg u. a.) ist nicht zu besorgen.

2.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Methodik

Der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes liegen die Auswertung der übergeordneten Planwerke, Begehungen des PG im Zuge der biologischen Erfassungen im Jahr 2022, das schalltechnische Gutachten (BMH 2023) und die Methode nach NLÖ (1994) zugrunde.

Bestand

Das Planungsgebiet nebst Umfeld als betrachteter Landschaftsausschnitt weist ein natürlicherweise schwach bewegtes Relief auf. Die angrenzende Feldflur zeigt sich weitgehend nutzungsorientiert und mit großräumigem Wechsel von Acker- bzw. Grünlandnutzung sowie einigen gliedernden und belebenden Elementen wie Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken oder Baumreihen durchschnittlich strukturreich. Bedingt naturnah wirkende Biotopausbildungen finden sich außerhalb der Gehölzbestände in den spontan aufgekommenen, ruderal geprägten Pflanzenbeständen entlang der Wirtschaftswege und als Gewässerrandstreifen entlang der Vollbütteler Riede. Das PG selbst weist abgesehen von dem Feldgehölz im Nordwesten den bedingt naturnahen und relativ homogenen Aspekt einer ruderalisierten Grünlandbrache auf. Der offene Charakter der im Osten an das PG anschließenden Landschaft ist von der Verkehrsanbindung der Kreisstraße 82 aus aufgrund der als Einfriedung der Klärteiche bestehenden Hecke nicht einsehbar.

Die neuzeitlichen Siedlungsgebiete, die bei fast allen Ortschaften um den historischen Ortskern entstanden sind, stoßen meist übergangslos an die freie Landschaft, so dass sich harte Kontraste im Bild der Landschaft ergeben. Auch im betrachteten Landschaftsausschnitt treffen unterschiedliche Strukturtypen und Flächennutzungen wie Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Nutzfläche und Gehölze meist übergangslos aufeinander und kennzeichnen den Bereich als anthropogen stark überformt.

Anlagen, die durch Lärm- oder Geruchsimmissionen die Landschaft erheblich belasten, sind im Umfeld des PG nicht vorhanden.

Bewertung

Das PG und seine Umgebung weisen mit dem mäßig hohen Anteil an gliedernden Gehölzbeständen in Verbindung mit der starken anthropogenen Überformung eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Konfliktanalyse

Die Gestalt bzw. Nutzung des bereits anthropogen überformten Landschaftsausschnitts ändert sich auch durch das inselartige Errichten von Bebauung im Außenbereich nicht maßgeblich. Es werden keine Bereiche mit besonderer naturraumtypischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit überplant.

Durch die geplante Eingrünung des Geltungsbereichs entlang der Grundstücksgrenzen bleibt der bestehende Charakter des Landschaftsbildes im direkten Umfeld des PG erhalten. Sichtbeziehungen in die freie Landschaft, die durch eine Kulissenbildung der Bebauung gestört werden könnten, sind nicht vorhanden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzuschätzen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Methodik

Der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes liegen die Auswertung der übergeordneten Planwerke sowie des Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) zugrunde.

Bestand

Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Kulturdenkmale i. S. des § 3 (2)–(3) NDSchG sind sowohl im PG als auch dem näheren Umfeld nicht bekannt. Laut einer Stellungnahme der Kreisarchäologie zur 42. Änderung des FNP (SAMT-GEMEINDE ISENBÜTTEL 2022) liegen archäologische Funde in unmittelbarem Umfeld der im Änderungsverfahren bearbeiteten Flächen vor, eine Betroffenheit des PG als Teilfläche ist jedoch nicht bekannt.

Auf den Kartenblättern der „Preußischen Landesaufnahme“ von 1877 bis 1912 (LGLN) ist der Geltungsbereich mit Ausnahme des als von Bäumen gesäumte Heide verzeichneten heutigen Feldgehölzes im Nordwesten als trockene Wiese dargestellt.

Bewertung

Das PG weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konfliktanalyse

Im PG sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Festsetzungen des B-Plans ist daher nicht auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Aufgrund der Komplexität der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können diese im Rahmen des Bauleitverfahrens nur in eingeschränktem Umfang betrachtet werden.

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden jeweils bei den einzelnen Kapiteln betrachtet. Besonders hervorzuheben ist der nachfolgende Einfluss des Bodens auf das Wasser, das Kleinklima sowie die Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt. Mit einer großflächigen, dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens sind folglich auch die genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Eine Verstärkung der bereits erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im PG jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Prognose zu Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, da sie nach rechtlichem Status noch als umbruchsfähiges Ackerland gilt. Eine Flächenversiegelung und -inanspruchnahme mit den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter blieben aus. Das Landschaftsbild würde weiterhin als Kulturlandschaft in Erscheinung treten und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt würde das derzeitige Arteninventar wie auch die Funktion des PG als Lebensraum aufgrund der Intensivierung der brachgefallenen Fläche verringert werden. Im Vergleich zur Bebauung im südlichen Teil der Fläche hat eine intensive landwirtschaftliche Nutzung leicht positive Folgen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft. Wenn entsprechend der vorliegenden Planung im Norden des PG der Abstandsstreifen zum Feldgehölz als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet wird, ergeben sich durch intensive Ackernutzung für diese Fläche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter im Vergleich zur Durchführung.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 ff BNatSchG und §§ 5 ff. NNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, vom Verursacher auszugleichen. Die Art und insbesondere die Flächenausdehnung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht pauschal festzulegen, sondern auf den Einzelfall abzustimmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den eingriffsbedingten Funktionen und Werten der betroffenen Schutzgüter orientieren (z. B. Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen ggf. wertvollen Biototypen oder standortgerechte Arteninventare). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind räumlich und zeitlich unmittelbar an das Planungsgebiet bzw. an das Bauvorhaben gebunden, so dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen bei Beendigung der Bautätigkeiten durchgeführt sein sollten.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biototypen und Pflanzen

Die Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech kann über die Verpflanzung der vorhandenen Individuen in geeignete Wuchsorte außerhalb des Eingriffsbereichs vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V1**, Anh. 2).

Die Beeinträchtigung von an die Eingriffsflächen angrenzenden Gehölzen kann durch Gehölzschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgaben in RAS-LP4 und DIN 18920 vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V2**, Anh. 3).

Beeinträchtigungen der an die Eingriffs- und Betriebsflächen angrenzenden Biotope können durch Einzäunung der zu schützenden Flächen vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V3**, Anh. 4).

Unvermeidbare Eingriffe in die vorhandenen Biototypen werden durch interne und externe Kompensation ausgeglichen. Das vorhandene Extensivgrünland mit Brachecharakter im Abstandstreifen zum nordwestlich im PG gelegenen Feldgehölz von 30 m Breite kann durch weitere Extensivierung mittels Pflegemahd oder extensiver Beweidung zu einem mesophilen Grünland entwickelt werden (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9). Aufgrund des nach Verrechnung des internen Ausgleichs verbleibenden Kompensationsbedarfs wird auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs Intensivgrünland als Biotop mit geringer Bedeutung für das Schutzgut durch Extensivierung und geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10).

Brutvögel

Zur Vermeidung von Individuenverlusten, insbesondere über die Zerstörung von Eiern und Nestlingen der Arten Goldammer und Dorngrasmücke, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Ende August durchzuführen (**Vermeidungsmaßnahme V4**, Anh. 5).

Der Verlust von Gehölzbeständen und Einzelgehölzen im Zuge der Bauausführung und damit verbundene Habitat- oder Individuenverluste von Brutvogelarten kann über die im Abschnitt Biotoptypen und Pflanzen erwähnten Gehölzschutzmaßnahmen vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V2**, Anh. 3).

Das Feldgehölz im Nordwesten des Geltungsbereichs ist als Brutplatz von Waldohreule, Grauschnäpper und weiteren Arten zu erhalten. Die Erhaltung des Charakters als Bruthabitat kann durch Einrichtung eines 30 m breiten Schutzstreifens mit Bewuchs durch extensiv genutztes Offenland als Abstand von der mit Bebauung überplanten Fläche erfolgen (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9).

Die durch Überbauung, Versiegelung oder sonstige Veränderung verloren gehenden Bruträume und Nahrungsflächen der im PG vorkommenden Vogelarten können auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden. Der Kompensationsbedarf für den Lebensraumverlust der Brutvogelfauna beträgt 0,5 ha für ein Revier der Goldammer und 0,3 ha für ein Revier der Dorngrasmücke (BAUER et al. 2012), insgesamt somit 0,8 ha. Die Flächen können innerhalb der Ausgleichsflächen für den Biotopverlust liegen bzw. sich mit diesen überschneiden. Voraussetzung dafür ist, dass für die genannten Arten strukturell geeignete Flächen gewählt werden, die den jeweiligen Habitatansprüchen genügen (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10).

Amphibien

Um Tötungen zu vermeiden, ist vor Beginn der Bauarbeiten durch mobile Amphibienzäune sicherzustellen, dass im Baufeld keine Amphibien mehr vorhanden sind und auch nicht einwandern können. Technische Bauwerke mit Fallenwirkung für Amphibien wie Gullies, Lichtschächte oder Bordsteinkanten sind so zu planen und auszuführen, dass die Störung von Wanderbeziehungen minimiert und Tötungen möglichst vermieden werden. Die angrenzende Kreisstraße 82 wird derzeit während der Wanderzeit der Amphibien im Frühjahr gesperrt, da sich nordöstlich des UG Teichkomplexe befinden. Diese Sperrung sollte beibehalten und auch in der Bauzeit aufrechterhalten werden (**Vermeidungsmaßnahme V5**, Anh. 6).

Die durch Überbauung, Versiegelung oder sonstige Veränderung verloren gehenden Winterhabitate bzw. Landlebensräume und die Wanderkorridore der im UG festgestellten Amphibienarten können innerhalb des Geltungsbereichs durch den Erhalt der Abstandsfläche zwischen dem Feldgehölz im Nordwesten und den bebauten Flächen als Offenland und funktionaler Aufwertung dieser Fläche durch regelmäßige Schaffung von Offenbodenbereichen kompensiert werden (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9).

Insekten

Zur Vermeidung und Verminderung von Tötungen und Störungen von Wirbellosen sowie Störungen weiterer Artengruppen in der umgebenden Landschaft ist ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, welches über die Wahl der Leuchtmittel, Ausführung sowie räumliche und zeitliche Abdeckung der Beleuchtung Beeinträchtigungen möglichst minimiert (**Vermeidungsmaßnahme V6**, Anh. 6).

Die als Kompensation für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Brutvögel zu schaffenden mageren, extensiven Grünlandflächen dienen auch der Feldgrille sowie weiteren Wirbellosen als Lebensraum (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10). Darüber hinaus profitiert die Feldgrille von der Flächenaufwertung im Rahmen der internen Kompensation im Abstandsbereich des Feldgehölzes (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9). Insbesondere die Schaffung von Offenbodenbereichen, wie sie für die Knoblauchkröte vorgesehen ist, stellt eine funktionale Aufwertung als Habitat der Feldgrille dar.

2.3.3 Schutzgut Boden

Bei Erdarbeiten im PG ist der Oberboden abzutragen, getrennt zwischenzulagern und nach Beendigung anderer Bodenarbeiten wieder in möglichst gleicher Mächtigkeit anzudecken. Die DIN 18300 und die DIN 18915 sind dabei gleichfalls zu beachten (**Vermeidungsmaßnahme V7**, Anh. 8).

Die Kompensation der dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut erfolgt über die Regeneration des Bodens auf den internen (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9) und externen (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10) Ausgleichsflächen für Biotop- und Habitatentwicklung.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Grundwassers im Zuge der Baumaßnahmen werden durch die im Abschnitt 2.3.3 beschriebenen Maßnahmen vermieden (**Vermeidungsmaßnahme V7**, Anh. 8).

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.8 Zusammenfassende Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen

Tab. 2-7: Übersicht der identifizierten Konflikte.

| Konflikt | Phase | Zuordnung Maßnahme(n) | |
|----------|---|-----------------------|----------------|
| Bt1 | Dauerhafte Biotopumwandlung | Anlage | V1, AuE1, AuE2 |
| Bt2 | Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb des Eingriffsbereichs | Bau | V4 |
| Bt3 | Baubedingte Beeinträchtigung von Einzelgehölzen bzw. Gehölzbeständen | Bau | V3 |
| Bt4 | Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb der Bebauungsflächen | Betrieb | V4 |
| Pfl1 | Verlust von Wuchsorten geschützter Pflanzenarten | Anlage | V2, AuE1 |
| Bv1 | Baubedingte Verletzung und Tötung von Brutvögeln | Bau | V5 |
| Bv2 | Verlust von Bruthabitaten | Anlage | AuE2 |
| Bv3 | Verlust von Nahrungshabitaten | Anlage | V1, AuE1, AuE2 |
| Amph1 | Baubedingte Verletzung und Tötung von Amphibien | Bau | V6 |
| Amph2 | Verlust von Landlebensraum der Knoblauchkröte | Anlage | AuE1 |
| Amph3 | Betriebsbedingte Verletzung und Tötung von Amphibien | Betrieb | V6 |
| Ins1 | Verlust von Habitaten der Feldgrille | Anlage | AuE1, AuE2 |
| Ins2 | Betriebsbedingte Störung und Tötung von Insekten und weiteren wirbellosen Tierarten | Betrieb | V7 |
| Bo1 | Baubedingte Bodengefährdung | Bau | V4, V8 |
| Bo2 | Bodenversiegelung und Flächenentzug | Anlage | V1, AuE1, AuE2 |
| Wa1 | Baubedingte Grundwassergefährdung | Bau | V8 |

Tab. 2-8: Übersicht der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

| Maßnahme | Zuordnung Konflikt(e) | |
|----------|---|----------------------------------|
| V1 | Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten | Pfl1 |
| V2 | Gehölzschutz | Bt3 |
| V3 | Biotopflächenschutz | Bt2, Bt4, Bo1 |
| V4 | Bauzeitenregelung | Bv1 |
| V5 | Amphibienschutz | Amph1, Amph3 |
| V6 | Beleuchtungskonzept | Ins2 |
| V7 | Boden- und Grundwasserschutz | Bo1, Wa1 |
| AuE1 | Interne Kompensation | Bt1, Pfl1, Bv3, Amph2, Ins1, Bo2 |
| AuE2 | Externe Kompensation | Bt1, Bv2, Bv3, Ins1, Bo2 |

Tab. 2-9: Zusammenfassende Bilanzierung von flächenhaften Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen.

| Ist-Zustand | | | | Planung | | | |
|-----------------------------|--------------------------|----|---------------|---|--------------------------|----|---------------|
| Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE | Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE |
| Bestand | | | | Eingriff bzw. interne Kompensation | | | |
| HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 | HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 |
| GET(UHT)b | 21.393 | 3 | 64.563 | GMAw [AuE1] | 5.467 | 4 | 21.868 |
| | | | | HFM | 1.091 | 3 | 3.273 |
| | | | | GRR | 7.980 | 1 | 7.955 |
| | | | | TF (OVWw) | 708 | 1 | 708 |
| | | | | X | 6.147 | 0 | 0 |
| Summe | 24.370 | | 76.471 | Summe | 24.370 | | 45.737 |
| Externe Kompensation | | | | Externe Kompensation | | | |
| GI | 10.020 | 2 | 20.040 | GMA [AuE2] | 9.920 | 4 | 39.680 |
| | | | | HFS [AuE2] | 100 | 3 | 300 |
| Gesamtsumme | | | 96.511 | Gesamtsumme | | | 85.717 |

WF: Wertfaktor; **WE:** Werteinheiten = Fläche in m² × Wertfaktor

Biotoptypen:

- HN(WZK)2: Naturnahes Feldgehölz im mittleren Baumholz mit Aufbau der Kiefernforste
- GET(UHT)b: Bracheartiges Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- GMAw: Beweidetes Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- HFM: Strauch-/Baumhecke
- HFS: Strauchhecke
- GRR: Artenreicher Scherrasen
- TF: unversiegelte/vegetationslose Flächen
- OVWw: Weg mit wassergebundener Decke
- X: versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude
- GI: Intensivgrünland

Nach Gegenüberstellung aller Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 10.794 Werteinheiten.

3 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Zuge des Verfahrens zur 42. Änderung des FNP wurden Möglichkeiten zur Innenentwicklung geprüft, aufgrund der potenziell konfliktbelasteten Nutzungen wurde jedoch eine Ausweisung neuer Flächen im Außenbereich vorgezogen (SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL 2022).

Um die etablierten Strukturen des bestehenden Tierschutzzentrums in der Gemeinde Ribbesbüttel möglichst zu erhalten wurden Standortalternativen für die Neuaufstellung des B-Planes hauptsächlich im Gemeindegebiet geprüft. In Frage kommende Flächen wurden aufgrund raumplanerischer und landespflegerischer Vorgaben wie der Lage im Landschaftsschutzgebiet verworfen.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Zuge des Planungsprozess wurden für das PG ein schalltechnisches Gutachten (BMH 2023) sowie Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (BSP INGENIEURE GMBH 2023) erstellt.

Die Bewertung der Eingriffe erfolgte nach dem Modell NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Die Ausgleichsflächenermittlung zum Schutzgut Boden basiert auf den Angaben in NLWKN (2019).

Die ökologische Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wurde auf Grundlage des Entwurfs der zeichnerischen Darstellung zum Bebauungskonzept (PLANUNGSBÜRO SCHÜTZ 2023) sowie der Erfassungen von Biodata (BIODATA 2022) durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts waren noch keine konkreten Verortungen der Gebäude auf Fläche SO 1 TSZ und noch keine Festsetzung der Grundflächenzahl bekannt.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen (**V2**, **V3**, **V4**, **V5** Teilmaßnahme 2, **V7**) sind durch die Bauleitung und eine ggf. eingesetzte ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Beendigung der Bautätigkeiten ist die Durchführung und dauerhafte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (**AuE1**, **AuE2**) sowie der Vermeidungsmaßnahme **V1** zu prüfen. Hierzu ist durch fachkundiges Personal die Erfassung der für die Zielbiotoptypen nach DRACHENFELS (2021) kennzeichnenden Pflanzenarten und Strukturparameter nachzuweisen. Für die Maßnahmenfläche **AuE1** ist zusätzlich das Vorkommen der Zielart Knöllchen-Steinbrech und die Bereitstellung von Offenbodenbereichen als Landlebensraum der Knoblauchkröte zu belegen.

5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Ribbesbüttel plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Baugebiets mit dem Zweck „Sonderbaufläche Tierheim“ nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortskerns von Ribbesbüttel im Außenbereich an der Winkeler Straße/Kreisstraße 82 und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Zur Vorbereitung des Bauleitverfahrens wurden zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere natur-schutzfachliche Untersuchungen zur Biotopsituation, zu den Brutvögeln und Amphibien durchgeführt. Weitere schutzgutrelevante Informationen wurden über öffentliche Datenquellen eingeholt.

Das Plangebiet weist insgesamt eine hohe Bedeutung für Brutvögel und Amphibien auf. Für die (Teil-)Schutzgüter Biotope und Pflanzen sowie Boden, Grundwasser und Landschaftsbild hat das Gebiet eine allgemeine Bedeutung. Von geringer Bedeutung ist der überplante Bereich für die (Teil-)Schutzgüter Mensch, Oberflächengewässer, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter.

Die durch Aufstellung des Bebauungsplans ausgelösten und nach den geltenden Gesetzen kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vollumfänglich ausgeglichen werden. Ein Teil der Kompensation erfolgt auf von Bebauung freigehaltenen Flächen im Plangebiet durch Extensivierung des Brachgrünlands. Daraus resultiert eine Aufwertung der Biotoptypen und des Lebensraums für Brutvögel. Darüber hinaus wird über die Schaffung von Offenbodenbereichen Landlebensraum für Amphibien bereitgestellt. Zusätzliche Kompensation findet auf einer Ackerfläche östlich der Ortschaft Ribbesbüttel statt. Durch Umwandlung dieses bisher intensiv genutzten Ackers zu extensiv bewirtschaftetem Grünland in Verbindung mit einer Heckenpflanzung erfolgt eine Aufwertung von Biotoptypen und des Lebensraums für Vogelarten des Offen- bzw. Halboffenlands.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen nach den geltenden Gesetzen.

LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage. Aula, Wiebelsheim, 622 S.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33(2): 55-69.
- BIODATA (2022): Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel – Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel.
- [BMH] BONK - MAIRE - HOPPMANN PARTGMBB (2023): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Sondergebiet „Tierschutzzentrum“ der Gemeinde Ribbesbüttel. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel.
- BSP INGENIEURE GMBH (2023): Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten – Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel.
- DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. 2. Korrigierte Auflage, Stand 2019. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12).
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena: 825 S.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 9. Fassung, Stand 2021. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41(2): 111-174.
- [LABO] BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LAUFER H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- [LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): NIBIS® Kartenserver. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, zuletzt abgerufen am 28.03.2023.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN,

- I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHEM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzger, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- [MU NIEDERSACHSEN] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>, zuletzt abgerufen am 28.03.2023.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage. 81 S.; Hannover.
- [NLÖ] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (1) (1/94): 1-60
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011c): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. Stand Januar 2011 (ergänzt September 2011). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU).
- NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Hinweis zum Informationsdienst Naturschutz 1/1994 – Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- [NLÖ] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (1) (1/94): 1–60.
- PLANUNGSBÜRO SCHÜTZ (2023): Bebauungsplan Tierschutzzentrum. Unveröff. Entwurf i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel, Stand 15.06.2023.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S., BfN, Bonn – Bad Godesberg.

REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 inkl. der 1. Änderung "Weiterentwicklung Windenergienutzung" für den Großraum Braunschweig. Online unter: <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=e69397d0e69b4e759b615a13d94d9463>, zuletzt abgerufen am 28.03.2023

RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL (2022): Bekanntmachung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für Flächen in der Gemeinde Ribbesbüttel.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

TEMPLE, H.J. & COX, N.A. (2009): European Red List of Amphibians. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

Gesetzliche Bestimmungen, Normen, Richtlinien

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BAUNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BBODSCHG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau. Ausgabe 2002-07.
- DIN 18300 – VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten. Ausgabe 2019-09.
- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Ausgabe 2018-06.
- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Ausgabe 2014-07.
- EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).
- NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- RAS-LP4 – FGSV 293/4: Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Ausgabe 1999.
- TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).
- TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511–605).
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

ANHANG

Anh. 1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im UG (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL T-O** = Region Tiefland Ost.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeit in Niedersachsen: **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2011b, 2011c).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.
 herausragend = **+++**, sehr hoch = **++**, hoch = **+**

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010b, 2011c); prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über Schutz entsprechender Lebensraumtypen bzw. prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über EU-VSG oder Einzelprojekte gewährleistet werden kann; höchst prioritär = **++**, prioritär = **+**, **+^L**: Schutz der Art über den Schutz entsprechender Lebensraumtypen, **+^V**: Nur vereinzelte Vorkommen. Schutz im Rahmen des Gebietsschutzes bzw. von Einzelprojekten.

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|-----------|--------|-----------|-----|--------|------|-----------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSR | Häuf Nds. | | | | |
| 01 | Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i> | ♦ | ♦ | | § | | nb | | | | A |
| 02 | Kanadagans <i>Branta canadensis</i> | ♦ | ♦ | | § | | nb | | | | 1 BZF |

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|--------------|-----------|--------------|-----------|--------|------|--------------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSr | Häuf Nds. | | | | |
| 03 | Graugans <i>Anser anser</i> | | | | § | | h | | | | 2 BZF |
| 04 | Höckerschwan <i>Cygnus olor</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BV |
| 05 | Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i> | ♦ | ♦ | | | | nb | | | | 1 BZF |
| 06 | Brandgans <i>Tadorna tadorna</i> | 3 | | | § | | mh | | | | 1 BN |
| 07 | Schnatterente <i>Mareca strepera</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BN |
| 08 | Stockente <i>Anas platyrhynchos</i> | V | V | | § | | h | | | | 1 BN |
| 09 | Krickente <i>Anas crecca</i> | 3 | V | 3 | § | | mh | | | | DZ (10) |
| 10 | Reiherente <i>Aythya fuligula</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BV, 2 BZF |
| 11 | Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> | 3 | 3 | 3 | § | | mh | | | | 1 BV |
| 12 | Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 13 | Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i> | V | V | V | §§ | | mh | | | | 1 BN |
| 14 | Blässhuhn <i>Fulica atra</i> | | | | § | | mh | | | | 2 BV |
| 15 | Kranich <i>Grus grus</i> | | | | §§ | # | s | günstig | | | NG |
| 16 | Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> | V | V | | § | | mh | | | | 1 BN |
| 17 | Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> | | | | §§ | | ss | | | | DZ (1) |
| 18 | Graureiher <i>Ardea cinerea</i> | 3 | 3 | | § | | mh | | | | NG |
| 19 | Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> | V | V | | §§ | # | s | stabil | + | + | NG |
| 20 | Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> | | | | §§ | # | s | günstig | | | NG |
| 21 | Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | | | | §§ | | mh | | | | NG |
| 22 | Waldohreule <i>Asio otus</i> | 3 | 3 | | §§ | | mh | | | + L | 1 BV |
| 23 | Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 24 | Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i> | | | | §§ | # | mh | günstig | | | 1 BV, 1 BZF |
| 25 | Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> | V | V | 3 | §§ | | s | ungünstig | | + | 1 BZF |
| 26 | Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | V | V | | § | # | mh | ungünstig | | + | 1 BV |
| 27 | Dohle <i>Coloeus monedula</i> | | | | § | | h | | | | 1 BZF, NG |

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|--------------|-----------|--------------|-----------|--------|------|--------------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSr | Häuf Nds. | | | | |
| 28 | Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 29 | Kolkrabe <i>Corvus corax</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BZF |
| 30 | Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 31 | Kohlmeise <i>Parus major</i> | | | | § | | h | | | | C |
| 32 | Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | 3 | § | | h | ungünstig | | + | 1 BV |
| 33 | Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | 3 | 3 | V | § | | h | | | | NG |
| 34 | Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 35 | Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 36 | Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | V | V | | § | | h | | | | 2 BV |
| 37 | Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 38 | Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | | | | § | | h | | | | C |
| 39 | Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | 3 | 3 | | § | | h | | | | 1 BV |
| 40 | Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | | | | § | | h | | | | 3 BV, 1 BZF |
| 41 | Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 42 | Star <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | 3 | 3 | § | | h | | | | NG |
| 43 | Amsel <i>Turdus merula</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 44 | Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | V | V | V | § | | h | | | | 1 BV |
| 45 | Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 46 | Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | V | V | | § | | mh | | | | 1 BV |
| 47 | Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 48 | Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i> | | | | § | | mh | | | | 3 BV, 1 BZF |
| 49 | Hausperling <i>Passer domesticus</i> | | | | § | | h | | | | 1 BV |
| 50 | Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 51 | Schafstelze <i>Motacilla flava</i> | | | | § | | h | | | | 2 BV, 2 BZF |
| 52 | Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | | | | § | | h | | | | A |

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|--------------|-----------|--------------|-----|--------|------|--------------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSr | Häuf Nds. | | | | |
| 53 | Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i> | 1 | 2 | 2 | § | | mh | | | | 1 BZF |
| 54 | Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> | V | V | V | § | | h | | | | 1 BV, 1 BZF |
| 55 | Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | | | | § | | h | | | | C |
| 56 | Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | V | V | | § | | h | | | | 5 BV |
| | Summe Brutvögel (incl. BZF) | | | | | | | | | | 40 + 7 BZF |
| | Summe Gastvögel | | | | | | | | | | 9 |

Anh. 2: Vermeidungsmaßnahme V1 – Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V1 |
| Bezeichnung der Maßnahme Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Maßnahmenfläche AuE1 (vgl. Anh. 9) | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Pfl1: Verlust von Wuchsorten geschützter Pflanzenarten | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt der lokalen Population der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>). | | |

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Bt1, Bv3, Bo2
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Begehung Mitte Mai vor Baufeldräumung im geplanten Eingriffsbereich zur Identifizierung vorhandener Wuchsorte der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) durch fachkundiges Personal. Großzügiges Ausstechen des Wurzelbereichs der gefundenen Individuen mit Handwerkzeug. Direkt anschließend Verpflanzen der Individuen in den zu erhaltenden Offenlandbereich im Abstand zwischen Feldgehölz und Eingriffsbereich (vgl. Kompensationsmaßnahme AuE1, Anh. 9). Bei Verlust des verpflanzten Individuums Nachsaat aus regionalem Saatgut.

Gesamtumfang der Maßnahme

Mind. 1 Wuchsort

| | | | | |
|------------------------|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotop: | – | – | – | – |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
- Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Pflege der Bestände erfolgt über die Pflege der Maßnahmenfläche am Einpflanzort (vgl. Kompensationsmaßnahme AuE1, Anh. 9).

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Überprüfung des Etablierungserfolgs am Einpflanzort im Zuge der Pflege- und Fertigstellungskontrollen der Maßnahme AuE1 (vgl. Anh. 9) im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahme.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 3: Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V2 |
| Bezeichnung der Maßnahme Gehölzschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Einzelbäume am Einfahrtsbereich an der Kreisstraße 82 und Strauchhecke am östlichen Rand des PG | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bt3: Baubedingte Beeinträchtigung von Einzelgehölzen bzw. Gehölzbeständen | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Eichen (<i>Quercus</i> sp.) und Hänge-Birken (<i>Betula pendula</i>) in Baumreihen entlang der Kreisstraße 82 (Biotoptyp HBA), Strauchhecke aus heimischen Gehölzen wie Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Weißdorn (<i>Crataegus</i> sp.), Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>) und Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) am Ostrand des PG (Biotoptyp HFS). | | |

| | | | |
|---|---|---|-----|
| Zielkonzeption der Maßnahme | | | |
| Erhalt der Gehölze im Ausgangszustand. | | | |
| Funktionale Zuordnung | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: Bt3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt: | | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für: | | | |
| Umsetzung der Maßnahme | | | |
| Beschreibung der Maßnahme | | | |
| <p>Es gilt die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen).</p> <p>Bäume im Gefahrenbereich sind durch Aufstellen eines die Bäume einschließenden Bauzaunes (Höhe = 2,5 m), der optimalerweise 1,5 m von der Kronentraufe entfernt errichtet wird, zu schützen. Die Fläche innerhalb des Bauzauns darf nicht für die Baustelleneinrichtung, abzulagernde Materialien oder abzustellende Geräte genutzt werden. Im Bereich der Kronentraufe sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig.</p> <p>Im Falle von Bodenbearbeitung im Nahbereich der Strauchhecke ist diese durch einen Bauzaun (Höhe = 2,5 m) mit Errichtung in einem Abstand von 1,5 m zum Heckenfuß zu schützen.</p> | | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme | | Baumschutz für 1 Einzelbaum, ggf. Bauzaun auf ca. 120 m Länge | |
| Zielbiotope: | – | – | – – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – – |
| Zeitliche Zuordnung | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | |

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
 Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind im Verlauf des Baubetriebs regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen und diese ggf. wiederherzustellen.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 4: Vermeidungsmaßnahme V3 – Biotopflächenschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V3 |
| Bezeichnung der Maßnahme Biotopflächenschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Grenzen der Maßnahmenfläche AuE1 (vgl. Anh. 9) zum Eingriffsbereich und Wegeflächen | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bt2: Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb des Eingriffsbereichs Bt4: Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb der Bebauungsflächen | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |

Zielkonzeption der Maßnahme

Schutz der an die Eingriffs- und Betriebsflächen angrenzenden Biotopflächen vor Beeinträchtigungen durch Befahren, Nutzung als Lager- und Aufstellflächen sowie der Nutzung als Hundeauslaufgebiet.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Bt2, Bt4
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die nördlich an den Eingriffsbereich angrenzende Teilfläche des vorhandenen artenarmen Extensivgrünlands ist als Tabubereich durch Flatterband visuell deutlich vom Eingriffsbereich zu trennen. Die Ausführenden im Baubetrieb sind bezüglich der Baustellenbegrenzung und Tabubereiche zu unterweisen. Alternativ kann die Trennung durch Aufstellen eines Bauzaunes erfolgen. Die Vermeidung des Befahrens von Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs vermeidet zudem Beeinträchtigungen des Oberbodens (vgl. Vermeidungsmaßnahme V7, Anh. 8)

Im laufenden Betrieb des Tierschutzzentrums ist die Teilfläche durch eine geeignete Umzäunung von einer Nutzung als Hundeauslaufgebiet auszuschließen.

Gesamtumfang der Maßnahme

ca. 230 m Länge

| | | | | |
|-------------------------|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
 Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind im Verlauf des Baubetriebs und dem betrieb des Tierschutzzentrums regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen und diese ggf. wiederherzustellen.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 5: Vermeidungsmaßnahme V4 – Bauzeitenregelung

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V4 |
| Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme – | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Gesamter Geltungsbereich | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bv1: Baubedingte Verletzung und Tötung von Brutvögeln | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen – | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten, insbesondere Gelege und Nestlinge. | | |
| Funktionale Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: Bv1 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt: | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für: | | |

| | | | | |
|---|---|---|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für: | | | | |
| Umsetzung der Maßnahme | | | | |
| Beschreibung der Maßnahme Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit. In der Zeit von Anfang März bis Ende August darf keine Bodenbearbeitung oder Befahren der Fläche mit Fahrzeugen oder sonstigen Maschinen erfolgen. | | | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme | | | Gesamter Geltungsbereich | |
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotop: | – | – | – | – |
| Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen – | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen – | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung – | | | | |

Anh. 6: Vermeidungsmaßnahme V5 – Amphibienschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|--|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V5 |
| Bezeichnung der Maßnahme Amphibienschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme (Teilmaßnahme 1)  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme (Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3) Teilmaßnahme 1: Flurstück 104/8, West-, Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs Teilmaßnahme 2: Flurstück 104/8, Gesamter Eingriffsbereich Teilmaßnahme 3: Flurstück 170/5, Kreisstraße 82 | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Amph1: Baubedingte Verletzung und Tötung von Amphibien Amph3: Betriebsbedingte Verletzung und Tötung von Amphibien | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |

Zielkonzeption der Maßnahme

Vermeidung Verletzung und Tötung von Individuen der Artengruppe Amphibien.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Amph1, Amph3
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahmen zum Schutz der Amphibienfauna beinhaltet drei Teilmaßnahmen:

Teilmaßnahme 1: Temporäre Amphibienleiteinrichtung

- Vor Baubeginn und vor Mitte Februar wird über die gesamte Dauer der Bautätigkeit ein Amphibienzaun als temporäre Leiteinrichtung entlang der West-, Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs errichtet, welcher ein Hineinwandern von Amphibien in den Bereich der Bautätigkeiten verhindert.
- Ist ein Beginn der Bautätigkeit vor Mitte Februar geplant, so ist der Zaun bereits im Mai/Juni des Vorjahres zu errichten.
- Der Zaun ist etwa 30 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Durchgraben der Tiere zu verhindern.
- Der Zaun ist in Richtung der Klärteiche (Osten) anzuschrägen (etwa 45°), um ein Überwandern in diese Richtung zu ermöglichen.

Teilmaßnahme 2: Amphibienschutzmaßnahmen im PG

- Verwendung von Flachbordsteinen oder durchgängigen Rampen entlang von Hochborden im Umfeld von Gullies zur Straßenentwässerung.
- Verwendung engstrebiger Roste bzw. Abdeckungen für Gullies, Lichtschächte, o. ä.

Teilmaßnahme 3: Temporäre Sperrung der Kreisstraße 82

Die derzeit durchgeführte Sperrung der angrenzenden Kreisstraße 82 zur Wanderzeit der Amphibien im Frühjahr ist weiterhin durchzuführen und auch während der Bau- und Betriebszeit aufrechtzuerhalten. Notwendige Einsatzfahrten des Tierschutzzentrums dürfen auch während der nächtlichen Sperrungen durchgeführt werden. Alternativ kann eine Verlegung der Sperrung nördlich der Einfahrt zur

| | | | | |
|---|---|---------------------------------|---|---|
| Erschließungsstraße des PG erfolgen, so dass die Ausfahrt nach Süden Richtung Ribbesbüttel stets gewährleistet ist. | | | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme | | Teilmaßnahme 1: ca. 350 m Länge | | |
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |
| Zeitliche Zuordnung | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| <u>Teilmaßnahme 1:</u> Der Zaun ist während der Nutzungsdauer in regelmäßigen Abständen auf Schäden (Löcher im Gewebe, umgebogene Befestigungsstangen, herausgezogenes Vlies) zu kontrollieren und bei Bedarf Instand zu setzen. | | | | |
| <u>Teilmaßnahme 2:</u> Die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. nachzubessern. | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| – | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung | | | | |
| <u>Teilmaßnahme 1:</u> Zur Verwendung kommen sollte ein Kunststoffvlies (z. B. Schutznetz mit Knopflochleiste), welches mithilfe von Befestigungsstangen und Kabelbindern aufgestellt wird. | | | | |

Anh. 7: Vermeidungsmaßnahme V6 – Beleuchtungskonzept

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V6 |
| Bezeichnung der Maßnahme Beleuchtungskonzept | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme – | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8; Außenanlagen, öffentliche Flächen, Straßen und Wege innerhalb des Geltungsbereiches | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Ins2: Betriebsbedingte Störung und Tötung von Insekten und weiteren wirbellosen Tierarten | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten durch Reduktion der Lockwirkung, Minimierung der Störung von Entwicklungs- und Fortpflanzungszyklen. | | |

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Ins2
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Ausführung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung z. B. durch Verwendung von warmweißem LED-Licht mit Lichttemperaturen 2.700–3.000 Kelvin (warmweiß, gelblich, orange, Amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 Kelvin sowie mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %), Abschirmung der Lichtquellen zu den Seiten (Vermeidung der Blendwirkung, Verhindern des Ausleuchtens der Umgebung durch das Leuchtmittel) und möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle sowie zeitliche Begrenzung der Lichtemission auf das notwendigste Maß (u. a. durch Verwendung von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern).

Gesamtumfang der Maßnahme

Gesamter Geltungsbereich

| | | | | |
|--------------------------|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiootope: | – | – | – | – |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
- Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 8: Vermeidungsmaßnahme V7 – Boden- und Grundwasserschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V7 |
| Bezeichnung der Maßnahme Boden- und Grundwasserschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme – | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Gesamter Eingriffsbereich | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bo1: Baubedingte Bodengefährdung Wa1: Baubedingte Grundwassergefährdung | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser im Zuge der Baumaßnahmen durch den Schutz des Oberbodens und des Bodengefüges sowie den Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen. | | |

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Bo1, Wa1
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens

- § 7 BBodSchG, DIN 18300, DIN 18915 sind zu beachten
- Beachtung der Witterung und Bodenfeuchte bei Planung des Zeitpunkts von Erdarbeiten (Abtrag, Umlagerung, Wiedereinbau).
- Systematisches Abschieben des Oberbodens, so dass noch vorhandener Mutterboden nicht/kaum befahren, nicht bearbeitet (nasser Zustand) oder über längere Strecken geschoben wird.
- Bereitstellung von Flächen zur jeweiligen Lagerung von Oberboden, Unterboden und Baumaterialien.
- Vermeidung von Staunässe durch Auswahl des richtigen Untergrunds der Bodenmieten (z. B. Mulden vermeiden) und Berücksichtigung einer guten Entwässerung
- Nach DIN 19731 ist das zwischengelagerte Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung zu schützen, daher sollte die Schutthöhe des Oberbodendepots 2 m/des Unterbodens 4 m nicht überschreiten; eine Befahrung der Bodenmieten mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) sollte unterbleiben.
- Bei längerer Lagerung des Bodens (mehr als 3 Monate) ist dieser zur Vorbeugung von Erosion durch Niederschlag und Wind sowie Austrocknung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z. B. Luzerne oder Ölrettich zu begrünen.
- Der Boden im Arbeitsbereich und die Bodenmieten sind vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Baumaterialien wie ungebundenem Zement oder frischem Beton sowie Abfällen durch sach- und fachgerechte Lagerung und Umgang mit ebd. Stoffen zu schützen
- Kontaminierter Boden ist auszutauschen; eine Kontamination von Grundwasser ist auszuschließen

Gesamtumfang der Maßnahme

Gesamter Eingriffsbereich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |
| Zeitliche Zuordnung | | | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| – | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| – | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung | | | | |
| – | | | | |

Anh. 9: Vermeidungsmaßnahme AuE1 – Interne Kompensation

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer AuE1 |
| Bezeichnung der Maßnahme Interne Kompensation | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, nördlicher Flächenteil im Waldabstandsbereich | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bt1: Dauerhafte Biotopumwandlung Pfl1: Verlust von Wuchsorten geschützter Pflanzenarten Bv3: Verlust von Nahrungshabitaten Amph2: Verlust von Landlebensraum der Knoblauchkröte Ins1: Verlust von Habitaten der Feldgrille Bo2: Bodenversiegelung und Flächenentzug | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |

Zielkonzeption der Maßnahme

Ausgleich des Verlusts von Biotopflächen und Nahrungshabitaten durch Biotopumwandlung, Bereitstellung von Wuchsorten für die zu verpflanzenden Individuen der geschützten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech, Aufwertung des Habitatpotenzials als Nahrungshabitat für Brutvögel, Aufwertung des Habitatpotenzials als Landlebensraum der Knoblauchkröte und Habitat der Feldgrille, Verbesserung der Bodenfunktionen durch weitere Extensivierung.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Pfl1
- Ausgleich für Konflikt: Bt1, Bv3, Amph2, Ins1, Bo2
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Entwicklung des bestehenden artenarmen Extensivgrünlands mit Brachecharakter zu artenreicherem, mageren mesophilen Grünland durch extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder Standweide mit max. 1,5 Großvieheinheiten, bevorzugt Schafe, Ziegen oder Esel. Einpflanzen der im Eingriffsbereich entnommenen Individuen des Knöllchen-Steinbrechs (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Anh. 2). Schaffung grabbarer Offenbodenbereiche als Landlebensraum der Knoblauchkröte, z. B. durch kleinräumiges Fräsen oder Grubbern des Oberbodens.

Gesamtumfang der Maßnahme

5.467 m², Aufwertung von 5.467 WE

| | | | | | |
|------------------------|-----------|---|----------------------|------|-----------|
| Zielbiotope: | GMAM | Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte, gemäht | 5.467 m ² | WF 4 | 21.868 WE |
| Ausgangsbiotop: | GET(UHT)b | Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, brachgefallen | 5.467 m ² | WF 3 | 16.401 WE |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten

Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
 Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder Standweide mit max. 1,5 Großvieheinheiten, bevorzugt Schafe, Ziegen oder Esel. Bei Beweidung ist eine Nachmahd oder manuelles Ausstechen von Weidebeikräutern wie Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) durchzuführen um die Entwicklung von Dominanzbeständen dieser Störzeiger zu vermeiden.

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Überprüfung der Durchführung und dauerhaften Umsetzung im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Beendigung der Bautätigkeiten durch fachkundiges Personal mittels Erfassung der für den Zielbiotoptyp GMAw nach DRACHENFELS (2021) kennzeichnenden Pflanzenarten und Strukturparameter. Im Zuge dessen Kontrolle des Anwuchserfolgs der verpflanzten Wuchsorte des Knöllchen-Steinbrechs und der Umsetzung von Offenbodenstellen als Landlebensraum der Knoblauchkröte.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 10: Vermeidungsmaßnahme AuE2 – Externe Kompensation

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer AuE2 |
| Bezeichnung der Maßnahme Externe Kompensation | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 4, Flurstück 287/170 | | |

Begründung der Maßnahme

Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage

Bt1: Dauerhafte Biotopumwandlung
Bv2: Verlust von Bruthabitaten
Bv3: Verlust von Nahrungshabitaten
Ins1: Verlust von Habitaten der Feldgrille
Bo2: Bodenversiegelung und Flächenentzug

Ausgangszustand der Maßnahmenflächen

Intensiv bewirtschaftetes Grünland (Biototyp GI).

Zielkonzeption der Maßnahme

Ausgleich des Verlusts von Biotopflächen und Nahrungshabitaten durch Biotopumwandlung, Aufwertung des Habitatpotenzials als Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel, Aufwertung des Potenzials als Habitat der Feldgrille, Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt:
- Ausgleich für Konflikt: Bt1, Bv2, Bv3, Ins1, Bo2
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Entwicklung des bisher intensiv genutzten Grünlands zu Extensivgrünland durch Saatvorberitung des Oberbodens und Ansaat von regionalem Saatgut der Ursprungsregion „Nordwestdeutsches Tiefland“ mit den Kennarten mesophilen Grünlands (Biototypen GMA oder GMS) nach DRACHENFELS (2021). Anschließend extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder extensiver Beweidung.

Entwicklung einer Heckenstruktur durch Pflanzung einer Strauchhecke aus heimischen Arten (Biototyp HFS, s. Artenliste in Abschnitt 2.1.2.1) mit einer Länge von mindestens 50 m zur Bereitstellung von strukturellen Zusammenhängen zwischen Gehölzen und artenreicherem Offenland als Aufwertung des Potenzials für Bruthabitate.

| | | | | | |
|---|-----|--|-----------------------|------|-----------|
| Gesamtumfang der Maßnahme | | Umwandlung von 10.020 m ² Intensivgrünland in mesophiles Grünland durch Ansaat und extensive Pflege | | | |
| | | Pflanzung von 50 m Strauchhecke mit Mindestbreite 2 m | | | |
| Zielbiotope: | GM | Mesophiles Grünland | 9.920 m ² | WF 4 | 39.680 WE |
| | HFS | Strauchhecke | 100 m ² | WF 3 | 300 WE |
| Ausgangsbiotope: | GI | Intensivgrünland | 10.020 m ² | WF 2 | 20.040 WE |
| Zeitliche Zuordnung | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | | |
| <p>Optimale Pflege durch ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts.</p> <p>Beweidung möglichst als Umtriebsweide mit Schafen und nächtlichem Auspferchen außerhalb der Maßnahmenfläche. Wenn Nutzung als Standweide, max. 3 Großvieheinheiten/ha, bevorzugt Schafe und Ziegen.</p> <p>Bei übermäßigem Aufkommen von Weidebeikräutern Nachmahd oder manuelles Ausstechen zur Verhinderung von Dominanzbeständen.</p> | | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | | |
| <p>Überprüfung der Durchführung und dauerhaften Umsetzung im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Beendigung der Bautätigkeiten durch fachkundiges Personal mittels Erfassung der für die Zielbiototypen GMS oder GMA und HFS nach DRACHENFELS (2021) kennzeichnenden Pflanzenarten und Strukturparameter.</p> | | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung | | | | | |
| - | | | | | |



Technische Planung, UG

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Untersuchungsgebiet Biotoptypen

Biotoptypen & Flora

- ✕ Planungsrelevante Pflanzen

Biotoptypen punktuell

- Einzelbaum/Baumbestand
- HBE: Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA: Allee/Baumreihe

Biotoptypen flächig

- Wälder
 - WZK: Kiefernforst
- Gebüsche und Gehölzbestände
 - HFS: Strauchhecke
 - HN: Naturnahes Feldgehölz
- Binnengewässer
 - FGZ: Sonstiger vegetationsarmer Graben
 - VERS: Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
 - SXK: Naturferner Klär- und Absetzteich
- Grünland
 - GET: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
 - UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHT: Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- Acker- und Gartenbaubiotope
 - AS: Sandacker
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen
 - OVS: Straße
 - OVW: Weg

Planungsrelevante Pflanzen

| Kürzel | Name | § | D | NDS | Reg |
|----------|---------------------|----|-----------|------|---------------------------|
| Sax gra: | Saxifraga granulata | § | V | 3 | 3 |
| a: | Sprosse/Horste | 0: | erloschen | §: | geschützt nach BNatSchG |
| b: | blühende Sprosse | 1: | 1 | D: | Rote Liste Deutschland |
| c: | Deckung in m² | 2: | 2–5 | NDS: | Rote Liste Niedersachsen |
| | | 3: | 6–25 | Reg: | Rote Liste nds. Naturraum |
| | | 4: | 26–50 | | |
| | | 5: | 51–100 | | |
| | | 6: | >100 | | |
| | | 7: | >1.000 | | |
| | | 8: | >1.0000 | | |

Zusatzmerkmale Biotoptypen

| Wälder/Gehölze | Grünland | Verkehrsflächen |
|----------------|-----------|--------------------------|
| 1: BHD <20cm | b: Brache | a: Asphalt, Beton |
| 2: BHD 20–50cm | | w: wassergebundene Decke |

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2022

| | | |
|--|------------------|-------------------|
| Auftraggeber | | |
| Gemeinde Ribbesbüttel | | |
| Projekt | | |
| Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel | | |
| Planinhalt | | |
| Biotoptypen und planungsrelevante Pflanzen | | |
| | Plan 1 | Datum: 25.11.2022 |
| | Blatt 1 von 1 | gez.: KE 11.2022 |
| | Maßstab: 1:1.500 | gepr.: MF 11.2022 |



Technische Planung, UG

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

Brutvögel

Status

- Brutnachweis
- Brutzeitfeststellung
- Brutverdacht

Rote-Liste-Status Niedersachsen

- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- V (Vorwarnliste)

biotopspezifische Art

streng geschützte Arten in **Fettdruck**

Artkürzel:

- Bf: Baumfalk
- Bp: Baumpieper
- Br: Blässhuhn
- Brg: Brandgans
- D: Dohle
- Dg: Dorngrasmücke
- Fl: Feldlerche
- G: Goldammer
- Gg: Gartengrasmücke
- Gs: Grauschnäpper
- H: Haussperling
- Hö: Höckerschwan
- Kag: Kanadagans
- Kra: Kolkrabe
- Ku: Kuckuck
- N: Nachtigall
- Nig: Nilgans
- Nt: Neuntöter

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2022

Auftraggeber: **Gemeinde Ribbesbüttel**

Projekt: **Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel**

Planinhalt: **Brutvögel**

| | | |
|--|------------------|-------------------|
| | Plan 2 | Datum: 21.11.2022 |
| | Blatt 1 von 1 | gez.: KE 11.2022 |
| | Maßstab: 1:3.000 | gepr.: MS 11.2022 |



Bebauungsplan „Tierschutzzentrum“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 19.10.2023

| Lfd. Nr. Datum | Behörden, sonstige TÖB | Stellungnahme Kurzzinhalt der Anregungen /Hinweise | Abwägung |
|-------------------|------------------------|--|---|
| 1. 05.05.22 | Landkreis Gifhorn | <p>Hinweise Untere Bauaufsichtsbehörde Es liegen keine Anmerkungen oder Veränderungsbetroffenheiten aus der Abt. 8.3, Bautechnik, vor.</p> <p>Hinweise Ortsplanung Gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Ribbesbüttel bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anregungen. Der Umweltbericht ist gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abzufassen. Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.</p> <p>Hinweise Brandschutz <u>Allgemein:</u> Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann. Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Gebietstypik:</u> nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung: Sondergebiete (SO), [2 Vollgeschosse, GRZ: 0,25, GFZ: 0,5] mit min. 48 m³/h, Bemessung: Gegen den B – Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Im Zuge der Realisierung erfolgen einvernehmliche Abstimmungen mit dem Wasserverband Gifhorn, dem LK Gifhorn und dem Gemeindebrandmeister zum Brandschutz. Die Begründung wird ergänzt.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Sondergebiete (SO) mit min. 48 m³/h, für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018). 2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes. 3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleiten bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. §1 DVO-NBauO <p><u>Hinweis:</u> Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Hinweise Kreisarchäologie Im Geltungsbereich B ist eine archäologische Fundstelle bekannt (Ribbesbüttel FStNr. 16 mittelalterliche Wüstung „Bätjenrode“). Genauere Angaben zur Ausdehnung und zum Erhaltungsgrad der Fundstelle sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Bei Erdarbeiten ist jedoch dringend mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine</p> | <p>Die Hinweise werden beachtet. Es erfolgt eine nachrichtliche Festsetzung zum Denkmalschutzgesetz Der Vorhabenträger wird sich frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Die Begründung wird ergänzt.</p> |
|--|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | |
|--|---|--|
| | <p>nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt: „Im Gebiet des Bebauungsplans (Geltungsbereich B) sind archäologische Funde bekannt (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.“ Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.</p> <p><u>Hinweise</u> Es wird empfohlen, bei Planungen frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis und Stadtarchäologie (Dr. Ingo Eichfeld; 05371/3014; in-go.eichfeld@gifhorn.de) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Im Geltungsbereich A sind nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn keine Bodendenkmale bekannt. Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.</p> <p>Hinweise Untere Denkmalschutzbehörde In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden. Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise Kreisstraßenwesen Das Plangebiet „Tierschutzzentrum“ grenzt von Osten her an die freie Strecke</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Gemeinde wird mit dem Landkreis eine einvernehmliche und bedarfsgerechte</p> |
|--|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | |
|--|---|--|
| | <p>der Kreisstraße 82. Um den straßenrechtlichen Anforderungen nach dem NStrG zu entsprechen sind folgende Punkte im B-Plan aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den straßenrechtlichen Vorgaben des § 24 (1) 1 NStrG wird unter Punkt 8.6 der Begründung zum Bebauungsplan weitestgehend entsprochen.2. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der K 82 aus über eine gemeindliche Erschließungsstraße. Für die Anforderungen an den künftigen Knotenpunkt - Kreisstraße 82 / gemeindliche Erschließungsstraße wurde fälschlicherweise die RAST 06 herangezogen. Hier ist die RAL 12 anzuwenden. Danach ist der Knotenpunkt mit einer Aufstellfläche für Linksabbieger auf der K 82, einem Fahrbannteiler (Tropfen) im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße sowie einer verkehrssicheren Gestaltung des Radwegs nach RAL 12 - 6.8.1 und 6.8.2 auszubauen.3. Im Hinblick auf den zunehmenden und schneller werdenden Radverkehr sind im Einmündungsbereich auch für den die K 82 begleitenden Radweg, gemäß RAL 12 - 6.8.1 „gute Sichtverhältnisse“ zu schaffen. Dafür sind von der Erschließungsstraße aus auch zum Radweg hin ausreichende Sichtdreiecke vorzusehen und im B-Plan festzusetzen.4. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der K 82 behält sich der Landkreis Gifhorn vor, weitere Maßnahmen zu fordern, soweit das Verkehrsgeschehen des geplanten Knotenpunkts dies erforderlich macht. Die Kosten hierfür trägt als Veranlasserin die Gemeinde Ribbesbüttel.5. Alle künftig ggf. erforderlich werdenden Immissionsschutzmaßnahmen gehen Lasten der Gemeinde Ribbesbüttel.6. Der Landkreis ist von den Baukosten für den Knotenpunkt, den Mehrkosten für die Unterhaltung des Knotenpunkts, sowie jeglichen, aus der Umsetzung dieses B-Plans entstehenden Kosten freizuhalten. Für den Ausbau der K 82 ggf. erforderlich werdender Grunderwerb betreibt die Gemeinde Ribbesbüttel.7. Für den Ausbau des Knotenpunktes sind die folgenden technischen Auflagen zu beachten:<ol style="list-style-type: none">a) Die für die Einmündung und die Aufstellfläche erforderlichen Flächen des Straßenseitenraumes sind nach den Vorgaben der Straßenbaubehörde des Landkreises Gifhorn herzustellen. Näheres, z. B. der erforderliche Fahrbahnaufbau, geht aus der mit der Gemeinde zu schließenden Kreuzungsvereinbarung hervor.b) Die Querneigung des Radwegs darf auch im Einmündungsbereich 2 % nicht übersteigen.c) Die Sichtdreiecke sind von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr als 80 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten. Die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet ist nur mit Zustimmung des Landkreises | <p>Lösung zur Gestaltung des Knotenpunkts Kreisstraße 82 / gemeindliche Erschließungsstraße vereinbaren.</p> |
|--|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Gifhorn gestattet.</p> <p>d) Durch die Einmündung dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Abfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>e) Das Oberflächenwasser im Bereich der Einmündung sowie Erschließungsstraße dürfen nicht zur Kreisstraße hin ablaufen.</p> <p>f) Während der Ausführungen von Bauarbeiten ist die Kreisstraße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dgl. auf Kreisstraßengebiet ist nicht zulässig.</p> <p>g) Die Fahrbahn und Seitenräume der K 82 sind unverzüglich, fachgerecht und verkehrssicher wiederherzustellen. Alle Arbeiten sind durch Fachfirmen auszuführen.</p> <p>h) Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>i) Alle an der K 82 erforderlichen Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Kreisstraßenmeisterei Meine, Tel.: 05304/3221, auszuführenden. Sie ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.</p> <p>j) Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind durch die Gemeinde unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Hinweise Untere Wasserbehörde Keine Bedenken</p> <p>Hinweise Untere Abfallbehörde Stellungnahme aus Sicht der Durchführung der Abfallentsorgung: Seitens des Landkreises Gifhorn ist die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallentsorgung ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen gesichert. Hierzu sind die Vorgaben der RASt 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) zu beachten. Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen: Mindestradius für Wendekreise und Kurven: $r = 10,0$ m; zusätzlich eine Freihaltezone von mindestens 1,0 m; Lichtraumprofil (H x B): mind. 4,0 m x 4,0 m Die geplante Wendeanlage am Ende der Erschließungsstraße muss die o.g. Kriterien erfüllen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Vorgaben der RASt 06 für Wendekreise werden beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert.</p> |
|--|--|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Hinweise Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde Hinweise Bodenschutz: Ergänzend zu den Ausführungen des Entwurfsverfassers wird auf folgendes hingewiesen: Ab dem 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung (Artikelgesetz) des Bundes in Kraft. In der darin angepassten Bundes Bodenschutzverordnung soll eine Bodenkundliche Baubegleitung bodenschutzrelevante Aspekte bei Baumaßnahmen umfassend berücksichtigen und Eingriffe in den Boden minimieren. Nähere Informationen zum Bodenschutz beim Bauen finden sich auch im entsprechenden Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen (GeoBerichte 28). Der Leitfaden gibt Hinweise zu den verfügbaren bodenkundlichen Vorinformationen in Niedersachsen, den Zielen, Aufgaben, Anforderungen und Werkzeugen der Bodenkundlichen Baubegleitung und beinhaltet ein Muster-Aufgabenheft mit Checkliste. Darüber hinaus bietet die Länderarbeitsgemeinschaft Boden „LABO“ ständig aktualisierte Leitfäden wie zum Thema Bodenschutz und Umweltprüfung i.V. mit dem BauGB. Vorsorglich wird auch auf die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahme zur Förderung von Öl und Gas rd. 100 m nördlich sowie der Ablagerung von Schlämmen rd. 350 m nordöstlich des Plangebietes hingewiesen. Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird auch empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Hinweise Immissionsschutz: In Bezug auf die Darstellungen zum Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, dass der rechnerisch ermittelte Beurteilungswert i.H. bis zu $L_r \approx 52$ dB(A) an den nächstgelegenen Immissionsorten (Aufpunkt 1 (Vor dem Birkenkamp) und Aufpunkt 2 (Ortholz)) auf eine Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes i.H. von 40 dB(A) hinweist. Es wird empfohlen, bereits im Rahmen des BLP Verfahrens eine Bewertung möglicher nächtlicher Schallereignisse herbeizuführen und ggf. das vorliegende Gutachten zu ergänzen. Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.</p> | <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Die ermittelten Beurteilungswerte beziehen sich auf den Tageszeitraum. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte liegt nach den Ergebnis des Gutachtens nicht vor. Eine Bewertung möglicher nächtlicher Schallereignisse ist nach Aussagen des Gutachters nicht erforderlich, da die Tiere nachts in geschlossen Räumen gehalten werden.</p> |
|--|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|------------------------|--|---|--|
| <p>2. 07.07.23</p> | <p>Amt für regionale Landesentwicklung</p> | <p>Hinweis Flurbereinigungsgebiet Das geplante Tierschutzzentrum (hier: Geltungsbereich A des Bebauungsplanes) liegt außerhalb des anhängigen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens (§ 87 FlurbG) B 4 - Rötgesbüttel. Die Kompensationsplanungen für den B-Plan „Tierschutzzentrum“ (hier: Geltungsbereich B) liegt vollumfänglich im Flurbereinigungsgebiet. Das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurde gemäß dem Beschluss vom 17.11.2017 eingeleitet und steht im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur geplanten Ortsumgehung der Ortschaften Rötgesbüttel und Meine (Neubau der Bundesstraße B 4 - Gifhorn Braunschweig) das Teile der Gemarkungen Ribbesbüttel, Ausbüttel, Isenbüttel und Rötgesbüttel umfasst. Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für die Teilnehmer tragbar ist. Dies wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden die Beteiligten über die Abgrenzung des Gebietes informiert. Im Zuge der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG, wurden Hinweise auf das Flurbereinigungsverfahren im Grundbuch und Liegenschaftskataster eingetragen. Gemäß § 188 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde verpflichtet, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen. Planungen sollen bis zum Abschluss der Flurbereinigung nur geändert werden, wenn zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Gemeinde Übereinstimmung besteht oder wenn zwingende Gründe die Änderung erfordern. Zur Entlastung aller, im Flurbereinigungsverfahren betroffenen Grundeigentümer des Verfahrens B 4 - Rötgesbüttel, wird die Gemeinde Ribbesbüttel aufgefordert, die Kompensationsplanung (Geltungsbereich B) außerhalb des Verfahrensgebietes festzulegen.</p> | <p>Die Bedenken werden berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahme innerhalb des Flurbereinigungsgebiets wird nicht weiter verfolgt.</p> |
| <p>3. 31.07.23</p> | <p>Regionalverband Großraum Braunschweig</p> | <p>Hinweise zum Vorranggebiet Leitungstrasse Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung Der Plangeltungsbereich wird von einem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten linienhaften Vorranggebiet Leitungstrasse (110 kV) gequert. Andere Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie nicht mit der vorrangigen Nutzung Leitungstrasse vereinbar sind. Laut Begründung zum Bebauungsplan (S. 11) geht die Gemeinde Ribbesbüttel davon aus, dass die im RROP 2008 festgelegte Leitungstrasse der im Gel-</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird um eine Aussage des zuständigen Netzbetreibers ergänzt.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|----------------|--|--|--|
| | | tungsbereich des Bebauungsplans geplanten Nutzung nicht entgegensteht, da beide Raumnutzungen vereinbar seien. Diese Feststellung ist im weiteren Planverfahren durch eine entsprechende Aussage des zuständigen Netzbetreibers zu belegen und in den Planunterlagen zu dokumentieren, | |
| 4. 14.07.23 | NLSTBV Nds. Landesbeh. für Straßenbau und Verkehr | <p>Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf weist im Geltungsbereich A ein Sondergebiet Tierschutzzentrum in einer Entfernung von mehr als 300 m nördlich der Landesstraße 320 im Abschnitt 180 aus.</p> <p>Der Geltungsbereich B liegt ca. 150 m südlich der Landesstraße 320 im Abschnitt 180 und hat Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Inhalt. Der Geltungsbereich B liegt vollständig innerhalb des Flurbereinigungsgebietes B 4 – Rötgesbüttel, welches im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur geplanten Ortsumgehung der Ortschaften Rötgesbüttel und Meine (Neubau der Bundesstraße B 4 - Gifhorn – Braunschweig) steht. Gemäß dem Beschluss vom 17.11.2017 wurde das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.</p> <p>Die Überplanung des Geltungsbereiches B ist dazu geeignet, das Flurbereinigungsverfahren und damit das Planfeststellungsverfahren B4 OU Rötgesbüttel-Meine wesentlich zu erschweren oder unmöglich zu machen.</p> <p>Der Neubau der B4 wird im geltenden Raumordnungsprogramm (RROP 2008) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ geführt. Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass durch den Bebauungsplan „Tierschutzzentrum keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, die das Planfeststellungsverfahren der B4 OU Rötgesbüttel-Meine wesentlich erschweren oder unmöglich machen.</p> <p>Aus diesem Grund kann dem Bebauungsplanentwurf in seiner vorliegenden Form von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel nicht zugestimmt werden.</p> <p>Für die Abstimmung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die das o.g. Verfahren nicht behindern, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Bedenken werden berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme innerhalb des Flurbereinigungsgebiets wird nicht weiter verfolgt.</p> |
| 5. | NLWKN Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | | |
| 6. 28.07.23 | Landesamt für Bergbau-, Energie und Geologie | <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Bau-</p> | <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----------------|--|---|--|
| | | <p>grundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | |
| 7 | LGLN Regionaldirektion BS | | |
| 8. | LGLN - Katasteramt Gifhorn | | |
| 9. | LGLN - Kampfmittelbeseitigung | | |
| 10. 20.07.23 | Landwirtschaftskammer NDS, Bezirksstelle Braunschweig | <p>Verweis auf die Stellungnahme zur 42- F-Planänderung Im Februar 2022 wurde mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Geltungsbereich A als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierheim ausgewiesen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2022, deren fachlichen Aussagen wir aufrechterhalten und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisieren.</p> <p>Hinweise zum Geltungsbereich A Eine Begründung für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche ist mit den zu erwartenden Lärmimmissionen im Begründungstext gegeben worden und für uns nachvollziehbar. Entlang des Sondergebietes des Geltungsbereiches A soll sowohl im Westen zur Kreisstraße als auch im Süden zur freien Landschaft ein vier Meter breiter Pflanzstreifen angelegt werden. Den vorgesehenen Pflanzabstand nach § 50 NNachbG und die regelmäßigen Rückschnitte der Bäume sowie Sträucher begrüßen wir. Ergänzend bitten wir darauf hinzuweisen, dass die o.g. Anpflanzungen zwar eine gewisse Pufferfunktion gegen Immissionen wie Stäube, Lärm</p> | <p>Der Verweis wird beachtet. Die Stellungnahme zur 42- F-Planänderung wird untenstehend aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | |
|--|---|--|
| | <p>oder Gerüche bieten, allerdings diese nicht vollständig verhindern. Zudem befindet sich ca. 50 m südlich des Geltungsbereiches ein Beregnungshydrant, welcher eine weitere Immissionsquelle darstellt. Dieser wird mit einem Diesellaggregat betrieben, wodurch es ebenfalls zu Lärmimmissionen kommt. Vor diesen Hintergründen ist die Tolerierung der o.g. Immissionen vorauszusetzen.</p> <p>Sofern innerhalb des Geltungsbereichs Be- oder Entwässerungsleitungen verlaufen, die in einem Zusammenhang mit der Flächenbe- bzw. -entwässerung der umgebenden Ackerflächen stehen, sind diese vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen abzufangen und umzuleiten. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in jedem Fall weiterhin zu gewährleisten. Genauere Informationen über Vorhandensein oder Verlauf solcher Leitungen kann i.d.R. der entsprechende Flächenbewirtschafter oder -eigentümer geben.</p> <p>Die im Begründungstext unter 8.7 enthaltenen Ausführungen zur Schaffung ausreichender Stellplätze begrüßen wir. Ergänzend bitten wir ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf der K 82 Verkehrsbehinderungen durch Besucher des Tierschutzzentrums auszuschließen sind. Es muss weiterhin möglich sein, dass Landmaschinen auch mit Überbreite hier ohne Beeinträchtigung passieren können.</p> <p>Bedenken zum Geltungsbereich B</p> <p>In der vorliegenden Fassung können wir der Planung nicht zustimmen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf einem externen Flurstück in der Gemarkung Ribbesbüttel vorgesehen. Konkret ist die Umwandlung von ca. 2,5 ha Ackerland zu Extensivgrünland geplant. Vorgesehen ist eine extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mähgutes oder eine externe Beweidung mit max. 3 GV/ha. Zudem soll eine bestehende Hecke auf mindestens 50 m Länge erweitert werden.</p> <p>Grundsätzlich sollen die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen flächenschonend umgesetzt werden, um eine Doppelbelastung in der Landwirtschaft durch zusätzliche Flächenentzüge im Rahmen von Kompensationsplannungen zu vermeiden. Laut § 15 BNatSchG ist bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche aus der Nutzung ist angesichts des sich stets verknappenden Bodenangebots ein solcher Belang.</p> <p>Das für den Geltungsbereich B vorgesehene Flurstück liegt vollumfänglich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens B4 - Rötgesbüttel. Es ist Aufgabe dieser</p> | <p>Die Bedenken werden berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme innerhalb des Flurbereinigungsgebiets wird nicht weiter verfolgt.</p> |
|--|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----|------------------------------|---|--|
| | | <p>Unternehmensflurbereinigung, den Landabzug für die Grundeigentümer möglichst gering und verträglich zu gestalten. Die Beanspruchung von Flächen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes führt dazu, dass diese als Bedingungsflächen faktisch nicht mehr in der Flurbereinigung verwendet werden können und sich der Landabzug demnach weiter verschärft. Die Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens, welches die durch den Bau der B4 OU verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der Agrarstruktur abmildern soll, wird dadurch gefährdet. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Überplanung der Fläche mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen aus den vorgenannten Gründen nicht tragbar, weshalb wir erhebliche Bedenken erheben. Ergänzend dazu verweisen wir auf die Ausführungen (Schreiben vom 07.07.23) des ArL Braunschweig als zuständige Flurbereinigungsbehörde zu den Planungen. Hier ist in jedem Fall ein Einvernehmen herzustellen. Um die betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen des Flurbereinigungsgebietes zu entlasten, fordern wir eine Kompensationsplanung außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Zudem sollte vorrangig auf flächensparende Optionen, wie beispielsweise Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandene Biotope zurückgegriffen werden.</p> <p>Stellungnahme zur 42. F-Planänderung vom 18.03.2022 <i>Die Fläche des Änderungsbereiches für die Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Tierheim umfasst 2,44 ha und liegt nördlich der Ortslage, östlich der Winkler Straße. Der Änderungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Geltungsbereich soll neben der Errichtung eines Tierheims auch die Ansiedlung eines tierbezogenen Gewerbes ermöglicht werden. Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der vorgesehenen Tierhaltung dafür Sorge zu tragen ist, dass planerisch für diese innerhalb des Sondergebietes ein angemessener Auslauf zu schaffen ist. So kann das umliegende Wirtschaftswegenetz mit den dazugehörigen Wegrainen und den umliegenden Ackerflächen vor überproportionaler Belastung durch Exkrememente geschützt und einer erheblichen Störung der Fauna und Flora, insbesondere zur Brut- und Setzzeit, vorgebeugt werden.</i> <i>Die Planung weist vorausschauend auf die zu berücksichtigende Immissions-, Drainage-, Vernässungs-, Gewässer- und Agrarstrukturthematik bereits hin, so dass unsererseits keine weiteren Hinweise erfolgen.</i></p> | <p>Abwägung der Stellungnahme im Verfahren zur 42. F-Planänderung <i>Die Hinweise zu den in Verbindung mit dem geplanten Tierheim erforderlichen Auslaufflächen werden zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen.</i></p> |
| 11. | Forstamt Südostheide der LWK | | |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----------------|--|--|---|
| 12. 04.08.23 | Nds. Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel | <p>Nicht berührt Die Planung berücksichtigt die waldrechtlichen und forstwirtschaftlichen Belange hinreichend. Die Planung überplant im Geltungsbereich A (nordwestlich) einen Bereich, der nach meiner Begutachtung Wald i. S. des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 darstellt. Der Bestand dieses Waldes wird in der Planung festgeschrieben. Maßnahmen sind dort nicht geplant. Sofern die Planungsabsichten sich nicht ändern, werden waldrechtliche Vorgaben nicht berührt.</p> | |
| 13. | Forstamt Unterlüß | | |
| 14. 18.07.23 | Wasserverband Gifhorn | <p>Hinweise Niederschlagswasser Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eine öffentliche RW-Kanalisation ist nicht möglich, das Versickerungskonzept gem. textlicher Teil B-Plan ist umzusetzen.</p> <p>Hinweise Schmutzwasser Die geplanten Gebäude können über eine private Abwasser-Druckleitung an die vorhandene öffentliche Abwasser-Druckleitung, die im Weg südlich des Geländes zur Klärteichanlage verläuft, angebunden werden.</p> <p>Hinweise Mischwasserrückhaltebecken Geruchsbelästigungen durch die benachbarte ehemalige Klärteichanlage, die nunmehr als Mischwasserrückhaltebecken genutzt wird, können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinweise Trinkwasserversorgung Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die in der K82 vorhandene Trinkwasserleitung gewährleistet werden.</p> <p>Hinweise Löschwasserversorgung In die Abstimmungen der Gemeinde zur Löschwasserversorgung des Gebietes ist der WVGf einzubinden, aus Sicht der Wasserversorgung ist kein Hydrant notwendig.</p> | <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Im Zuge der Realisierung erfolgen einvernehmliche Abstimmungen mit dem Wasserverband Gifhorn, dem LK Gifhorn und dem Gemeindebrandmeister zum Brandschutz. Die Begründung wird ergänzt.</p> |
| 15. 04.07.23 | Unterhaltungsverband Oberaller | <p>Keine Bedenken Gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“ (?) bestehen seitens des Aller-Ohre-Ise-Verbandes keine Bedenken. Die geplante Versickerung des anfallenden Niederschlags auf dem Grundstück wird begrüßt.</p> | |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----------------|--|--|---|
| 16. 10.07.23 | Tennet | Keine Bedenken In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. | |
| 17. 28.06.23 | Avacon AG | Hinweise zu Versorgungsanlagen Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 18. 17.07.23 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH | Hinweise zur Ausführungsplanung Es befinden sich in beiden Geltungsbereichen noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom auf Grund der besonderen Lage ggf. nicht verpflichtet ist, das geplante Tierschutzheim an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Sollte ein Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann dies über unseren Bauherren-Service erfragt werden. | Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt. |
| 19. | DFMG – Deutsche Funkturm | | |
| 20. | Deutsche Bahn | | |
| 21 | LEA Eisenbahnaufsicht | | |
| 22. | LNVG Landesnahverkehrsgesellschaft NDS | | |
| 23. | Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn | | |
| 24. 27.07.23 | LSW Netz | Keine Bedenken bei Berücksichtigung der folgenden Hinweise Hinweis zur 110-kV Plantrasse / Suchraumachse Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tierschutzzentrum“ wird von unserer, Im RROP verzeichneten 110-kV Plantrasse / Suchraumachse überspannt. Die Lage können Sie dem beigefügten Übersichtsplan entnehmen. Aus unserer Sicht stellt dieser Sachverhalt keinen Konflikt zwischen dem Bebauungsplan „Tierschutzzentrum“ und der Plantrasse/Suchraumachse unserer geplanten 110-kV Doppelfreileitung dar. | Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt. Die LSW Netz wird um eine ergänzende Stellungnahme zur Möglichkeit einer Trassenverschiebung der 110 kV-Leitung nach Norden außerhalb des Plangebiets gebeten. |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----------------|--------------------------------------|---|--|
| 10.08.23 | | <p>In der gültigen Norm für Freileitungen über 45 kV AC DIN EN 50341-1 ist unter Einhaltung der dort genannten Abstände und weiteren Hinweise eine Bebauung, auch unterhalb der Leitung sowie im Schutzstreifen nicht untersagt, somit auch eine spätere teilweise Überspannung möglich. Zudem ist noch kein Planfeststellungsverfahren für den Leitungsbau eingeleitet worden.</p> <p>Hinweise zur Verlegung der Freileitungstrasse Ergänzend zu unserer Stellungnahme (27.07.2023) teilen wir Ihnen mit, dass wir zur der Verlegung der Trasse Richtung Norden keine Bedenken haben. Die Leitung ist noch nicht Planfestgestellt, somit kommt es im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch noch zu Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der neue Trassenverlauf wird der weiteren Planung zugrunde gelegt.</p> |
| 25. 25.07.23 | Vodafone Kabel | <p>Keine Einwände Hinweise zu Telekommunikationsanlagen Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Die Hinweise werden beachtet. Im Zuge der Ausführungsplanung wird mit der Vodafone Kontakt aufgenommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> |
| 26. | WOBCOM | | |
| 27. | Staatl. Baumanagement | | |
| 28. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | | |
| 29. 27.06.23 | Bundeswehr | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | |
| 30. 30.06.23 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt BS | Bezüglich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.a. Vorhaben keine Einwände. | |
| 31. | Industrie- und Handelskammer | | |
| 32. 28.07.23 | Handwerkskammer | Keine Bedenken | |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----------------|--|---|---|
| 33. | Bischöfliches Generalvikariat HI | | |
| 34. | Kirchenamt in Gifhorn | | |
| 35. | Agentur für Arbeit | | |
| 36. | Finanzamt Gifhorn | | |
| 37. | Polizeiinspektion Gifhorn | | |
| 38. 24.07.23 | Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, Zivilschutz | <p>Hinweise der Freiwilligen Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte mindestens ein Löschwasserhydrant im Wendehammer gegeben. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie eine Wasserentnahme leicht ermöglichen. Der Standort bzw. die Standorte der Hydranten sollten mit dem Gemeindebrandmeister Björn Kölsch, Gmb.lsenbuettel@t-online.de, konkret abgestimmt werden. 2. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Straße aus sichergestellt sein. 3. Wasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Löschwasserentnahmestellen sichergestellt werden kann. 4. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. 5. Es sollte weiterhin eine vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschbrunnen) vorgehalten werden. 6. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. (§ 1 DVO-NBauO). | <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Im Zuge der Realisierung erfolgen einvernehmliche Abstimmungen mit dem Wasserverband Gifhorn, dem LK Gifhorn und dem Gemeindebrandmeister zum Brandschutz.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----|-------------------------|--|--|
| | | 7. Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) | |
| 39. | Samtgemeinde Isenbüttel | | |

Interessenverbände

| | | | |
|-------------------|---------------|---|--|
| IV 1. 28.07.23 | Nds. Landvolk | <p>Hinweise zum Geltungsbereich B Der Geltungsbereich B liegt mit 2,6 ha voll umfänglich im Flurbereinigungsgebiet B 4 Rötgesbüttel. Auch innerhalb dieses Flurbereinigungsverfahrens sind viele unserer Mitglieder mit Eigentums- und Pachtflächen belegen, so dass uns die entstandenen und entstehenden Schwierigkeiten auch aus diesem Verfahren gut bekannt sind. Unter Berücksichtigung von Bedingungsflächen, Tauschflächen, Wünschen der Eigentümer unter der Bedingung eines zulässigen Landabzuges von höchstens 5 %, befürchten wir einen großen Konkurrenzdruck dieser beiden Vorhaben. Die Festlegung des Geltungsbereiches B innerhalb des Flurbereinigungsgebietes würde hier noch einen stärkeren Flächendruck erzeugen, mit dem Ergebnis, dass noch größere Flächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenommen werden und für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht mehr zur Verfügung stehen. Neben all den hinzunehmenden, aber ärgerlichen Einschränkungen, gegen die sich die Landwirtschaft erwehren muss, muss jede weitere Beeinträchtigung um so differenzierter abgewogen werden. Mit dem Ziel, Flächenkonkurrenz zu vermeiden, muss hier zumindest darauf bestanden werden, den Geltungsbereich B bzw. die Kompensationsfläche für das Tierschutzzentrum zumindest außerhalb des Flurbereinigungsgebietes anzusiedeln.</p> <p>Hinweise zum Geltungsbereich A Bezüglich der Fläche für das eigentliche Bauvorhaben (hier Geltungsbereich A) sehen wir einerseits das Problem des landwirtschaftlichen Flächenverlustes (die Flächen sind für die Nahrungsmittel- und Energieproduktion unwiederbringlich verloren), sowie dass durch einen erhöhten Bewirtschaftungs- und Besucherdruck anliegende Flächen, ebenso anliegende Landwirtschaft, sowie die Öko-</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahme innerhalb des Flurbereinigungsgebiets wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Alternative Flächen für das geplante Tierschutzzentrum stehen nicht zur Verfügung, da aufgrund der zu erwartenden Emissionen des Vorhabens ein Standort im Innenbereich nicht möglich ist. Ein Verlust der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht zu umgehen.</p> |
|-------------------|---------------|---|--|

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-----------------|--------------------------------------|--|--|
| | | <p>systeme der angrenzenden Forstflächen, nachhaltig gestört werden. Insoweit muss im Zuge einer gesunden Grund- und Bodenverteilung unsererseits darauf hingewirkt werden, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen durch dieses Vorhaben verloren gehen, sondern eher eine Nachverdichtung des Innenraums in Betracht gezogen wird.</p> | |
| IV 2. .05.22 | KONU Natur- und Umweltschutzverbände | <p>Bedenken Unsere grundsätzlichen Bedenken bezüglich des zusätzlichen Verbrauchs offener Landschaft, wie wir sie in der Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung erläutert haben, bleiben bestehen.</p> <p>Hinweise zum Wärmeplan Wir vermissen Vorgaben zu einem klimaangepassten Bauen. Das ist allgemein sinnvoll und gemäß § 1 (5) BauGB zu bedenken. Weiter verpflichtet § 20 NklimG alle Kommunen, vom 01.01.2024 bis spätestens zum 31.12.2026 einen Wärmeplan mit einer Bestandserfassung sowie Verbesserungsmaßnahmen vorzulegen. Eine erstmalig bebaute Planfläche bietet die Chance, erstens diesen Wärmeplan mitzudenken, anstatt diesen im Nachhinein aufwändig zu erstellen; und zweitens solche baulichen Vorgaben zu machen, dass keine Nachbesserungen zur Klimaneutralität notwendig werden.</p> | <p>Die Bedenken werden nicht berücksichtigt Die Bedenken bezüglich des zusätzlichen Verbrauchs offener Landschaft zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten, da eine Lage des Tierheims im baulichen Bestand zu absehbaren, signifikanten Konflikten führt und daher nur außerhalb der Ortslage realisiert werden kann.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Grundlagen für Wärmepläne sind zur Zeit in Aufstellung. Das Kabinett hat das Gesetz für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung beschlossen. Die Länder sollen nach dem Gesetz verpflichtet werden, Wärmepläne zu erstellen. In der Regel werden die Städte und Kommunen diese Aufgabe übernehmen. Wärmepläne sollen in Großstädten (Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern) bis zum 30. Juni 2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028. Kleinere Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen. Darüber entscheiden die Länder. Zuständig für die Aufstellung eines Wärmeplans wäre nicht die Gemeinde Ribbesbüttel sondern die SG Isenbüttel. Die Gemeinde Ribbesbüttel ist ein vorbildlicher Protagonist bei der Erzeugung und Verwendung von erneuerbarer Energie. Eine private Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk versorgt über ein Fernwärmenetz etliche Haushalte des Ortes. Zudem existieren mehrere Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes. Weiterhin ist der Ausbau von größeren Photovoltaikanlagen zwischen Ribbesbüttel und Vollbüttel geplant. Inwieweit sich diese Energiequellen zur Versorgung des Plangebietes zur Verfügung stehen ist zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Für die geplanten Vorhaben innerhalb des B-Plans sind die gesetzlichen Anforderungen des Gebäude-Energie-Gesetz GEG an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden einzuhalten. Von einer weitergehenden Festsetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Ziffer 23 b BauGB, dass bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche und sonstige</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“

| | | | |
|-------|------------------------------------|--|---|
| | | | technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, wird abgesehen. |
| IV 3. | Landesverband Erneuerbare Energien | | |

Nachbargemeinden

| | | | |
|------------------|------------------------|-----------------------|--|
| N 1. | Stadt Gifhorn | | |
| N 2. 27.06.23 | Gemeinde Isenbüttel | Keine Bedenken | |
| N 28.06.23 | Gemeinde Wasbüttel | Keine Einwände | |
| N 4. | Gemeinde Röttgesbüttel | | |
| N 5. | Gemeinde Adenbüttel | | |
| N 6. | Gemeinde Hillerse | | |
| N 7. | Gemeinde Leiferte | | |

**Private Stellungnahmen gem. § 3 (1) BauGB
liegen nicht vor.**

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Ribbesbüttel
Birkenweg 2
38551 Ribbesbüttel

Auftragnehmer:

Biodata GbR
Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig

Projektverantwortung:

Dipl. Geogr. Marco Schilz
Dipl. Biol. Mathias Fischer

Stand:

13. Dezember 2023

INHALT

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans..... | 1 |
| 1.2.1 | Räumlicher Geltungsbereich..... | 1 |
| 1.2.2 | Ziel und Zweck der Planung..... | 2 |
| 1.2.3 | Verkehrliche Erschließung..... | 2 |
| 1.2.4 | Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden | 3 |
| 1.3 | Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Pläne | 5 |
| 1.3.1 | Fachgesetze | 5 |
| 1.3.2 | Fachplanungen..... | 7 |
| 1.3.3 | Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“ | 9 |
| 2 | BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN..... | 10 |
| 2.1 | Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung | 10 |
| 2.1.1 | Schutzgut Mensch | 10 |
| 2.1.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen..... | 10 |
| 2.1.2.1 | Biotoptypen und planungsrelevante Pflanzen | 11 |
| 2.1.2.2 | Brutvögel | 19 |
| 2.1.2.3 | Amphibien | 23 |
| 2.1.2.4 | Weitere Artengruppen | 30 |
| 2.1.3 | Schutzgut Boden..... | 31 |
| 2.1.4 | Schutzgut Wasser..... | 33 |
| 2.1.5 | Schutzgut Klima und Luft..... | 34 |
| 2.1.6 | Schutzgut Landschafts- und Ortsbild..... | 35 |
| 2.1.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 36 |
| 2.1.8 | Wechselwirkungen der Schutzgüter | 37 |
| 2.2 | Prognose zu Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung | 37 |
| 2.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen..... | 38 |
| 2.3.1 | Schutzgut Mensch | 38 |
| 2.3.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen..... | 38 |
| 2.3.3 | Schutzgut Boden..... | 40 |
| 2.3.4 | Schutzgut Wasser..... | 40 |
| 2.3.5 | Schutzgut Klima und Luft..... | 40 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.3.6 | Schutzgut Landschafts- und Ortsbild | 40 |
| 2.3.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 40 |
| 2.3.8 | Zusammenfassende Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen | 41 |
| 3 | ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN | 43 |
| 4 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | 44 |
| 4.1 | Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 44 |
| 4.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... | 44 |
| 5 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 45 |
| | LITERATUR | 46 |
| | ANHANG | 51 |

ABBILDUNGEN

| | |
|--|----|
| Abb. 1-1: Lage des PG (rot gestrichelt) im Außenbereich nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel und des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets (gelb schraffiert)..... | 2 |
| Abb. 1-2: Zeichnerische Festsetzungen zum Entwurf des B-Plans (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023)..... | 4 |
| Abb. 1-3: Auszug aus der Gesamtdarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008)..... | 8 |
| Abb. 2-1: Frühlingsaspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG; Aufnahme vom 11.05.2022. | 12 |
| Abb. 2-2: Sommeraspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG mit deutlichem Aufkommen von Ruderalzeigern; Aufnahme vom 30.06.2022. | 13 |
| Abb. 2-3: Naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern als Überhälter, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken und spärlich ausgeprägter Strauchschicht; Aufnahme vom 11.05.2022. | 14 |
| Abb. 2-4: Blühendes Einzelexemplar des Knöllchen-Steinbrechs (<i>Saxifraga granulata</i>) im UG; Aufnahme vom 11.05.2022. | 16 |
| Abb. 2-5: Amphibien-Gewässer (blau und mit Bezeichnung) und PG (rot gestrichelt)..... | 25 |
| Abb. 2-6: Gewässer 3, Aufnahme vom 15.06.2022. | 25 |
| Abb. 2-7: Verschmutzungen in Gewässer 1, Aufnahme vom 21.04.2022. | 26 |
| Abb. 2-8: Ergebnisse der Transektbegehungen zur Untersuchung der Funktionsbeziehungen mit UG (rot gestrichelt), Laichgewässern (blau) und Wanderbewegungen Teichfrosch (grüne Pfeile)..... | 27 |
| Abb. 2-9: Männliche Knoblauchkröte während der Molchreusen-Erfassung, Aufnahme vom 22.04.2022. | 28 |

TABELLEN

| | |
|--|----|
| Tab. 1-1: Flächenbilanz der im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Nutzungen (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023)..... | 3 |
| Tab. 1-2: Zuordnung der Rechtsgrundlagen zu den betrachteten Schutzgütern. | 5 |
| Tab. 2-1: Erfasste Biotoptypen mit ihren jeweiligen Flächenanteilen bzw. Stückzahlen im UG und den Einstufungen nach DRACHENFELS (2012)..... | 15 |
| Tab. 2-2: Berechnung der Flächenwertveränderungen im Planungsgebiet..... | 18 |
| Tab. 2-3: Witterungsverhältnisse während der Erfassungen 2022..... | 19 |
| Tab. 2-4: Wertgebende Brutvogelarten des UG 2022..... | 22 |
| Tab. 2-5: Kartiertermine zur Amphibien-Erfassung. | 24 |

| | |
|---|----|
| Tab. 2-6: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Amphibienarten, sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet..... | 28 |
| Tab. 2-7: Übersicht der identifizierten Konflikte..... | 41 |
| Tab. 2-8: Übersicht der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. | 41 |
| Tab. 2-9: Zusammenfassende Bilanzierung von flächenhaften Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen..... | 42 |

ANHANG

| | |
|---|----|
| Anh. 1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im UG (systematisch geordnet)..... | 51 |
| Anh. 2: Vermeidungsmaßnahme V1 – Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten.. | 55 |
| Anh. 3: Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz | 58 |
| Anh. 4: Vermeidungsmaßnahme V3 – Biotopflächenschutz | 61 |
| Anh. 5: Vermeidungsmaßnahme V4 – Bauzeitenregelung | 64 |
| Anh. 6: Vermeidungsmaßnahme V5 – Amphibienschutz | 66 |
| Anh. 7: Vermeidungsmaßnahme V6 – Beleuchtungskonzept | 69 |
| Anh. 8: Vermeidungsmaßnahme V7 – Boden- und Grundwasserschutz | 72 |
| Anh. 9: Vermeidungsmaßnahme AuE1 – Interne Kompensation | 75 |
| Anh. 10: Vermeidungsmaßnahme AuE2 – Externe Kompensation | 78 |

ANLAGEN

- Plan 1: Biototypen und planungsrelevante Pflanzen
Plan 2: Brutvögel

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ribbesbüttel plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Baugebiets mit dem Zweck „Sonderbaufläche Tierheim“ nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso zu berücksichtigen wie gemäß § 1a (3) BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Im Umweltbericht werden gemäß § 2a BauGB die Ergebnisse der erforderlichen Umweltprüfung zum Bauleitverfahren, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, anschließend beschrieben und bewertet (§ 2 (4) BauGB). Ein weiterer Bestandteil der Umweltprüfung ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i. V. mit § 21 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit § 3a und § 3b UVPG unterliegt das Vorhaben grundsätzlich der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Nach § 17 (1) 1 UVPG wird die UVP allerdings nach § 2 (1) 1–3 sowie den §§ 3–3f UVPG im Aufstellungsverfahren des B-Plans als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Mit E-Mail vom 30.06.2021 beauftragte die Gemeinde Ribbesbüttel die Biodata GbR, Braunschweig mit der Erstellung eines Umweltberichtes zum genannten B-Plan sowie mit E-Mail vom 24.03.2021 mit der dazu notwendigen Erfassung von Grundlagendaten (BIODATA 2022).

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans

1.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet (PG) liegt etwa 500 m nördlich des Ortskerns von Ribbesbüttel im Außenbereich an der Winkeler Straße/Kreisstraße 82 und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha (Abb. 1-1). Der Geltungsbereich entspricht den Grenzen des Flurstücks 104/8, Flur 3, Gemarkung Ribbesbüttel. Ringsum schließen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an, östlich grenzt das Gebiet an eine Versorgungsanlage mit drei Klärteichen.

Der Geltungsbereich war bis zur vorgeschalteten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (SAMTGEMEINDE ISENBÜTTTEL 2022). Westlich an das PG grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018) an.

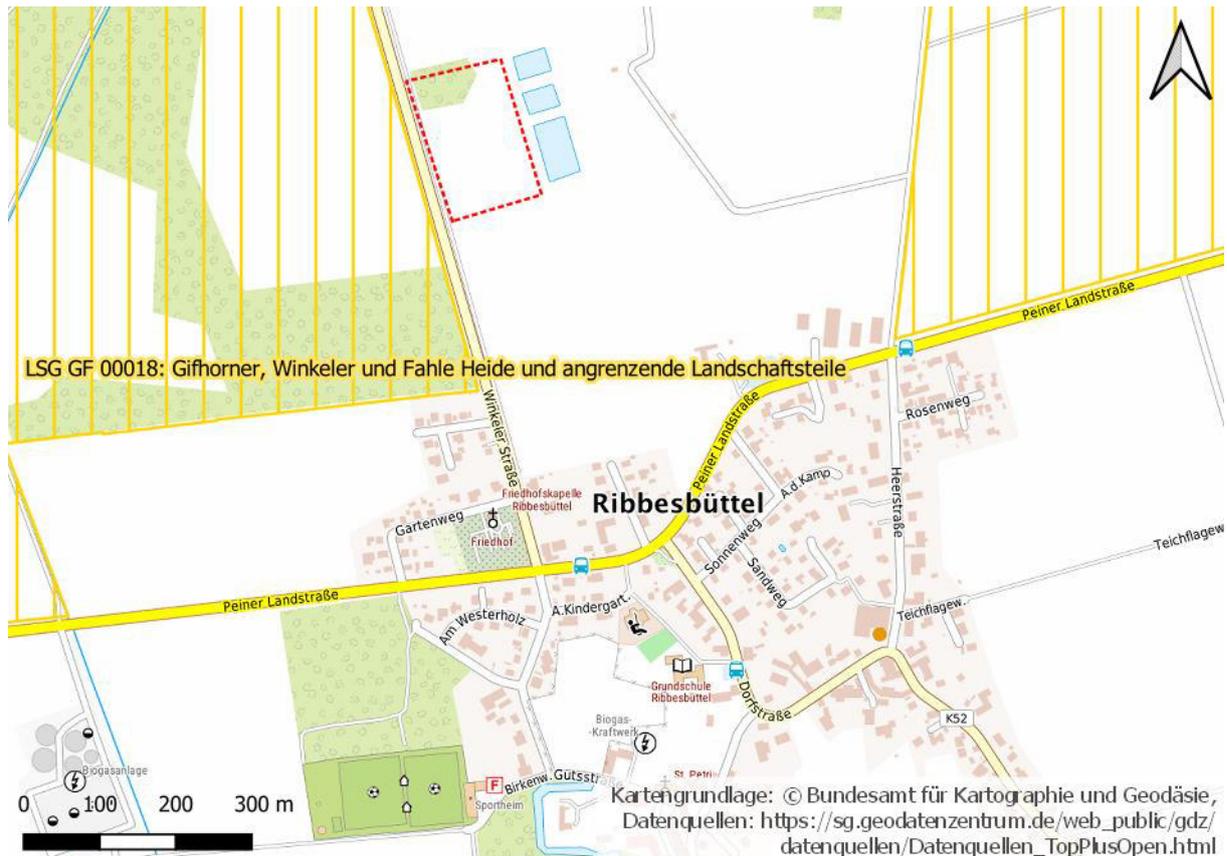


Abb. 1-1: Lage des PG (rot gestrichelt) im Außenbereich nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel und des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets (gelb schraffiert).

1.2.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des B-Planes hat die Realisierung eines Tierheims außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen mit zusätzlicher Deckung des Bedarfs an zweckbezogenem Kleingewerbe zum Ziel. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden.

1.2.3 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das bestehende öffentliche Straßennetz erfolgt über die Verbindung einer gemeindlichen Erschließungsstraße an die entlang der westlichen Grenze des PG verlaufenden Winkeler Straße/Kreisstraße 82. Die aufgrund des Anschlusses an eine klassifizierte Straße außerhalb von Ortsgrenzen erforderliche Beteiligung des Straßenbaulastträgers (NLStBV/Kreisstraßenbehörde) ist im Zuge des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt (SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL 2022). Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Einrichtung einer Linksabbiegerspur und ausreichender Sichtdreiecke zur Fahrbahn sowie zum parallel verlaufenden Radweg erforderlich.

1.2.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der B-Plan sieht bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen im Geltungsbereich vor (Abb. 1-2). Die im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Flächennutzungen sind in Tab. 1-1 dargestellt.

Für die Fläche SO 1 TSZ ist eine bebaubare Grundfläche von 2.500 m², für die Fläche SO 2 TSZ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Nebenanlagen können diese Flächen um einen Anteil von bis zu 50 % überschreiten.

Die Gestaltung der unversiegelt bleibenden gebäudenahen Flächen erfolgt als Grünflächen gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 NBauO. Kies- bzw. Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen. Auf den Pflanzstreifen am südlichen und westlichen Rand des PG erfolgt die Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze in Form einer Baum-/Strauchhecke.

Die Zufahrt zu den Gebäuden wird als vollversiegelte Verkehrsfläche ausgeführt, von dieser ausgehend ist eine Wegeführung mit wassergebundener Decke an den Ostrand des Gebiets geplant.

Tab. 1-1: Flächenbilanz der im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Nutzungen (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023).

| Nutzung | GR 1 | GRZ 2 | Fläche [m ²] | Zulässiger Versiegelungsgrad | Versiegelte Fläche [m ²] |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| SO1-Fläche Gesamt | 2.500 m² | 1.250 m² | 18.611 | – | 3.750 |
| SO1-Wald | – | – | 2.977 | 0 % | 0 |
| SO1-Waldabstand | – | – | 5.499 | 0 % | 0 |
| SO1-Pflanzstreifen | – | – | 475 | 0 % | 0 |
| SO1-Bebaubare Fläche | – | – | 9.660 | 38,8 % | 3.750 |
| SO2-Fläche Gesamt | 0,25 | + 50 % | 4.258 | 37,5 % | 1.597 |
| SO2-Pflanzstreifen | – | – | 616 | 0 % | 0 |
| SO2-Bebaubare Fläche | – | – | 3.462 | 43,8 % | 1.597 |
| Verkehrsflächen Gesamt | – | – | 1.501 | – | 793 |
| Verkehrsflächen, versiegelt | – | – | 793 | 100 % | 793 |
| Wege, wassergebundene Decke | – | – | 708 | 0 % | 0 |
| Summen | | | 24.370 | | 6.140 |



Abb. 1-2: Zeichnerische Festsetzungen zum Entwurf des B-Plans (Planungsbüro Schütz, Stand 15.06.2023).

1.3 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Pläne

1.3.1 Fachgesetze

Für die Schutzgüter sind im BauGB und in den Fachgesetzen des Bundes und der Länder Ziele und Grundsätze definiert worden. Eine Übersicht der Zuordnungen zwischen den Schutzgütern und den entsprechenden Rechtsgrundlagen ist in Tab. 1-2 dargestellt.

Tab. 1-2: Zuordnung der Rechtsgrundlagen zu den betrachteten Schutzgütern.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|---------------|----------|---|
| Grund & Boden | BBodSchG | <ul style="list-style-type: none"> • langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten |
| | BauGB | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. |
| Wasser | WHG | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion. |
| | NWG | Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. |
| Luft | BImSchG | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|----------------|-----------------------|--|
| Klima | BNatSchG | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| Pflanzen/Tiere | BNatSchG/ NNatSchG | Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Nutzbarkeit der Naturgüter • die Pflanzen- und die Tierwelt sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. |
| | BauGB | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen. |
| Mensch | BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). |
| | BImSchG | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | TA Lärm | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. |
| | DIN 18005 | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|------------|--------------------------|---|
| Landschaft | BNatSchG/ NAGBNatSchG | Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| | NWaldLG | Zweck dieses Gesetzes ist insbes. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbes. für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. |

1.3.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das PG wird in den zeichnerischen Festsetzungen des RROP (REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008) als Gebiet ohne Funktionszuweisung dargestellt, es besteht keine Überlagerung mit Vorrangs- oder Vorbehaltsgebieten jeglicher Nutzungen (Abb. 1-3). Im Umfeld sind die Flächen des Landschaftsschutzgebiets als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, Teilflächen des Schutzgebiets sind zudem als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Die östlich an das PG angrenzende Fläche der Entsorgungsanlage entspricht einem vorhandenen Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesichertem Bereich. Das PG wird zentral in West-Ost-Richtung von einem linearen Element des Vorrangtyps Leitungstrasse gequert. Als weiteres lineares Element ist die südlich gelegene Peiner Landstraße/Landesstraße 320 als Vorrangbereich Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt.

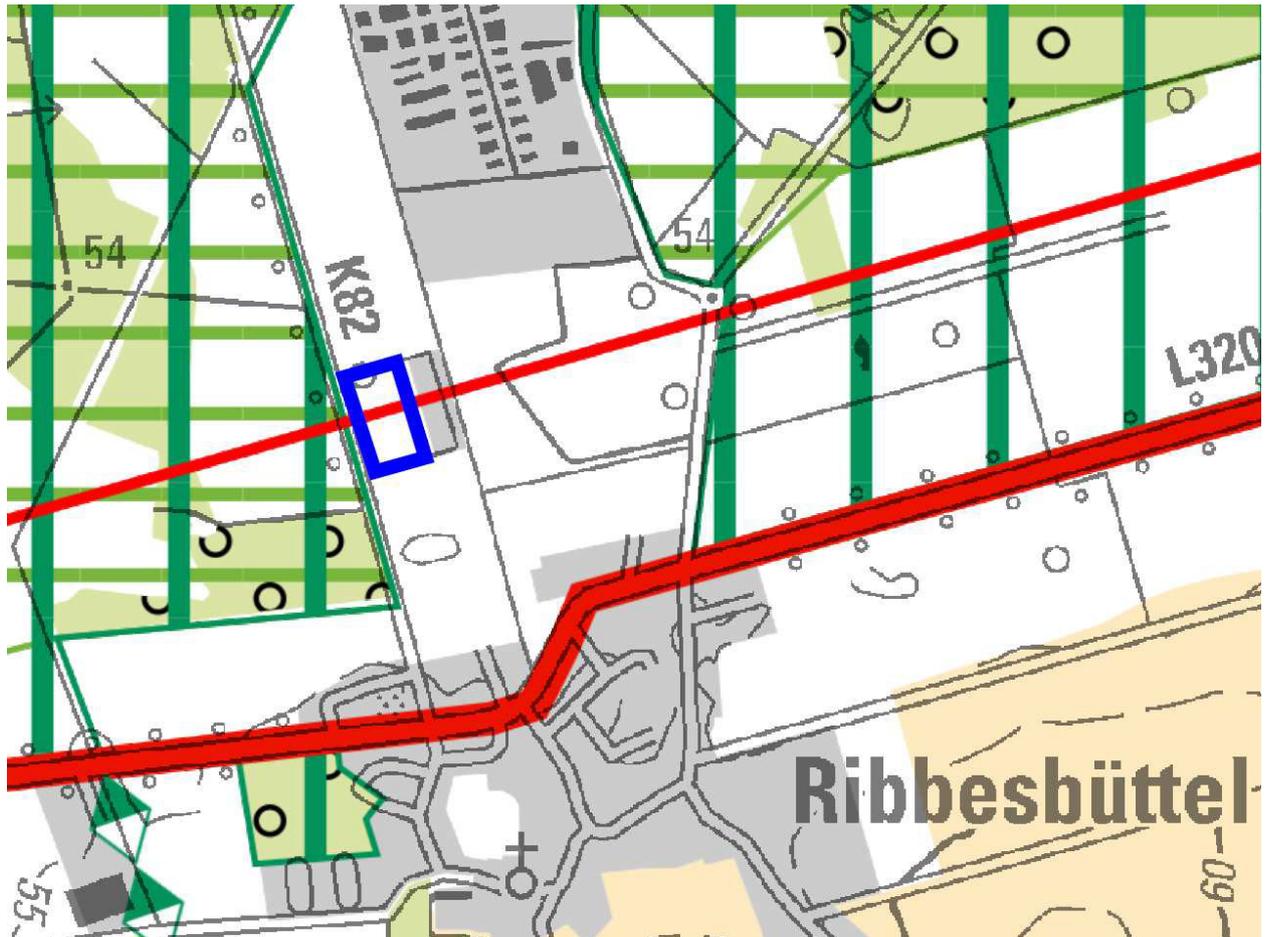


Abb. 1-3: Auszug aus der Gesamtdarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (REGI-ONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008)

Flächennutzungsplan (FNP)

Das PG wurde mit der 42. Änderung des FNP im März 2022 vollflächig von der Nutzung „Landwirtschaft“ zum Nutzungszweck „Sonderbaufläche“ mit Präzisierung „Tierheim“ umgewidmet.

Bestehende B-Pläne

Für den geplanten Geltungsbereich liegt bisher kein B-Plan vor. Es werden keine Geltungsbereiche anderer B-Pläne überlagert.

Schutzgebiete und wertvolle Bereiche für den Naturschutz

Das PG überlagert keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Bereiche, die als wertvoll für Flora oder Fauna gemäß landesweiter Biotopkartierung bzw. Einstufung wertvoller Bereiche für Brut-, Gast- oder Großvögel sowie sonstiger Fauna eingestuft wurden (MU NIEDERSACHSEN 2023).

Westlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite der Winkeler Straße/Kreisstraße 82 an den Geltungsbereich das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018, LK Gifhorn; Verordnung von 1984, 6. Änderung 2019) an (MU NIEDERSACHSEN 2023).

1.3.3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Ein nach europäischem Naturschutzrecht (FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) geschütztes Gebiet berührt der Geltungsbereich nicht. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich mit dem FFH-Gebiet „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ (EU-Kennzahl 3528-301; niedersächsische Nr. 100) etwa 3 km entfernt nördlich des PG (MU NIEDERSACHSEN 2023).

Für den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans sind weiterhin keine Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile benannt, die nach § 30 BNatSchG bzw. den §§ 22 oder 24 NNatSchG dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz unterliegen (MU NIEDERSACHSEN 2023).

2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Methodik

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) und das Wohnen bzw. Wohnumfeld im Zusammenhang mit der Planung zu betrachten. Der Aspekt der visuellen Veränderung wird im Abschnitt 2.1.6 zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild erörtert. Der Einschätzung wurden die Angaben aus den übergeordneten Fachplanungen (vgl. Abschnitt 1.3.2) sowie die Ergebnisse des für den Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Gutachtens (BMH 2023) zugrunde gelegt.

Bestand und Bewertung

Das PG mit seiner Umgebung als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche weist eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf. Besondere Schwerpunkte, Einrichtungen oder Strukturen die der naturbezogenen Erholung dienen sind im Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich des B-Plans und dem direkten Umfeld befindet sich keine Wohnbebauung, die nächsten Wohnhäuser liegen etwa 250 m südlich des PG am Ortsrand von Ribbesbüttel. Laut schalltechnischem Gutachten werden die zulässigen Werte bezüglich der Lärmbelastung für die umliegenden Siedlungsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung nicht überschritten (BMH 2023).

Die im PG geplante Bebauung hat über die Bereitstellung einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal des Tierschutzzentrums nur eine sehr eingeschränkte Funktion hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfeldes. Die Errichtung nur zu Wohnzwecken genutzter Einzelhäuser ist im PG unzulässig.

Konfliktanalyse

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bestand an Fauna, Flora und Biotoptypen im PG wurde im Jahr 2022 erfasst (BIODATA 2022), die zugehörigen Planwerke liegen dem vorliegenden Umweltbericht als Anlagen bei.

Unter Anwendung des Bilanzierungsmodells des Niedersächsischen Städtetags (NDS. STÄDTE-TAG 2013) wird dem Ausgangszustand der überplanten Flächen eine naturschutzfachliche

Bedeutung zugeordnet, ausgedrückt in Wertfaktoren von 1–5 (sehr geringe bis sehr hohe Bedeutung). Über die Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotops ergibt sich ein Flächenwert.

Bei der Bilanzierung werden die Flächenwerte aller Biotoptypen im Ausgangszustand (Ist-Zustand) den Flächenwerten der Biotoptypen im Zielzustand (Planzustand) gegenübergestellt; die Differenz stellt den Kompensationsbedarf als Flächenwert dar.

2.1.2.1 *Biotoptypen und planungsrelevante Pflanzen*

Methodik

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem zum Zeitpunkt der Aufnahmen bekannten PG einschließlich eines Puffers von 50 m ringsum mit einer Gesamtfläche von etwa 6,0 ha. Am 11.05.2022 und 30.06.2022 wurde im UG eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2021) durchgeführt und das Gebiet auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten untersucht. Neben den nach BNatSchG geschützten Arten wurden auch Vorkommen von Arten mit Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste Niedersachsens, sowohl landesweit als auch spezifisch für die Region Tiefland (GARVE 2004), sowie der Roten Liste Deutschlands (METZING et al. 2018) berücksichtigt.

Die Nomenklatur der wissenschaftlichen Artnamen bezieht sich auf die aktuelle Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (METZING et al. 2018).

Die Ermittlung der Flächenwerte auf der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten Eingriffsfläche des Planbereichs erfolgt nach dem Modell NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Hierbei wird dem Ausgangszustand der überplanten Flächen eine naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet, ausgedrückt in Wertfaktoren von 1–5 (sehr geringe bis sehr hohe Bedeutung). Über die Multiplikation mit der Flächengröße des jeweiligen Biotops ergibt sich ein Flächenwert.

Bei der Bilanzierung werden die Flächenwerte aller Biotoptypen im Ausgangszustand (Ist-Zustand) mit den Flächenwerten der Biotoptypen im Zielzustand (Planzustand) abgeglichen; die Differenz ergibt den Kompensationsbedarf als Flächenwert.

Für Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen wird lediglich unterschieden zwischen „X“ (versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude), „TF“ (unversiegelte/vegetationslose Flächen) und „TD“ (begrünte Dächer).

Bestand

Die im Zuge der Kartierungen erfassten Biotoptypen sind in Tab. 2-1 sowie zusammen mit den Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen in Plan 1 dargestellt.



Abb. 2-1: Frühlingsaspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG; Aufnahme vom 11.05.2022.

Das Zentrum des UG wird von einem brachfallenden Artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderalfluren trockener Standorte (GET(UHT)b) dominiert (Abb. 2-1). Die Fläche ist geprägt von typischen Arten extensiv bewirtschafteter Wiesen und Weiden wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*, Deckungsgrad 4¹), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*, 3), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*, 3), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg., 3), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*, 3) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*, 3) sowie Ruderalisierungszeigern (Abb. 2-2) wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*, 3), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*, 3) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*, 3). Typische Wirtschaftsgräser wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*, R) und Gewöhnliches Knaulgras (*Dactylis glomerata*, R) kommen nur randlich vor.

¹ Die angegebenen Deckungsgrade orientieren sich an der Einteilung der Erfassungsbögen des NLWKN:

- 4: dominant
- 3: zahlreich
- 2: zerstreut
- 1: selten, Einzelindividuen
- R: randlich



Abb. 2-2: Sommeraspekt des Artenarmen Extensivgrünlands im Zentrum des UG mit deutlichem Aufkommen von Ruderalzeigern; Aufnahme vom 30.06.2022.

Nordwestlich des zentralen Grünlands befindet sich ein mit ca. 0,3 ha Ausdehnung kleinflächiges Naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) im mittleren Baumholz als Überhälter, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) und spärlich ausgeprägter Strauchschicht (HN(WZK)2; Abb. 2-3). Der Südrand des Gehölzes wird von einer Reihe aus Eichen (*Quercus spec.*) im mittleren Baumholz gebildet.



Abb. 2-3: Naturnahes Feldgehölz mit Wald-Kiefern als Überhälter, lückiger zweiter Baumschicht aus Hänge-Birken und spärlich ausgeprägter Strauchschicht; Aufnahme vom 11.05.2022.

Am westlichen Rand wird das Gebiet von der Kreisstraße 82 (OVS) mit begleitendem asphaltiertem Radweg (OVWa) durchquert. Entlang der Straße sind teils beidseitig Baumreihen (HBA) im schwachen bis mittleren Baumholz vornehmlich aus Eichen (*Quercus spec.*) und Hänge-Birke auf mäßig intensiv unterhaltenen bzw. wenig gestörten Saumstreifen Halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) vorhanden. Vereinzelt sind auch Linden (*Tilia spec.*) und im Norden Wald-Kiefern in die Gehölzreihen eingestreut.

Im Südwesten schneidet das UG kleinflächig einen Schlag eines größeren Waldbestands an. In der vom UG geschnittenen Teilfläche ist der Bestand aus Kiefernforst im mittleren Baumholz (WZK2) aufgebaut.

Das zentrale Extensivgrünland wird südlich durch eine Fahrspur (UHM/OVW) vom angrenzenden intensiv bewirtschafteten Sandacker (AS), östlich durch eine dichte Strauchhecke (HFS) aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) von einem Grundstück der Abwasserentsorgung getrennt. Dieses umfasst drei rechteckige Klärteiche mit steilen Ufern und dichten, aber schmalen Verlandungsbereichen aus Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SXX(VERS)). Die Röhrichte entsprechen aufgrund ihrer schmalen Ausprägung nicht den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes. Die Wasserflächen sind häufig

von dichten Watten aus Grünalgen bedeckt, teilweise ist Unterwasservegetation aus Zartem Hornblatt (*Ceratophyllum submersum*) ausgeprägt. Die Klärteiche sind von als Unterhaltungswege genutzten Halbruderalfluren mittlerer (UHM(OVW)) bis trockener Standorte (UHT(OVW)) umgeben. Am Nordufer des größten Klärteichs wächst ein Einzelstrauch aus Weißdorn (*Crataegus spec.*). Nach Süden hin ist das Teichgelände durch eine lückige Strauchhecke (HFSI) aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Weiden (*Salix spec.*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) mit wenigen Überhältern (HBE) aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) von der angrenzenden Ackerfläche getrennt.

Tab. 2-1: Erfasste Biotoptypen mit ihren jeweiligen Flächenanteilen bzw. Stückzahlen im UG und den Einstufungen nach DRACHENFELS (2012).

| Code | Biotoptyp | § | FFH-LRT | Reg.-Fhgkt. | Wertstufe | RL | Fläche [m ²]/Stck. |
|------|---|------|---------|-------------|---------------|----|--------------------------------|
| WZK | Kiefernforst | - | - | (**/*) | III (II) | . | 135 |
| HFS | Strauchhecke | (§ü) | - | * | (IV) III | 3 | 1.289 |
| HN | Naturnahes Feldgehölz | (§ü) | (K) | **/* | IV (III) | 3 | 3.477 |
| HBE | Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe | (§ü) | (K) | **/* | E | 3 | 5 Stck. |
| HBA | Allee/Baumreihe | (§ü) | (K) | **/* | E | 3 | 32 Stck. |
| BE | Einzelstrauch | (§ü) | (K) | * | E | . | 1 Stck. |
| SXK | Naturferner Klär- und Absetzteich | - | - | . | (II) I | . | 7.948 |
| GET | Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden | - | - | (*) | III (II) | 3d | 20.338 |
| UHM | Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | - | - | (*) | III (II) | *d | 4.683 |
| UHT | Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte | - | - | (*) | (IV) III (II) | *d | 605 |
| AS | Sandacker | - | - | * | (III) I | . | 19.132 |
| OVS | Straße | - | - | . | I | . | 1.321 |
| OVW | Weg | - | - | . | I | . | 1.197 |

§: Gesetzlicher Schutz:

§ü = nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt

() = teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

FFH-LRT: Nummer des Lebensraumtyps (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie

() = nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT

(K)= Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden

Reg.-Fhgkt.: Regenerationsfähigkeit:

** = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

* = bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)

() = meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)

/ = untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)

. = keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Wertstufe:

V = von besonderer Bedeutung

IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

III = von allgemeiner Bedeutung

II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung

I = von geringer Bedeutung.

E = Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen

RL: Gesamteinstufung der Gefährdung gemäß Rote Liste Biotoptypen für Niedersachsen:

3 = gefährdet bzw. beeinträchtigt

* = nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig

d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium

. = Einstufung nicht sinnvoll/keine Angabe



Abb. 2-4: Blühendes Einzelexemplar des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) im UG;
Aufnahme vom 11.05.2022.

Im Zuge der Erfassungen wurde mit einem blühenden Exemplar des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) ein Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenart festgestellt (Abb. 2-4). Die Art ist nach § 44 BNatSchG besonders geschützt und wird nach der Roten Liste Niedersachsens sowohl im Naturraum Tiefland als auch landesweit als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft (GARVE 2004). In der Roten Liste Deutschlands ist der Knöllchen-Steinbrech als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt (METZING et al. 2018). Das Vorkommen der Art befindet

sich am westlichen Rand des UG im Übergang des Extensivgrünlands zu den Saumstreifen der angrenzenden Verkehrswege (vgl. Plan 1).

Bewertung

Biotoptypen besonderer Bedeutung (Wertstufe V) kommen im UG nicht vor.

Mit dem Naturnahen Feldgehölz (HN) tritt im Nordwesten des Gebiets ein Biotoptyp besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) auf.

Als Biotoptypen allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind Kiefernforst (WZK), Strauchhecken (HFS), das Artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und Teilflächen der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) einzustufen.

Den Halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT) sowie Teilflächen der Ausprägungen mittlerer Standorte (UHM) sind aufgrund der Beeinträchtigungen durch Wegenutzung nur eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II) zuzuordnen. Die Naturfernen Klär- und Absetzteiche (S XK) sind aufgrund ihrer Ausstattung mit schmalen aber meist sehr dichten Uferstreifen aus Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS) ebenfalls in diese Kategorie einzustufen.

Als Biotoptypen geringer Bedeutung (Wertstufe I) treten intensiv bewirtschaftete Sandäcker (AS) und Verkehrsflächen (OVS, OVW) auf.

Einzelgehölzen, die im Gebiet in Form von Sonstigen Einzelbäumen (HBE), Baumreihen (HBA) und eines Einzelstrauchs (BE) auftreten, wird die Wertstufe E zugeordnet. Im Falle einer Beeinträchtigung ist Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen. Dem Einzelstrauch ist eine kurze Regenerationsfähigkeit von unter 25 Jahren, den mittelalten Einzelbäumen eine schwere Regenerierbarkeit (bis 150 Jahre Regenerationszeit) zuzuordnen (DRACHENFELS 2012).

Konfliktanalyse

Die Ermittlung der Konflikte in Bezug auf Biotoptypen und Pflanzen ist abgeleitet von den in Abschnitt 1.2.4 beschriebenen Nutzungsänderungen erfolgenden Eingriffe, welche auch über das PG hinaus reichen können. Die Berechnung der Flächenwerte für Kompensationsmaßnahmen erfolgt dagegen nur für die im PG bereits festgesetzten anlagebedingten Eingriffe. In die Berechnung einbezogen ist die Festsetzung der Entwicklung eines mageren Grünlands im von Bebauung freizuhaltenen Abstandsstreifen zu dem im Nordwesten des PGs gelegenen Gehölzbestand als eingriffsnaher Kompensationsmaßnahme (s. Abschnitt 2.3.2, Anh. 9).

Als anlagebedingter Eingriff führt die Errichtung von Gebäuden und Versiegelung von Erschließungsstraßen und Wegeflächen zu einer dauerhaften Umwandlung eines Biotoptyps mit Wertfaktor 3 in Gebäude-, Verkehrs- und Grünflächen der Wertfaktoren 0 bis 1 (**Konflikt Bt1**). Durch die Bebauung kommt es zu einem dauerhaften Verlust des Wuchsortes der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech. Da die Ausdehnung der lokalen Population nicht bekannt ist, muss von einem erheblichen Eingriff durch den Verlust des Wuchsortes im PG ausgegangen werden (**Konflikt Pfl1**).

Tab. 2-2: Berechnung der Flächenwertveränderungen im Planungsgebiet.

| Ist-Zustand | | | | Planung | | | |
|-------------|--------------------------|----|---------------|-----------|--------------------------|----|---------------|
| Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE | Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE |
| HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 | HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 |
| GET(UHT)b | 21.393 | 3 | 64.179 | GMAw | 5.467 | 4 | 21.868 |
| | | | | HFM | 1.091 | 3 | 3.273 |
| | | | | GRR | 7.980 | 1 | 7.980 |
| | | | | TF (OVWw) | 708 | 1 | 708 |
| | | | | X | 6.147 | 0 | 0 |
| | 24.370 | | 76.471 | | 24.370 | | 45.737 |

WF: Wertfaktor; **WE:** Werteinheiten = Fläche in m² × Wertfaktor

Biotoptypen:

- HN(WZK)2: Naturnahes Feldgehölz im mittleren Baumholz mit Aufbau der Kiefernforste
- GET(UHT)b: Bracheartiges Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderalem Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- GMAw: Beweidetes Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- HFM: Strauch-/Baumhecke
- GRR: Artenreicher Scherrasen
- TF: unversiegelte/vegetationslose Flächen
- OVWw: Weg mit wassergebundener Decke
- X: versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude

In Differenz ergibt sich ein Flächenwert von **30.631** Werteinheiten, welcher über externe Maßnahmen zu kompensieren ist.

Baubedingt kann es zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Biotoptypen des Extensivgrünlands durch Befahren mit Fahrzeugen und/oder Nutzung als Aufstell- und Baueinrichtungsflächen auch außerhalb der geplanten Bauflächen kommen (**Konflikt Bt2**). Durch die Bautätigkeiten kann es im Zuge des Baustellenverkehrs zu Schäden an Einzelgehölzen mit Wertfaktor 2 und dem angrenzenden Gehölzbestand der Strauchhecke mit Wertfaktor 3 kommen (**Konflikt Bt3**). Diese befinden sich außerhalb des derzeit bekannten PG. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts lagen noch keine entsprechenden technischen Planungen vor.

Betriebsbedingte Konflikte können mit Blick auf die Funktion des Tierheims über die Nutzung der nahen Umgebung als Hundeauslaufgebiet entstehen. Durch Tritt und Störung der Pflanzendecke sowie über Nährstoffeinträge kann es zu einer verstärkten Ruderalisierung kommen (**Konflikt Bt4**).

2.1.2.2 Brutvögel

Methodik

Die Brutvogelfauna wurde nach SÜDBECK et al. (2005) in fünf vollflächigen Kartierungsdurchgängen von Mitte April bis Mitte Juni 2022 erfasst. Es wurden vier flächendeckende Kartierdurchgänge am Morgen/Vormittag durchgeführt, zusätzlich erfolgte ein abendlicher Durchgang mit Einsatz von Klangattrappen für bestimmte Arten (Eulen, Rebhuhn).

Tab. 2-3: Witterungsverhältnisse während der Erfassungen 2022

| Datum | Lufttemperatur | Bewölkung | Windstärke | Windrichtung | Niederschlag |
|-------------|----------------|-----------|------------|--------------|--------------|
| 11.04.2022* | 10°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 20.04.2022 | 10°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 5.05.2022 | 10°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 19.05.2022 | 18°C | 2/8 | kein Wind | - | nein |
| 8.06.2022 | 15°C | 8/8 | kein Wind | - | nein |

*Abendbegehung

Nach SÜDBECK et al. (2005) wurden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wurde somit als Revier/Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und ging somit nicht in die Bewertung ein.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des UG keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) sowie ausgewählte biotopspezifische sowie in Niedersachsen seltene Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994). Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im UG liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im UG lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das UG aufgenommen.

Angaben zur Ökologie, Gefährdungsursachen etc. stammen v. a. aus FLADE (1994), BAUER et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005) sowie den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011a–c).

Untersuchungsgebiet

Das PG umfasst ein mageres Grünland eingebettet in eine strukturreiche Halboffenlandschaft; das UG umfasst einen Puffer von ca. 250 m um das PG und weist östlich des PG drei ehemalige

Klärteiche auf, die noch als Überlaufbecken angeschlossen sind, an die sich östlich ausgedehnte magere Pferdweiden anschließen. Nördlich des PG befindet sich ein kleines Feldgehölz bestehend aus älteren Kiefern, Birken und Eichen, an das sich nördlich Grünland anschließt. Das PG wird westlich von einem Radweg und der K 82 begrenzt, an die westlich große Ackerschläge angrenzen. Nach Süden befinden sich ebenfalls Ackerflächen sowie Wald und die Randbereiche von Ribbesbüttel.

Insgesamt ist das Gebiet mit Stillgewässern, Gräben, Grünland, Ackerflächen, Feldgehölzen sowie großflächigen Waldbereichen sehr strukturreich.

Bestand

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen, von denen mindestens 47 Arten als Brutvögel (incl. 7 Brutzeitfeststellungen) des UG eingestuft werden können (Tab. 2-4). Bei 9 Arten handelt es sich um Gastvögel, die während der Brutzeit das UG als Nahrungsraum nutzten. Die Artenanzahl ist recht hoch, was in der Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume (Gewässer, halboffene Feldflur, Wald- und Siedlungsränder) und deren (teilweise) guter strukturellen Ausprägung begründet ist. Prägend für die Brutvogelgemeinschaft sind v. a. Arten der Gewässer, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie der Gehölze. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen sind in der Anlage zum vorliegenden Gutachten dargestellt.

Im UG wurden eine Reihe von biotopspezifischen Brutvogelarten nachgewiesen, die nachfolgend entsprechend den Biotopverhältnissen im Planungsraum den jeweiligen Lebensgemeinschaften zugeordnet werden.

(BZF = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler).

Arten der Gewässer sowie der Röhrichte:

Kanadagans (BZF), Graugans (BZF), Höckerschwan, Brandgans, Schnatterente, Stockente, Krickente (DZ), Reiherente, Zwergtaucher, Blässhuhn, Teichhuhn, Teichrohrsänger.

Diese Artengemeinschaft ist angesichts der geringen Größe der drei Gewässer und deren technischen Überprägung (eutroph, steile Ufer, schmaler Röhrichtsaum, stark vermüllt) sehr gut ausgebildet. Wesentlicher Faktor für die Artenvielfalt dürfte hier die Störungsarmut sein. Auch während der Zugzeit fanden sich hier einige kleinere Bestände an Enten (v.a. Schnatter- und Krickente).

Arten der Gehölze:

Kuckuck, Waldohreule, Schwarzspecht, Baumfalke (BZF), Dohle (BZF), Kolkrabe (BZF), Nachtigall, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Kolkrabe (BZF), Grauschnäpper.

Hervorzuheben sind die Nachweise von Waldohreule und Grauschnäpper aus dem nördlich an das PG angrenzende Feldgehölz. Die übrigen Nachweise verteilen sich auf die Randbereiche der großflächigen Wälder entlang der Ränder des UG.

Arten der Offen- und Halboffenlandschaft:

Feldlerche, Baumpieper, Wiesenpieper (BZF), Nachtigall, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Kuckuck, Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer.

Auch diese Artengemeinschaft ist hinsichtlich der Artenanzahl gut ausgeprägt, verfügt jedoch über zumeist nur wenige Reviere der einzelnen Arten. Die Artengemeinschaft konzentriert sich v. a. entlang der Gehölze um die Klärteiche herum sowie den übrigen Waldrändern. Hervorzuheben sind mehrere Reviere von Goldammer und Schwarzkehlchen.

Großvogellebensräume:

Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Baumfalke (BZF), Rohrweihe (NG), Waldohreule.

Die genannten Greifvögel wurden regelmäßig im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Hinweise auf eine Brut im UG haben sich nicht ergeben.

Auf allen Roten Listen (Bund, Land und Region) werden Kuckuck und Feldlerche als gefährdet geführt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Landesweit und regional werden Waldohreule und Gartengrasmücke als gefährdet eingestuft. Lediglich regional gefährdet ist die Brandgans. Auf allen drei Vorwarnlisten sind Teichhuhn, Grauschnäpper und Baumpieper verzeichnet, landesweit und regional werden Stockente, Zwergtaucher, Neuntöter, Teichrohrsänger, Nachtigall und Goldammer auf der Vorwarnliste geführt.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Arten der Roten Listen im Gebiet registriert, die lediglich als Brutzeitfeststellungen bzw. als Gastvögel im Gebiet aufgetreten sind (Anh. 1).

Alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt. Darüber hinaus streng geschützt sind im UG die Greifvögel bzw. Eulen Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Rohrweihe (NG), Baumfalke (BZF), Waldohreule (BV) sowie Kranich (NG), Teichhuhn (BN), Waldwasserläufer (DZ) und Schwarzspecht (BV).

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie werden Schwarzmilan (NG), Rohrweihe (NG), Kranich (DZ), Schwarzspecht (BV) und Neuntöter (BV) geführt.

Erhaltungszustand und Verantwortlichkeit:

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat der NLWKN im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2011b/2011c). Für die im UG nachgewiesenen Arten ergeben sich folgende Einstufungen:

Erhaltungszustand:

Günstig: Kranich (NG), Schwarzmilan (NG), Schwarzspecht (BV),
Stabil: Rohrweihe (NG)
Ungünstig: Baumfalke (BZF), Feldlerche (BV), Neuntöter (BV)

Verantwortlichkeit:

Hoch: Rohrweihe (NG)

Erfordernis für Schutzmaßnahmen:

Prioritär: Rohrweihe (NG), Baumfalke (BZF), Neuntöter (BV), Feldlerche (BV)

Tab. 2-4: Wertgebende Brutvogelarten des UG 2022

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL Ni** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL T-O** = Region Tiefland Ost; Kategorien: **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste

EU-Vogelschutzrichtlinie: **VS-RL** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung/EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§)

| Art | Gefährdung | | | Schutz | | n Reviere |
|--|------------|-------|------|----------|-------|-----------|
| | RL T-O | RL Ni | RL D | BNatschG | VS-RL | |
| Brandgans <i>Tadorna tadorna</i> | 3 | | | § | | 1 |
| Stockente <i>Anas platyrhynchos</i> | V | V | | § | | 1 |
| Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> | 3 | 3 | 3 | § | | 1 |
| Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i> | V | V | V | §§ | | 1 |
| Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> | V | V | | § | | 1 |
| Waldohreule <i>Asio otus</i> | 3 | 3 | | §§ | | 1 |
| Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | V | V | | § | # | 1 |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | 3 | § | | 1 |
| Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | V | V | | § | | 2 |
| Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | 3 | 3 | | § | | 1 |
| Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | V | V | V | § | | 1 |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | V | V | | § | | 1 |
| Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> | V | V | V | § | | 1 |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | V | V | | § | | 5 |

Bewertung

Die Bewertung des Gebietes erfolgt aufgrund der geringen Größe des Gebietes verbal-argumentativ und nicht nach dem in Niedersachsen verbreiteten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013), das für Flächen zwischen 80–200 ha geeignet ist.

Das UG ist trotz seiner geringen Größe aufgrund der Vielfalt und in Teilen gut ausgebildeten Strukturen recht artenreich; zudem finden sich mit Kuckuck, Waldohreule, Feldlerche sowie Gartengrasmücke einige in Niedersachsen im Bestand gefährdete Arten. Hinzu kommen noch etliche Arten der jeweiligen Vorwarnlisten, darunter auch Arten, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Neuntöter).

Daher ist dem Gebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel zuzuordnen. Dabei konzentrieren sich die wertgebenden Arten auf das Umfeld der Klärteiche, das mit seinen Hecken, dem mageren Grünland als Nahrungs- und dem Feldgehölz als Bruthabitat eine hohe und gut ausgeprägte Strukturvielfalt auf engem Raum aufweist.

Konfliktanalyse

Baubedingt kann es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z. B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und

Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nicht-stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z. B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen, „Kulissenwirkung“) negativ auf die Avifauna auswirken (**Konflikt Bv1**).

Anlagebedingt wird es durch die Entwicklung des Tierschutzzentrums und weiterer Gebäude zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur sowie zur Verstärkung der Kulissenbindung für angrenzende offene Bereiche kommen. Dies betrifft die Funktion der Flächen als Brutraum für die Arten Goldammer und Dorngrasmücke (**Konflikt Bv2**) sowie als Nahrungsraum für die Arten Waldohreule, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Goldammer (**Konflikt Bv3**).

Betriebsbedingt ist mit verstärkter Störung und Beunruhigung durch Lärm- und v. a. Lichtemissionen auch der angrenzenden Gebiete zu rechnen.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials können folgende Konflikte auftreten:

- Verlust von geschützten Niststätten im direkten überplanten Eingriffsbereich
- langfristige Lebensraumveränderung (Versiegelung von Nahrungshabitaten)
- mögliche Qualitätsminderung der Lebensräume in angrenzenden Bereichen (Störungswirkung v. a. durch Licht- und Lärmemissionen).

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Planung zu einem Verlust von Revieren / Fortpflanzungsstätten folgender Arten:

- Durch direkte Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich:
 - 1 Revier der Goldammer (Vorwarnliste)
 - 1 Revier der Dorngrasmücke (ungefährdet)
- durch Kulissenwirkung der angrenzenden offenen Landschaft:
 - 1 Revier der gefährdeten und streng geschützten Waldohreule (Revierverlust zumindest nicht auszuschließen)

Das magere Grünland im PG stellt vermutlich ein Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung für einige in der Nähe brütende Arten dar: Waldohreule, Goldammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen etc. Die Versiegelung dieser Fläche zusammen mit dem durch den Betrieb des Tierschutzzentrums einher gehenden Störung kann zur Aufgabe / Verschiebung der jeweiligen Reviere führen.

2.1.2.3 Amphibien

Methodik

Amphibien haben im Allgemeinen sehr komplexe Habitatansprüche und einen hohen Raumbedarf, da sie während ihrer verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche aquatische und

terrestrische Lebensräume besiedeln (Laichgewässer, Sommer-, Winterlebensraum) und zwischen ihnen regelmäßige saisonale Wanderungen durchführen.

Die Kartierungen umfassen abendliche Transektbegehungen sowie eine Untersuchung der angrenzenden Klärteiche an verschiedenen Erfassungsterminen (Tab. 2-5).

Tab. 2-5: Kartiertermine zur Amphibien-Erfassung.

| Datum | Art der Begehung |
|------------|---|
| 14.03.2022 | Transektbegehung |
| 23.03.2022 | Tagesbegehung, Transektbegehung |
| 05.04.2022 | Transektbegehung |
| 11.04.2022 | Nachtbegehung |
| 21.04.2022 | Tagesbegehung, Molchfallen ausbringen, Nachtbegehung, Hydrophon |
| 22.04.2022 | Tagesbegehung, Molchfallen einholen |
| 19.05.2022 | Tagesbegehung (morgens) |
| 15.06.2022 | Keschern, Tagesbegehung |

Wanderungsbeziehungen:

Zur Abschätzung von Wanderungsbeziehungen über die Kreisstraße westlich der Eingriffsraumes wurden bei geeigneter Witterung (milde, luftfeuchte Abende) drei nächtliche Transektbegehungen entlang der Straße während der Anwanderungsphase der Amphibien zu den Laichgewässern im Frühjahr durchgeführt.

Kartierung Laichgewässer:

Die Erfassung der Amphibien in den Gewässern des UG erfolgte von Ende März bis Mitte Juli 2022 an sechs Terminen halbquantitativ durch Verhören, Ausleuchten der Gewässer, Abkeschern von Gewässerrändern bzw. -grund und dem Einsatz von Molchreusen (Tab. 2-5). Im März wurden alle Gewässer zunächst tagsüber aufgesucht, um den Zustand zu überprüfen und bei sonnig-warmem Wetter Ruf- und Laichaktivität von frühlaichenden Amphibienarten zu erfassen. Ab Mitte April erfolgten weitere Tag- und eine Nachtkontrolle/n der Gewässer. Für die Erfassung von Molchen wurden bei einem Durchgang Reusenfallen eingesetzt. Dazu sind die Fallen am 21.04. abends ausgebracht und am Morgen des folgenden Tages wieder eingeholt worden. Mitte Juni fand tagsüber eine letzte Begehung statt, um nach Fortpflanzungsstadien durch Abkeschern zu suchen und den Zustand der Gewässer abschließend zu dokumentieren.



Abb. 2-5: Amphibien-Gewässer (blau und mit Bezeichnung) und PG (rot gestrichelt).

Das UG umfasste insgesamt 3 ähnlich strukturierte Gewässer, die als Klärteiche genutzt werden (Abb. 2-5). Die steilen Ufer waren von einem dichten Schilfbestand bewachsen und Unterwasservegetation war teilweise vorhanden (Abb. 2-6). In Gew 1 waren Verschmutzungen über den gesamten Erfassungszeitraum sichtbar (Abb. 2-7). Diese, die steilen Ufer und der dichte Schilfgürtel erschwerten ein Abkeschern der Gewässerränder, sodass mit dieser Methode keine verlässlichen Ergebnisse erzielt werden konnten.



Abb. 2-6: Gewässer 3, Aufnahme vom 15.06.2022.



Abb. 2-7: Verschmutzungen in Gewässer 1, Aufnahme vom 21.04.2022.

Bestand

Wanderungsbeziehungen/Transektbegehungen:

Bei den abendlichen Transektbegehungen wurden einzelne Tiere auf der Kreisstraße festgestellt; diese beschränkten sich auf einige Teichfrösche, die von Westen kommend die Kreisstraße in Richtung Klärteiche überquerten (Abb. 2-8).



Abb. 2-8: Ergebnisse der Transektbegehungen zur Untersuchung der Funktionsbeziehungen mit UG (rot gestrichelt), Laichgewässern (blau) und Wanderbewegungen Teichfrosch (grüne Pfeile).

Kartierung Laichgewässer:

Insgesamt konnten in den Gewässern zwei Amphibienarten erfasst werden: Teichfrosch (*Pelodytes kl. esculentus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) (Tab. 2-6, Abb. 2-9). Durch den Einsatz eines Hydrophons konnte zunächst eine rufende männliche Knoblauchkröte während der Nachtbegehung erfasst und später als „Beifang“ in einer Reusenfalle zur Untersuchung der Molchvorkommen bestätigt werden. Diese Nachweise wurden am östlichen Ufer von Gew 2 erbracht. Individuen beider Arten wurden nur als adulte Tiere nachgewiesen, wohingegen Reproduktionsnachweise in Form von Larven und/oder Laich ausblieben.

Tab. 2-6: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Amphibienarten, sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet.

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013); Kategorien: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär.

Europäische Rote Liste: **RL EU27** (TEMPLE et al. 2009): Rote Liste für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Kategorien: **RE** = Regionally Extinct, **CR** = Critically Endangered, **EN** = Endangered, **VU** = Vulnerable, **NT** = Near Threatened, **LC** = Least Concern, **DD** = Data Deficient.

Schutzstatus: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#); **FFH-Richtlinie**: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992: **II** = Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse.

V: Verantwortung Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): Kategorien: **!!** = in besonders hohem Maße verantwortlich, **!** = in hohem Maße verantwortlich, **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (diese werden in den Kommentaren benannt, sofern nicht alle Vorkommen in Deutschland isolierte Vorposten sind), **:** = allgemeine Verantwortlichkeit, **?** = Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten, **nb** = nicht bewertet, **[leer]** = allgemeine Verantwortlichkeit.

Häufigkeitsklassen (maximale Anzahl im Erfassungszeitraum): **1** = Einzeltier, **2** = 2-5 Ind., **3** = 6-10 Ind., **4** = 11-20 Ind., **5** = 21-50 Ind., **6** = >50 Ind.

Zeilen: 1. Zeile = adulte Tiere, 2. Zeile = Larvalstadien, 3. Zeile = Laichschnüre/-ballen

| Art | Gefährdung | | | Schutz | | V | Vorkommen in Probestelle | | | |
|---|------------|------|---------|----------|-----|---|--------------------------|--------|--------|-----------|
| | RL Nds | RL D | RL EU27 | BNatSchG | FFH | | Gew 1 | Gew 2 | Gew 3 | Tran-sekt |
| Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> | 3 | 3 | LC | # | IV | : | | 1 - | | |
| Teichfrosch <i>Pelophylax kl. esculentus</i> | | | LC | + | | ! | 4 - | 3 - | 4 - | 3 - |



Abb. 2-9: Männliche Knoblauchkröte während der Molchreusen-Erfassung, Aufnahme vom 22.04.2022.

Biotopspezifität:

Die nachfolgenden Angaben zu den Arten stützen sich auf Ausführungen von GÜNTHER (1996), LAUFER et al. (2007) und NLWKN (2011d).

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als eine Art der östlichen Steppen besiedelt in Deutschland vor allem die verschiedensten Kultursteppe. Dabei handelt es sich hauptsächlich um agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete. Die bevorzugten Laichgewässer sind größtenteils perennierend und eutroph. Von großer Bedeutung sind Strukturen im Wasser, an denen die Laichschnüre befestigt werden. Oft handelt es sich dabei um Röhrichtbestände. Die Laichabgabe erfolgt in sonnigen bis halbschattigen Gewässerabschnitten. Die Metamorphose der Larven setzt ab Juli ein. Sie kann aber auch erst im folgenden Jahr stattfinden, die Larven überwintern dann im schlammigen Gewässergrund. Als Landlebensräume dominieren Acker, Grünland sowie Kraut- und Staudenfluren, die leicht grabbare, sandige Bodensubstrate mit Korngrößen zwischen 0,5 und 3,0 mm aufweisen. Die Art überwintert häufig in der Nähe der Laichgewässer wobei die Winterruhe Ende September bis Mitte Oktober beginnt und je nach Witterung bis Ende Februar/Mitte März andauert. Zur Überwinterung graben sich Knoblauchkröten 30 bis 60 cm tief in den Boden ein bzw. suchen Stein- und Erdhaufen auf. Die Wanderungen zu den Laichgewässern umfassen zumeist weniger als 100 m, oft bis zu 600 m, Jungtiere können auch weitere Strecken von bis 2.000 m zurücklegen.

Der zu den Grünfröschen zählende Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) unternimmt keine saisonalen Wanderungen und bleibt ganzjährig in der Nähe seines Gewässers. Der Teichfrosch stellt keine besonderen Ansprüche an seinen Lebensraum und ist in allen stehenden bzw. langsam fließenden Gewässern zu finden. Mit dem Fund vieler adulter Tiere kann in den Stillgewässern von einer Bodenständigkeit ausgegangen werden, auch, wenn keine Reproduktionsnachweise erbracht werden konnten.

Gefährdete Arten und Schutzstatus:

Alle Amphibien gelten nach der BArtSchV als besonders geschützt. Von den bei der Untersuchung festgestellten Arten ist die Knoblauchkröte zudem streng geschützt (Tab. 2-6). Diese Art ist weiterhin im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet, gilt als Art von gemeinschaftlichem Interesse und ist bundes- und landesweit als gefährdet eingestuft. Zusätzlich ist Deutschland für den Erhalt des Teichfrosches im hohen Maße verantwortlich.

Bewertung

Der Bestand der Amphibien im untersuchten Gebiet ist mit 2 Arten zwar nicht vielfältig, erhält aber durch den Nachweis der Knoblauchkröte als streng geschützte und gefährdete Art eine **hohe naturschutzfachliche Bedeutung**. Funktionsbeziehungen für die Knoblauchkröte bestehen zwischen den Stillgewässern und den umliegenden Brach- und Ackerflächen. Das UG wird außerdem von einer weiteren geschützten, aber allgemein verbreiteten Amphibienart (Teichfrosch) besiedelt und auch hier bestehen entsprechende Funktionsbeziehungen, die durch die sinkenden Amphibien-Zahlen über die letzten Jahre ebenfalls von Bedeutung sind.

Konfliktanalyse

Baubedingt kann es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen durch Baustellenverkehr, Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen (**Konflikt Amph1**).

Dies zieht ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko auch für die streng geschützte Knoblauchkröte nach sich. Um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, müssen Maßnahmen getroffen werden, die eine Tötung der Amphibien verhindern (z. B. Wanderkorridore, temporäre Amphibien-Leit-Einrichtungen), außerdem sind Maßnahmen zu entwickeln, die den Bestand der streng geschützten Art vor Ort schützen.

Anlagebedingt wird die Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur zu einem dauerhaften Flächenentzug führen, durch den potenziell Winterlebensräume (Knoblauchkröte) und Wanderkorridore (Knoblauchkröte und Teichfrosch) verloren gehen (**Konflikt Amph2**).

Den um die Gewässer umliegenden Flächen kommt für die Amphibien durch die potenzielle Nutzung der Knoblauchkröte als Winterhabitat bzw. Landlebensraum der Status einer gesetzlich geschützten Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG zu. Da keine Untersuchungen per Fangzaun durchgeführt worden sind, kommen grundsätzlich alle (grabbaren) Offenlandflächen als Landlebensraum für die Knoblauchkröte in Frage. Weiterhin kommt es zu erheblichen Störungen der Funktionsbeziehungen. Von einer starken Barrierewirkung für die Amphibienwanderung ist daher für die genannten Arten auszugehen.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für Amphibien durch den zu erwartenden Anstieg des Straßenverkehrs im Gebiet und die Errichtung von „Tierfallen“ (Gullies, Lichtschächte und Bordsteinkanten, **Konflikt Amph3**).

2.1.2.4 Weitere Artengruppen

Insekten

Im Eingriffsbereich sowie im südlich angrenzenden Acker wurden wenige Exemplare der in Niedersachsen als vom Aussterben bedrohten Feldgrille (*Gryllus campestris*) nachgewiesen. Die Feldgrille hat sich in den vergangenen warmen Sommern ausgebreitet und im südlichen Landkreis Gifhorn neue Lebensräume besiedelt und sich teilweise dauerhaft etabliert.

Anlagebedingt gehen durch die Flächenversiegelung und Anlage gebäudenaher Grünflächen für die Feldgrille geeignete Habitate (mageres, schütter bewachsenes Grünland) verloren (**Konflikt Ins1**).

Das geplante Tierschutzzentrum mit seinen Nebengebäuden wird in einem bisher unbebauten Bereich entstehen. Die unmittelbar angrenzenden ehemaligen Klärteiche beherbergen eine Vielzahl von Insekten und andere Wirbellosen, die betriebsbedingt durch Beleuchtung angelockt werden und an den Leuchtmitteln verenden können.

Zudem wird der Lebensrhythmus der Insekten nachhaltig beeinträchtigt, so dass der Fortpflanzungserfolg geringer ausfallen kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kombination aus flächiger Ausleuchtung der Landschaft und Quelle von Insektenvorkommen eine ökologische Falle darstellt, da immer wieder neue Insekten angelockt werden und entsprechend beeinträchtigt werden (**Konflikt Ins2**).

Gerade ein Tierschutzzentrum sollte vor dem Hintergrund des aktuell diskutierten verbreiteten Insektensterbens und Aspekten der Nachhaltigkeit eine Vorreiterrolle übernehmen und dringend ein nachhaltiges Beleuchtungskonzept entwickeln.

Dieses Beleuchtungskonzept muss zum einen die wirtschaftliche Notwendigkeit (müssen die Leuchtmittel nachts dauerhaft in Betrieb sein?) berücksichtigen und zum anderen durch Wahl (insektenfreundliche Leuchtmittel), Positionierung und ggf. Abschirmung der Leuchtmittel einen ausreichenden Schutz der Insekten ermöglichen und eine diffuse Ausleuchtung der angrenzenden Landschaft verhindern.

2.1.3 Schutzgut Boden

Methodik

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dienen neben den Informationen aus dem Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) und dem Bericht zur Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (BSP INGENIEURE GMBH 2023) die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen sowie LABO (2009) und NLWKN (2019).

Bestand

Der Großteil des PG weist Vorkommen des Bodentyps mittlerer Gley-Podsol auf, das Gehölz im Nordwesten des Geltungsbereichs stockt mit einer Flächenausdehnung von etwa 3000 m² auf einem sehr tiefen podsolierten Regosol der als seltener Boden schutzwürdig ist. Die Ertragsfähigkeit ist für beide Bodentypen im Gebiet als gering (Bodenfruchtbarkeitsstufe 3) angegeben. Die Boden- und Ackerzahl liegt für den ehemals als Acker bewirtschafteten Hauptanteil des PG bei 29 und damit knapp unter dem Durchschnitt der Gemeindefläche mit Mittelwerten für die Bodenzahl von ca. 32 bzw. Ackerzahl von ca. 31. Ein etwa 30 m breiter Streifen am Westrand entlang der Kreisstraße weist mit einer Bodenzahl von 20 und Ackerzahl von 22 geringere Leistungsfähigkeiten auf.

Im Umkreis von etwa einem Kilometer um das PG sind zwei Verortungen weiterer Hinweise auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung in Form von Podsolen mit vorhandener Ortsteinschicht bekannt. Zum tatsächlichen Vorhandensein dieser Ausprägungen im Geltungsbereich liegen keine Angaben vor.

Aufgrund der langjährigen Nutzung als Acker ist im Geltungsbereich von einer Beeinträchtigung der Natürlichkeit auszugehen, die u. a. aus der regelmäßig wiederkehrenden mechanischen Veränderung des Bodengefüges sowie den Eintrag von Substanzen, die sich nachteilig auf das Bodenleben auswirken können, resultieren.

Im PG sowie dem direkten Umfeld sind keine Altlastenstandorte oder -verdachtsflächen bekannt. Westlich in ca. 400 m Entfernung liegt im Umfeld des Fließgewässers „Vollbütteler Riede“ eine Altablagerung mit einer Flächengröße von 900 m² und Erstbewertungszahl 37, was einem nachrangigen Erkundungsbedarf entspricht. In gleicher Entfernung Richtung Nordost ist die Schlammgrubenverdachtsfläche „Ribbesbüttel Dogger 1“ bekannt, der Status ist mit „Untersuchung beantragt/wird durchgeführt“ angegeben. Aufgrund der Entfernung zum PG ist eine Beeinflussung zwischen den im Geltungsbereich geplanten Eingriffen und den Altlastenstandorten nicht zu erwarten.

Bewertung

Der mit Bebauung überplante Teil des PG weist eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Der Flächenteil im Bereich des nordwestlich gelegenen Feldgehölzes ist aufgrund des Vorkommens seltener Böden von besonderer Bedeutung für das Schutzgut.

Konfliktanalyse

Baubedingte Konflikte können sich bei unsachgemäßer Verwendung boden- und wassergefährdender Stoffe (Schmierstoffe, Öle) sowie unsachgemäßer Lagerung und Behandlung von Boden ergeben (**Konflikt Bo1**).

Die geplante flächige Bodenversiegelung im PG stellt einen nachhaltigen Verbrauch von Freifläche und Landschaft dar. Weiterhin wird eine überbaute Fläche auf lange Sicht dem Naturhaushalt entzogen, wodurch die Lebensraumfunktion dieser im Sinne von § 1 BBodSchG verloren geht. Die anlagebedingte Inanspruchnahme stellt eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens dar (**Konflikt Bo2**), die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Entsprechend der Festsetzungen im B-Plan ist innerhalb des mit Bebauung überplanten Bereichs eine Versiegelung durch Gebäude, Zufahrtsstraße und Nebenanlagen in Höhe von rund 4.145 m² vorgesehen. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut beträgt für Böden ohne besondere Bedeutung bei Annahme des Kompensationsfaktors von 0,5 für voll versiegelte bzw. 0,25 für teilversiegelte Flächen insgesamt 2.286 m².

Unter Anwendung des Kompensationsmodells nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) ist der Kompensationsbedarf für das Schutzgut bereits in der Kompensation der Biotopflächen enthalten. Nur für den Fall, dass dem Schutzgut Boden ein besonderer Schutzbedarf im Vorhabenbereich zukäme, würde dies über einen Zuschlag berücksichtigt werden. Im mit Bebauung überplanten Bereich ist ein besonderer Schutzbedarf nicht gegeben. Der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgeführte Kompensationsbedarf erfüllt gleichzeitig die Anforderungen an eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Methodik

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dienen neben den Informationen aus dem Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) und dem Bericht zur Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (BSP INGENIEURE GMBH 2023) die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen.

Bestand

Im Umfeld des PG sind **Oberflächengewässer** sowohl in Form von Fließ- als auch von Stillgewässern vorhanden. Östlich an den Geltungsbereich schließt eine Fläche mit drei Klärteichen in Flächengrößen zwischen 0,2–0,4 ha an. Die Stillgewässer sind intensiv unterhalten, sehr nährstoffreich und von Verunreinigungen durch die Abwasseraufbereitung gekennzeichnet. Am östlichen Rand der Fläche verläuft in 60 m Entfernung parallel zur Grenze des PG ein namenloser Entwässerungsgraben im Regelprofil. Westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs verläuft das Fließgewässer „Vollbütteler Riede“ (WRRL-Wasserkörpernummer 14027, Gewässerpriorität 5) mit einem Minimalabstand zum PG von etwa 400 m. Die „Vollbütteler Riede“ ist in diesem Abschnitt als ein im Regelprofil ausgebauter Graben ausgeprägt, der vornehmlich der Entwässerung angrenzender Flächen dient. Der Gesamtzustand des Gewässers wird als „schlecht“ (Zustandsstufe 3) angegeben (MU NIEDERSACHSEN 2023).

Die **Grundwasserstufe** ist im gesamten Geltungsbereich mit Kategorie 5 angegeben, was auf einen Grundwasserflurabstand mit Schwankungen zwischen 8–20 dm unter Geländeoberkante (GOK) hinweist. Die Baugrunduntersuchung ergab einen aktuellen Grundwasserstand von 25–33 dm unter GOK, als höchster zu erwartender Grundwasserstand wird eine Tiefe von ca. 17 dm angegeben, Wasserhaltungsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich (BSP INGENIEURE GMBH 2023). Die Sickerwasserrate liegt für den Referenzzeitraum 1991–2020 mit 200–250 mm/a im niedrigen mittleren Bereich, für den Großteil der Fläche wurde in diesem Zeitraum eine Grundwasserzehrung berechnet. Nur im Norden des PG befinden sich Bereiche mit einer Grundwasserneubildung von 200–250 mm/a. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als „gering“ eingestuft. In Relation zum betroffenen Grundwasserkörper „Obere Aller – Lockergestein links“ weist das Planungsgebiet eine äußerst geringe Ausdehnung auf.

Bewertung

Die an das PG angrenzenden Klärteiche sind als naturferne Oberflächengewässer für das Schutzgut von geringer Bedeutung. Für den Schutzgutteil Grundwasser weist das PG eine allgemeine Bedeutung auf.

Konfliktanalyse

Baubedingt sind unter Beachtung der guten fachlichen Praxis bezüglich gegebenenfalls nötigem Abpumpen von anfallendem Oberflächenwasser keine Beeinträchtigungen der

Oberflächengewässer zu erwarten. Für das Grundwasser können sich Konflikte aufgrund unsachgemäßer Verwendung boden- und wassergefährdender Stoffe (Schmierstoffe, Öle) ergeben (**Konflikt Wa1**).

Die anlagebedingte Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen verursacht eine stellenweise Unterbindung der Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Beeinträchtigung wird dadurch gemindert, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser im Planungsgebiet über entsprechende Anlagen versickert werden soll. Durch Festsetzung der maximal zulässigen Versiegelung auf den Grundstücken verbleibt ein Anteil sickerfähigen Bodens, welcher weiterhin die Funktionen der Filterung und Speicherung von Niederschlagswasser übernehmen kann. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Grundwasserleiters ist zudem auch deshalb nicht auszugehen, da in Relation zu dessen Ausdehnung die versiegelte Fläche im Planungsgebiet eine sehr geringe Größe erreicht.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Methodik

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes dienen neben den Informationen aus den Informationssystemen NIBIS (LBEG 2021) und Umweltkarten Niedersachsen (MU NIEDERSACHSEN 2023) die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen.

Bestand

Die großklimatischen Verhältnisse zeigen bei vorherrschenden Westwinden noch überwiegend maritime Züge mit milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die Niederschläge betragen 636 mm im Jahr, von denen etwas mehr als die Hälfte in den Sommermonaten fällt. Bei einer mittleren Verdunstung von 565 mm im Jahr bleibt die klimatische Wasserbilanz mit 71 mm im positiven Bereich. Die Temperaturen liegen im Jahresmittel bei 8,0 °C.

Lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Ausprägung der Vegetation beeinflussen entscheidend die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch eines Gebietes. Wälder, denen eine Funktion als Ausgleichsraum zukommt, befinden sich nördlich in rund 2 km Entfernung („Viehmoor“, „Fahle Heide“) und südwestlich von Ribbesbüttel in ca. 4 km Entfernung („Maaßeler Lindenwald“). Die ackerbaulich intensiv genutzten Flächen in der unmittelbaren Umgebung des PG weisen im abgeernteten, vegetationslosen Zustand eine klimabelastende Wirkung auf. Dies umfasst insbesondere eine starke Aufheizung, ausgeprägte Temperaturamplituden mit deutlicher nächtlicher Abkühlung, Windfeldveränderungen sowie erhöhter Staubabrieb. Im begrüntem Zustand kommt den Acker- und Grünlandflächen zwar eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu, die klimaausgleichende Wirkung wird im Planungsgebiet jedoch kaum wirksam, da zwischen den Bereichen für den Luftaustausch ungünstige topographische Verhältnisse mit nur sehr schwach entwickelten natürlichen Leitbahnen bestehen.

Einen weiteren Belastungsfaktor stellt der Straßenverkehr durch die westlich des PG verlaufende Winkeler Straße/Kreisstraße 82 dar. Dies kann zu weiteren Vorbelastungen der kleinklimatischen Verhältnisse führen, eine Pufferung bzw. Feinstaubfilterung durch Gehölze zwischen PG und Straße findet aufgrund der licht ausgeprägten Baumreihe kaum statt.

Insgesamt kann bezüglich der Luftschadstoffbelastung von einer Situation ausgegangen werden, die weitgehend derjenigen in weiten Teilen des Landkreises entspricht.

Im Geltungsbereich und dem weiteren Umfeld sind keine Gebiete mit besonderer Funktion im Klimahaushalt oder für die Luftreinhaltung ausgewiesen.

Bewertung

Das Planungsgebiet weist Bedingungen auf, die von denen im übrigen Klimaraum nicht grundsätzlich abweichen. Für das Schutzgut „Klima und Luft“ besitzt das PG eine geringe Bedeutung.

Konfliktanalyse

In geringem Maße wird das lokale Kleinklima durch das Vorhaben beeinflusst, da die Oberflächenrauigkeit des Areals durch die Bebauung verändert wird. Es ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen, da eine besondere Schutzgutfunktion für den betrachteten Bereich nicht vorliegt.

Eine besondere Anfälligkeit des PG bzw. des Vorhabens gegenüber den Klimawandelfolgen (Extremwetterereignisse, Meeresspiegelanstieg u. a.) ist nicht zu besorgen.

2.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Methodik

Der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes liegen die Auswertung der übergeordneten Planwerke, Begehungen des PG im Zuge der biologischen Erfassungen im Jahr 2022, das schalltechnische Gutachten (BMH 2023) und die Methode nach NLÖ (1994) zugrunde.

Bestand

Das Planungsgebiet nebst Umfeld als betrachteter Landschaftsausschnitt weist ein natürlicherweise schwach bewegtes Relief auf. Die angrenzende Feldflur zeigt sich weitgehend nutzungsorientiert und mit großräumigem Wechsel von Acker- bzw. Grünlandnutzung sowie einigen gliedernden und belebenden Elementen wie Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken oder Baumreihen durchschnittlich strukturreich. Bedingt naturnah wirkende Biotopausbildungen finden sich außerhalb der Gehölzbestände in den spontan aufgekommenen, ruderal geprägten Pflanzenbeständen entlang der Wirtschaftswege und als Gewässerrandstreifen entlang der Vollbütteler Riede. Das PG selbst weist abgesehen von dem Feldgehölz im Nordwesten den bedingt naturnahen und relativ homogenen Aspekt einer ruderalisierten Grünlandbrache auf. Der offene Charakter der im Osten an das PG anschließenden Landschaft ist von der Verkehrsanbindung der Kreisstraße 82 aus aufgrund der als Einfriedung der Klärteiche bestehenden Hecke nicht einsehbar.

Die neuzeitlichen Siedlungsgebiete, die bei fast allen Ortschaften um den historischen Ortskern entstanden sind, stoßen meist übergangslos an die freie Landschaft, so dass sich harte Kontraste im Bild der Landschaft ergeben. Auch im betrachteten Landschaftsausschnitt treffen unterschiedliche Strukturtypen und Flächennutzungen wie Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Nutzfläche und Gehölze meist übergangslos aufeinander und kennzeichnen den Bereich als anthropogen stark überformt.

Anlagen, die durch Lärm- oder Geruchsimmissionen die Landschaft erheblich belasten, sind im Umfeld des PG nicht vorhanden.

Bewertung

Das PG und seine Umgebung weisen mit dem mäßig hohen Anteil an gliedernden Gehölzbeständen in Verbindung mit der starken anthropogenen Überformung eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Konfliktanalyse

Die Gestalt bzw. Nutzung des bereits anthropogen überformten Landschaftsausschnitts ändert sich auch durch das inselartige Errichten von Bebauung im Außenbereich nicht maßgeblich. Es werden keine Bereiche mit besonderer naturraumtypischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit überplant.

Durch die geplante Eingrünung des Geltungsbereichs entlang der Grundstücksgrenzen bleibt der bestehende Charakter des Landschaftsbildes im direkten Umfeld des PG erhalten. Sichtbeziehungen in die freie Landschaft, die durch eine Kulissenbildung der Bebauung gestört werden könnten, sind nicht vorhanden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzuschätzen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Methodik

Der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes liegen die Auswertung der übergeordneten Planwerke sowie des Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) zugrunde.

Bestand

Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Kulturdenkmale i. S. des § 3 (2)–(3) NDSchG sind sowohl im PG als auch dem näheren Umfeld nicht bekannt. Laut einer Stellungnahme der Kreisarchäologie zur 42. Änderung des FNP (SAMT-GEMEINDE ISENBÜTTEL 2022) liegen archäologische Funde in unmittelbarem Umfeld der im Änderungsverfahren bearbeiteten Flächen vor, eine Betroffenheit des PG als Teilfläche ist jedoch nicht bekannt.

Auf den Kartenblättern der „Preußischen Landesaufnahme“ von 1877 bis 1912 (LGLN) ist der Geltungsbereich mit Ausnahme des als von Bäumen gesäumte Heide verzeichneten heutigen Feldgehölzes im Nordwesten als trockene Wiese dargestellt.

Bewertung

Das PG weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konfliktanalyse

Im PG sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Festsetzungen des B-Plans ist daher nicht auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Aufgrund der Komplexität der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können diese im Rahmen des Bauleitverfahrens nur in eingeschränktem Umfang betrachtet werden.

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden jeweils bei den einzelnen Kapiteln betrachtet. Besonders hervorzuheben ist der nachfolgende Einfluss des Bodens auf das Wasser, das Kleinklima sowie die Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt. Mit einer großflächigen, dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens sind folglich auch die genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Eine Verstärkung der bereits erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im PG jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Prognose zu Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, da sie nach rechtlichem Status noch als umbruchsfähiges Ackerland gilt. Eine Flächenversiegelung und -inanspruchnahme mit den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter blieben aus. Das Landschaftsbild würde weiterhin als Kulturlandschaft in Erscheinung treten und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt würde das derzeitige Arteninventar wie auch die Funktion des PG als Lebensraum aufgrund der Intensivierung der brachgefallenen Fläche verringert werden. Im Vergleich zur Bebauung im südlichen Teil der Fläche hat eine intensive landwirtschaftliche Nutzung leicht positive Folgen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft. Wenn entsprechend der vorliegenden Planung im Norden des PG der Abstandsstreifen zum Feldgehölz als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet wird, ergeben sich durch intensive Ackernutzung für diese Fläche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter im Vergleich zur Durchführung.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 ff BNatSchG und §§ 5 ff. NNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, vom Verursacher auszugleichen. Die Art und insbesondere die Flächenausdehnung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht pauschal festzulegen, sondern auf den Einzelfall abzustimmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den eingriffsbedingten Funktionen und Werten der betroffenen Schutzgüter orientieren (z. B. Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen ggf. wertvollen Biotoptypen oder standortgerechte Arteninventare). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind räumlich und zeitlich unmittelbar an das Planungsgebiet bzw. an das Bauvorhaben gebunden, so dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen bei Beendigung der Bautätigkeiten durchgeführt sein sollten.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen und Pflanzen

Die Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech kann über die Verpflanzung der vorhandenen Individuen in geeignete Wuchsorte außerhalb des Eingriffsbereichs vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V1**, Anh. 2).

Die Beeinträchtigung von an die Eingriffsflächen angrenzenden Gehölzen kann durch Gehölzschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgaben in RAS-LP4 und DIN 18920 vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V2**, Anh. 3).

Beeinträchtigungen der an die Eingriffs- und Betriebsflächen angrenzenden Biotope können durch Einzäunung der zu schützenden Flächen vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V3**, Anh. 4).

Unvermeidbare Eingriffe in die vorhandenen Biotoptypen werden durch interne und externe Kompensation ausgeglichen. Das vorhandene Extensivgrünland mit Brachecharakter im Abstandstreifen zum nordwestlich im PG gelegenen Feldgehölz von 30 m Breite kann durch weitere Extensivierung mittels Pflegemahd oder extensiver Beweidung zu einem mesophilen Grünland entwickelt werden (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9). Aufgrund des nach Verrechnung des internen Ausgleichs verbleibenden Kompensationsbedarfs wird auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs Intensivgrünland als Biotop mit geringer Bedeutung für das Schutzgut durch Extensivierung und geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10).

Brutvögel

Zur Vermeidung von Individuenverlusten, insbesondere über die Zerstörung von Eiern und Nestlingen der Arten Goldammer und Dorngrasmücke, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Ende August durchzuführen (**Vermeidungsmaßnahme V4**, Anh. 5).

Der Verlust von Gehölzbeständen und Einzelgehölzen im Zuge der Bauausführung und damit verbundene Habitat- oder Individuenverluste von Brutvogelarten kann über die im Abschnitt Biotoptypen und Pflanzen erwähnten Gehölzschutzmaßnahmen vermieden werden (**Vermeidungsmaßnahme V2**, Anh. 3).

Das Feldgehölz im Nordwesten des Geltungsbereichs ist als Brutplatz von Waldohreule, Grauschnäpper und weiteren Arten zu erhalten. Die Erhaltung des Charakters als Bruthabitat kann durch Einrichtung eines 30 m breiten Schutzstreifens mit Bewuchs durch extensiv genutztes Offenland als Abstand von der mit Bebauung überplanten Fläche erfolgen (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9).

Die durch Überbauung, Versiegelung oder sonstige Veränderung verloren gehenden Bruträume und Nahrungsflächen der im PG vorkommenden Vogelarten können auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden. Der Kompensationsbedarf für den Lebensraumverlust der Brutvogelfauna beträgt 0,5 ha für ein Revier der Goldammer und 0,3 ha für ein Revier der Dorngrasmücke (BAUER et al. 2012), insgesamt somit 0,8 ha. Die Flächen können innerhalb der Ausgleichsflächen für den Biotopverlust liegen bzw. sich mit diesen überschneiden. Voraussetzung dafür ist, dass für die genannten Arten strukturell geeignete Flächen gewählt werden, die den jeweiligen Habitatansprüchen genügen (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10).

Amphibien

Um Tötungen zu vermeiden, ist vor Beginn der Bauarbeiten durch mobile Amphibienzäune sicherzustellen, dass im Baufeld keine Amphibien mehr vorhanden sind und auch nicht einwandern können. Technische Bauwerke mit Fallenwirkung für Amphibien wie Gullies, Lichtschächte oder Bordsteinkanten sind so zu planen und auszuführen, dass die Störung von Wanderbeziehungen minimiert und Tötungen möglichst vermieden werden. Die angrenzende Kreisstraße 82 wird derzeit während der Wanderzeit der Amphibien im Frühjahr gesperrt, da sich nordöstlich des UG Teichkomplexe befinden. Diese Sperrung sollte beibehalten und auch in der Bauzeit aufrechterhalten werden (**Vermeidungsmaßnahme V5**, Anh. 6).

Die durch Überbauung, Versiegelung oder sonstige Veränderung verloren gehenden Winterhabitate bzw. Landlebensräume und die Wanderkorridore der im UG festgestellten Amphibienarten können innerhalb des Geltungsbereichs durch den Erhalt der Abstandsfläche zwischen dem Feldgehölz im Nordwesten und den bebauten Flächen als Offenland und funktionaler Aufwertung dieser Fläche durch regelmäßige Schaffung von Offenbodenbereichen kompensiert werden (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9).

Insekten

Zur Vermeidung und Verminderung von Tötungen und Störungen von Wirbellosen sowie Störungen weiterer Artengruppen in der umgebenden Landschaft ist ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, welches über die Wahl der Leuchtmittel, Ausführung sowie räumliche und zeitliche Abdeckung der Beleuchtung Beeinträchtigungen möglichst minimiert (**Vermeidungsmaßnahme V6**, Anh. 6).

Die als Kompensation für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Brutvögel zu schaffenden mageren, extensiven Grünlandflächen dienen auch der Feldgrille sowie weiteren Wirbellosen als Lebensraum (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10). Darüber hinaus profitiert die Feldgrille von der Flächenaufwertung im Rahmen der internen Kompensation im Abstandsbereich des Feldgehölzes (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9). Insbesondere die Schaffung von Offenbodenbereichen, wie sie für die Knoblauchkröte vorgesehen ist, stellt eine funktionale Aufwertung als Habitat der Feldgrille dar.

2.3.3 Schutzgut Boden

Bei Erdarbeiten im PG ist der Oberboden abzutragen, getrennt zwischenzulagern und nach Beendigung anderer Bodenarbeiten wieder in möglichst gleicher Mächtigkeit anzudecken. Die DIN 18300 und die DIN 18915 sind dabei gleichfalls zu beachten (**Vermeidungsmaßnahme V7**, Anh. 8).

Die Kompensation der dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut erfolgt über die Regeneration des Bodens auf den internen (**Kompensationsmaßnahme AuE1**, Anh. 9) und externen (**Kompensationsmaßnahme AuE2**, Anh. 10) Ausgleichsflächen für Biotop- und Habitatentwicklung.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Grundwassers im Zuge der Baumaßnahmen werden durch die im Abschnitt 2.3.3 beschriebenen Maßnahmen vermieden (**Vermeidungsmaßnahme V7**, Anh. 8).

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Unerheblichkeit von Eingriffen in das Schutzgut sind keine Maßnahmen geplant.

2.3.8 Zusammenfassende Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen

Tab. 2-7: Übersicht der identifizierten Konflikte.

| Konflikt | Phase | Zuordnung Maßnahme(n) | |
|----------|---|-----------------------|----------------|
| Bt1 | Dauerhafte Biotopumwandlung | Anlage | V1, AuE1, AuE2 |
| Bt2 | Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb des Eingriffsbereichs | Bau | V4 |
| Bt3 | Baubedingte Beeinträchtigung von Einzelgehölzen bzw. Gehölzbeständen | Bau | V3 |
| Bt4 | Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb der Bebauungsflächen | Betrieb | V4 |
| Pfl1 | Verlust von Wuchsorten geschützter Pflanzenarten | Anlage | V2, AuE1 |
| Bv1 | Baubedingte Verletzung und Tötung von Brutvögeln | Bau | V5 |
| Bv2 | Verlust von Bruthabitaten | Anlage | AuE2 |
| Bv3 | Verlust von Nahrungshabitaten | Anlage | V1, AuE1, AuE2 |
| Amph1 | Baubedingte Verletzung und Tötung von Amphibien | Bau | V6 |
| Amph2 | Verlust von Landlebensraum der Knoblauchkröte | Anlage | AuE1 |
| Amph3 | Betriebsbedingte Verletzung und Tötung von Amphibien | Betrieb | V6 |
| Ins1 | Verlust von Habitaten der Feldgrille | Anlage | AuE1, AuE2 |
| Ins2 | Betriebsbedingte Störung und Tötung von Insekten und weiteren wirbellosen Tierarten | Betrieb | V7 |
| Bo1 | Baubedingte Bodengefährdung | Bau | V4, V8 |
| Bo2 | Bodenversiegelung und Flächenentzug | Anlage | V1, AuE1, AuE2 |
| Wa1 | Baubedingte Grundwassergefährdung | Bau | V8 |

Tab. 2-8: Übersicht der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

| Maßnahme | Zuordnung Konflikt(e) | |
|----------|---|----------------------------------|
| V1 | Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten | Pfl1 |
| V2 | Gehölzschutz | Bt3 |
| V3 | Biotopflächenschutz | Bt2, Bt4, Bo1 |
| V4 | Bauzeitenregelung | Bv1 |
| V5 | Amphibienschutz | Amph1, Amph3 |
| V6 | Beleuchtungskonzept | Ins2 |
| V7 | Boden- und Grundwasserschutz | Bo1, Wa1 |
| AuE1 | Interne Kompensation | Bt1, Pfl1, Bv3, Amph2, Ins1, Bo2 |
| AuE2 | Externe Kompensation | Bt1, Bv2, Bv3, Ins1, Bo2 |

Tab. 2-9: Zusammenfassende Bilanzierung von flächenhaften Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen.

| Ist-Zustand | | | | Planung | | | |
|-----------------------------|--------------------------|----|---------------|---|--------------------------|----|---------------|
| Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE | Biotoptyp | Fläche [m ²] | WF | WE |
| Bestand | | | | Eingriff bzw. interne Kompensation | | | |
| HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 | HN(WZK)2 | 2.977 | 4 | 11.908 |
| GET(UHT)b | 21.393 | 3 | 64.563 | GMAw [AuE1] | 5.467 | 4 | 21.868 |
| | | | | HFM | 1.091 | 3 | 3.273 |
| | | | | GRR | 7.980 | 1 | 7.955 |
| | | | | TF (OVWw) | 708 | 1 | 708 |
| | | | | X | 6.147 | 0 | 0 |
| Summe | 24.370 | | 76.471 | Summe | 24.370 | | 45.737 |
| Externe Kompensation | | | | Externe Kompensation | | | |
| GI | 10.020 | 2 | 20.040 | GMA [AuE2] | 9.920 | 4 | 39.680 |
| | | | | HFS [AuE2] | 100 | 3 | 300 |
| Gesamtsumme | | | 96.511 | Gesamtsumme | | | 85.717 |

WF: Wertfaktor; **WE:** Werteinheiten = Fläche in m² × Wertfaktor

Biotoptypen:

- HN(WZK)2: Naturnahes Feldgehölz im mittleren Baumholz mit Aufbau der Kiefernforste
- GET(UHT)b: Bracheartiges Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit Übergängen zu Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- GMAw: Beweidetes Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- HFM: Strauch-/Baumhecke
- HFS: Strauchhecke
- GRR: Artenreicher Scherrasen
- TF: unversiegelte/vegetationslose Flächen
- OVWw: Weg mit wassergebundener Decke
- X: versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude
- GI: Intensivgrünland

Nach Gegenüberstellung aller Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 10.794 Werteinheiten.

3 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Zuge des Verfahrens zur 42. Änderung des FNP wurden Möglichkeiten zur Innenentwicklung geprüft, aufgrund der potenziell konfliktbelasteten Nutzungen wurde jedoch eine Ausweisung neuer Flächen im Außenbereich vorgezogen (SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL 2022).

Um die etablierten Strukturen des bestehenden Tierschutzzentrums in der Gemeinde Ribbesbüttel möglichst zu erhalten wurden Standortalternativen für die Neuaufstellung des B-Planes hauptsächlich im Gemeindegebiet geprüft. In Frage kommende Flächen wurden aufgrund raumplanerischer und landespflegerischer Vorgaben wie der Lage im Landschaftsschutzgebiet verworfen.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Zuge des Planungsprozess wurden für das PG ein schalltechnisches Gutachten (BMH 2023) sowie Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten (BSP INGENIEURE GMBH 2023) erstellt.

Die Bewertung der Eingriffe erfolgte nach dem Modell NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Die Ausgleichsflächenermittlung zum Schutzgut Boden basiert auf den Angaben in NLWKN (2019).

Die ökologische Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wurde auf Grundlage des Entwurfs der zeichnerischen Darstellung zum Bebauungskonzept (PLANUNGSBÜRO SCHÜTZ 2023) sowie der Erfassungen von Biodata (BIODATA 2022) durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts waren noch keine konkreten Verortungen der Gebäude auf Fläche SO 1 TSZ und noch keine Festsetzung der Grundflächenzahl bekannt.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen (**V2**, **V3**, **V4**, **V5** Teilmaßnahme 2, **V7**) sind durch die Bauleitung und eine ggf. eingesetzte ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Beendigung der Bautätigkeiten ist die Durchführung und dauerhafte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (**AuE1**, **AuE2**) sowie der Vermeidungsmaßnahme **V1** zu prüfen. Hierzu ist durch fachkundiges Personal die Erfassung der für die Zielbiotoptypen nach DRACHENFELS (2021) kennzeichnenden Pflanzenarten und Strukturparameter nachzuweisen. Für die Maßnahmenfläche **AuE1** ist zusätzlich das Vorkommen der Zielart Knöllchen-Steinbrech und die Bereitstellung von Offenbodenbereichen als Landlebensraum der Knoblauchkröte zu belegen.

5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Ribbesbüttel plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Baugebiets mit dem Zweck „Sonderbaufläche Tierheim“ nördlich der Ortschaft Ribbesbüttel. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortskerns von Ribbesbüttel im Außenbereich an der Winkeler Straße/Kreisstraße 82 und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Zur Vorbereitung des Bauleitverfahrens wurden zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere natur-schutzfachliche Untersuchungen zur Biotopsituation, zu den Brutvögeln und Amphibien durchgeführt. Weitere schutzgutrelevante Informationen wurden über öffentliche Datenquellen eingeholt.

Das Plangebiet weist insgesamt eine hohe Bedeutung für Brutvögel und Amphibien auf. Für die (Teil-)Schutzgüter Biotope und Pflanzen sowie Boden, Grundwasser und Landschaftsbild hat das Gebiet eine allgemeine Bedeutung. Von geringer Bedeutung ist der überplante Bereich für die (Teil-)Schutzgüter Mensch, Oberflächengewässer, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter.

Die durch Aufstellung des Bebauungsplans ausgelösten und nach den geltenden Gesetzen kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vollumfänglich ausgeglichen werden. Ein Teil der Kompensation erfolgt auf von Bebauung freigehaltenen Flächen im Plangebiet durch Extensivierung des Brachgrünlands. Daraus resultiert eine Aufwertung der Biotoptypen und des Lebensraums für Brutvögel. Darüber hinaus wird über die Schaffung von Offenbodenbereichen Landlebensraum für Amphibien bereitgestellt. Zusätzliche Kompensation findet auf einer Ackerfläche östlich der Ortschaft Ribbesbüttel statt. Durch Umwandlung dieses bisher intensiv genutzten Ackers zu extensiv bewirtschaftetem Grünland in Verbindung mit einer Heckenpflanzung erfolgt eine Aufwertung von Biotoptypen und des Lebensraums für Vogelarten des Offen- bzw. Halboffenlands.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen nach den geltenden Gesetzen.

LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage. Aula, Wiebelsheim, 622 S.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33(2): 55-69.
- BIODATA (2022): Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel – Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel.
- [BMH] BONK - MAIRE - HOPPMANN PARTGMBB (2023): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Sondergebiet „Tierschutzzentrum“ der Gemeinde Ribbesbüttel. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel.
- BSP INGENIEURE GMBH (2023): Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten – Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel.
- DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. 2. Korrigierte Auflage, Stand 2019. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12).
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena: 825 S.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 9. Fassung, Stand 2021. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41(2): 111-174.
- [LABO] BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LAUFER H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- [LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): NIBIS® Kartenserver. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, zuletzt abgerufen am 28.03.2023.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN,

- I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHEM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzger, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- [MU NIEDERSACHSEN] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>, zuletzt abgerufen am 28.03.2023.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage. 81 S.; Hannover.
- [NLÖ] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (1) (1/94): 1-60
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011c): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. Stand Januar 2011 (ergänzt September 2011). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU).
- NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Hinweis zum Informationsdienst Naturschutz 1/1994 – Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- [NLÖ] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (1) (1/94): 1–60.
- PLANUNGSBÜRO SCHÜTZ (2023): Bebauungsplan Tierschutzzentrum. Unveröff. Entwurf i. A. der Gemeinde Ribbesbüttel, Stand 15.06.2023.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S., BfN, Bonn – Bad Godesberg.

REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 inkl. der 1. Änderung "Weiterentwicklung Windenergienutzung" für den Großraum Braunschweig. Online unter: <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=e69397d0e69b4e759b615a13d94d9463>, zuletzt abgerufen am 28.03.2023

RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL (2022): Bekanntmachung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für Flächen in der Gemeinde Ribbesbüttel.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

TEMPLE, H.J. & COX, N.A. (2009): European Red List of Amphibians. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

Gesetzliche Bestimmungen, Normen, Richtlinien

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BAUNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BBODSCHG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau. Ausgabe 2002-07.
- DIN 18300 – VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten. Ausgabe 2019-09.
- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Ausgabe 2018-06.
- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Ausgabe 2014-07.
- EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).
- NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- RAS-LP4 – FGSV 293/4: Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Ausgabe 1999.
- TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).
- TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511–605).
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

ANHANG

Anh. 1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im UG (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL T-O** = Region Tiefland Ost.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeit in Niedersachsen: **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2011b, 2011c).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.
 herausragend = **+++**, sehr hoch = **++**, hoch = **+**

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010b, 2011c); prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über Schutz entsprechender Lebensraumtypen bzw. prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über EU-VSG oder Einzelprojekte gewährleistet werden kann; höchst prioritär = **++**, prioritär = **+**, **+^L**: Schutz der Art über den Schutz entsprechender Lebensraumtypen, **+^V**: Nur vereinzelte Vorkommen. Schutz im Rahmen des Gebietsschutzes bzw. von Einzelprojekten.

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

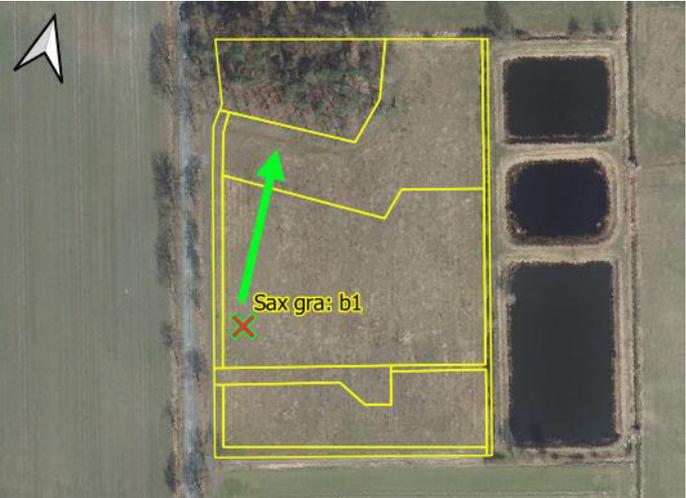
| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|-----------|--------|-----------|-----|--------|------|-----------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSR | Häuf Nds. | | | | |
| 01 | Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i> | ♦ | ♦ | | § | | nb | | | | A |
| 02 | Kanadagans <i>Branta canadensis</i> | ♦ | ♦ | | § | | nb | | | | 1 BZF |

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|--------------|-----------|--------------|-----------|--------|------|--------------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSr | Häuf Nds. | | | | |
| 03 | Graugans <i>Anser anser</i> | | | | § | | h | | | | 2 BZF |
| 04 | Höckerschwan <i>Cygnus olor</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BV |
| 05 | Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i> | ♦ | ♦ | | | | nb | | | | 1 BZF |
| 06 | Brandgans <i>Tadorna tadorna</i> | 3 | | | § | | mh | | | | 1 BN |
| 07 | Schnatterente <i>Mareca strepera</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BN |
| 08 | Stockente <i>Anas platyrhynchos</i> | V | V | | § | | h | | | | 1 BN |
| 09 | Krickente <i>Anas crecca</i> | 3 | V | 3 | § | | mh | | | | DZ (10) |
| 10 | Reiherente <i>Aythya fuligula</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BV, 2 BZF |
| 11 | Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> | 3 | 3 | 3 | § | | mh | | | | 1 BV |
| 12 | Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 13 | Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i> | V | V | V | §§ | | mh | | | | 1 BN |
| 14 | Blässhuhn <i>Fulica atra</i> | | | | § | | mh | | | | 2 BV |
| 15 | Kranich <i>Grus grus</i> | | | | §§ | # | s | günstig | | | NG |
| 16 | Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> | V | V | | § | | mh | | | | 1 BN |
| 17 | Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> | | | | §§ | | ss | | | | DZ (1) |
| 18 | Graureiher <i>Ardea cinerea</i> | 3 | 3 | | § | | mh | | | | NG |
| 19 | Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> | V | V | | §§ | # | s | stabil | + | + | NG |
| 20 | Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> | | | | §§ | # | s | günstig | | | NG |
| 21 | Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | | | | §§ | | mh | | | | NG |
| 22 | Waldohreule <i>Asio otus</i> | 3 | 3 | | §§ | | mh | | | + L | 1 BV |
| 23 | Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 24 | Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i> | | | | §§ | # | mh | günstig | | | 1 BV, 1 BZF |
| 25 | Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> | V | V | 3 | §§ | | s | ungünstig | | + | 1 BZF |
| 26 | Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | V | V | | § | # | mh | ungünstig | | + | 1 BV |
| 27 | Dohle <i>Coloeus monedula</i> | | | | § | | h | | | | 1 BZF, NG |

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|--------------|-----------|--------------|-----------|--------|------|--------------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU Vsr | Häuf Nds. | | | | |
| 28 | Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 29 | Kolkrabe <i>Corvus corax</i> | | | | § | | mh | | | | 1 BZF |
| 30 | Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 31 | Kohlmeise <i>Parus major</i> | | | | § | | h | | | | C |
| 32 | Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | 3 | § | | h | ungünstig | | + | 1 BV |
| 33 | Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | 3 | 3 | V | § | | h | | | | NG |
| 34 | Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 35 | Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 36 | Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | V | V | | § | | h | | | | 2 BV |
| 37 | Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 38 | Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | | | | § | | h | | | | C |
| 39 | Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | 3 | 3 | | § | | h | | | | 1 BV |
| 40 | Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | | | | § | | h | | | | 3 BV, 1 BZF |
| 41 | Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 42 | Star <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | 3 | 3 | § | | h | | | | NG |
| 43 | Amsel <i>Turdus merula</i> | | | | § | | h | | | | B |
| 44 | Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | V | V | V | § | | h | | | | 1 BV |
| 45 | Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 46 | Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | V | V | | § | | mh | | | | 1 BV |
| 47 | Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 48 | Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i> | | | | § | | mh | | | | 3 BV, 1 BZF |
| 49 | Hausperling <i>Passer domesticus</i> | | | | § | | h | | | | 1 BV |
| 50 | Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | | | | § | | h | | | | A |
| 51 | Schafstelze <i>Motacilla flava</i> | | | | § | | h | | | | 2 BV, 2 BZF |
| 52 | Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | | | | § | | h | | | | A |

| Nr. | Art | Gefährdung | | | Schutz | | | EHZ | V (Ni) | Prio | Vorkommen im UG |
|-----|---|------------|-----|---|--------------|-----------|--------------|-----|--------|------|--------------------|
| | | T-O | Nds | D | BNat SchG | EU VSr | Häuf Nds. | | | | |
| 53 | Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i> | 1 | 2 | 2 | § | | mh | | | | 1 BZF |
| 54 | Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> | V | V | V | § | | h | | | | 1 BV, 1 BZF |
| 55 | Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | | | | § | | h | | | | C |
| 56 | Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | V | V | | § | | h | | | | 5 BV |
| | Summe Brutvögel (incl. BZF) | | | | | | | | | | 40 + 7 BZF |
| | Summe Gastvögel | | | | | | | | | | 9 |

Anh. 2: Vermeidungsmaßnahme V1 – Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V1 |
| Bezeichnung der Maßnahme Erhaltung der Vorkommen geschützter Pflanzenarten | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Maßnahmenfläche AuE1 (vgl. Anh. 9) | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Pfl1: Verlust von Wuchsorten geschützter Pflanzenarten | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt der lokalen Population der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>). | | |

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Bt1, Bv3, Bo2
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Begehung Mitte Mai vor Baufeldräumung im geplanten Eingriffsbereich zur Identifizierung vorhandener Wuchsorte der geschützten und gefährdeten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) durch fachkundiges Personal. Großzügiges Ausstechen des Wurzelbereichs der gefundenen Individuen mit Handwerkzeug. Direkt anschließend Verpflanzen der Individuen in den zu erhaltenden Offenlandbereich im Abstand zwischen Feldgehölz und Eingriffsbereich (vgl. Kompensationsmaßnahme AuE1, Anh. 9). Bei Verlust des verpflanzten Individuums Nachsaat aus regionalem Saatgut.

Gesamtumfang der Maßnahme

Mind. 1 Wuchsort

| | | | | |
|-------------------------|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
- Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Pflege der Bestände erfolgt über die Pflege der Maßnahmenfläche am Einpflanzort (vgl. Kompensationsmaßnahme AuE1, Anh. 9).

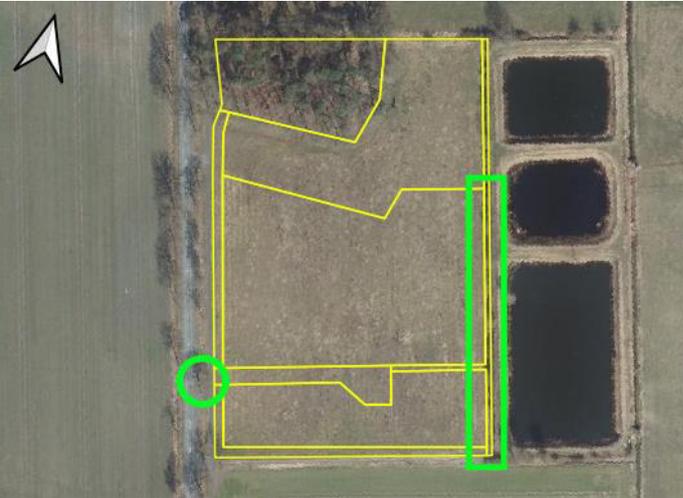
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Überprüfung des Etablierungserfolgs am Einpflanzort im Zuge der Pflege- und Fertigstellungskontrollen der Maßnahme AuE1 (vgl. Anh. 9) im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahme.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 3: Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V2 |
| Bezeichnung der Maßnahme Gehölzschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Einzelbäume am Einfahrtsbereich an der Kreisstraße 82 und Strauchhecke am östlichen Rand des PG | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bt3: Baubedingte Beeinträchtigung von Einzelgehölzen bzw. Gehölzbeständen | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Eichen (<i>Quercus</i> sp.) und Hänge-Birken (<i>Betula pendula</i>) in Baumreihen entlang der Kreisstraße 82 (Biotoptyp HBA), Strauchhecke aus heimischen Gehölzen wie Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Weißdorn (<i>Crataegus</i> sp.), Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>) und Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) am Ostrand des PG (Biotoptyp HFS). | | |

| | | | |
|---|---|---|-----|
| Zielkonzeption der Maßnahme | | | |
| Erhalt der Gehölze im Ausgangszustand. | | | |
| Funktionale Zuordnung | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: Bt3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt: | | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für: | | | |
| Umsetzung der Maßnahme | | | |
| Beschreibung der Maßnahme | | | |
| <p>Es gilt die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen).</p> <p>Bäume im Gefahrenbereich sind durch Aufstellen eines die Bäume einschließenden Bauzaunes (Höhe = 2,5 m), der optimalerweise 1,5 m von der Kronentraufe entfernt errichtet wird, zu schützen. Die Fläche innerhalb des Bauzauns darf nicht für die Baustelleneinrichtung, abzulagernde Materialien oder abzustellende Geräte genutzt werden. Im Bereich der Kronentraufe sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig.</p> <p>Im Falle von Bodenbearbeitung im Nahbereich der Strauchhecke ist diese durch einen Bauzaun (Höhe = 2,5 m) mit Errichtung in einem Abstand von 1,5 m zum Heckenfuß zu schützen.</p> | | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme | | Baumschutz für 1 Einzelbaum, ggf. Bauzaun auf ca. 120 m Länge | |
| Zielbiotope: | – | – | – – |
| Ausgangsbiotop: | – | – | – – |
| Zeitliche Zuordnung | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | |

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
 Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind im Verlauf des Baubetriebs regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen und diese ggf. wiederherzustellen.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 4: Vermeidungsmaßnahme V3 – Biotopflächenschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V3 |
| Bezeichnung der Maßnahme Biotopflächenschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Grenzen der Maßnahmenfläche AuE1 (vgl. Anh. 9) zum Eingriffsbereich und Wegeflächen | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bt2: Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb des Eingriffsbereichs Bt4: Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb der Bebauungsflächen | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |

Zielkonzeption der Maßnahme

Schutz der an die Eingriffs- und Betriebsflächen angrenzenden Biotopflächen vor Beeinträchtigungen durch Befahren, Nutzung als Lager- und Aufstellflächen sowie der Nutzung als Hundeauslaufgebiet.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Bt2, Bt4
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die nördlich an den Eingriffsbereich angrenzende Teilfläche des vorhandenen artenarmen Extensivgrünlands ist als Tabubereich durch Flatterband visuell deutlich vom Eingriffsbereich zu trennen. Die Ausführenden im Baubetrieb sind bezüglich der Baustellenbegrenzung und Tabubereiche zu unterweisen. Alternativ kann die Trennung durch Aufstellen eines Bauzaunes erfolgen. Die Vermeidung des Befahrens von Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs vermeidet zudem Beeinträchtigungen des Oberbodens (vgl. Vermeidungsmaßnahme V7, Anh. 8)

Im laufenden Betrieb des Tierschutzzentrums ist die Teilfläche durch eine geeignete Umzäunung von einer Nutzung als Hundeauslaufgebiet auszuschließen.

Gesamtumfang der Maßnahme

ca. 230 m Länge

| | | | | |
|-------------------------|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
 Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind im Verlauf des Baubetriebs und dem betrieb des Tierschutzzentrums regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen und diese ggf. wiederherzustellen.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 5: Vermeidungsmaßnahme V4 – Bauzeitenregelung

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V4 |
| Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme – | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Gesamter Geltungsbereich | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bv1: Baubedingte Verletzung und Tötung von Brutvögeln | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen – | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten, insbesondere Gelege und Nestlinge. | | |
| Funktionale Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: Bv1 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt: | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für: | | |

| | | | | |
|---|---|---|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für: | | | | |
| Umsetzung der Maßnahme | | | | |
| Beschreibung der Maßnahme Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit. In der Zeit von Anfang März bis Ende August darf keine Bodenbearbeitung oder Befahren der Fläche mit Fahrzeugen oder sonstigen Maschinen erfolgen. | | | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme | | | Gesamter Geltungsbereich | |
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotop: | – | – | – | – |
| Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen – | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen – | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung – | | | | |

Anh. 6: Vermeidungsmaßnahme V5 – Amphibienschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V5 |
| Bezeichnung der Maßnahme Amphibienschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme (Teilmaßnahme 1)  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme (Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3) Teilmaßnahme 1: Flurstück 104/8, West-, Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs Teilmaßnahme 2: Flurstück 104/8, Gesamter Eingriffsbereich Teilmaßnahme 3: Flurstück 170/5, Kreisstraße 82 | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Amph1: Baubedingte Verletzung und Tötung von Amphibien Amph3: Betriebsbedingte Verletzung und Tötung von Amphibien | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |

Zielkonzeption der Maßnahme

Vermeidung Verletzung und Tötung von Individuen der Artengruppe Amphibien.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Amph1, Amph3
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahmen zum Schutz der Amphibienfauna beinhaltet drei Teilmaßnahmen:

Teilmaßnahme 1: Temporäre Amphibienleiteinrichtung

- Vor Baubeginn und vor Mitte Februar wird über die gesamte Dauer der Bautätigkeit ein Amphibienzaun als temporäre Leiteinrichtung entlang der West-, Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs errichtet, welcher ein Hineinwandern von Amphibien in den Bereich der Bautätigkeiten verhindert.
- Ist ein Beginn der Bautätigkeit vor Mitte Februar geplant, so ist der Zaun bereits im Mai/Juni des Vorjahres zu errichten.
- Der Zaun ist etwa 30 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Durchgraben der Tiere zu verhindern.
- Der Zaun ist in Richtung der Klärteiche (Osten) anzuschrägen (etwa 45°), um ein Überwandern in diese Richtung zu ermöglichen.

Teilmaßnahme 2: Amphibienschutzmaßnahmen im PG

- Verwendung von Flachbordsteinen oder durchgängigen Rampen entlang von Hochborden im Umfeld von Gullies zur Straßenentwässerung.
- Verwendung engstrebiger Roste bzw. Abdeckungen für Gullies, Lichtschächte, o. ä.

Teilmaßnahme 3: Temporäre Sperrung der Kreisstraße 82

Die derzeit durchgeführte Sperrung der angrenzenden Kreisstraße 82 zur Wanderzeit der Amphibien im Frühjahr ist weiterhin durchzuführen und auch während der Bau- und Betriebszeit aufrechtzuerhalten. Notwendige Einsatzfahrten des Tierschutzzentrums dürfen auch während der nächtlichen Sperrungen durchgeführt werden. Alternativ kann eine Verlegung der Sperrung nördlich der Einfahrt zur

| | | | | |
|---|---|---------------------------------|---|---|
| Erschließungsstraße des PG erfolgen, so dass die Ausfahrt nach Süden Richtung Ribbesbüttel stets gewährleistet ist. | | | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme | | Teilmaßnahme 1: ca. 350 m Länge | | |
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |
| Zeitliche Zuordnung | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| <u>Teilmaßnahme 1:</u> Der Zaun ist während der Nutzungsdauer in regelmäßigen Abständen auf Schäden (Löcher im Gewebe, umgebogene Befestigungsstangen, herausgezogenes Vlies) zu kontrollieren und bei Bedarf Instand zu setzen. | | | | |
| <u>Teilmaßnahme 2:</u> Die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. nachzubessern. | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| – | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung | | | | |
| <u>Teilmaßnahme 1:</u> Zur Verwendung kommen sollte ein Kunststoffvlies (z. B. Schutznetz mit Knopflochleiste), welches mithilfe von Befestigungsstangen und Kabelbindern aufgestellt wird. | | | | |

Anh. 7: Vermeidungsmaßnahme V6 – Beleuchtungskonzept

| Maßnahmenblatt | | |
|---|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V6 |
| Bezeichnung der Maßnahme Beleuchtungskonzept | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme – | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8; Außenanlagen, öffentliche Flächen, Straßen und Wege innerhalb des Geltungsbereiches | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Ins2: Betriebsbedingte Störung und Tötung von Insekten und weiteren wirbellosen Tierarten | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten durch Reduktion der Lockwirkung, Minimierung der Störung von Entwicklungs- und Fortpflanzungszyklen. | | |

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Ins2
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Ausführung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung z. B. durch Verwendung von warmweißem LED-Licht mit Lichttemperaturen 2.700–3.000 Kelvin (warmweiß, gelblich, orange, Amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 Kelvin sowie mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %), Abschirmung der Lichtquellen zu den Seiten (Vermeidung der Blendwirkung, Verhindern des Ausleuchtens der Umgebung durch das Leuchtmittel) und möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle sowie zeitliche Begrenzung der Lichtemission auf das notwendigste Maß (u. a. durch Verwendung von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern).

Gesamtumfang der Maßnahme

Gesamter Geltungsbereich

| | | | | |
|------------------------|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotop: | – | – | – | – |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
- Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

–

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 8: Vermeidungsmaßnahme V7 – Boden- und Grundwasserschutz

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|---|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer V7 |
| Bezeichnung der Maßnahme Boden- und Grundwasserschutz | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme – | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, Gesamter Eingriffsbereich | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bo1: Baubedingte Bodengefährdung Wa1: Baubedingte Grundwassergefährdung | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |
| Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser im Zuge der Baumaßnahmen durch den Schutz des Oberbodens und des Bodengefüges sowie den Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen. | | |

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Bo1, Wa1
- Ausgleich für Konflikt:
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens

- § 7 BBodSchG, DIN 18300, DIN 18915 sind zu beachten
- Beachtung der Witterung und Bodenfeuchte bei Planung des Zeitpunkts von Erdarbeiten (Abtrag, Umlagerung, Wiedereinbau).
- Systematisches Abschieben des Oberbodens, so dass noch vorhandener Mutterboden nicht/kaum befahren, nicht bearbeitet (nasser Zustand) oder über längere Strecken geschoben wird.
- Bereitstellung von Flächen zur jeweiligen Lagerung von Oberboden, Unterboden und Baumaterialien.
- Vermeidung von Staunässe durch Auswahl des richtigen Untergrunds der Bodenmieten (z. B. Mulden vermeiden) und Berücksichtigung einer guten Entwässerung
- Nach DIN 19731 ist das zwischengelagerte Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung zu schützen, daher sollte die Schutthöhe des Oberbodendepots 2 m/des Unterbodens 4 m nicht überschreiten; eine Befahrung der Bodenmieten mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) sollte unterbleiben.
- Bei längerer Lagerung des Bodens (mehr als 3 Monate) ist dieser zur Vorbeugung von Erosion durch Niederschlag und Wind sowie Austrocknung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z. B. Luzerne oder Ölrettich zu begrünen.
- Der Boden im Arbeitsbereich und die Bodenmieten sind vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Baumaterialien wie ungebundenem Zement oder frischem Beton sowie Abfällen durch sach- und fachgerechte Lagerung und Umgang mit ebd. Stoffen zu schützen
- Kontaminierter Boden ist auszutauschen; eine Kontamination von Grundwasser ist auszuschließen

Gesamtumfang der Maßnahme

Gesamter Eingriffsbereich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zielbiotope: | – | – | – | – |
| Ausgangsbiotope: | – | – | – | – |
| Zeitliche Zuordnung | | | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| – | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | |
| – | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung | | | | |
| – | | | | |

Anh. 9: Vermeidungsmaßnahme AuE1 – Interne Kompensation

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer AuE1 |
| Bezeichnung der Maßnahme Interne Kompensation | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme  | | Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 3, Flurstück 104/8, nördlicher Flächenteil im Waldabstandsbereich | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage Bt1: Dauerhafte Biotopumwandlung Pfl1: Verlust von Wuchsorten geschützter Pflanzenarten Bv3: Verlust von Nahrungshabitaten Amph2: Verlust von Landlebensraum der Knoblauchkröte Ins1: Verlust von Habitaten der Feldgrille Bo2: Bodenversiegelung und Flächenentzug | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Brachgefallene landwirtschaftliche Fläche mit derzeitiger Ausprägung als artenarmes Extensivgrünland. | | |

Zielkonzeption der Maßnahme

Ausgleich des Verlusts von Biotopflächen und Nahrungshabitaten durch Biotopumwandlung, Bereitstellung von Wuchsorten für die zu verpflanzenden Individuen der geschützten Pflanzenart Knöllchen-Steinbrech, Aufwertung des Habitatpotenzials als Nahrungshabitat für Brutvögel, Aufwertung des Habitatpotenzials als Landlebensraum der Knoblauchkröte und Habitat der Feldgrille, Verbesserung der Bodenfunktionen durch weitere Extensivierung.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt: Pfl1
- Ausgleich für Konflikt: Bt1, Bv3, Amph2, Ins1, Bo2
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Entwicklung des bestehenden artenarmen Extensivgrünlands mit Brachecharakter zu artenreicherem, mageren mesophilen Grünland durch extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder Standweide mit max. 1,5 Großvieheinheiten, bevorzugt Schafe, Ziegen oder Esel. Einpflanzen der im Eingriffsbereich entnommenen Individuen des Knöllchen-Steinbrechs (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Anh. 2). Schaffung grabbarer Offenbodenbereiche als Landlebensraum der Knoblauchkröte, z. B. durch kleinräumiges Fräsen oder Grubbern des Oberbodens.

Gesamtumfang der Maßnahme

5.467 m², Aufwertung von 5.467 WE

| | | | | | |
|-------------------------|-----------|---|----------------------|------|-----------|
| Zielbiotope: | GMAM | Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte, gemäht | 5.467 m ² | WF 4 | 21.868 WE |
| Ausgangsbiotope: | GET(UHT)b | Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, brachgefallen | 5.467 m ² | WF 3 | 16.401 WE |

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten

Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb Grunddienstbarkeit
 Sonstiges:

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder Standweide mit max. 1,5 Großvieheinheiten, bevorzugt Schafe, Ziegen oder Esel. Bei Beweidung ist eine Nachmahd oder manuelles Ausstechen von Weidebeikräutern wie Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) durchzuführen um die Entwicklung von Dominanzbeständen dieser Störzeiger zu vermeiden.

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Überprüfung der Durchführung und dauerhaften Umsetzung im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Beendigung der Bautätigkeiten durch fachkundiges Personal mittels Erfassung der für den Zielbiototyp GMAw nach DRACHENFELS (2021) kennzeichnenden Pflanzenarten und Strukturparameter. Im Zuge dessen Kontrolle des Anwuchserfolgs der verpflanzten Wuchsorte des Knöllchen-Steinbrechs und der Umsetzung von Offenbodenstellen als Landlebensraum der Knoblauchkröte.

Hinweise für die Ausführungsplanung

–

Anh. 10: Vermeidungsmaßnahme AuE2 – Externe Kompensation

| Maßnahmenblatt | | |
|--|--|--|
| Projektbezeichnung B-Plan „Tierschutzzentrum Ribbesbüttel“ | Vorhabenträger Gemeinde Ribbesbüttel | Maßnahmennummer AuE2 |
| Bezeichnung der Maßnahme Externe Kompensation | | Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme AuE Kompensationsmaßnahme |
| Lageplan der Maßnahme | | Zusatzindex |
|  | | FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsecerung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes |
| | | Lage der Maßnahme Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 4, Flurstück 287/170 |

Begründung der Maßnahme

Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage

Bt1: Dauerhafte Biotopumwandlung
Bv2: Verlust von Bruthabitaten
Bv3: Verlust von Nahrungshabitaten
Ins1: Verlust von Habitaten der Feldgrille
Bo2: Bodenversiegelung und Flächenentzug

Ausgangszustand der Maßnahmenflächen

Intensiv bewirtschaftetes Grünland (Biototyp GI).

Zielkonzeption der Maßnahme

Ausgleich des Verlusts von Biotopflächen und Nahrungshabitaten durch Biotopumwandlung, Aufwertung des Habitatpotenzials als Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel, Aufwertung des Potenzials als Habitat der Feldgrille, Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Funktionale Zuordnung

- Vermeidung für Konflikt:
- Ausgleich für Konflikt: Bt1, Bv2, Bv3, Ins1, Bo2
- Ersatz für Konflikt:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für:
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für:
- CEF-Maßnahme für:
- FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:

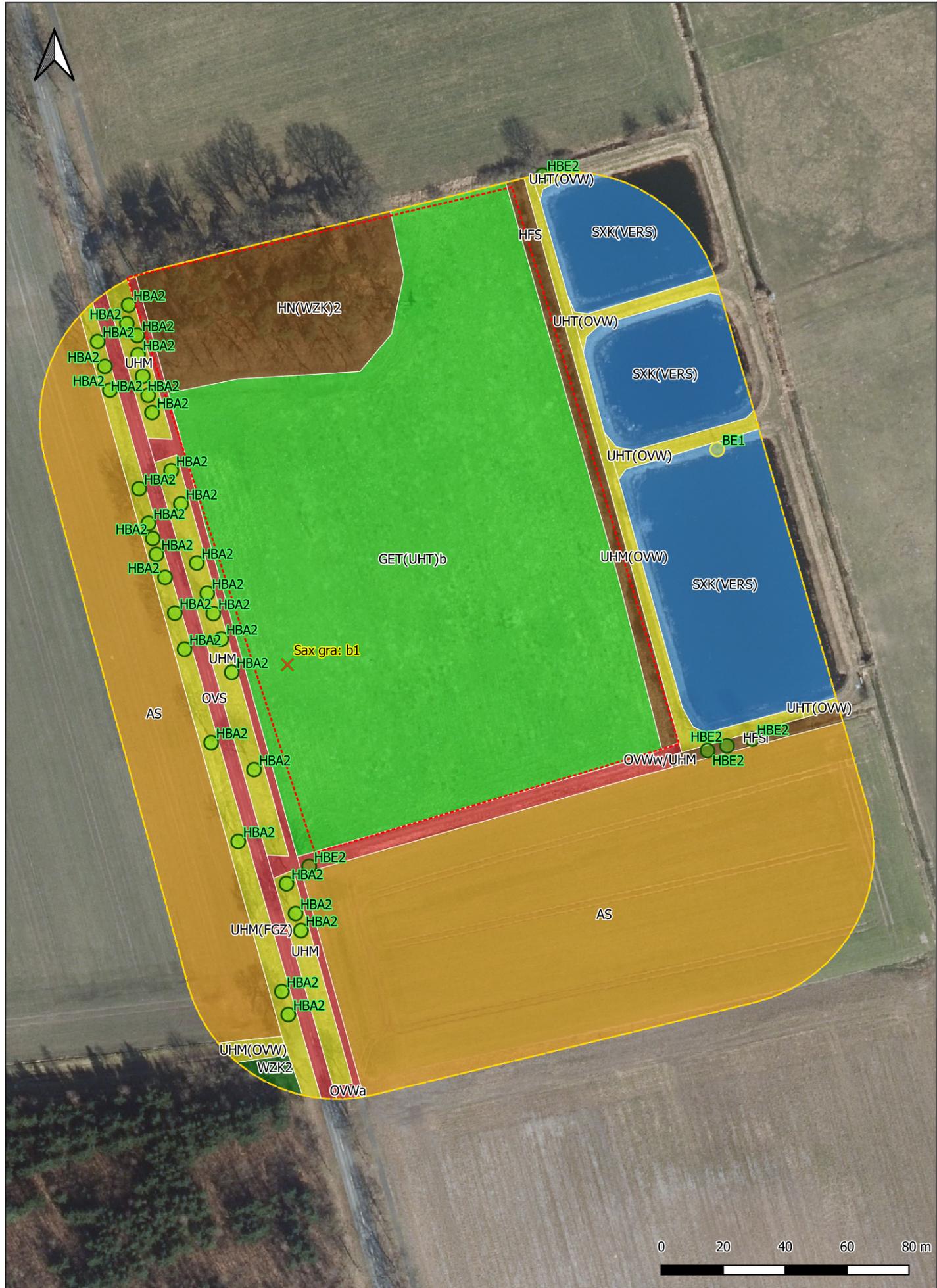
Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Entwicklung des bisher intensiv genutzten Grünlands zu Extensivgrünland durch Saatvorberitung des Oberbodens und Ansaat von regionalem Saatgut der Ursprungsregion „Nordwestdeutsches Tiefland“ mit den Kennarten mesophilen Grünlands (Biototypen GMA oder GMS) nach DRACHENFELS (2021). Anschließend extensive Pflege in Form von ein- bis zweischüriger Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder extensiver Beweidung.

Entwicklung einer Heckenstruktur durch Pflanzung einer Strauchhecke aus heimischen Arten (Biototyp HFS, s. Artenliste in Abschnitt 2.1.2.1) mit einer Länge von mindestens 50 m zur Bereitstellung von strukturellen Zusammenhängen zwischen Gehölzen und artenreicherem Offenland als Aufwertung des Potenzials für Bruthabitate.

| | | | | | |
|---|-----|--|-----------------------|------|-----------|
| Gesamtumfang der Maßnahme | | Umwandlung von 10.020 m ² Intensivgrünland in mesophiles Grünland durch Ansaat und extensive Pflege | | | |
| | | Pflanzung von 50 m Strauchhecke mit Mindestbreite 2 m | | | |
| Zielbiotope: | GM | Mesophiles Grünland | 9.920 m ² | WF 4 | 39.680 WE |
| | HFS | Strauchhecke | 100 m ² | WF 3 | 300 WE |
| Ausgangsbiotope: | GI | Intensivgrünland | 10.020 m ² | WF 2 | 20.040 WE |
| Zeitliche Zuordnung | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten | | | | | |
| Hinweise zur Liegenschaft | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | | |
| <p>Optimale Pflege durch ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts.</p> <p>Beweidung möglichst als Umtriebsweide mit Schafen und nächtlichem Auspferchen außerhalb der Maßnahmenfläche. Wenn Nutzung als Standweide, max. 3 Großvieheinheiten/ha, bevorzugt Schafe und Ziegen.</p> <p>Bei übermäßigem Aufkommen von Weidebeikräutern Nachmahd oder manuelles Ausstechen zur Verhinderung von Dominanzbeständen.</p> | | | | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | | | | |
| <p>Überprüfung der Durchführung und dauerhaften Umsetzung im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Beendigung der Bautätigkeiten durch fachkundiges Personal mittels Erfassung der für die Zielbiototypen GMS oder GMA und HFS nach DRACHENFELS (2021) kennzeichnenden Pflanzenarten und Strukturparameter.</p> | | | | | |
| Hinweise für die Ausführungsplanung | | | | | |
| - | | | | | |



Technische Planung, UG

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Untersuchungsgebiet Biotoptypen

Biotoptypen & Flora

- ✕ Planungsrelevante Pflanzen

Biotoptypen punktuell

- Einzelbaum/Baumbestand
- HBE: Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA: Allee/Baumreihe

Biotoptypen flächig

- Wälder
- WZK: Kiefernforst
- Gebüsche und Gehölzbestände
- HFS: Strauchhecke
- HN: Naturnahes Feldgehölz
- Binnengewässer
- FGZ: Sonstiger vegetationsarmer Graben
- VERS: Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
- SXX: Naturferner Klär- und Absetzteich
- Grünland
- GET: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
- UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHT: Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- Acker- und Gartenbaubiotope
- AS: Sandacker
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen
- OVS: Straße
- OVW: Weg

Planungsrelevante Pflanzen

| Kürzel | Name | § | D | NDS | Reg |
|----------|---------------------------|----|-----------|------|---------------------------|
| Sax gra: | Saxifraga granulata | § | V | 3 | 3 |
| a: | Sprosse/Horste | 0: | erloschen | §: | geschützt nach BNatSchG |
| b: | blühende Sprosse | 1: | 1 | D: | Rote Liste Deutschland |
| c: | Deckung in m ² | 2: | 2–5 | NDS: | Rote Liste Niedersachsen |
| | | 3: | 6–25 | Reg: | Rote Liste nds. Naturraum |
| | | 4: | 26–50 | | |
| | | 5: | 51–100 | | |
| | | 6: | >100 | | |
| | | 7: | >1.000 | | |
| | | 8: | >1.0000 | | |

Zusatzmerkmale Biotoptypen

| Wälder/Gehölze | Grünland | Verkehrsflächen |
|----------------|-----------|--------------------------|
| 1: BHD <20cm | b: Brache | a: Asphalt, Beton |
| 2: BHD 20–50cm | | w: wassergebundene Decke |

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2022

| | | |
|--|------------------|-------------------|
| Auftraggeber | | |
| Gemeinde Ribbesbüttel | | |
| Projekt | | |
| Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel | | |
| Planinhalt | | |
| Biotoptypen und planungsrelevante Pflanzen | | |
| | Plan 1 | Datum: 25.11.2022 |
| | Blatt 1 von 1 | gez.: KE 11.2022 |
| | Maßstab: 1:1.500 | gepr.: MF 11.2022 |



Technische Planung, UG

Geltungsbereich Bebauungsplan

Untersuchungsgebiet Brutvögel

Brutvögel

Status

Brutnachweis

Brutzeitfeststellung

Brutverdacht

Rote-Liste-Status Niedersachsen

2 (stark gefährdet)

3 (gefährdet)

V (Vorwarnliste)

biotopspezifische Art

streng geschützte Arten in **Fettdruck**

Artkürzel:

Bf: Baumfalk

Bp: Baumpieper

Br: Blässhuhn

Brg: Brandgans

D: Dohle

Dg: Dorngrasmücke

Fl: Feldlerche

G: Goldammer

Gg: Gartengrasmücke

Gs: Grauschnäpper

H: Haussperling

Hö: Höckerschwan

Kag: Kanadagans

Kra: Kolkrabe

Ku: Kuckuck

N: Nachtigall

Nig: Nilgans

Nt: Neuntöter

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2022



Auftraggeber

Gemeinde Ribbesbüttel

Projekt

Bebauungsplan Tierschutzzentrum Ribbesbüttel

Planinhalt

Brutvögel



| | |
|------------------|-------------------|
| Plan 2 | Datum: 21.11.2022 |
| Blatt 1 von 1 | gez.: KE 11.2022 |
| Maßstab: 1:3.000 | gepr.: MS 11.2022 |

Papierformat: 420 mm x 297 mm

Messstelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Phys. Michael Krause
ö.b.v. Sachverständiger
für Wirkungen von Erschütterungen auf Gebäude
Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Manuela Koch-Orant

Dipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995, †2016}Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}Dipl.-Ing. Clemens Zollmann ^{bis 2019}Rostocker Straße 22
30823 GarbsenBearbeiter:
Dipl.-Ing. W. Meyer
Durchwahl: 05137/8895-24
w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de

23.02.2023

- 23019 -

Schalltechnisches Gutachten

zum Bebauungsplan

Sondergebiet „Tierschutzzentrum“

der Gemeinde Ribbesbüttel

| | |
|---|--------------|
| Inhaltsverzeichnis | Seite |
| 1. Auftraggeber | 4 |
| 2. Aufgabenstellung dieses Gutachtens..... | 4 |
| 3. Örtliche Verhältnisse..... | 5 |
| 4. Hauptgeräuschquellen | 5 |
| 4.1 Geräusch-Vorbelastung | 5 |
| 4.2 Geräuschquellen und ihre Emissionen, Allgemeines | 6 |
| 4.3 Hundehaltung..... | 7 |
| 5 Berechnung der Beurteilungspegel | 10 |
| 5.1 Rechenverfahren | 10 |
| 5.2 Rechenergebnisse..... | 10 |
| 6. Beurteilung..... | 11 |
| 6.1 Grundlagen..... | 11 |
| 6.2 Beurteilung der Geräuschsituation..... | 14 |
| Liste der verwendeten Abkürzungen und Ausdrücke | 16 |
| Quellen, Richtlinien, Verordnungen | 17 |

Soweit im Rahmen der Beurteilung verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen werden, erfolgt dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung, die nicht Gegenstand der schalltechnischen Sachbearbeitung ist

Dieses Gutachten umfasst:

17 Seiten Text

1 Anlage auf 1 Seite

Datei:23019g, Autor: Meyer

1. Auftraggeber

Gemeinde Ribbesbüttel
- Der Bürgermeister -
Birkenweg 2
38551 Ribbesbüttel

2. Aufgabenstellung dieses Gutachtens

Die GEMEINDE RIBBESBÜTTEL beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Tierschutzzentrum“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen die Errichtung eines Tierheims sowie für gewerbliche „Tier nahe Dienstleitungen“ (Tierfutterhandel, Hundefrisör etc.) am nördlichen Ortsrand von Ribbesbüttel durch die Ausweisung eines Sondergebiets (SO gemäß BauNVOⁱ) zu schaffen.

Im Rahmen des anstehenden Bauleitverfahrens sollen die durch die vorgesehenen Nutzungen verursachten Geräuschimmissionen im Bereich der am stärksten betroffenen, benachbarten schutzwürdigen Nachbarbauflächen exemplarisch unter Berücksichtigung eines aktuellen Bebauungsentwurfs ermittelt und beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere anlagentypische Geräuschemissionen durch das Bellen der Hunde in den Außenzwingern zu berücksichtigen. Ein nennenswerter Pkw-Fahrverkehr und eine damit i.V. stehende Parkplatznutzung ist nach den uns vorliegenden Informationen bzw. des zu untersuchenden Nutzungskonzepts nicht zu erwarten; dies wird nachfolgend vorausgesetzt.

Nennenswerte Straßenverkehrslärmimmissionen durch umliegende Hauptverkehrsstraßen (*Peiner Landstraße*) sind im betrachteten Geltungsbereich nach den Ergebnissen einer durchgeführten Vorabberechnung nicht zu erwarten und werden deshalb nachfolgend nicht näher untersucht.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Rahmen des Bauleitverfahrens erfolgt unter Beachtung der Regelungen von Beiblatt 1 zu DIN 18005ⁱⁱ. Darüber hinaus werden die Regelungen der TA Lärmⁱⁱⁱ diskutiert.

Danach ist eine mögliche Geräuschvorbelastung von Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, zu beachten.

3. Örtliche Verhältnisse

Die örtliche Situation sowie die nächstgelegene schutzwürdige Bebauung sind der Anlage 1 zu entnehmen. Dort ist auch die Lage der nachfolgend betrachteten Beurteilungspunkte (: = *Immissionsorte*, : = *Aufpunkte*) gekennzeichnet.

Der betrachtete Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von *Ribbesbüttel* in einem Abstand von rd. 280 m zur bebauten Ortslage. Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks soll aus südlicher Richtung mit einer Anbindung an die *Peiner Landstraße* erfolgen.

Unter Beachtung des vorliegenden Nutzungskonzept sind im südlichen Teil des geplanten Grundstücks die Errichtung von Gebäuden für die Verwaltung des Tiereschutzzentrums, mit einer Wohnung für das Betriebspersonal, sowie Tier nahe Dienstleistungen geplant, nördlich anschließend sind 3 Gebäude für Hunde, 2 Gebäude für Katzen und ein Gebäude für Kleintiere vorgesehen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich südlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von rd. 280 m zur südlichen Plangebietsgrenze. Dabei handelt es sich um *Allgemeine Wohngebiete* bzw. *Kleinsiedlungsgebiete* (WA bzw. WS gem. BauNVO) in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Ortrode Feld“ und „Am Ortholz“. Südöstlich dieser Wohnbebauung sind Bauflächen mit dem Schutzanspruch eines *Dorfgebiets* (MD gem. BauNVO) unmittelbar nördlich der *Peiner Straße* im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsfeld II“ ausgewiesen.

Darüber hinaus wird eine zulässige Wohnnutzung innerhalb südöstlich ausgewiesener gewerblicher Bauflächen im Geltungsbereich des benachbarten „Gewerbegebiets Ribbesbüttel“ mit betrachtet.

4. Hauptgeräuschquellen

4.1 Geräusch-Vorbelastung

Nach den Ergebnissen einer durch unser Büro durchgeführten schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“ (vgl. Gutachten Nr. 21173 vom 21.02.2022) kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen bzw. die Zusatzbelastung aus dem B-Plan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“ die maßgeblichen ORIENTIERUNGSWERTE im Bereich der

Dorfgebietsflächen nördlich der *Peiner Landstraße* in den am stärksten betroffenen schutzwürdigen Bauflächen bereits ausschöpfen. Hier ist sicherzustellen, dass die MD-ORIENTIERUNGSWERTE durch die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB unterschritten werden (vgl. Anlage 1, Aufpunkt (3)).

Für die südlich des Plangebiets gelegene Wohnbebauung (vgl. Anlage 1, Aufpunkte (1) und (2)) kann durch die gewerbliche Geräuschvorbelastung eine Unterschreitung der maßgeblichen Bezugspegel um mehr als 10 dB vorausgesetzt werden. Damit befinden sich diese Immissionsorte nicht im *Einwirkungsbereich einer Anlage* i.S. von Abschnitt 2.2 der TA Lärm. Insofern könnten in diesen Beurteilungspunkten die jeweils maßgeblichen ORIENTIERUNGSWERTE durch die Zusatzbelastung des Tierschutzzentrums ausgeschöpft werden, ohne die zu beachtenden Bezugspegel messbar zu überschreiten.

4.2 Geräuschquellen und ihre Emissionen, Allgemeines

Zur Bestimmung der zu erwartenden *Beurteilungspegel* sind neben der gesamten Betriebszeit die tatsächliche Einwirkzeit einzelner Geräusche und die Anzahl der verschiedenen Einzelvorgänge zu beachten. Der *Schalleistungs-Beurteilungspegel* L_{WAf} einer Geräuschquelle im Freien errechnet sich nach:

$$L_{WAf} = L_{WA} + 10 \cdot \lg t_E/t_r$$

Dabei ist t_E die Einwirkzeit, in der der Schalleistungspegel auftritt; t_r der Bezugszeitraum in gleichen Zeiteinheiten.

Nach den Regelungen der TA Lärm ist für die Bauflächen mit dem Schutzanspruch eines *Allgemeinen Wohngebietes* oder höher (*WA, WS, WR...*) ein so genannter „Pegelschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ zu berücksichtigen; für Bauflächen mit dem Schutzanspruch eines *Dorfgebiets* bzw. eines *Gewerbegebietes* ist dieser Pegelschlag nicht anzuwenden.

Im vorliegenden Fall wird der Zuschlag für die östlich benachbarten Wohnbauflächen im Rahmen der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Die wesentlichen Geräusche auf dem Grundstück des Tierschutzzentrums sind im Zusammenhang mit der Nutzung der Auswinger durch das Bellen der Hunde im Bereich der „Hundehäuser“ zu erwarten. Demgegenüber können die Geräusche durch den Pkw-Fahrverkehr bzw. die damit i.V. stehende Parkplatznutzung unter Beachtung der vorliegenden Abstände zwischen der geplanten Einrichtung und den betrachteten schutzwürdigen Bauflächen vernachlässigt werden.

Nach den uns vorliegenden Informationen der Betriebsleitung des Tierschutzzentrums werden die Außenzwinger ausschließlich im Beurteilungszeitraum tags (6.00 bis 22.00 Uhr), i.d.R. in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr genutzt; in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) werden die Hunde innerhalb der „Hundehäuser“ gehalten. In diesem Fall sind nennenswerte Geräusche durch Hundegebell im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Bauflächen nicht zu erwarten, dies wird nachfolgend vorausgesetzt. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass ein Nachtbetrieb auf dem Grundstück im Regelfall nicht stattfindet.

4.3 Hundehaltung

Die Prognose der Geräusche von Tierheimen, Hundepensionen etc. ist nicht vergleichbar mit einer Geräuschprognose von konstant betriebenen technischen Anlagen. Insbesondere variieren Dauer und Intensität des Hundegebells in Abhängigkeit von den Reizeinflüssen in der unmittelbaren Umgebung der Hunde.

Für Prognosen von Hundegebell werden in der VDI-3745^{iv} Schalleistungspegel für Hundedressurplätze genannt, die jedoch nicht auf Hundepensionen und Tierheime übertragen werden sollen. In dieser DIN Norm wird einschließlich einer *Impuls-haltigkeit* des Geräusches für Hunde im Zwinger ein Schalleistungspegel von

$$L_{WA,(Zwinger)} = 110 \text{ dB(A)}$$

und für Einzelhunde von:

$$L_{WA,(Einzelhunde)} = 114 \text{ dB(A)}$$

genannt.

Angaben zu den „effektiven Bellzeiten“ werden nicht gemacht.

Die nachfolgenden schalltechnischen Berechnungen erfolgen auf Grundlage von Ergebnissen eigener schalltechnischer Messungen, die an einem Auslaufbereich einer Hundepension durchgeführt wurden.

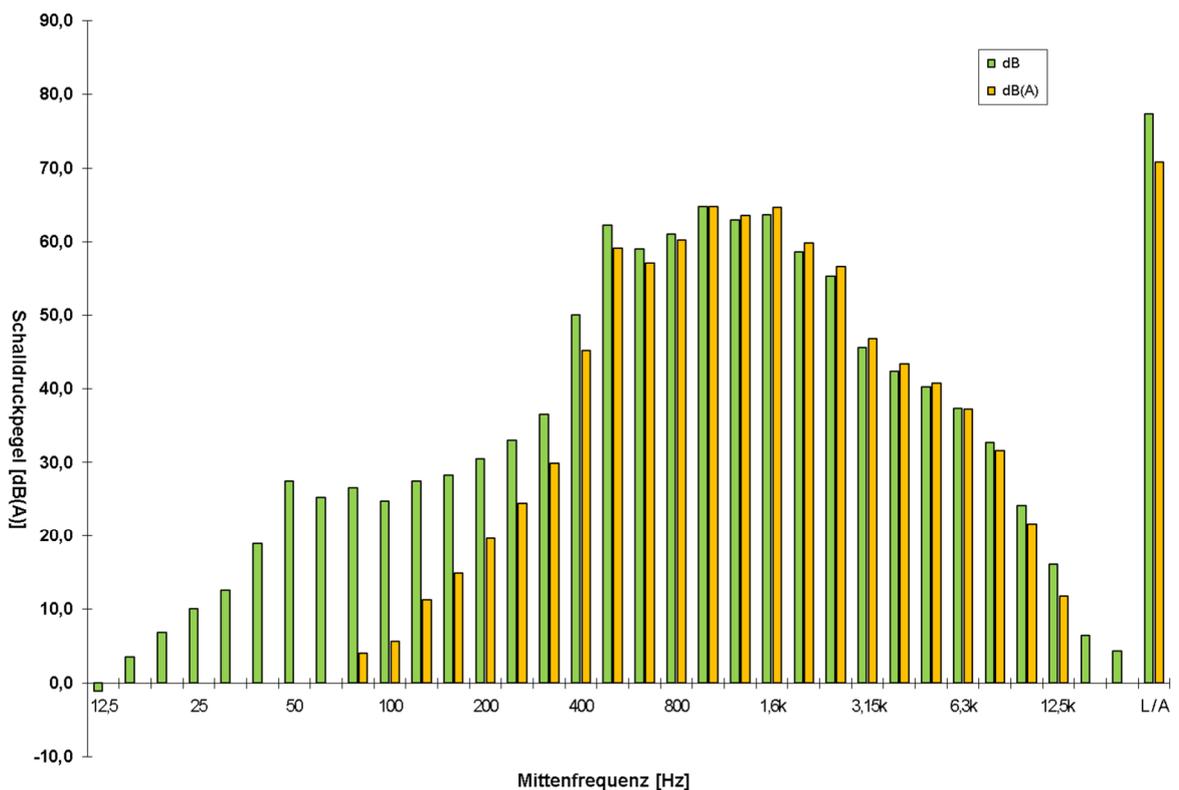
Für diese Messung wurden 10 Hunde in den Auslaufbereich des Betriebsgeländes geführt. Um eine möglichst laute Geräuschsituation zu erhalten, wurden die Hunde durch einen „fremden“ Hund außerhalb des Auslaufbereichs in eine Stresssituation gebracht. Dieser Hund wurde entlang des Trennzauns geführt, um die Hunde zum

Bellen zu animieren. Da die Geräusche im Betrieb eine starke Pegeländerung (\Rightarrow *Impulshaltigkeit*) darstellen wurde zur Ermittlung des Schalleistungspegels der *Taktmaximalpegel* (L_{ATM5}) herangezogen. Unter Berücksichtigung der Messergebnisse ergibt sich durch eine Abstandskorrektur für das Bellen von 10 Hunden im Mittel ein Schalleistungspegel von:

$$L_{WA} \approx 117 \text{ dB(A)}.$$

Damit liegt der aus den Messungen ermittelte Schalleistungspegel in einer vergleichbaren Größenordnung wie die in der DIN 3745 angegebenen Emissionswerte für Hundedressurplätze.

In der folgenden Abbildung ist beispielhaft ein typisches Terzspektrum der Bellgeräusche dargestellt.



Unter Beachtung des vorliegenden Bauentwurfs sind im Bereich der „Hundehäuser“ sowohl Einzelräume als auch Gruppenräume, die nach den uns vorliegenden Angaben mit 2 bis 3 Hunden belegt werden, geplant; die Außenzwinger sind an den jeweiligen Längsseiten der geplanten Baukörper vorgesehen. Somit ist davon auszugehen, dass im „großen Hundehaus“ rd. 40 Hunde und den zwei „kleinen Häusern“ rd. 10 Hunde untergebracht werden können.

In diesem Fall ergeben sich mit dem o.a., durch eigene Messungen ermittelten Emissionswert für 10 Hunde für die jeweiligen Außenzwinger folgende Schalleis-
tungspegel:

Hundehaus 1 (40 Hunde):

Außenzwinger 1a / 1b: Bellen von 20 Hunden: $L_{WA} \approx 120 \text{ dB(A)}$

Hundehaus 2 / 3 (jeweils 10 Hunde):

Außenzwinger 2a / 2b: Bellen von 5 Hunden: $L_{WA} \approx 114 \text{ dB(A)}$

Außenzwinger 3a / 3b: Bellen von 5 Hunden: $L_{WA} \approx 114 \text{ dB(A)}$.

Die Häufigkeit des Hundegebells wird von der Betriebsleitung für die Nutzungszeit der Außenzwinger (6.00 bis 18.00 Uhr) i.S. einer konservativen Annahme mit 60 Minuten am Tag abgeschätzt. Dabei ist nach Einschätzung der Betriebsleitung nicht davon auszugehen, dass aufgrund der unterschiedlichen Charaktere der Hunde alle Tiere sondern im ungünstigsten Fall 2/3 der Hunde über den Zeitraum von 60 Minuten bellen. Bei den folgenden Berechnungen wird dennoch, zur Sicherheit, das Bellen von insgesamt 60 Hunden für 60 Minuten am Tag berücksichtigt. Weitere, nennenswerte Lautäußerungen, z.B. in einem Auslaufbereich, sind nach Angaben der Betriebsleitung nicht zu erwarten, da dort immer nur miteinander verträgliche Hunde zusammen gebracht werden.

Die Zeitkorrektur zur Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt durch Verwendung eines Tagesgangs im Rahmen der Ausbreitungsrechnung.

5 Berechnung der Beurteilungspegel

5.1 Rechenverfahren

Für die vorhandene Nachbarbebauung, die durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen der Veranstaltungen am stärksten betroffen ist, wird die Berechnung für konkrete Einzelpunkte (Immissionsorte) vorgenommen.

Zugrunde gelegt wird das frequenzabhängige Verfahren der DIN ISO 9613-2^v (TA Lärm - Regelfall), d.h. die für die einzelnen Vorgänge typischen Frequenzspektren sind Grundlage der Ausbreitungsrechnung.

Die kennzeichnenden Quellhöhe wird wie folgt angesetzt:

- Hundegebell: $h_Q = 1,0$ m über OK Gelände

Das Kriterium für die Betrachtung flächenhafter oder linienförmiger Geräuschemissionen wird im Sinne der angesprochenen Norm ebenso beachtet wie der *Bodeneffekt* durch „schallharte“ Oberflächen im Bereich von Stellplätzen und Fahr-gassen. Die angesprochenen Rechenverfahren wurden im Rechenprogramm *SoundPLAN*^{vi} (Version 8.2) programmiert. Die Berechnungen wurden mit folgenden voreingestellten Rechenparametern durchgeführt:

| | |
|---|---------|
| <i>Reflexionsordnung:</i> | 3 |
| <i>Max. Suchradius:</i> | 5000 m |
| <i>Max. Reflexionsentfernung:</i> | 200 m |
| <i>Max. Reflexionsabstand (Quelle):</i> | 50 m |
| <i>Toleranz:</i> | 0,01 dB |

5.2 Rechenergebnisse

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen für die benachbarten schutzwürdigen Bauflächen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Dort sind die in den betrachteten Aufpunkten zu erwartenden Beurteilungspegel für das Erdgeschoss sowie für das 1. Obergeschoss zusammengestellt, die sich durch den Betrieb des Tierschutzzentrums im oben beschriebenen Umfang ergeben.

Tabelle 1 - Beurteilungspegel L_r 6.00 -22.00 Uhr (tags)

| Aufpunkt | Stockwerk | OW/IRW | L _r |
|----------|-----------|--------|----------------|
| 1a | EG | 55 | 51,9 |
| | 1.OG | 55 | 51,9 |
| 1b | EG | 55 | 51,9 |
| | 1.OG | 55 | 51,9 |
| 2 | EG | 55 | 51,0 |
| | 1.OG | 55 | 51,0 |
| 3 | EG | 60 | 48,9 |
| | 1.OG | 60 | 48,9 |
| 4 | EG | 65 | 54,7 |
| | 1.OG | 65 | 54,7 |

alle Pegelangaben in dB(A)

fettgedruckt: Überschreitung des IMMISSIONSRICHTWERTS

OW: ORIENTIERUNGSWERT gem. Beiblatt 1 zu DIN 18005

IRW: IMMISSIONSRICHTWERT gem. TA Lärm

L_r: BEURTEILUNGSPEGEL

6. Beurteilung

6.1 Grundlagen

Im Rahmen der vorliegenden städtebaulichen Planung sind in der Beurteilung der schalltechnischen Situation die folgenden Erlasse, Richtlinien und Normen zu beachten:

- Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"
- TA LÄRM

In Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" - Teil 1, Berechnungsverfahren – werden als **Anhaltswerte für die städtebauliche Planung** u.a. die folgenden ORIENTIERUNGSWERTE genannt:

bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

| | |
|---------------|--------------------------|
| <i>tags</i> | <i>55 dB(A)</i> |
| <i>nachts</i> | <i>45 bzw. 40 dB(A).</i> |

bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

| | |
|---------------|--------------------------|
| <i>tags</i> | <i>60 dB(A)</i> |
| <i>nachts</i> | <i>50 bzw. 45 dB(A).</i> |

bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags 65 dB(A)

nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)

Zur Beurteilung des Einflusses unterschiedlicher Geräuschquellen ist im Beiblatt 1 zur DIN 18005 folgendes ausgeführt:

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

■ Ende des Zitates.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der betrachteten Anlage sind die Regelungen der FREIZEITLÄRMRICHTLINIE / TA Lärm zu beachten.

Für **Anlagengeräusche** sind im Einzelfall (konkretes Einzelgenehmigungsverfahren, Nachbarschaftsbeschwerde...) die **Immissionsrichtwerte** gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm zu beachten; diese betragen u.a.:

b) in Gewerbegebieten

tags 65 dB(A)

nachts 50 dB(A)

d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Danach ergeben sich die folgenden zulässigen Maximalpegel:

| Baugebiet | tags (6-22 Uhr) | nachts (22-6 Uhr) |
|-----------|--------------------|--------------------|
| WA / WS | 55 + 30 = 85 dB(A) | 40 + 20 = 60 dB(A) |
| MI/MD/MK | 60 + 30 = 90 dB(A) | 45 + 20 = 65 dB(A) |
| GE | 65 + 30 = 95 dB(A) | 50 + 20 = 70 dB(A) |

Nach Nr. 7.2 der TA Lärm sind für **seltene Ereignisse** die folgenden IMMISSIONS- RICHTWERTE zu beachten:

... außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

tags 70 dB(A)

nachts 55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tage um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe c bis f am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Neben den absoluten Skalen von RICHTWERTEN bzw. ORIENTIERUNGSWERTEN, sollte sinnvollerweise auch der allgemein übliche Maßstab einer subjektiven Beurteilung von Pegelunterschieden bei der Beurteilung einer Geräuschsituation beachtet werden. Dabei werden üblicherweise die folgenden Begriffsdefinitionen verwendet:

“messbar” (nicht messbar“):

Änderungen des Mittelungspegels um weniger als 1 dB(A) werden als "nicht messbar" bezeichnet. Dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Überprüfung einer derartigen Pegeländerung in aller Regel nicht möglich ist.

„wesentlich“ (nicht wesentlich):

Als "wesentliche Änderung" wird eine Änderung des Mittelungspegels um mehr als 3 dB(A) definiert. Diese Festlegung ist an den Sachverhalt geknüpft, dass erst von dieser Zusatzbelastung an die Mehrzahl der Betroffenen eine Änderung der Geräusch-Immissionssituation subjektiv wahrnimmt. Rein rechnerisch ergibt sich eine Änderung des Mittelungspegels um 3 dB(A) wenn z.B. die Einwirkzeit eines Geräusches - bei ansonsten unveränderten Randbedingungen - verdoppelt ($\Rightarrow + 3 \text{ dB(A)}$) bzw. halbiert ($\Rightarrow - 3 \text{ dB(A)}$) wird.

“Verdoppelung“:

Änderungen des Mittelungspegels um ca. 10 dB(A) werden subjektiv als "Halbierung" bzw. "Verdoppelung" der Geräusch-Immissionsbelastung beschrieben.

6.2 Beurteilung der Geräuschsituation

Nach den vorliegenden Rechenergebnissen ergeben sich durch die betrachtete Nutzung des Tierschutzzentrums im oben beschriebenen Umfang - für die von den Geräuschen am stärksten betroffene, benachbarte Wohnbebauung (Aufpunkte (1) und (2)) Beurteilungspegel bis zu

$$6.00 - 22.00 \text{ Uhr: } L_r \approx 52 \text{ dB(A)}$$

Somit wird der für diese Immissionsorte am Tage maßgebliche ORIENTIERUNGSWERT / IMMISSIONSRICHTWERT (Beiblatt 1 zu Din 18005 bzw. TA Lärm) *Allgemeine Wohngebiete* bzw. *Kleinsiedlungsgebiete* von:

$$\text{WA/WS-Gebiet: } OW/IRW_{\text{tags}} = 55 \text{ dB(A)}$$

um rd. 3 dB unterschritten. Damit kann vorausgesetzt werden, dass in diesen Aufpunkten auch unter Berücksichtigung der gewerblichen Geräuschvorbelastung, die in diesen Immissionsorten den vorgenannten Bezugspegel um mindestens 10 dB unterschreitet (vgl. Abschnitt 4.1), der maßgebliche WA- ORIENTIERUNGSWERT eingehalten wird.

Für die am stärksten betroffenen schutzwürdigen Nutzungen im östlich benachbarten *Dorfgebiet* (=> Aufpunkt (3)) ergibt sich ein Beurteilungspegel von

$$L_r \approx 49 \text{ dB(A)}$$

und damit eine Unterschreitung des für MD-Gebiete zugrunde zu legenden Bezugspegels von

$$\text{MI/MD-Gebiet: } OW/IRW_{\text{tags}} = 60 \text{ dB(A)}$$

um mehr als 10 dB. Diese Bebauung befindet sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage i.S. von Abschnitt 2.2 der TA Lärm. Weiterhin führen die Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Tierschutzzentrums für den Fall, dass der maßgebliche MD- ORIENTIERUNGS-/IMMISSIONSRICHTWERT durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, die im Anwendungsbereich der TA Lärm fallen ausgeschöpft werden, dort zu keiner messbaren Pegelerhöhung

Dieser Sachverhalt trifft auch mögliche schutzwürdige Nutzungen im Bereich des „Gewerbegebiets Ribbesbüttel“ (=> Aufpunkt (4)) zu, hier wird der für GE-Gebiete zu beachtende Bezugspegel ebenfalls um rd. 10 dB unterschritten.

Unabhängig hiervon ist nach den Ergebnissen einer durchgeführten Nebenrechnung im Hinblick auf auftretende **Maximalpegel** im Bereich des betrachteten Betriebsgrundstücks durch sehr lautes Hundegebell festzustellen, dass die jeweils maßgeblichen Bezugspegel *tagsüber* im Bereich der betrachteten schutzwürdigen Wohnnutzungen deutlich unterschritten werden.

Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH

(Dipl.-Geogr. W. Meyer)

Liste der verwendeten Abkürzungen und Ausdrücke

dB(A): Kurzzeichen für Dezibel, dessen Wert mit der Frequenzbewertung "A" ermittelt wurde. Für die im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Pegelbereiche ist die A-Bewertung als "gehörlich" anzunehmen.

Emissionspegel: Bezugspegel zur Beschreibung der Schallabstrahlung einer Geräuschquelle. Bei Verkehrswegen üblw. der Pegelwert $L_{m,E}$ in (25 m-Pegel), bei „Anlagen-geräuschen“ i.d.R. der **Schalleistungs-Beurteilungspegel** L_{wAr} .

Mittelungspegel " L_m " in dB(A): äquivalenter Mittelwert der Geräuschimmissionen; üblw. zwei Zahlenangaben, getrennt für die Beurteilungszeiten "tags" (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) und "nachts" (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr). I.d.R. unter Einbeziehung der Schallausbreitungsbedingungen; d.h. unter Beachtung von Ausbreitungsdämpfungen, Abschirmungen und Reflexionen.

Beurteilungspegel in dB(A): Mittelungspegel von Geräuschimmissionen; ggf. korrigiert um Pegelzu- oder -abschläge.

Immissionsgrenzwert (IGW): Grenzwert für Verkehrslärmimmissionen nach § 2 der 16. BImSchV (vgl. Abschnitt 6)

Orientierungswert (OW): Anhaltswert für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 (vgl. Abschnitt 6)

Immissionsrichtwert (IRW): Richtwert für den Einfluss von Gewerbelärm oder vergleichbaren Geräuschimmissionen (Freizeitlärm usw.); vgl. z.B. T.A.Lärm.

Ruhezeiten → vgl. *Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit* nach Nr. 6.5 der TA Lärm

Immissionshöhe (HA), ggf. "Aufpunkthöhe": Höhe des jeweiligen Immissionsortes (Berechnungspunkt, Messpunkt) über Geländehöhe in [m].

Quellhöhe (HQ), ggf. "Quellpunkthöhe": Höhe der fraglichen Geräuschquelle über Geländehöhe in [m]. Bei Straßenverkehrsgeräuschen ist richtliniengerecht $HQ = 0,5$ m über StrOb, bei Schienenverkehrsgeräuschen $HQ =$ Schienenoberkante.

Wallhöhe, Wandhöhe (H_w): Höhe einer Lärmschutzwand bzw. eines -walles in [m]. Die Höhe der Lärmschutzanlage wird üblw. auf die Gradientenhöhe des Verkehrsweges bezogen; andernfalls erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Quellen, Richtlinien, Verordnungen

-
- i Baunutzungsverordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
 - ii DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH
 - iii Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff, Änderung vom 01.06 2017, BAnz AT 08.06.2017 B5
 - iv VDI-Richtlinie 3745, *Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen* (Mai 1993), Hrsg.: Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Beuth Verlag GmbH, Berlin.
 - v DIN ISO 9613-2 *Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien*
Teil 2 Allgemeine Berechnungsverfahren. (Entwurf September 1997)
→ vgl. hierzu Abschnitt A.1.4 der TA Lärm
 - vi SoundPlan GmbH, D 71522 Backnang

bsp ingenieure GmbH • Sudetenstraße 1e • 38114 Braunschweig

bsp ingenieure GmbH

Gemeinde Ribbesbüttel
Frau Ilona Ryll
Birkenweg 2

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Thomas Bergs
Dipl.-Ing. Thomas Siegert

38551 Ribbesbüttel

Beratende Ingenieure
Geotechnik Umweltschutz

Unser Zeichen:
Projekt-Nr.: 589.22

Bearbeiter:
Ulrike Jansen

E-Mail:
u.jansen@bsp-ingenieure.de

Durchwahl:
0531 698813-53

Datum:
10.01.2023

Projekt: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

1. Bericht: Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten

Auftraggeber: Gemeinde Ribbesbüttel
Birkenweg 2

38551 Ribbesbüttel

INHALTSVERZEICHNIS

| | | Seite |
|-----|--|--------------|
| 1 | Vorgang, Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Kenntnisstand und Unterlagen | 3 |
| 3 | Baugrunderkundung | 4 |
| 3.1 | Kleinrammbohrungen | 4 |
| 3.2 | Geotechnische Proben und Laborversuche | 5 |
| 3.3 | Wasserprobe | 6 |
| 4 | Baugrund, Geotechn. Kategorie und bodenmechanische Kennwerte | 6 |
| 4.1 | Morphologie und Bestand | 6 |
| 4.2 | Baugrundaufbau | 6 |
| 4.3 | Bautechnische und bodenmechanische Eigenschaften | 7 |
| 5 | Grundwasser | 9 |
| 6 | Allgemeine Gründungsempfehlungen | 10 |
| 6.1 | Planstraßen | 10 |
| 6.2 | Kanäle und Leitungen | 11 |
| 6.3 | Gebäude | 12 |
| 6.4 | Hinweise zur Regenwasserversickerung | 12 |
| 7 | Hinweise zur Bauausführung | 13 |

ANLAGENVERZEICHNIS

| | |
|-----|---------------------------------|
| 1 | Lagepläne |
| 1.1 | Übersichtslageplan |
| 1.2 | Lageplan mit Aufschlusspunkten |
| 2 | Profilschnitte |
| 2.1 | Profilschnitt A – A' |
| 2.2 | Profilschnitt B – B' |
| 2.3 | Profilschnitt C – C' |
| 3 | Schichtenverzeichnisse |
| 4 | Bodenmechanische Laborversuche |
| 4.1 | Wassergehalte |
| 4.2 | Körnungslinien |
| 5 | Chemische Analytik |
| 5.1 | Probenahmeprotokoll Grundwasser |
| 5.2 | Analysenbericht |

1 Vorgang, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ribbesbüttel plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Tierschutzzentrum“ in Ribbesbüttel (Aller) (s. Anlage 1.1).

bsp ingenieure wurden von der Gemeinde Ribbesbüttel am 01.11.2022 per Mail beauftragt, eine Baugrunderkundung durchzuführen und ein Baugrundgutachten zu erstellen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind durch geo- und umwelttechnische Untersuchungen für die weiteren Planungen zu klären:

- Bodenaufbau im Bereich des Untersuchungsgebietes,
- Feststellung des Schwankungsbereiches für Grundwasser,
- Bestimmung der Betonaggressivität des Grundwassers,
- Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes,
- Allgemeine Baugrundbeurteilung mit Bodenkennwerten und Homogenbereichen,
- Gründungsempfehlungen für den Straßen- sowie Kanal- und Leitungsbau.

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Untersuchungsergebnisse sowie Hinweise und Empfehlungen, die bei der weiteren Planung, Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen sind.

2 Kenntnisstand und Unterlagen

Nach derzeitigem Kenntnisstand [U1] ist östlich der K 82 in Ribbesbüttel die Aufstellung des Bebauungsplans „Tierschutzzentrum“ geplant. In dem ca. 2,4 ha großen Plangebiet sollen Grundstücke erschlossen werden, für die Verkehrswege und Kanäle sowie Leitungen gebaut werden müssen. Die geplanten Verlegetiefen der Kanäle und Leitungen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor. Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortskerns von Ribbesbüttel. Westlich des Plangebietes verläuft die K 82. Im Osten grenzt das Gelände der Kläranlage an. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Waldflächen.

Für die Erstellung dieses Berichtes standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- [U1] Gemeinde Ribbesbüttel, Frau Ryll: Angaben zum Bauvorhaben sowie Luftbilder mit Geltungsbereich und Bebauungsplan mit Baukonzept B (M: 1:1.000), per Mail am 14.10.2022

- [U2] Leitungspläne Wasserverband Gifhorn, LSW und Telekom (verschiedene Maßstäbe)
- [U3] NIBIS Kartenserver (2021), Geologische Karte von Niedersachsen und Bremen 1:25.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U4] NIBIS Kartenserver (2021), Frühgeschichtliche Hochwasserereignisse, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U5] NIBIS Kartenserver (2021), Gefahrenhinweiskarte, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- [U6] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trink- und Grundwasser (SGGW)
- [U7] Topographische Karte M: 1:50.000, Niedersachsen/Bremen, 2000
- [U8] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II – Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05. November 2004
- [U9] Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) vom 12.07.1999
- [U10] DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Stand: April 2005
- [U11] Prinz, Helmut: Abriss der Ingenieurgeologie, 2. Auflage, Stuttgart, 1991
- [U12] Fuchs, Haugwitz: Homogenbereiche, 1. Auflage, 2016

3 Baugrunderkundung

3.1 Kleinrammbohrungen

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse sowie zur Entnahme von Bodenproben wurden am 02.12.2022 von der anstehenden Geländeoberkante (GOK) insgesamt sechs Kleinrammbohrungen (KRB) DN 85 – 55 mm gemäß DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Endtiefe von 5,0 m unter GOK im Plangebiet ausgeführt.

Tabelle 1: Kleinrammbohrungen (KRB)

| Aufschluss | Datum | Endtiefe u. GOK [m] | Ansatzhöhe (GOK) [mHBP] | Grundwasser | | | Probe P | Bemerkung |
|------------|----------|---------------------------|-------------------------------|-------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------|-----------|
| | | | | angebohrt [m u. GOK] | nach Bohrende [m u. GOK] | nach Bohrende [m u. HBP] | | |
| KRB 1 | 02.12.22 | 5,0 | -0,14 | 3,00 | 3,30 | 3,44 | 5 | - |
| KRB 2 | 02.12.22 | 5,0 | -0,23 | 2,90 | 3,10 | 3,33 | 5 | - |
| KRB 3 | 02.12.22 | 5,0 | -0,17 | 2,80 | 3,00 | 3,17 | 4 | - |
| KRB 4 | 02.12.22 | 5,0 | -0,40 | 2,80 | 2,80 | 3,20 | 4 | - |
| KRB 5 | 02.12.22 | 5,0 | -0,35 | 2,70 | 2,70 | 3,05 | 4 | |
| KRB 6 | 02.12.22 | 5,0 | -0,43 | 2,50 | 2,50 | 2,93 | 4 | |
| Anzahl | - | 30,0 | 6 | 6 | 6 | 6 | 26 | - |

Als Höhenbezugspunkt (HBP) für das Nivellement wurde aufgrund des Fehlens eines Schachtdeckels die Oberkante der Fahrbahn der K 82 westlich des Plangebietes gewählt. Die relative Höhe wurde mit 0,00 mHBP angenommen (siehe Anlagen 1.2 und 2).

Die Lage der Aufschlusspunkte ist in Anlage 1.2 eingetragen. Die Profilschnitte sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Schichtenverzeichnisse sind in Anlage 3 enthalten.

3.2 Geotechnische Proben und Laborversuche

An vier repräsentativen Bodenproben aus den KRB wurden folgende bodenmechanische Laborversuche ausgeführt:

- vier Bestimmungen des Wassergehaltes nach DIN EN ISO 17892-1,
- vier Bestimmungen der Kornverteilung nach DIN EN ISO 17892-4.

Die Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche sind der Tabelle 2 sowie Anlage 4 zu entnehmen:

Tabelle 2: Wassergehalte und Kornverteilungen

| Aufschluss | Probe | Entnahmetiefe u. GOK [m] | Wassergehalt [%] | Feinkornanteil [%] | Sandanteil [%] | Kiesanteil [%] | k _f -Wert [Beyer] [m/s] | Schicht |
|------------|-------|--------------------------------|---------------------|-----------------------|-------------------|-------------------|--|---------|
| KRB 2 | P 2 | 0,3 - 1,5 | 10,8 | 10 | 90 | 0 | 3,9 E-05 | Sand, 2 |
| KRB 2 | P 4 | 2,4 - 3,5 | 14,8 | 24 | 73 | 4 | 4,3 E-06*) | Sand, 2 |
| KRB 4 | P 2 | 0,3 - 2,0 | 6,5 | 10 | 90 | 0 | 3,8 E-05 | Sand, 2 |
| KRB 4 | P 3 | 2,0 - 3,5 | 15,7 | 34 | 62 | 4 | 1,4 E-06*) | Sand, 2 |
| Anzahl | 4 | - | 4 | 4 | | | 4 | - |

*) nach Seiler

3.3 Wasserprobe

Im Zuge der Erkundungen wurde die Kleinrammbohrung KRB 5 mit 1,5“-PVC-Material als temporäre Grundwasserentnahmestelle ausgebaut. Aus dem Rammpegel wurde eine Grundwasserprobe entnommen und dem chemischen Labor BIOLAB Umweltanalysen GmbH, Braunschweig, zur Bestimmung der Betonaggressivität übergeben.

Das zugehörige Probenahmeprotokoll ist der Anlage 5.1 zu entnehmen.

4 Baugrund, Geotechn. Kategorie und bodenmechanische Kennwerte

4.1 Morphologie und Bestand

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Ribbesbüttel. Das Gelände fiel zum Zeitpunkt der Erkundung von Nordwesten nach Südosten leicht ab.

Gemäß der Gefahrenhinweiskarte des LBEG [U5] treten im Bereich des geplanten Baugebietes „nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine“ auf.

4.2 Baugrundaufbau

Nach der geologischen Karte [U3] ist im Bereich des Untersuchungsgebietes oberflächennah mit Flugsanden des Holozäns bzw. der Weichsel-Kaltzeit über fluviatil abgelagerten Sanden der Weichselkaltzeit zu rechnen.

Als Ergebnis der Kleinrammbohrungen KRB 1 bis KRB 6 liegt im Plangebiet folgender Baugrundaufbau vor:

Oberboden (Schicht 1)

- An der Geländeoberkante wurde in allen KRB Oberboden erkundet
- Der Oberboden wurde als humoser, feinsandiger, schwach schluffiger Mittelsand angesprochen
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 0,3 m – 0,9 m
- Farbe: dunkelbraun

Sand (Schicht 2)

- Unterhalb des Oberbodens wurde in allen KRB Fein- und Mittelsande erkundet, die im oberen Schichtenbereich schwach schluffige und darunter schluffige Beimengungen enthalten
- Erfahrungsgemäß können in den Sanden Steine und Blöcke enthalten sein
- Erbohrte Schichtoberkanten: 0,3 m – 0,9 m u. GOK
- Erbohrte Schichtunterkante: 5,0 m u. GOK (Endtiefe)
- Erbohrte Schichtmächtigkeiten: ca. 4,1 m – 4,7 m
- Farbe: hellbraun und grau
- Lagerungsdichte: erfahrungsgemäß und nach Auswertung des Bohrfortschrittes locker bis mitteldicht
- Durchlässigkeit nach DIN 18130-1, Tab. 1: durchlässig bis schwach durchlässig (KRB 2 und KRB 4 besitzen gemäß Laborergebnissen k_f -Werte von $3,9 \text{ E-}05 \text{ m/s}$ bis $1,4 \text{ E-}06 \text{ m/s}$)

4.3 Bautechnische und bodenmechanische Eigenschaften

Die angetroffenen Bodenarten werden, wenn bodenmechanisch vergleichbar, zusammengefasst und können bautechnisch wie folgt klassifiziert bzw. beurteilt werden (Tabelle 3). Die Einteilung in Homogenbereiche erfolgt nach einzusetzenden Erdbaugeräten für einzelne oder mehrere Boden- und Felsschichten mit vergleichbaren Eigenschaften. Eine weitere Unterteilung wird aufgrund der Schadstoffbelastungen vorgenommen:

Tabelle 3: Bautechnische Eigenschaften

| Bodenart | Boden- gruppe nach DIN 18196 | Boden- klasse nach DIN 18300 (alt) | Homogenbe- bereich nach DIN 18300 | Frostempfind- lichkeit nach ZTVE StB 09 | Verdichtbarkeits- klassen nach ZTVA-StB 97 |
|--------------|------------------------------------|--|---|---|--|
| Oberboden, 1 | OH | 1 | A | - | - |
| Sand, 2 | SU, SU* | 3, 4 | B | F1, F3 | V1, V2 |

Unter Berücksichtigung und Wertung aller Ergebnisse können für erdstatische Berechnungen die folgenden charakteristischen, mittleren Bodenkennwerte angesetzt werden, wobei bodenmechanisch vergleichbare Böden zusammengefasst sind (Tabelle 4):

Tabelle 4: Charakteristische, mittlere bodenmechanische Kennwerte

| Bodenart | Lagerungsdichte Konsistenz | Wichte | | Schерparameter | | Steifemodul | |
|--------------|-------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------------|-------------------------------|--|
| | | cal γ [kN/m ³] | cal γ' [kN/m ³] | cal φ' [°] | cal c' [kN/m ²] | E_s [MN/m ²] | |
| Oberboden, 1 | locker | keine bautechn. Verwendung | | | | | |
| Sand, 2 | locker | 16,0 - 17,0 | 8,5 - 9,5 | 30,0 | 0 | 20 – 40 | |
| Sand, 2 | mitteldicht | 17,0 - 18,0 | 9,5 - 10,5 | 32,5 | 0 | 30 – 80 | |

Nach derzeitigem Planungsstand und aufgrund der Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen wird das geplante Bauvorhaben in die **Geotechnische Kategorie 2 (GK 2)** eingestuft.

Für die einzelnen Homogenbereiche können für die Erdarbeiten folgende geotechnische Eigenschaften, die aus Laborversuchen abgeleitet oder aus Erfahrungen [U11], [U12] gewonnen wurden, angenommen werden (Tabelle 5).

Tabelle 5: Geotechn. Eigenschaften der Homogenbereiche A und B für Erdarbeiten der GK 2

| Homogenbereich | | A | | B | |
|---------------------------------------|--------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|
| Ortsübliche Bezeichnung | | Oberboden | | Sand | |
| Einstufung nach LAGA/BBodSchV | | nicht bestimmt | | nicht bestimmt | |
| | | Versuchswerte | Spannweite geschätzt | Versuchswerte | Spannweite geschätzt |
| Korngrößenverteilung | | - | Sand | Sand | Sand |
| Massenanteil an Steinen / Blöcken | > 63 - 200 mm [%] | - | 0 | 0 | 0 – 5 |
| | > 200 - 630 mm [%] | - | 0 | 0 | 0 – 2 |
| | > 630 mm [%] | - | 0 | 0 | 0 – 1 |
| Dichte [g/cm ³] | | - | 1,6 – 1,7 | - | 1,6 – 1,8 |
| Undrained Scherfestigkeit c_u [kPa] | | - | - | - | - |
| Wassergehalt w [%] | | - | 2 – 25 | 6,5 – 15,7 | 2 – 25 |
| Plastizitätszahl I_p [%] | | - | - | - | - |
| Konsistenzzahl I_c | | - | - | - | - |
| Bezogene Lagerungsdichte I_D [%] | | - | 15 – 35 | - | 15 – 65 |
| Organischer Anteil [%] | | - | 0 – 6 | - | 0 – 2 |
| Bodengruppe | | OH | | SU, SU* | |

5 Grundwasser

Gemäß [U4] befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, für das keine Hinweise auf frühgeschichtliche Überflutungsereignisse vorliegen.

Das Grundstück liegt gemäß [U6] **nicht** in einem Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde in den Kleinrammbohrungen das Grundwasser in Tiefen von 2,5 m bis 3,0 m u. GOK angebohrt und nach Beendigung der Bohrungen in Tiefen von 2,5 m bis 3,3 m unter Gelände eingemessen. Die Grundwasserflurabstände aller KRB zum Zeitpunkt der Bohrarbeiten sind Tabelle 1 und Anlage 2 zu entnehmen.

Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, z. B. langjährige Pegeldaten o. ä., liegen uns nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und bei jahreszeitlichen und langjährigen Schwankungen die Grundwasserstände ansteigen und über den gemessenen Grundwasserständen liegen.

Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden im Bereich der wenig wasserdurchlässigen Böden ($k_f \leq 1 \text{ E-04 m/s}$ nach DIN 18533-1) zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen.

Als höchster zu erwartender Grundwasserstand (HGW) ist ein Grundwasserstand von 1,7 m unter HBP anzusetzen.

Der für die Dimensionierung der Versickerung erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist mit einer Höhe von 2,2 m unter HBP anzusetzen.

Nach der chemischen Analyse ist das Grundwasser als **schwach betonangreifend (Expositionsklasse XA1)** einzustufen.

6 Allgemeine Gründungsempfehlungen

6.1 Planstraßen

Die Höheneinordnung bzw. Gradienten der Planstraßen standen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht fest.

Nach dem vollständigen Abschieben des Oberbodens der Schicht 1 steht im Planum der Sand der Schicht 2 an (s. Anlage 2).

Der oberflächennah anstehende Sand ist als nicht frostempfindlich (F1) einzustufen.

Auf dem Sand der Schicht 2 wird der erforderliche Verformungsmodul gemäß RStO 12 auf dem Erdplanum von $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ nach fachgerechter Nachverdichtung voraussichtlich zu erreichen sein, so dass Maßnahmen zur Tragfähigkeitserhöhung nicht erforderlich werden.

Der Aufbau der Trag- und Frostschutzschichten richtet sich gemäß RStO nach der gewählten Belastungsklasse und der geplanten Straßenbefestigung. Somit sind Aufbau und Dicken der jeweiligen Schichten sowie die jeweiligen Verdichtungsanforderungen noch endgültig festzulegen. Zur Ermittlung der Stärken werden die Ausführung von Plattendruckversuchen und ggf. das Anlegen von Probefeldern empfohlen.

Das Planum ist mit einer Querneigung herzustellen und vor witterungsbedingten Einflüssen sowie mechanischer Beanspruchung zu schützen. Grundsätzlich ist eine ausreichende Entwässerung des Planums bzw. des Oberbaus zu gewährleisten. Wir empfehlen bei der Durchführung der Erd- und Straßenbaumaßnahmen eine fachgutachterliche Begleitung mit entsprechenden Abnahmen von Erdplanien und Tragschichten.

Wasserhaltungsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Anfallendes Tag-, Stau- und Sickerwasser ist über Pumpensämpfe aufzufangen und ordnungsgemäß abzuführen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

6.2 Kanäle und Leitungen

Bei den üblichen Verlegetiefen der Kanäle und Leitungen (ca. 1,0 bis 3,0 m unter GOK) befinden sich die Grabensohlen im Sand der Schicht 2.

Der Sand besitzt bei mindestens mitteldichter Lagerung grundsätzlich eine ausreichende Tragfähigkeit als Auflager für Schächte, Kanäle und Leitungen. Gestörte, d.h. aufgelockerte, Schichten in der Grabensohle und locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten.

Wiedereinbau der Aushubböden

Die ausgehobenen Sande der Schicht 2 sind aufgrund der höheren Feinkornanteile (> 5 M-%; Bodengruppe SU, SU* nach DIN 18196) lediglich zum Wiedereinbau in der Verfüllzone zwischen Leitungszone und ca. 0,5 m unterhalb des Planums für den Straßenbau geeignet. Aus umwelttechnischer Sicht können generell Z 0- und Z 1.1-Böden zur Wiederverfüllung von Kanalgräben verwendet werden.

Für den Wiedereinbau der Sande ist in der Leitungs- und Verfüllzone ein Verdichtungsgrad von mindestens 97 % der Proctordichte zu erreichen. Für die oberen ca. 0,5 m in der Verfüllzone sind Igüteüberwachte Korngemische (Kiessand der Bodengruppen SW, GW nach DIN 18196 bzw. Mineralstoffgemische FSS nach ZTV SoB-StB 20) geeignet. Unter dem Planum für den Straßenoberbau ist ein Verdichtungsgrad von mindestens 100 % der Proctordichte nachzuweisen.

Verbaumaßnahmen

Grundsätzlich können die Leitungsgräben geböscht hergestellt werden. Zur Minimierung der Aushubmassen kann ein Verbau eingesetzt werden (z.B. Großtafelverbau). Bei der Herstellung der Leitungsgräben und den Verbaumaßnahmen ist insbesondere die DIN 4124 zu beachten. Zur Bemessung von einzusetzenden Verbauarten sind die Randbedingungen und Kennwerte aus Kapitel 4.3 anzusetzen. Zwischen dem Verbau und dem angrenzenden Boden ist ein kraftschlüssiger Verbund herzustellen. Das Entstehen von Auflockerungszonen sowie ein Nachbrechen des in der Grabenwandung anstehenden Bodens beim Entfernen der Verbaulemente sind auszuschließen (siehe DWA- A 139).

Durch baubegleitende Erdbaukontrollprüfungen ist ggf. festzustellen, ob durch die gewählte Bauweise Auflockerungen außerhalb des Kanalgrabens hervorgerufen wurden.

Wasserhaltungsmaßnahmen

Bei Baugrubentiefen unterhalb des bauzeitlichen Wasseranschnitts werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das Absenkziel liegt bei ca. 0,5 m unter Grabensohle. Es ist eine geschlossene Wasserhaltung z. B. mit Spülfiltern bzw. Vakuumburgen erforderlich.

Anfallendes Tag- und Niederschlagswasser ist über Dränagen und Pumpensämpfe zu fassen und abzuleiten. Wasserhaltungsmaßnahmen sind genehmigungspflichtig.

6.3 Gebäude

Nicht unterkellerte Bauweise

Bei nicht unterkellerte Bauweise und einer Flachgründung auf Einzel- und Streifenfundamenten liegen die Gründungssohlen der Gebäude bei frostsicherer Einbindung (ca. $t = 1,0$ m unter GOK) im Sand der Schicht 2. Der Sand ist bei einer mindestens mitteldichten Lagerung ausreichend tragfähig und grundsätzlich in der Lage, die Bauwerkslasten setzungsverträglich aufzunehmen. Locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten.

Unterkellerte Bauweise

Bei unterkellerte Bauweise liegen die Gründungssohlen der Gebäude (ca. $t = 2,5$ m unter GOK) ebenfalls im Sand der Schicht 2. Der Sand ist bei einer mindestens mitteldichten Lagerung ausreichend tragfähig und grundsätzlich in der Lage, die Bauwerkslasten setzungsverträglich aufzunehmen. Locker gelagerte Böden sind fachgerecht nachzuverdichten. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der wenig durchlässigen Böden ($k_f \leq 1 \text{ E-}04$ m/s nach DIN 18533-1) wird eine Abdichtung der Keller gegen drückendes Wasser erforderlich.

Grundsätzlich werden für jedes Gebäude eine projektbezogene Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten nach DIN 4020 erforderlich. Im Rahmen der Gründungsberatung werden die Bemessungsangaben für die Tragwerksplanung (zulässige Bodenpressungen, Bettungsziffern, Setzungen, etc.) sowie die Angaben zur Bauwerksabdichtung mitgeteilt.

6.4 Hinweise zur Regenwasserversickerung

Die Bedingungen für eine planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser werden in der DWA – A138 (ehemals: ATV-DVWK-Richtlinie A 138) benannt. Hierbei bestehen insbesondere folgende Forderungen:

- Durchlässigkeit der anstehenden Böden im Bereich zwischen 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s.

- Ausreichend mächtiger Sickerraum, d. h. Mindestabstand zwischen Versickerungselement und Mittlerem höchstem Grundwasserstand (MHGW; meist $a \geq 1,0$ m).
- Ausreichender Abstand zu Kellern und anderen baulichen Anlagen.
- Keine Verunreinigungen, z.B. Altlasten, im hydraulischen Einflussbereich.
- Keine Stoffanreicherungen mit hohem Freisetzungspotential im Einflussbereich.
- Keine Materialien im Sickerraum, die eine nachteilige Veränderung des Sicker- und Grundwassers hervorrufen können.

Nach den Ergebnissen der Kapitel 4 und 5 (Boden- und Grundwassersituation) ist eine dezentrale Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 (ehemals ATV-DVWK A 138) bei Verwendung von flachen Versickerungsanlagen im Sand der Schicht 2 zulässig.

Die aus den Kornverteilungsanalysen abgeleiteten k_f -Werte sind für die Bemessung von Versickerungsanlagen gemäß [U10] mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu beaufschlagen. Die aus den Kornverteilungen abgeleiteten k_f -Werte liegen für den oberflächennahen Sand bei ca. $3,9 \text{ E-}05 \text{ m/s}$ bzw. ca. $3,8 \text{ E-}05 \text{ m/s}$. Daraus ergeben sich für den Sand Bemessungs- k_f -Werte von **ca. $7,8 \text{ E-}06 \text{ m/s}$** bzw. **ca. $7,6 \text{ E-}06 \text{ m/s}$** . Als **mittlerer Bemessungs- k_f -Wert** kann für den oberflächennahen Sand ein k_f -Wert von **ca. $7,7 \text{ E-}06 \text{ m/s}$** angesetzt werden.

7 Hinweise zur Bauausführung

Nach dem Abschieben des Oberbodens der Schicht 1 ist das bestehende Planum mit geeignetem Verdichtungsgerät nachzuverdichten.

Wir empfehlen bei der Durchführung von Erdbau- und Gründungsmaßnahmen eine fachgutachterliche Begleitung mit entsprechenden Abnahmen von Erdplanien oder Gründungssohlen.

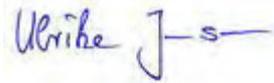
Für die Planung der einzelnen Gebäude und die Bemessung der Gründungen sind objektbezogene Baugrunderkundungen durchzuführen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf besondere Belastungen von Aushubmassen mit Umweltschadstoffen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (d.h. nach Geruch und Augenschein) ergeben, so sind diese Massen ggf. separat zu lagern und zu beproben.

Bei Änderungen der diesem Gutachten zu Grunde liegenden Unterlagen, Angaben oder Annahmen ist Rücksprache mit unserem Büro zu halten, da sich dann geänderte Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben können. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen bitten wir ebenfalls um entsprechende Rücksprache.



Dr.-Ing. Thomas Bergs



Dipl.-Geoökol. Ulrike Jansen

Verteiler:

Gemeinde Ribbesbüttel

1 x Bericht



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

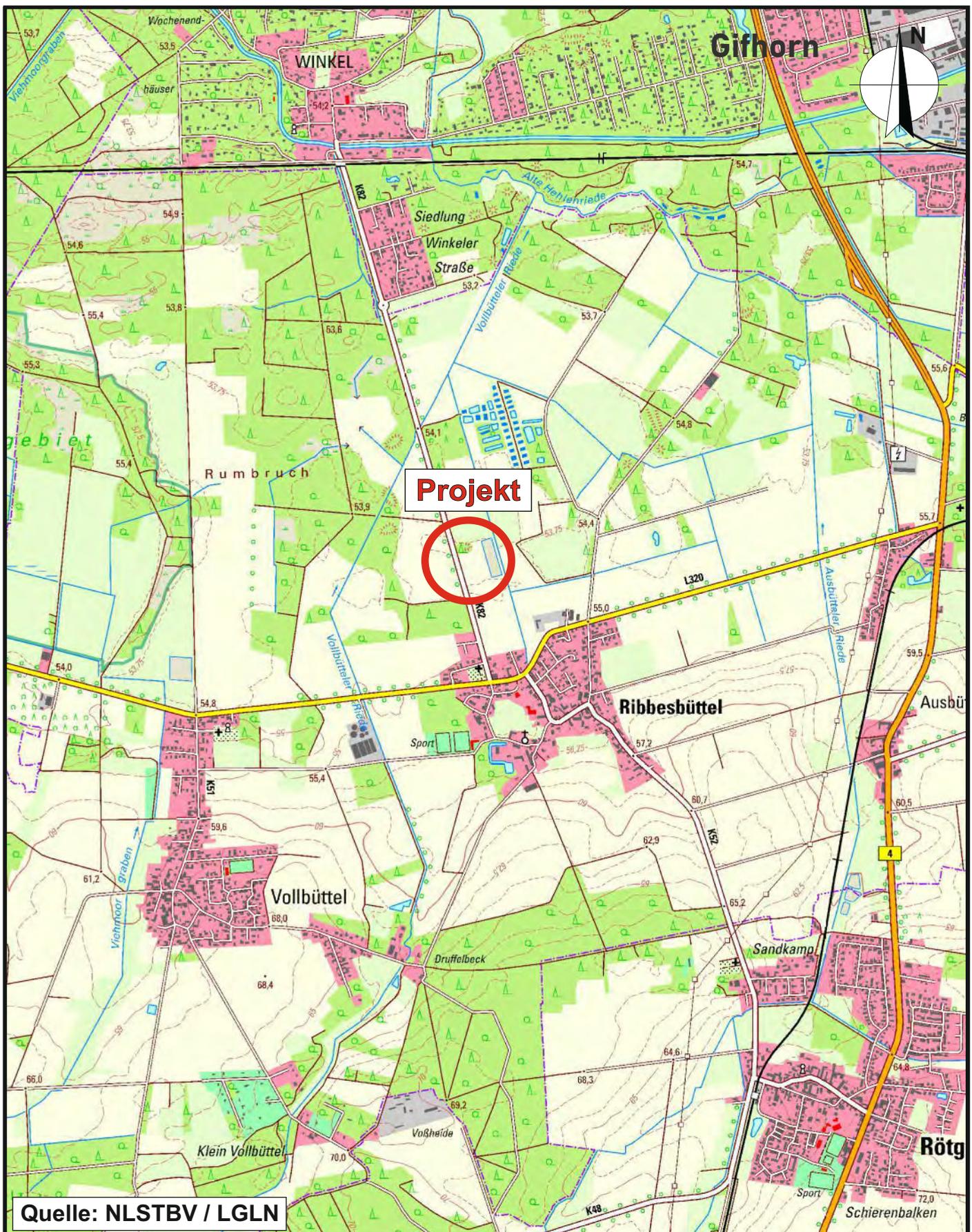
Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

Lagepläne

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 1



Quelle: NLSTBV / LGLN



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Übersichtslageplan

Auftr.Nr.: 589.22

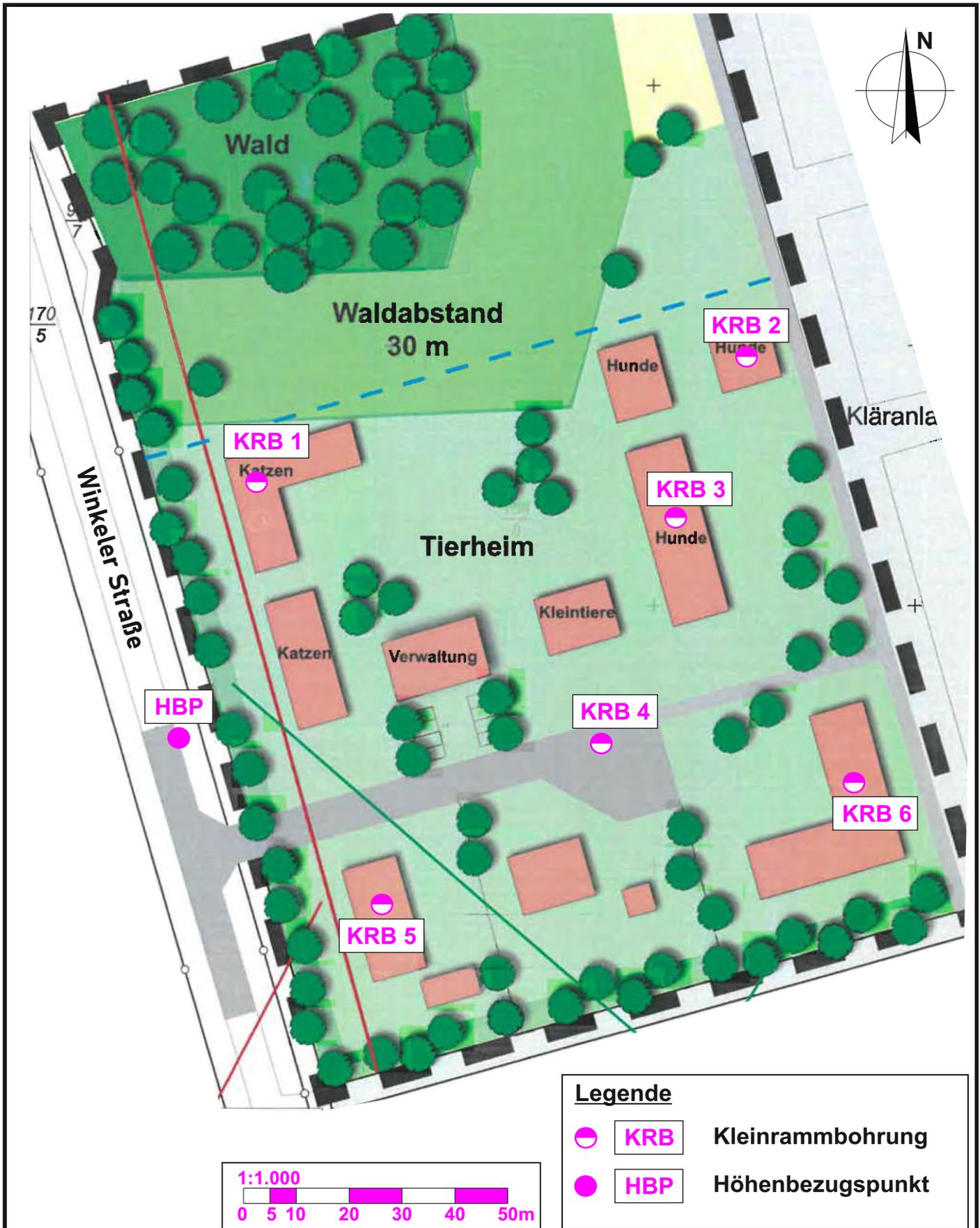
Datum: 14.12.22

M 1: 25.000

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 1.1



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1: 1.000 (A4)

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Lageplan mit
Aufschlusspunkten**

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 1.2



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

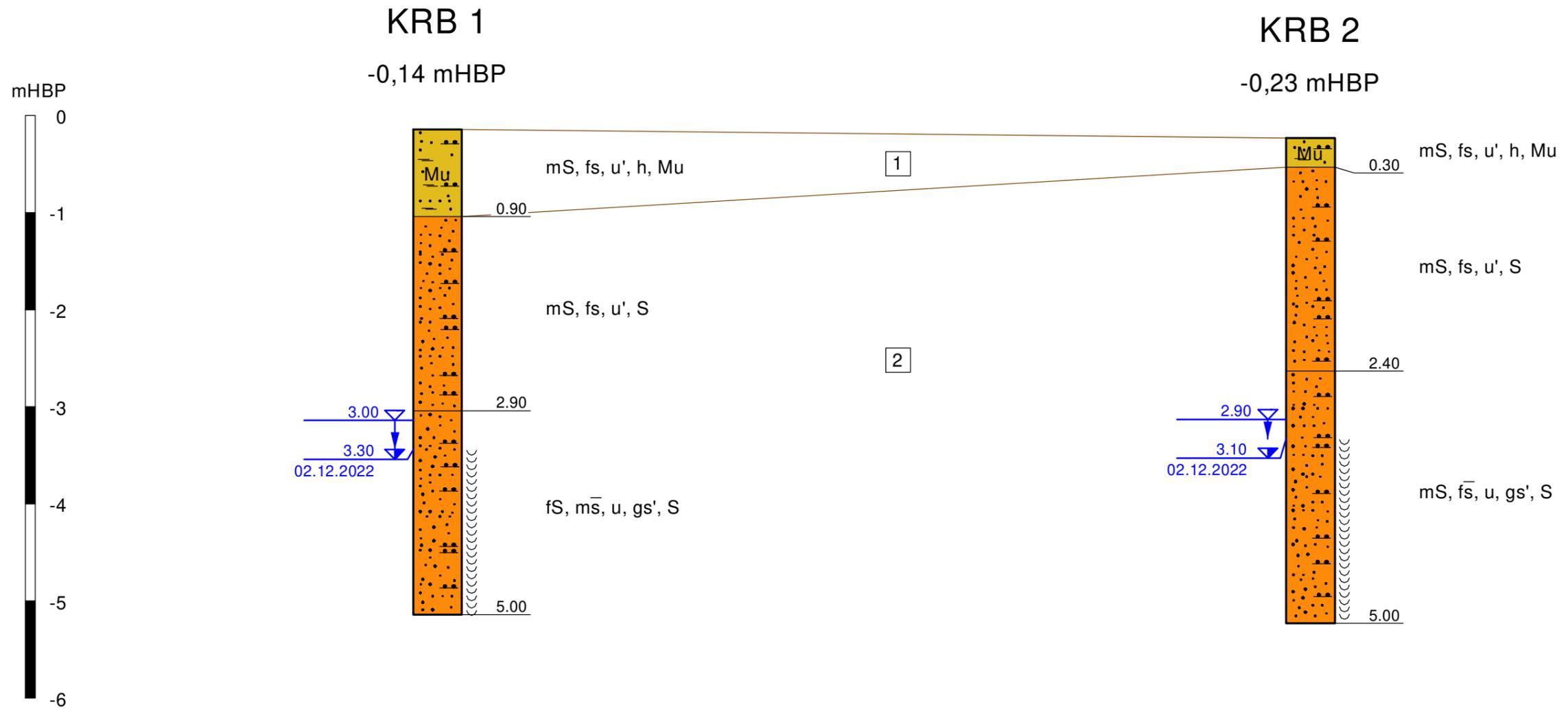
Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

Profilschnitte

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 2



| Legende | |
|---------|-------------|
| | nass |
| | Mutterboden |
| | Sand |

1 Oberboden
2 Sand

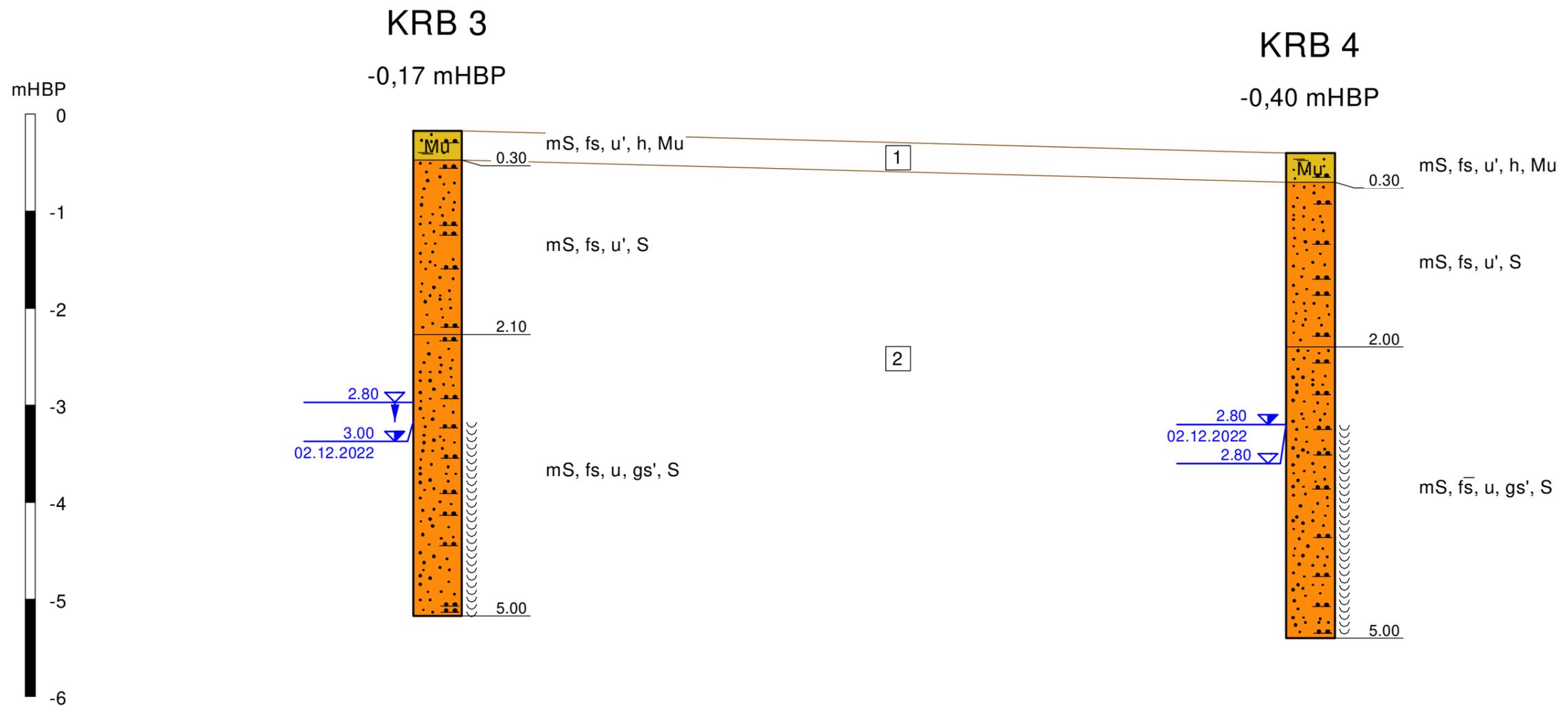
Gemeinde Ribbesbüttel

bsp ingenieure
Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

**Profilschnitt
A - A'**

| | |
|------------|----------|
| Auftr.Nr.: | 589.22 |
| Datum: | 06.01.23 |
| M. d. H.: | 1:50 |
| Gez.: | UM |
| Bearb.: | UJ |
| Anl.Nr.: | 2.1 |



| Legende | |
|---------|-------------|
| | nass |
| | Mutterboden |
| | Sand |

| | |
|---|-----------|
| 1 | Oberboden |
| 2 | Sand |

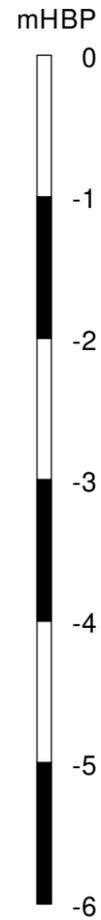
Gemeinde Ribbesbüttel

bsp ingenieure
Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

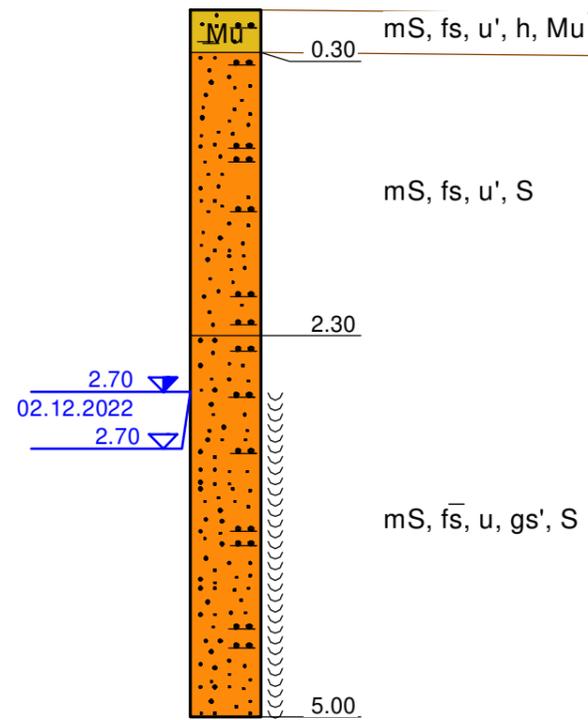
**Profilschnitt
B - B'**

| | |
|------------|----------|
| Auftr.Nr.: | 589.22 |
| Datum: | 06.01.23 |
| M. d. H.: | 1:50 |
| Gez.: | UM |
| Bearb.: | UJ |
| Anl.Nr.: | 2.2 |



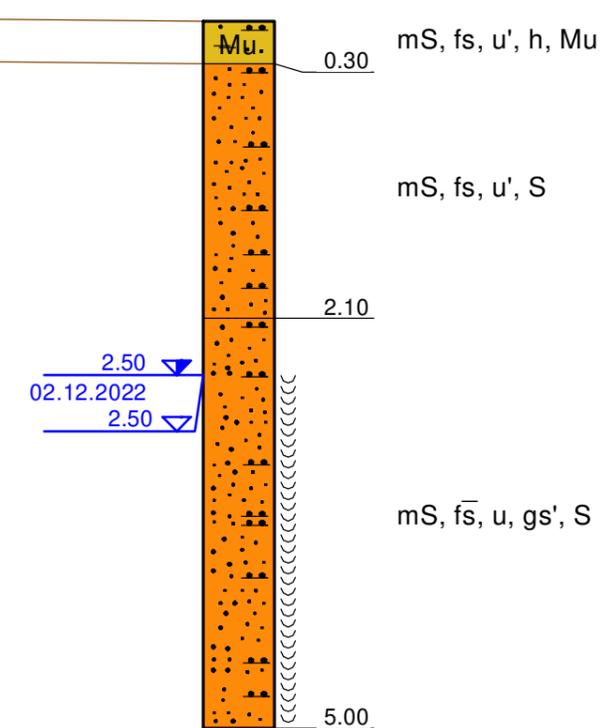
KRB 5

-0,35 mHBP



KRB 6

-0,43 mHBP



| Legende | |
|---------|-------------|
| | nass |
| | Mutterboden |
| | Sand |

| |
|-------------|
| 1 Oberboden |
| 2 Sand |

Gemeinde Ribbesbüttel

bsp ingenieure
Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Profilschnitt C - C'

| | |
|------------|----------|
| Auftr.Nr.: | 589.22 |
| Datum: | 06.01.23 |
| M. d. H.: | 1:50 |
| Gez.: | UM |
| Bearb.: | UJ |
| Anl.Nr.: | 2.3 |



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

Schichtenverzeichnisse

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 3

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
589.22
Anlage: 3.1

Vorhaben: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Bohrung **KRB 1** / Blatt: 1

Höhe: -0,14 mHBP

Datum:
02.12.2022

| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|--|-------------------------|--------------------|--|-------------------|--------|------------------------------|
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾ | | | | | Art | Nr | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische Benennung ¹⁾ | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0.90 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos | | | | schwach feucht | P | 1 | 0.90 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht | e) dunkelbraun | | | | | |
| | f) Mutterboden | g) | h) OH | i) | | | | |
| 2.90 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig | | | | schwach feucht | P P | 2 3 | 2.00 2.90 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht - mittel | e) hellbraun | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU | i) | | | | |
| 5.00 | a) Feinsand, stark mittelsandig, schluffig, schwach grobsandig | | | | schwach feucht, nass, GW angebohrt (3.0), GW bei Bohrende (3.3, 02.12.2022), Endteufe | P P | 4 5 | 4.00 5.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) mittel | e) grau | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU* | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
589.22
Anlage: 3.2

Vorhaben: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Bohrung **KRB 2** / Blatt: 1

Höhe: -0,23 mHBP

Datum:
02.12.2022

| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|--|-------------------------|--------------------|---|-------------------|--------|------------------------------|
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾ | | | | | Art | Nr | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische Benennung ¹⁾ | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0.30 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos | | | | schwach feucht | P | 1 | 0.30 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht | e) dunkelbraun | | | | | |
| | f) Mutterboden | g) | h) OH | i) | | | | |
| 2.40 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig | | | | schwach feucht | P P | 2 3 | 1.50 2.40 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht - mittel | e) hellbraun | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU | i) | | | | |
| 5.00 | a) Mittelsand, stark feinsandig, schluffig, schwach grobsandig | | | | schwach feucht, nass, GW angebohrt(2.9), GW bei Bohrende (3.1, 02.12.2022), Endteufe | P P | 4 5 | 3.50 5.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) mittel | e) grau | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU* | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
589.22
Anlage: 3.3

Vorhaben: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Bohrung **KRB 3** / Blatt: 1

Höhe: -0,17 mHBP

Datum:
02.12.2022

| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|--|------------------------------------|--------------------|---|-------------------|--------|------------------------------|
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾ | | | | | Art | Nr | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische Benennung ¹⁾ | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0.30 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos | | | | schwach feucht | P | 1 | 0.30 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) leicht | e) dunkelbraun | | | | |
| | f) Mutterboden | g) | h) OH | i) | | | | |
| 2.10 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig | | | | schwach feucht | P | 2 | 2.10 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) leicht - mittel | e) hellbraun | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU | i) | | | | |
| 5.00 | a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach grobsandig | | | | schwach feucht, nass, GW angebohrt(2.8), GW bei Bohrende (3.0, 02.12.2022), Endteufe | P P | 3 4 | 3.50 5.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) mittel | e) grau | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU* | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
589.22
Anlage: 3.4

Vorhaben: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Bohrung **KRB 4** / Blatt: 1

Höhe: -0,40 mHBP

Datum:
02.12.2022

| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|--|-------------------------|--------------------|--|-------------------|--------|------------------------------|
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾ | | | | | Art | Nr | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische Benennung ¹⁾ | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0.30 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos | | | | schwach feucht | P | 1 | 0.30 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht | e) dunkelbraun | | | | | |
| | f) Mutterboden | g) | h) OH | i) | | | | |
| 2.00 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig | | | | schwach feucht | P | 2 | 2.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht - mittel | e) hellbraun | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU | i) | | | | |
| 5.00 | a) Mittelsand, stark feinsandig, schluffig, schwach grobsandig | | | | schwach feucht, nass, GW angebohrt(2.8), GW bei Bohrende (2.8, 02.12.2022) Endteufe | P P | 3 4 | 3.50 5.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) mittel | e) grau | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU* | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
589.22
Anlage: 3.5

Vorhaben: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Bohrung **KRB 5** / Blatt: 1

Höhe: -0,35 mHBP

Datum:
02.12.2022

| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|--|-------------------------|--------------------|--|-------------------|--------|------------------------------|
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾ | | | | | Art | Nr | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische Benennung ¹⁾ | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0.30 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos | | | | schwach feucht | P | 1 | 0.30 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht | e) dunkelbraun | | | | | |
| | f) Mutterboden | g) | h) OH | i) | | | | |
| 2.30 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig | | | | schwach feucht | P | 2 | 2.30 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) leicht - mittel | e) hellbraun | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU | i) | | | | |
| 5.00 | a) Mittelsand, stark feinsandig, schluffig, schwach grobsandig | | | | schwach feucht, nass, GW angebohrt(2.7), GW bei Bohrende (2.7, 02.12.2022), Endteufe | P P | 3 4 | 3.50 5.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) mittel | e) grau | | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU* | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | d) | e) | | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
589.22
Anlage: 3.6

Vorhaben: Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel

Bohrung **KRB 6** / Blatt: 1

Höhe: -0,43 mHBP

Datum:
02.12.2022

| 1 | 2 | | | | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|--|------------------------------------|--------------------|---|-------------------|--------|------------------------------|
| Bis ... m unter Ansatz- punkt | a) Benennung der Bodenart und Beimengungen | | | | Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges | Entnommene Proben | | |
| | b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾ | | | | | Art | Nr | Tiefe in m (Unter- kante) |
| | c) Beschaffenheit nach Bohrgut | | d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang | e) Farbe | | | | |
| | f) Übliche Benennung | g) Geologische Benennung ¹⁾ | h) ¹⁾ Gruppe | i) Kalk- gehalt | | | | |
| 0.30 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig, humos | | | | schwach feucht | P | 1 | 0.30 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) leicht | e) dunkelbraun | | | | |
| | f) Mutterboden | g) | h) OH | i) | | | | |
| 2.10 | a) Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig | | | | schwach feucht | P | 2 | 2.10 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) leicht - mittel | e) hellbraun | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU | i) | | | | |
| 5.00 | a) Mittelsand, stark feinsandig, schluffig, schwach grobsandig | | | | schwach feucht, nass, GW angebohrt(2.5), GW bei Bohrende (2.5, 02.12.2022), Endteufe | P P | 3 4 | 3.50 5.00 |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) mittel | e) grau | | | | |
| | f) Sand | g) | h) SU* | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |
| | a) | | | | | | | |
| | b) | | | | | | | |
| | c) | | d) | e) | | | | |
| | f) | g) | h) | i) | | | | |

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Bodenmechanische
Laborversuche**

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 4

Bestimmung des Wassergehalts
nach DIN EN ISO 17892-1

Projekt: **Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel**

Entnahmedatum: **02.12.2022**

Prüfungsdatum: **12.12. - 13.12.2022**

| Probenbezeichnung: | | KRB 2 P 2 | KRB 2 P 4 | KRB 4 P 2 |
|------------------------------------|------------|-------------|-------------|------------|
| Entnahmetiefe | [m] | 0,3 - 1,5 | 2,4 - 3,5 | 0,3 - 2,0 |
| Feuchte Probe + Behälter | [g] | 972,54 | 931,72 | 1002,73 |
| Trockene Probe + Behälter | [g] | 903,47 | 846,36 | 957,99 |
| Behälter m_B | [g] | 264,15 | 270,37 | 268,97 |
| Wasser m_w | [g] | 69,07 | 85,36 | 44,74 |
| Trockene Probe m_d | [g] | 639,32 | 575,99 | 689,02 |
| Wassergehalt w | [-] | 0,108 | 0,148 | 0,065 |
| Wassergehalt w | [%] | 10,8 | 14,8 | 6,5 |

| Probenbezeichnung: | | KRB 4 P 3 |
|------------------------------------|------------|-------------|
| Entnahmetiefe | [m] | 2,0 - 3,5 |
| Feuchte Probe + Behälter | [g] | 787,07 |
| Trockene Probe + Behälter | [g] | 714,16 |
| Behälter m_B | [g] | 250,60 |
| Wasser m_w | [g] | 72,91 |
| Trockene Probe m_d | [g] | 463,56 |
| Wassergehalt w | [-] | 0,157 |
| Wassergehalt w | [%] | 15,7 |



**Gemeinde
Ribbelbüttel**

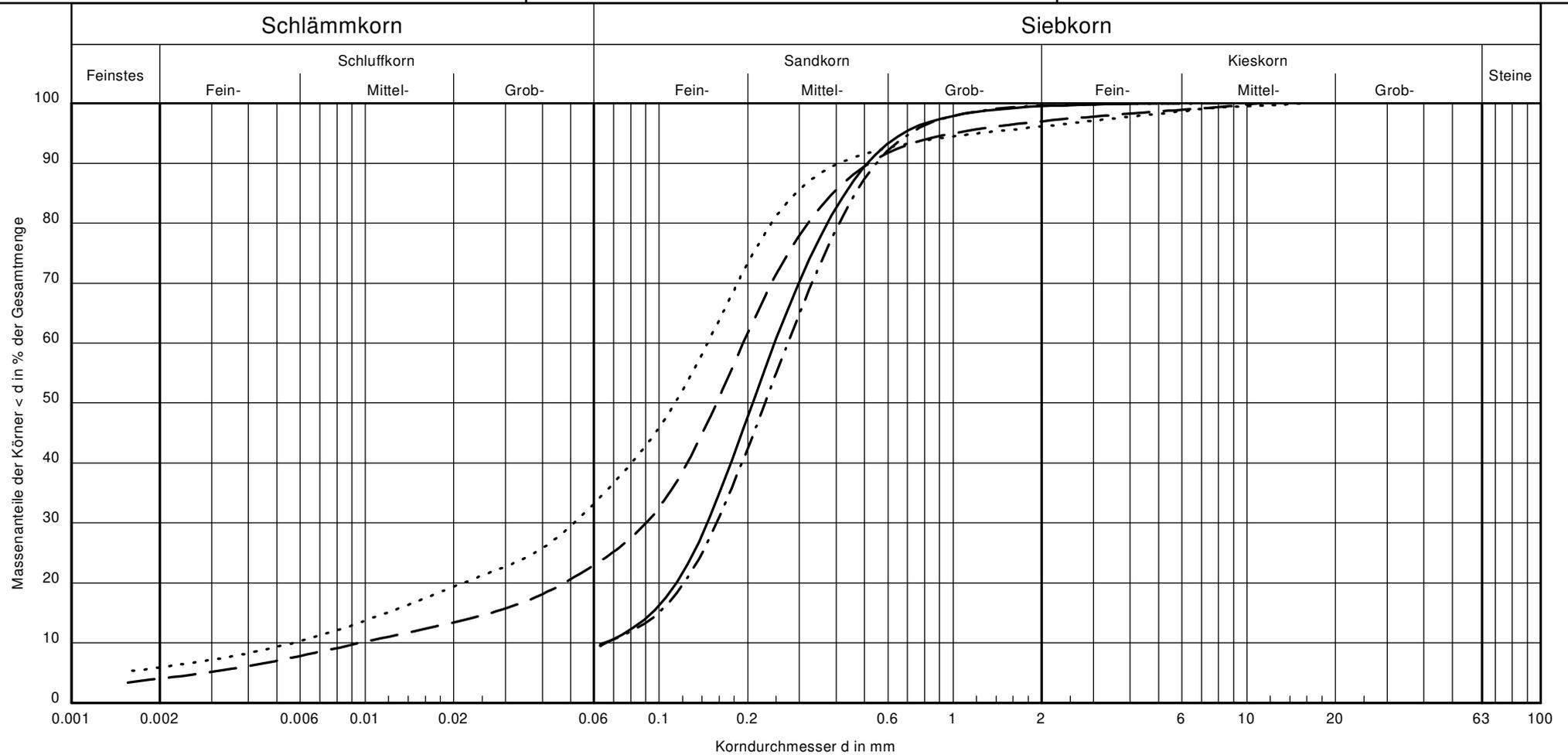
**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22
Datum: 16.12.22
M: -

bsp ingenieure
Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Wassergehalte
nach
DIN EN ISO 17892-1**

Gez.: SB
Bearb.: UJ
Anl.-Nr.: 4.1



| Kurve Nr.: | ————— | ----- | - . - . - . | | Bemerkungen: | Bearbeiter: MS Anlage: 4.2 |
|---------------|---------------------|--------------------------------|---------------------|--------------------------------|--------------|-------------------------------------|
| Bezeichnung: | KRB 2 P 2 | KRB 2 P 4 | KRB 4 P 2 | KRB 4 P 3 | | |
| Tiefe [m]: | 0,3 - 1,5 | 2,4 - 3,5 | 0,3 - 2,0 | 2,0 - 3,5 | | |
| Bodenart: | mS, fs, u', gs' | S, u | mS, fs, u', gs' | S, u, t' | | |
| Bodengruppe: | SU | SU* | SU | SU* | | |
| Cu/Cc: | 3.8/1.3 | 20.1/4.4 | 4.2/1.4 | 25.9/3.2 | | |
| T/U/S/G [%]: | - /9.6/89.9/0.5 | 4.1/19.6/73.4/3.0 | - /9.8/89.8/0.4 | 6.0/28.4/61.8/3.9 | | |
| k-Wert: | 3.9 E-05 (n. Beyer) | 4.3 E-06 (n. Seiler) | 3.8 E-05 (n. Beyer) | 1.4 E-06 (n. Seiler) | | |
| Arbeitsweise: | Nasssiebung | Komb. Sieb- und Schlämmanalyse | Nasssiebung | Komb. Sieb- und Schlämmanalyse | | |



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Chemische
Analytik**

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 5



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

**Probenahmeprotokoll
Grundwasser**

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 5.1

111

Entnahme von Grundwasserproben

Projekt: 589.22 TSE
Datum: 02.12.17 Bearbeiter: TK



Baugrund Salzgitter GmbH
Sondierung • Erkundung • Probenahme

Allgemeine Daten:

Brunnenbezeichnung: KRBS
Lage des Brunnens:

Rohroberkante (ROK): 0,5" GOK m.ü. NN
Grundwasserspiegel unter Messpunkt: 2,7 m u. GOK

Brunnendaten:

erstellt: kemp. Ausbau:
Durchmesser: Länge:
Material: Bohrverfahren:

Probenahmegerät:

Fußventil

Probenahmeintervall:

Probe 1: 2,7 - 4,5 m u. GOK
Probe 2: - - m u. GOK
Probe 3: - - m u. GOK

Organoleptische Prüfung:

| | | | |
|--|--|--|-------------------|
| Färbung | Trübung | Geruch | Intensität |
| <input type="checkbox"/> farblos | <input type="checkbox"/> keine | <input checked="" type="checkbox"/> ohne | |
| <input type="checkbox"/> weiß | <input type="checkbox"/> schwach | <input type="checkbox"/> aromatisch | |
| <input checked="" type="checkbox"/> grau | <input checked="" type="checkbox"/> mittel | <input type="checkbox"/> chemisch | |
| <input type="checkbox"/> schwarz | <input type="checkbox"/> stark | <input type="checkbox"/> faulig | |
| <input type="checkbox"/> gelb | | <input type="checkbox"/> jauchig | |
| <input type="checkbox"/> braun | Ausgasung | <input type="checkbox"/> modrig | |
| <input type="checkbox"/> rot | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> Chlor | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Mineralöl | |
| | | <input type="checkbox"/> Schwefelwasserstoff | |
| | | <input type="checkbox"/> Fäkalien | |

1 = stark
2 = mittel
3 = schwach

Vor-Ort-Parameter:

Sauerstoffgehalt: mg/l
pH-Wert:
Leitfähigkeit: µS/cm
RedOx-Potential: mV
Wassertemperatur: °C

Bemerkungen:



**Gemeinde
Ribbesbüttel**

**Bebauungsplan
Tierschutzzentrum,
Ribbesbüttel**

Auftr.Nr.: 589.22

Datum: 14.12.22

M 1:

bsp ingenieure

Geotechnik GmbH +49 531 698813-20
Umweltschutz Sudetenstr. 1e 38114 Braunschweig

Analysenbericht

Gez.: UM

Bearb.: UJ

Anl.Nr.: 5.2

Biolab Umweltanalysen GmbH · Bienroder Weg 53 · 38108 Braunschweig

bsp Ingenieure GmbH
Frau Ulrike Jansen
Sudetenstraße 1e
38114 Braunschweig

Bienroder Weg 53
D-38108 Braunschweig
Telefon 05 31-31 30 00
Telefax 05 31-31 30 40
E-Mail info@biolab.de

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE75 2505 0000 0001 7430 95
BIC: NOLADE2HXXX

Deutsche Bank Braunschweig
IBAN: DE85 2707 0030 0100 0900 00
BIC: DEUTDE2H270

Geschäftsführer:
Dipl.- Chemiker
Martin Mueller von der Haegen
Silvio Löderbusch

Amtsgericht Braunschweig
HRB 3263

Braunschweig, 20.12.2022

Analysenbericht B2212850

Auftrag : **A2211770**
Ihr Projekt : 589.22 / Bebauungsplan Tierschutzzentrum, Ribbesbüttel
Probenahme : Auftraggeber
Probeneingang : 09.12.2022
Analysenabschluss : 20.12.2022
Verwerfdatum : 03.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Analyseergebnisse der Laboruntersuchungen an Ihren Proben. Das o.g. Projekt wurde am 09.12.2022 durch unser Labor in Bearbeitung genommen.

Die Analysen wurden gemäß dem "Qualitätssicherungshandbuch der BIOLAB Umweltanalysen GmbH" ausgeführt. Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen sind nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Mit "E" gekennzeichnete Analysen wurden durch ein externes Partnerlabor ausgeführt. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Dieser Prüfbericht darf nur nach Absprache mit dem Prüflabor auszugsweise wiedergegeben werden. Eine vollständige Wiedergabe bedarf keiner Genehmigung.

Sollten Sie weitere Fragen an uns haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Mueller von der Haegen (Auftragsmanagerin)

Untersuchte Proben

| Labornummer | Matrix | Probenbezeichnung |
|-------------|--------|-------------------|
| P2239506 | Wasser | KRB 5 |

Untersuchungsergebnisse

| | | | P2239506 |
|-----------------------|-------|--|----------|
| | | | KRB 5 |
| pH-Wert | | | 6,9 |
| Messtemperatur | °C | | 14,3 |
| Elektr. Leitfähigkeit | µS/cm | | 343 |
| Messtemperatur | °C | | 14,0 |

Organoleptik

| | | |
|-------------------------------------|--------|-------------|
| Farbe | | gelblich |
| Trübung | | leicht trüb |
| Bodensatz | | viel |
| Geruchsintensität (unveränd.Pr.) | | ohne |
| Geruch (unveränd. Pr) | | ohne |
| Geruchsintensität (angesäuerte.Pr.) | | ohne |
| Geruch (angesäuerte Pr.) | | ohne |
| Gesamthärte (berechnet) | mmol/l | 1,5 |
| Carbonathärte | mmol/l | 0,86 |
| Nichtcarbonathärte | mmol/l | 0,67 |

Säurekapazität

| | | |
|-------------------------------|--------|-------------|
| KS 8,2 | mmol/l | < 0,10 |
| KS 4,3 | mmol/l | 1,7 |
| Kalklösende Kohlensäure (CO2) | mg/l | 28 ! |

| | | |
|--------------------|------|-----|
| Calcium (gelöst) | mg/l | 57 |
| Magnesium (gelöst) | mg/l | 2,5 |

Anionen

| | | |
|---------|------|-----|
| Chlorid | mg/l | 5,9 |
| Sulfat | mg/l | 65 |

| | | |
|-----------------------------|------|--------|
| Ammonium (NH4) | mg/l | 0,49 |
| Sulfid | mg/l | < 0,10 |
| Kaliumpermanganat-Verbrauch | mg/l | 36 |
| Oxidierbarkeit | mg/l | 9,2 |

Beurteilung auf Betonaggressivität gemäß DIN 4030

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| Expositionsklasse | XA1 schwach betonangreifend |
|-------------------|--------------------------------|

Bemerkungen/ Beurteilungen:

Probe : P2239506

Bemerkung:

Metalle: Die Probe wurde im Labor filtriert und angesäuert.

Untersuchungsmethoden

| Laboranalysen | | Grenzwerte zur Beurteilung nach DIN 4030 Teil 1 Beurteilung betonangreifender Wässer | | | | |
|--|----------------------------|---|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------|
| <u>Parameter</u> | <u>Methodennorm</u> | <u>Einheit</u> | <u>schwach angreifend</u> | <u>stark angreifend</u> | <u>sehr stark angreifend</u> | |
| pH-Wert | DIN EN ISO 10523 2012-04 | Q | 6,5–5,5 | <5,5–4,5 | <4,5 | |
| Elektr. Leitfähigkeit | DIN EN 27888 1993-11 | Q | | | | |
| Organoleptik | DIN EN 1622 2006-10 | Q | | | | |
| Gesamthärte (berechnet) | DIN EN ISO 11885 2009-09 | Q | | | | |
| Carbonathärte | DIN 38409 H7 2005-12 | Q | | | | |
| Kalklösende Kohlensäure (CO ₂) | DIN EN 13577 2007-07 | Q | mg/l | 15–40 | >40–100 | >100 |
| Calcium (gelöst) | DIN EN ISO 11885 2009-09 | Q | | | | |
| Magnesium (gelöst) | DIN EN ISO 11885 2009-09 | Q | mg/l | 300–1000 | >1000–3000 | >3000 |
| Chlorid | DIN EN ISO 10304-1 2009-07 | Q | | | | |
| Sulfat | DIN EN ISO 10304-1 2009-07 | Q | mg/l | 200–600 | >600–3000 | >3000 |
| Ammonium (NH ₄) | DIN 38406 E5-1 1983-10 | Q | mg/l | 15–30 | >30–60 | >60 |
| Sulfid | an. DIN 38405 D26 1989-04 | | | | | |
| Kaliumpermanganat-Verbrauch | DIN EN ISO 8467 1995-05 | Q | | | | |
| Expositionsklasse | DIN 4030-2 2008-06 | | | | | |

Beurteilung nach DIN 4030 Teil 1:

Für die Beurteilung ist der höchste Angriffsgrad maßgebend, auch wenn er nur von einem Wert erreicht wird. Liegen zwei oder mehr Werte im oberen Viertel eines Bereiches (bei pH im unteren Viertel), so erhöht sich der Angriffsgrad um eine Stufe (ausgenommen Meerwasser und Niederschlagswasser).

Der (die) einstufige(-n) Wert(-e) sind mit einem Ausrufungszeichen! gekennzeichnet.